

Wertpapierbeschreibung zum Basisprospekt vom 12. Juli 2024



LEONTEQ SECURITIES AG

(gegründet nach Schweizer Recht)

als Emittentin

die von ihrer Niederlassung in Guernsey (Leonteq Securities AG, Niederlassung Guernsey) oder ihrer Niederlassung in Amsterdam (Leonteq Securities AG, Niederlassung Amsterdam) vertreten werden kann

Europäisches Emissions- und Angebotsprogramm für die Emission von Schuldverschreibungen und Zertifikaten bezogen auf Kryptowerte

Lead Manager

Leonteq Securities AG, Zürich

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITENDE HINWEISE	1	
<i>Dieser Abschnitt enthält einleitende Hinweise für den Anleger zu Form und Inhalt des Basisprospekts. Dieser Abschnitt gilt für alle Produkte.</i>		
WICHTIGE RECHTLICHE HINWEISE	5	
<i>Dieser Abschnitt enthält wichtige rechtliche Hinweise für Anleger. Dieser Abschnitt gilt für alle Produkte.</i>		
ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS	8	
<i>Dieser Abschnitt gibt einen Überblick über bestimmte Hauptmerkmale des Programms. Dieser Abschnitt gilt für alle Produkte.</i>		
RISIKOFAKTOREN	12	
<i>In diesem Abschnitt werden die Hauptrisiken in Bezug auf Anlagen in Produkte, die unter dem Basisprospekt begeben werden und in Bezug auf Kryptowerte als Basiswert(e) der Produkte dargelegt. Dieser Abschnitt gilt für alle Produkte.</i>		
MITTELS VERWEIS EINBEZOGENE INFORMATIONEN	44	
<i>Dieser Abschnitt enthält die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogenen Informationen. Dieser Abschnitt gilt für alle Produkte, deren öffentliches Angebot unter einem Vorgänger-Basisprospekt begonnen wurde und unter diesem Basisprospekt fortgesetzt werden soll.</i>		
BEDINGUNGEN DER PRODUKTE	46	
<i>Dieser Abschnitt enthält die Allgemeinen Bedingungen, die anwendbaren Auszahlungsbedingungen und Basiswertbedingungen (die, zusammen mit den Emissionsspezifischen Bedingungen die Bedingungen des Produkts bilden). Dieser Abschnitt gilt für alle Produkte.</i>		
ALLGEMEINE BEDINGUNGEN	48	
<i>Dieser Abschnitt legt die Bedingungen fest, die für alle Produkte gelten.</i>		
ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN IN BEZUG AUF TCM-BESICHERTE PRODUKTE	70	
AUSZAHLUNGSBEDINGUNGEN	73	
<i>Dieser Abschnitt enthält die zusätzlichen Bedingungen für die Rückzahlung und Zinszahlungen (falls anwendbar) der Produkte. Für eine bestimmte Produktserie gelten nur die Auszahlungsbedingungen, die in den Emissionsspezifischen Bedingungen als anwendbar gekennzeichnet sind.</i>		
1	Zins Bestimmungen.....	73
2	Autocall Bestimmung.....	75
3	Kündigungsrechte der Emittentin und des Anlegers	77
4	Recht der Emittentin auf Verlängerung.....	80
5	Rückzahlung der Tracker Produkte	81
6	Rückzahlung der Reverse Convertible Produkte.....	88
7	Rückzahlung der Discount Produkte	91
8	Rückzahlung der Warrant Produkte	94
9	Allgemeine Definitionen	100

BASISWERTBEDINGUNGEN	108
<i>Dieser Abschnitt enthält die zusätzlichen Bedingungen in Bezug auf den Basiswert bzw. die Basiswerte der Produkte (Kryptowerte). Die Basiswertbedingungen sind auf alle Produkte anwendbar.</i>	
BEDINGUNGEN FÜR AUF KRYPTOWERTE BEZOGENE PRODUKTE	108
<i>Dieser Abschnitt enthält zusätzliche Bedingungen, die auf Kryptowerte bezogene Produkte anwendbar sind.</i>	
BEDINGUNGEN FÜR INDEXBEZOGENE PRODUKTE	115
<i>Dieser Abschnitt enthält zusätzliche Bedingungen, die auf indexbezogene Produkte anwendbar sind.</i>	
MUSTER ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN	131
<i>Dieser Abschnitt enthält ein Muster für die Endgültigen Bedingungen, die für jede Ausgabe von Produkten zu verwenden sind. Dieser Abschnitt gilt für alle Produkte.</i>	
BESCHREIBUNG DER TCM ("TRIPARTY COLLATERAL MANAGEMENT")-BESICHERTEN PRODUKTE	162
<i>Dieser Abschnitt enthält zusätzliche Bedingungen und Konditionen, die für TCM Secured Products gelten.</i>	
BESCHREIBUNG VON EXCHANGE TRADED PRODUCTS ("ETPS")	165
<i>Dieser Abschnitt beschreibt die Grundzüge der Exchange Traded Products (ETPs).</i>	
CLEARING UND ABWICKLUNG	167
<i>Dieser Abschnitt enthält zusätzliche Bedingungen in Bezug auf das Clearingsystem für die Produkte. Dieser Abschnitt gilt für alle Produkte.</i>	
BESTEUERUNG.....	168
<i>Dieser Abschnitt gibt einen Überblick über bestimmte steuerliche Erwägungen im Zusammenhang mit Produkten. Dieser Abschnitt gilt für alle Produkte.</i>	
KAUF UND VERKAUF	171
<i>Dieser Abschnitt gibt einen Überblick über bestimmte Einschränkungen bezüglich der Frage, wer die Produkte in bestimmten Gerichtsbarkeiten kaufen kann. Dieser Abschnitt gilt für alle Produkte.</i>	
WICHTIGE ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN	178
<i>Dieser Abschnitt enthält zusätzliche rechtliche Informationen zu allen Produkten.</i>	
ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....	182
<i>Dieser Abschnitt enthält einige zusätzliche allgemeine Informationen zu allen Produkten. Dieser Abschnitt gilt für alle Produkte.</i>	

EINLEITENDE HINWEISE

Was ist dieses Dokument?

Dieses Dokument ist eine von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") gebilligte Wertpapierbeschreibung (die "**Wertpapierbeschreibung**"), die zusammen mit dem Registrierungsformular der Leonteq Securities AG, die auch durch ihre Niederlassung Guernsey (Leonteq Securities AG, Guernsey Branch) oder ihre Niederlassung Amsterdam (Leonteq Securities AG, Amsterdam Branch) handeln kann (die "**Emittentin**") vom 22. April 2024, das von der Commission de Surveillance du Secteur Financier (die "**CSSF**") gebilligt wurde (auf das über den folgenden Hyperlink zugegriffen werden kann: https://common.leonteq.com/engine/our-services/prospectuses-disclosures/documents/Registration_Document_LTQ_2024.pdf) (das "**Registrierungsformular**"), einen mehrteiligen Basisprospekt (der "**Basisprospekt**" oder der "**Prospekt**") bildet.

Die Wertpapierbeschreibung wurde durch die BaFin als zuständiger Behörde nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung gebilligt und eine solche Billigung sollte nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieser Wertpapierbeschreibung sind, erachtet werden.

Der Basisprospekt, bestehend aus dem Registrierungsformular und dieser Wertpapierbeschreibung, ist ein mehrteiliger Basisprospekt im Sinne der Artikel 8 und 10 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017, in der jeweils gültigen Fassung, (die "**Prospektverordnung**"). Die Wertpapierbeschreibung wurde gemäß Artikel 8 der Prospektverordnung in Verbindung mit den Anhängen 14, 17 und 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 vom 14. März 2019 zur Ergänzung der Prospektverordnung (die "**Delegierte Verordnung**") erstellt.

Der Basisprospekt ist 12 Monate gültig und verliert mit Ablauf des 12. Juli 2025 seine Gültigkeit. Eine Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nach diesem Datum nicht.

Billigung des Basisprospektes

Die BaFin hat keine Informationen hinsichtlich einer Zulassung zum Handel an der SIX Swiss Exchange AG, der BX Swiss AG oder hinsichtlich eines öffentlichen Angebots in der Schweiz überprüft.

Welche Arten von Produkten können unter dem Basisprospekt begeben werden?

Die Emittentin kann von Zeit zu Zeit Wertpapiere in Form von Schuldverschreibungen oder Zertifikaten (die in dem Basisprospekt alle als "**Produkte**" bezeichnet werden) im Rahmen des Europäischen Emissions- und Angebotsprogramms für die Emission von Schuldverschreibungen und Zertifikaten (das "**Programm**") unter dem Basisprospekt begeben. Produkte, die unter dem Basisprospekt begeben werden

- (a) haben eine feste Laufzeit oder sind ohne festgelegtes Laufzeitende,
- (b) können unverzinslich sein oder feste Zinsen oder andere Zinsen tragen,
- (c) haben Rückzahlungsbeträge, die von der Entwicklung eines Basiswertes oder eines Korbs von Basiswerten (Kryptowerte, wie unten beschrieben) abhängen,
- (d) können an Teilrückzahlungstagen vor dem vorgesehenen finalen Rückzahlungstag teilweise zurückgezahlt werden,
- (e) werden durch Barzahlung oder Lieferung des Lieferbaren Vermögenswerts bzw. der Lieferbaren Vermögenswerte abgewickelt, wobei es sich bei einem Lieferbaren Vermögenswert stets um ein Zertifikat, eine Schuldverschreibung (einschließlich einer börsengehandelten Schuldverschreibung, sog. ETN) oder einen börsengehandelten Fonds (sog. ETF) und nicht um Kryptowerte oder Indizes auf Kryptowerte handelt,
- (f) können eine vorzeitige Pflichtrückzahlung vorsehen, die unter Umständen abhängig von der Wertentwicklung des/der Basiswerts/e ist und/oder können eine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin oder des Anlegers vorsehen und
- (g) können als TCM-besicherte oder unbesicherte Produkte ausgestaltet sein.

Bei den Produkten (mit Ausnahme der TCM-besicherten Produkte) handelt es sich um unbesicherte und nicht nachrangige allgemeine Verpflichtungen der Emittentin. Die TCM-besicherten Produkte sind allgemeine Verpflichtungen der Emittentin, die in Übereinstimmung mit dem TCM Sicherheitenvertrag besichert sind (wie weiter unten im Abschnitt "*Beschreibung der TCM ("Triparty Collateral Management")-besicherten Produkte*" dieses Basisprospektes näher beschrieben). Die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen (wie unten beschrieben) geben an, ob das Produkt ein TCM-besichertes Produkt ist oder nicht.

Produkte können an einem unregulierten Markt notiert und gehandelt werden oder gar nicht notiert oder gehandelt werden.

Produkte können auch als sog. *Exchange Traded Products* (ETPs) gehandelt werden. ETPs sind Produkte, die gemäß den Teilnahmebedingungen für das Exchange Traded Funds & Exchange Traded Products Segment der Deutsche Börse AG (die "**DBAG Bedingungen**"), der Notierung an der Frankfurter Wertpapierbörse (Regulierter Markt) unterliegen und die als Produkte ausgegeben werden, die der Beschreibung für ETP Produkte unterliegen (siehe Abschnitt "*Beschreibung von Exchange Traded Products ("ETPs")*" unten). ETPs weisen sich durch die folgenden Merkmale aus:

- (a) sie haben keine feste Laufzeit oder haben eine lange Laufzeit von über 50 Jahren,
- (b) sie bilden einen Index oder Krypto-Währungen nach,
- (c) ihre Rückzahlung entspricht der von Tracker Produkten,
- (d) sie weisen keine Verzinsung auf und
- (e) sie werden als TCM besicherte Produkte emittiert (siehe Abschnitt "*Beschreibung der TCM ("Triparty Collateral Management")-besicherten Produkte*" unten), wobei ETPs zu 100% ausschließlich mit Sicherheiten besichert werden, die direkt oder indirekt Kryptowerte umfassen ("**Krypto-Sicherheiten**").

Die Produkte werden von der Emittentin im Rahmen des Basisprospekts begeben und von einem autorisierten Teilnehmer (im Folgenden als sog. "**Authorised Participant**") gezeichnet und/oder angeboten. Der Authorised Participant kann die Begebung der ETPs nach seinem alleinigen Ermessen veranlassen oder von ihm gehandelte ETPs zur Rückzahlung ausüben. Alle anderen Personen können ETPs über den Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse oder außerbörslich von der Emittentin kaufen und verkaufen. Sie können zudem eine direkte Rückzahlung bei der Emittentin gemäß den Bedingungen verlangen.

Von welcher Art von Basiswert hängt der zu zahlende Rückzahlungsbetrag unter den Produkten ab?

Die Zins- und Rückzahlungsbedingungen von Produkten, die unter dem Basisprospekt ausgegeben werden, können an die Wertentwicklung eines oder mehrerer der folgenden Arten von Basiswert(en) gebunden sein: (a) Kryptowerte, (b) Indizes auf Kryptowerte, (c) Indizes (einschließlich Eigenindizes), die neben Kryptowerten auch eine liquide Kapitalmarktkomponente (z.B. eine Finanzierungsrate, einen Exchange Traded Fund (ETF) auf Staatsanleihen, eine hypothetische Bargeldkomponente oder einen Stable Coin (siehe unten) (jeweils die "**Barkomponente**") enthalten, wobei ein Allokationsmechanismus den jeweiligen Anteil dynamisch gestalten kann, (d) Termin- und andere Börsengehandelte Kontrakte (insbesondere Futures, aber es kann sich auch um Optionen handeln) auf Kryptowerte oder (e) einen Korb, der einige dieser oder alle diese Vermögenswerte enthält. Anleger der Produkte haben keine Eigentumsrechte an dem/den Basiswert(en) des jeweiligen Produkts.

Bei den Kryptowerten kann es sich auch um Stable Coins ("**Stable Coins**") handeln, die sich auf offizielle Währungen (z.B. U.S. Dollar), Waren (z.B. Gold) oder andere Kryptowerte beziehen. Stable Coins zielen auf Preisbindung ab, indem sie Reserven der Währungen, Waren oder anderen Kryptowerten als Sicherheiten vorhalten oder indem algorithmische Formeln das Angebot kontrollieren. Stable Coins müssen nicht zwingend besichert sein, können aber zu 100% besichert, unterbesichert oder überbesichert sein.

Dieser Basisprospekt beschreibt die Emission von Produkten, die an bestimmte Kryptowerte oder Indizes auf Kryptowerte gebunden sind. Anleger sollten in Bezug auf diese Basiswerte beachten, dass die European Securities and Markets Authority, die European Banking Authority, die European Insurance and Occupational Pensions Authority in einer erst kürzlich gemeinsam abgegebenen Stellungnahme vor dem spekulativen Charakter und den erhöhten Risiken dieser Basiswerte gewarnt und darauf hingewiesen haben, dass Anleger in Kryptowerte für die meisten Kleinanleger ungeeignet sein können. Die Anleger werden daher dringend gebeten, die Risikofaktoren unter 5.2 (*Risiko in Bezug auf Produkte, die sich direkt auf Kryptowerte (auch als "Krypto-Währungen" bezeichnet) oder indirekt durch einen Index auf solche Kryptowerte beziehen*) zur Kenntnis zu nehmen und zu prüfen.

Wer ist die Emittentin und wo finde ich Informationen über sie?

Die Produkte werden von der Leonteq Securities AG, die auch durch ihre Niederlassung Guernsey ("**Leonteq Securities AG, Guernsey Branch**") oder ihre Niederlassung Amsterdam ("**Leonteq Securities AG, Amsterdam Branch**") handeln darf ("**Leonteq**" oder die "**Emittentin**"), ausgegeben. Die Zahlung eines Betrags oder die Lieferung eines oder mehrerer Basiswerte unter den Produkten hängt von der Finanzlage der Emittentin und der Fähigkeit der Emittentin ab, ihre Verpflichtungen zum jeweiligen Zeitpunkt zu erfüllen. Das Registrierungsformular für die Emittentin enthält eine Beschreibung der Geschäftstätigkeit der Emittentin sowie bestimmte Finanzinformationen und wesentliche Risiken, denen die Emittentin ausgesetzt ist.

Bei den Produkten (mit Ausnahme der TCM-besicherten Produkte) handelt es sich um unbesicherte und nicht nachrangige allgemeine Verpflichtungen der Emittentin. Die TCM-besicherten Produkte sind allgemeine Verpflichtungen der Emittentin, die in Übereinstimmung mit dem TCM Sicherheitenvertrag besichert sind (wie weiter unten im Abschnitt "**Beschreibung von TCM ("Triparty Collateral Management") -besicherten Produkten**" dieser Wertpapierbeschreibung näher beschrieben).

Wie verwende ich den Basisprospekt?

Der Basisprospekt (bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung und dem Registrierungsformular und der anderen Informationen, die durch Verweis in ein solches Dokument einbezogen werden) enthält alle Informationen, die notwendig sind, um Anlegern eine fundierte Entscheidung über die Finanzlage und die Finanzaussichten der Emittentin und der mit den Produkten verbundenen Rechte zu ermöglichen. Einige dieser Informationen werden durch Verweis aus anderen öffentlich zugänglichen Dokumenten übernommen, und einige dieser Informationen werden in den Emissionsspezifischen Bedingungen (wie unten beschrieben) ergänzt. Anleger sollten jedes dieser Dokumente lesen, bevor sie ihre Anlageentscheidung zu Gunsten eines Produkts treffen.

Was sind Emissionsspezifische Bedingungen?

"**Emissionsspezifische Bedingungen**" meint die jeweils maßgeblichen Endgültigen Bedingungen.

Was sind Endgültige Bedingungen?

Die "**Endgültigen Bedingungen**" werden in Bezug auf jede Emission von Produkten erstellt und legen die spezifischen Details der Produkte und des Angebots der Produkte fest. Beispielsweise enthalten die Endgültigen Bedingungen den Ausgabebetrag, den Rückzahlungstag, den/die Basiswert(e), an den/die die Produkte gebunden sind (und die maßgeblichen Basiswertbedingungen), und geben die maßgeblichen Auszahlungsbedingungen an, die zur Berechnung des Rückzahlungsbetrags des Produkts verwendet werden.

Darüber hinaus wird den Endgültigen Bedingungen für jede Begebung von Produkten eine emissionspezifische Zusammenfassung beigefügt, sofern dies nach der Prospektverordnung erforderlich ist. Jede emissionspezifische Zusammenfassung wird eine Zusammenfassung der wichtigsten Informationen in Bezug auf die Emittentin, die Produkte, die Risiken in Bezug auf die Emittentin und die Produkte sowie das Angebot der Produkte enthalten.

Welches sind die Risiken in Bezug auf die Produkte?

Die Anlage in die Produkte unterliegt einer Reihe von Risiken, die im Abschnitt "**Risikofaktoren**" in dieser Wertpapierbeschreibung sowie in dem Abschnitt "**Risikofaktoren**" im Registrierungsformular beschrieben sind. Bei den Produkten handelt es sich um spekulative Anlagen, und die Renditen können volatil sein. Verluste können schnell und in unvorhergesehenem Ausmaß auftreten. Soweit dies in den Auszahlungsbedingungen (wie in dieser Wertpapierbeschreibung beschrieben und wie in den jeweils maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben) der Produkte vorgesehen ist, können Anleger das Risiko tragen, einen Teil oder ihre gesamte Anlage zu verlieren, abhängig von der Entwicklung des/der Basiswert(e)s, an den die Produkte gebunden sind. In Bezug auf alle Produkte, die keine TCM-besicherten Produkte sind, können die Anleger einen Teil oder ihre gesamte Anlage verlieren, wenn die Emittentin zahlungsunfähig oder insolvent wird oder anderweitig ihren Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen für die Produkte nicht nachkommt. Bei den TCM-besicherten Produkten, haben die Anleger einen Anspruch auf bestimmte Sicherheiten, wenn die Emittentin zahlungsunfähig oder insolvent wird oder anderweitig ihren Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen für die Produkte nicht nachkommt, wobei Anleger Verluste erleiden können, wenn sich der Wert der Sicherheiten vermindert.

Anleger sollten ein Produkt nur dann erwerben, wenn sie (entweder allein oder in Verbindung mit einem Finanzberater) die Art des Produkts und das Ausmaß des Risikos eines potenziellen Verlusts des Produkts verstehen, und jede Investition in ein Produkt muss zu der Gesamtanlagestrategie des Anlegers passen. Anleger (ob allein oder mit einem Finanzberater) sollten sorgfältig abwägen, ob das Produkt angesichts ihrer Anlageziele,

ihrer finanziellen Möglichkeiten und ihres Fachwissens für sie geeignet ist. Anleger sollten ihre eigenen Rechts-, Steuer-, Buchhaltungs-, Regulierungs-, Anlage- und anderen professionellen Berater konsultieren, die ihnen dabei helfen können, zu entscheiden, ob das Produkt für sie als Anlage geeignet ist.

WICHTIGE RECHTLICHE HINWEISE

EWR Kleinanleger

Wenn die Emissionsspezifischen Bedingungen in Bezug auf ein Produkt einen Hinweis mit dem Titel "Verkaufsverbot an Kleinanleger im EWR" enthalten, sind die Produkte nicht dazu bestimmt, Kleinanlegern im Europäischen Wirtschaftsraum ("**EWR**") angeboten, verkauft oder anderweitig zur Verfügung gestellt zu werden, und sollten diesen auch nicht angeboten, verkauft oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden. Für diese Zwecke bezeichnet ein Kleinanleger eine Person, die (i) ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Punkt (11) der Richtlinie 2014/65/EU (in der jeweils aktuellen Fassung, "**MiFID II**"); (ii) ein Kunde im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/97 (die "**Versicherungsvertriebsrichtlinie**"), wobei dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Punkt (10) der MiFID II gelten würde; oder (iii) kein qualifizierter Anleger im Sinne der Prospektverordnung ist. Folglich wurde kein Basisinformationsblatt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (in der jeweils aktuellen Fassung, die "**PRIIPs-Verordnung**") für das Angebot oder den Verkauf der Produkte oder die anderweitige Bereitstellung an Kleinanleger im EWR erstellt und daher kann das Angebot oder der Verkauf der Produkte oder die anderweitige Bereitstellung an Kleinanleger im EWR gemäß der PRIIPs-Verordnung rechtswidrig sein.

Angebot in der Schweiz

Wenn und soweit die Produkte direkt oder indirekt in der Schweiz im Sinne des schweizerischen Finanzdienstleistungsgesetzes ("**FIDLEG**") öffentlich angeboten werden oder wenn die Produkte an einem schweizerischen Handelsplatz im Sinne des schweizerischen Finanzmarktinfrastukturgesetzes ("**FinfraG**"), z.B. an der SIX Swiss Exchange und/oder der BX Swiss, zum Handel zugelassen werden sollen, ist ein Prospekt gemäss FIDLEG erforderlich. Diese Anforderung kann erfüllt werden auf der Grundlage (i) einer automatischen Anerkennung des Basisprospekts in der Schweiz gemäss den Regeln des FIDLEG durch eine Registrierung des Basisprospekts bei einer schweizerischen Prüfstelle (eine "**FIDLEG-Prüfstelle**") gemäss den Regeln des FIDLEG, wie sie von der jeweiligen FIDLEG-Prüfstelle umgesetzt werden, und (ii) der Hinterlegung der entsprechenden Endgültigen Bedingungen bei der FIDLEG-Prüfstelle. Eine solche Registrierung wäre für einen Basisprospekt möglich, der von der BaFin als zuständiger Behörde gemäß der Prospektverordnung gebilligt wird. Ein solches in diesem Absatz beschriebenes schweizerisches Angebot und/oder die Notierung und/oder Zulassung zum Handel, für das die Anforderung des FIDLEG-Prospekts gemäss (i) und (ii) in diesem Absatz oben erfüllt werden soll, wird als "**Schweizerisches öffentliches Angebot/Zulassung zum Handel (über die FIDLEG-Prospektanerkennung)**" bezeichnet.

Sofern der Basisprospekt nicht bei der FIDLEG-Prüfstelle gemäss den Regeln des FIDLEG registriert ist, stellen weder der Basisprospekt noch andere Angebots- oder Marketingmaterialien im Zusammenhang mit den Produkten einen Prospekt im Sinne des FIDLEG dar, und weder der Basisprospekt noch andere Angebots- oder Marketingmaterialien im Zusammenhang mit den Produkten dürfen in der Schweiz öffentlich verbreitet oder anderweitig öffentlich zugänglich gemacht werden, es sei denn, die Anforderungen des FIDLEG und der schweizerischen Finanzdienstleistungsverordnung ("**FIDLEV**") für eine solche öffentliche Verbreitung werden erfüllt.

Keines der Produkte stellt eine Beteiligung an einer kollektiven Kapitalanlage im Sinne des schweizerischen Kollektivanlagengesetzes ("**KAG**") dar und unterliegt weder der Bewilligung noch der Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht ("**FINMA**"), und die Anlegerunterliegen nicht dem spezifischen Anlegerschutz gemäss KAG.

Wenn und soweit die Produkte direkt oder indirekt Privatkunden im Sinne des FIDLEG angeboten, verkauft oder beworben werden sollen, ist ein Basisinformationsblatt gemäss Artikel 58 ff. FIDLEG über die Produkte (ein "**FIDLEG-KID**") zu erstellen, es sei denn, die Privatkunden erhalten anstelle eines FIDLEG-KID ein Basisinformationsblatt gemäss der PRIIPs-Verordnung.

Kein Anlageberatung

Weder der Basisprospekt noch die Emissionsspezifischen Bedingungen stellen eine Anlageberatung dar und sollen auch nicht als solche verstanden werden. Sofern mit einem bestimmten Anleger nicht ausdrücklich anders vereinbart, fungiert weder die Emittentin noch der Lead Manager als Anlageberater, erteilt Empfehlungen anderer Art oder übernimmt eine treuhänderische Verpflichtung gegenüber einem Anleger der Produkte.

Unabhängige Bewertung

Nichts in dem Basisprospekt dient als Grundlage für eine Kredit- oder sonstige Bewertung (außer in Bezug auf den Kauf der hier beschriebenen Produkte) oder ist als Empfehlung der Emittentin oder des Lead Managers zu verstehen, dass ein Empfänger des Basisprospekts (oder eines Dokuments, auf das hierin Bezug genommen wird) Produkte kaufen sollte.

Angesichts der Art, Komplexität und der Risiken, die den Produkten (und Vermögenswerten im Zusammenhang mit der Art des/der Basiswerts/e) zu eigen sind, sind die Produkte möglicherweise nicht für die Anlageziele eines Anlegers geeignet. Anleger sollten erwägen, eine unabhängige Beratung in Anspruch zu nehmen, um festzustellen, ob die Produkte eine geeignete Anlage für sie darstellen, und um sie bei der Bewertung der Informationen zu unterstützen, die in dem Basisprospekt enthalten sind.

Die Anleger tragen die alleinige Verantwortung für die Verwaltung ihrer Steuer- und Rechtsangelegenheiten, einschließlich der Einreichung der entsprechenden Anträge und Zahlungen und der Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften. Weder die Emittentin, der Lead Managers, ein Vertreter noch ein verbundenes Unternehmen wird den Anlegern Steuer- oder Rechtsberatung zur Verfügung stellen, und die Anleger sollten ihre eigene unabhängige, auf ihre individuellen Umstände zugeschnittene Steuer- und Rechtsberatung einholen. Die steuerliche Behandlung von Wertpapieren, wie z.B. den Produkten, kann komplex sein und die auf eine Einzelperson angewandte steuerliche Behandlung hängt von individuellen Umständen ab. Die Höhe und Grundlage der Besteuerung kann sich während der Laufzeit eines Produkts ändern.

An Anleger zu zahlende Beträge werden auf Bruttobasis, d.h. ohne Berechnung der Steuerpflicht, beschrieben. Die Emittentin nimmt keine Abzüge für Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben vor, sofern dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

Vertrieb

Der Vertrieb oder die Übersendung des Basisprospekts oder der Emissionsspezifischen Bedingungen sowie das Angebot oder der Verkauf von Produkten kann in bestimmten Rechtsordnungen gesetzlich eingeschränkt sein. Dieses Dokument stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots und darf von niemandem in einer Rechtsordnung, in der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht zulässig ist, noch an Personen, denen gegenüber ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung rechtswidrig ist, verwendet werden. Außer wenn dies ausdrücklich in dem Basisprospekt beschrieben ist, werden keine Maßnahmen ergriffen, um ein Angebot von Produkten oder die Übersendung des Basisprospekts in irgendeiner Jurisdiktion zu erlauben. Personen, die in den Besitz des Basisprospekts oder von Emissionsspezifischen Bedingungen gelangen, werden von der Emittentin aufgefordert, sich über solche Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten. Einzelheiten zu Verkaufsbeschränkungen für verschiedene Rechtsordnungen sind im Abschnitt "*Kauf und Verkauf*" des Basisprospekts unten aufgeführt und können auch in den Emissionsspezifischen Bedingungen dargelegt werden.

Verkaufsbeschränkungen

Die Produkte und in bestimmten Fällen auch die Anrechte in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert unterliegen Beschränkungen für das Angebot, den Verkauf und die Übertragung. Eine Beschreibung dieser Beschränkungen und die Übersendung des Basisprospekts und von Emissionsspezifischen Bedingungen finden Sie unter "*Kauf und Verkauf*".

Vorschriften in Guernsey

Weder der Basisprospekt noch irgendwelche Produkte, die gemäß dem Basisprospekt angeboten werden, wurden von der Guernsey Financial Services Commission geprüft oder genehmigt, und weder die Guernsey Financial Services Commission noch die Staaten von Guernsey übernehmen irgendeine Verantwortung für die finanzielle Solidität der Emittentin oder ihrer Wertpapiere oder für die Richtigkeit von Aussagen oder Meinungen, die in Bezug auf sie gemacht oder geäußert werden.

Vertretungen

Im Zusammenhang mit der Emission und dem Verkauf von Produkten ist keine Person befugt, Informationen oder Zusicherungen abzugeben, die nicht im Basisprospekt und den Emissionsspezifischen Bedingungen enthalten sind oder mit diesen übereinstimmen, und falls solche Informationen oder Zusicherungen gegeben oder abgegeben werden, darf nicht davon ausgegangen werden, dass sie von der Emittentin genehmigt wurden. Die Emittentin, der

Lead Manager, ein Vertreter oder eine ihrer jeweiligen Tochtergesellschaften übernimmt keine Verantwortung für Informationen, die nicht in dem Basisprospekt und den Emissionsspezifischen Bedingungen enthalten sind.

Berechnungen und Festlegungen

Alle Berechnungen und Festlegungen in Bezug auf die Produkte werden von der Berechnungsstelle vorgenommen. Sofern in den Emissionsspezifischen Bedingungen für ein bestimmtes Produkt nicht anders angegeben, fungiert die Leonteq Securities AG als Berechnungsstelle für alle Produkte (in dieser Eigenschaft die "**Berechnungsstelle**"). Alle von der Berechnungsstelle in Bezug auf die Produkte vorgenommenen Berechnungen und Festlegungen sind für die Emittentin und Anleger endgültig und bindend, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt. Die Berechnungsstelle haftet nicht für Fehler oder Auslassungen in Bezug auf Berechnungen, Festlegungen oder andere Ermessensausübungen im Rahmen der Bedingungen, vorausgesetzt, sie hat in Übereinstimmung mit der Allgemeinen Bedingung 11.2 (*Festlegungen durch die Berechnungsstelle*) gehandelt.

Großgeschriebene Begriffe

Alle verwendeten großgeschriebenen Begriffe werden in dem Basisprospekt oder den Emissionsspezifischen Bedingungen definiert.

ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

Die folgende Beschreibung stellt eine allgemeine Beschreibung des Programms für die Zwecke des Artikels 25 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission dar und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und wird für jedes einzelne Produkt durch die anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen und den Inhalt des Basisprospekts vervollständigt:

- Beschreibung:** Europäisches Emissions- und Angebotsprogramm für die Emission von Schuldverschreibungen und Zertifikaten auf Kryptowerte (das "**Programm**").
- Emittentin (und Rechtsordnung der Emittentin):** Leonteq Securities AG, Zürich, Schweiz gegebenenfalls handelnd durch ihre Niederlassung Guernsey (Leonteq Securities AG, Guernsey Branch) oder ihre Niederlassung Amsterdam (Leonteq Securities AG, Amsterdam Branch)
- Leonteq Securities AG ist als Wertpapierhaus zugelassen und der Aufsicht der FINMA unterstellt. Legal entity identifier (LEI) der Emittentin: ML61HP3A4MKTTA1ZB671. Legal entity identifier (LEI) der Guernsey Niederlassung der Emittentin: 549300SCKU4B0LXWV721. Legal entity identifier (LEI) der Amsterdamer Niederlassung der Emittentin: 2549008UP5LW6G3XIW43.
- Lead Manager:** Leonteq Securities AG, Zürich, Schweiz (vorbehaltlich einer anderweitigen Angabe in den Emissionsspezifischen Bedingungen).
- Zahlstelle:**
- in Bezug auf SIX SIS Wertpapiere: Leonteq Securities AG, Zürich, Schweiz (vorbehaltlich einer anderweitigen Angabe in den Emissionsspezifischen Bedingungen des maßgeblichen Produkts); und
 - in Bezug auf Euroclear/Clearstream-Wertpapiere: Die in den Emissionsspezifischen Bedingungen des maßgeblichen Produkts als solche festgelgte Zahlstelle (die Emittentin gibt keine Euroclear/Clearstream-Wertpapiere aus, bis sie die betreffende(n) Zahlstelle(n) ordnungsgemäß bestellt hat).
- Berechnungsstelle:** Leonteq Securities AG, Zürich, Schweiz (vorbehaltlich einer anderweitigen Angabe in den Emissionsspezifischen Bedingungen).
- Nur in Bezug auf TCM-besicherte Produkte:**
- Sicherheitstreuhänder:** SIX Repo AG, Zürich, Schweiz
- Verwahrungsstelle:** SIX SIS AG, Olten, Schweiz
- Auszahlung der Produkte:** Die Produkte können eine der folgenden basiswertbezogenen Auszahlungsarten vorsehen, wie in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben: "Tracker Produkte", "Reverse Convertible Produkte", "Discount Produkte" oder "Warrantprodukte".
- Weiterhin können die Produkte:
- die Zahlung von festen Zinsen;
 - die Zahlung von Autocall Beträgen bei Eintritt eines basiswertbezogenen Autocall Ereignisses; und
 - die Beendigung bei Ausübung der Kündigungsrechte der Emittentin bzw. des Anlegers

	vorsehen.
Art und Gattung der Produkte:	<p>Die Produkte (mit Ausnahme der TCM-besicherten Produkte) stellen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige allgemeine Verpflichtungen der Emittentin dar und sind untereinander und mit allen anderen direkten unbesicherten und nicht nachrangigen allgemeinen Verpflichtungen der Emittentin gleichrangig.</p> <p>Die TCM-besicherten Produkte stellen allgemeine vertragliche Verpflichtungen der Emittentin dar und sind gemäß dem TCM Sicherheitenvertrag besichert (wie weiter unten im Abschnitt "<i>Beschreibung der TCM ("Triparty Collateral Management")-besicherten Produkte</i>" dieses Basisprospektes näher beschrieben). Die TCM-besicherten Produkte sind untereinander gleichrangig und sind, abgesehen von Ausnahmen in der jeweiligen Rechtsordnung, gleichrangig mit allen anderen besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.</p> <p>Die Produkte sind keine Einlagen der Emittentin. Die Produkte sind nicht durch eine Regierung oder Regierungsbehörde gesichert oder garantiert.</p>
Börsennotierung (Listing) und Zulassung zum Handel:	Es kann beantragt werden, die Produkte an einem unregulierten Markt zum Handel zu zulassen oder an einem multilateralen Handelssystem (MTF) notieren zu lassen, soweit dies in den Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist. Die Produkte können auch nicht börsennotiert werden. Vgl. die Emissionsspezifischen Bedingungen des jeweiligen Produkts.
Anwendbares Recht:	Alle unter dem Basisprospekt emittierten Produkte unterliegen entweder deutschem oder schweizerischem Recht, wie in den jeweiligen Emissionsspezifischen Bedingungen des Produkts angegeben.
Clearing Systems:	<p>Die Produkte können gemäß den Emissionsspezifischen Bedingungen von der SIX SIS, Euroclear, Clearstream und jedem anderen maßgeblichen Clearing-Systemen gecleart werden.</p> <p>Das Clearing der SIX SIS-Wertpapiere erfolgt über den Schweizer Zentralverwahrer, d.h. die SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, 4601 Olten, Schweiz.</p> <p>Das Clearing von Euroclear/Clearstream-Wertpapieren erfolgt über Euroclear Bank S.A./N.V. und Clearstream Banking, société anonyme.</p>
Ausgabepreis:	Der Ausgabepreis kann dem Nennwert, dem Nennwert mit einem Rabatt oder dem Nennwert mit einem Aufschlag entsprechen. Der Ausgabepreis der Produkte wird wahrscheinlich höher sein als ihr Marktwert am Ausgabetag und höher als der Preis, zu dem die Produkte in Sekundärmarkttransaktionen verkauft werden können.
Währungen:	Vorbehaltlich der Einhaltung aller geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien können die Produkte in jeder beliebigen Währung ausgegeben werden, wie in den Emissionsspezifischen Bedingungen des jeweiligen Produkts angegeben.
Laufzeit:	Die Laufzeit wird, vorbehaltlich aller geltenden Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien, in den Emissionsspezifischen Bedingungen des jeweiligen Produkts angegeben.
Basiswerte, Anpassungen, Marktstörungen,	Die Produkte beziehen sich entweder auf einen Kryptowert, auf einen Index auf Kryptowerte, auf einen Index (einschließlich Eigenindex, der von der Leonteq Securities AG verwaltet wird und gemäß Artikel 36

der Benchmark-Verordnung in das Register eingetragen ist), der neben Kryptowerten auch eine liquide Kapitalmarktkomponente (z.B. eine Finanzierungsrate, einen Exchange Traded Fund (ETF) auf Staatsanleihen, eine hypothetische Bargeldkomponente oder einen Stable Coin) enthält, oder einen Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakt auf Kryptowerte oder einen Korb aus solchen Vermögenswerten.

Kryptowert meint, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß den Bedingungen für auf Kryptowerte bezogene Produkte, die in den Emissionsspezifischen Bedingungen als solche festgelegten Vermögenswerte, wobei es sich bei diesen Vermögenswerten um (a) Zahlungs-Token, d.h. Token, die als Zahlungsmittel dienen und keine digitalen Rechte darstellen, die gegenüber dem Emittenten oder Dritten geltend gemacht werden können; (b) Utility-Token; oder (c) hybride Token, die Elemente von (a) und (b) enthalten, handeln kann. Alle damit zusammenhängenden Formulierungen sind entsprechend auszulegen.

Kryptowerte können auch Stable Coins sein, die sich auf offizielle Währungen (z.B. U.S. Dollar), Waren (z.B. Gold) oder andere Kryptowerte beziehen. Stable Coins zielen auf Preisbindung ab, indem sie Reserven der Währungen, Waren oder anderen Kryptowerte als Sicherheiten vorhalten oder indem algorithmische Formeln das Angebot kontrollieren. Stable Coins müssen nicht zwingend besichert sein, können aber zu 100% besichert, unterbesichert oder überbesichert sein.

Gemäß den Emissionsspezifischen Bedingungen der Produkte kann die Berechnungsstelle feststellen, dass ein Marktstörungsereignis (wie in den Basiswertbedingungen definiert) eingetreten ist oder zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht. Ein solches Ereignis kann zu einer Verschiebung des Termins führen, an dem die Berechnungsstelle eine Bewertung des Basiswerts vornehmen muss (in einigen Fällen möglicherweise bis zu 60 Tage), und unter bestimmten Umständen dazu führen, dass die Berechnungsstelle den relevanten Preis oder das Niveau dieses Basiswerts schätzt muss und/oder sich die Abwicklung der Produkte entsprechend verzögert.

Bei Eintritt bestimmter außerordentlicher Ereignisse, die sich auf einen Basiswert auswirken, wie z.B. Ersetzungen oder Anpassungen aufgrund eines Kryptowert Anpassungsereignisses, Indexanpassungs-Ereignisses, Ersetzungen des Referenzmarkts und/oder der Preisquelle, Änderungen des Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakts oder Zusätzlichen Störungsereignisses werden Anpassungen gemäß den Bedingungen der Produkte vorgenommen. Eine solche Anpassung könnte die Ersetzung eines Basiswerts durch einen Nachfolge-Basiswert beinhalten. Unter bestimmten Umständen kann die Emittentin auch berechtigt sein, die Produkte zum Unvorhergesehenen Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag vorzeitig zurückzuzahlen.

Art der Ausgabe:

Die Produkte werden in einer oder mehreren Serien ausgegeben, und jede Serie kann in Tranchen am gleichen oder an verschiedenen Ausgabeterminen ausgegeben werden. Die Produkte jeder Serie sind so konzipiert, dass sie mit allen anderen Produkten dieser Serie austauschbar sind.

Die Produkte können auch als sog. *Exchange Traded Products* (ETPs) gemäß der Beschreibung für ETP-Produkte ausgegeben werden; in diesem Fall werden die Produkte direkt an einen oder mehrere Authorised Participants ausgegeben und von diesen gezeichnet (siehe Abschnitt "*Beschreibung von Exchange Traded Products ("ETPs")*").

Verkaufsbeschränkungen:

Das Angebot und der Verkauf von Produkten kann in bestimmten Jurisdiktionen beschränkt sein. Vgl. Abschnitt "Kauf und Verkauf" in dieser Wertpapierbeschreibung und die jeweiligen Emissionsspezifischen Bedingungen.

RISIKOFAKTOREN

Der Kauf von Produkten, die unter dem Basisprospekt begeben werden, ist mit Risiken verbunden. Die Risiken sind in sieben Kategorien eingeteilt (vgl. Abschnitte 1 bis 8). Die einzelnen Risikofaktoren sind auf der zweiten Gliederungsebene (vgl. Abschnitte 1.1, 1.2 ff.) dargestellt. Detailinformationen zu den Risikofaktoren finden sich bei einigen Risikofaktoren auf der dritten Gliederungsebene (vgl. Abschnitte 4.4 (a), (b) ff.).

Die zwei wesentlichsten Risikofaktoren (soweit vorhanden) werden in jeder Kategorie zu Beginn dargestellt, das heißt jeweils in den zwei erstgenannten Abschnitten der zweiten Gliederungsebene (vgl. Abschnitte 1.1, 1.2, 3.1, 3.2 ff.). Die den zwei wesentlichsten Risikofaktoren in einer Kategorie nachfolgenden Risikofaktoren sind nicht hinsichtlich ihrer Wesentlichkeit geordnet.

Die Emittentin hat die Beurteilung der Wesentlichkeit auf Grundlage der Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen vorgenommen.

Risiken können auch kumuliert eintreten und sich dadurch gegenseitig verstärken. Darüber hinaus können einzelne Risiken oder eine Kombination von Risiken einen erheblichen Einfluss auf den Kurs der Produkte und einen negativen Einfluss auf den Wert der Anlage haben. Unter bestimmten Umständen können Anleger erhebliche Verluste bis hin zum Totalverlust ihres eingesetzten Kapitals erleiden.

INHALTSVERZEICHNIS – RISIKOFAKTOREN

Kategorien	Seite
1 Risiken im Zusammenhang mit der Liquidität und dem Wert der Produkte, der Rendite der Produkte sowie der Möglichkeit einer Anpassung oder vorzeitigen Beendigung	12
2 Risiko im Zusammenhang mit TCM-besicherten Produkten	16
3 Mit der Rückzahlung der Produkte verbundene Risiken	17
4 Mit spezifischen Merkmalen der Produkte verbundene Risiken	17
5 Risiken in Bezug auf Produkte, die mit einem oder mehreren Basiswerten verbunden sind	20
6 Risiken in Verbindung mit Eigenindizes (proprietären Indizes) als Basiswert(e)	32
7 Risiko im Zusammenhang mit Interessenkonflikten der Emittentin, des Lead Managers und der Berechnungsstelle und ihrer Tochtergesellschaften sowie mit Ermessensspielräumen der Emittentin und Berechnungsstelle	32
8 Risiko aufgrund des Sitzes der Emittentin im Ausland	43
1. Risiken im Zusammenhang mit der Liquidität und dem Wert der Produkte, der Rendite der Produkte sowie der Möglichkeit einer Anpassung oder vorzeitigen Beendigung	
1.1 Es gibt u.U. keinen Handelsmarkt für die Produkte und ein Anleger muss bereit sein, das Produkt bis zu seiner geplanten Fälligkeit zu halten	

Die Anleger müssen bereit sein, die Produkte bis zu ihrer geplanten Fälligkeit zu halten.

Bei der Emission der Produkte wird es keinen etablierten Handelsmarkt geben und dieser wird sich u.U. auch nie entwickeln. Wenn sich ein Markt entwickelt, kann es sein, dass er nicht liquide ist und die Anleger keinen Käufer finden. Kauf- oder Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf die Produkte für bestimmte Jurisdiktionen können sich ebenfalls negativ auf die Liquidität der Produkte auswirken. Infolgedessen können Anleger ihre Produkte möglicherweise nicht oder nur zu einem Preis verkaufen, der erheblich unter dem ursprünglichen Kaufpreis liegt.

Die Produkte können an einer Börse notiert sein, aber in einem solchen Fall führt die Tatsache, dass diese Produkte notiert sind, nicht notwendigerweise zu einer größeren Liquidität. Wenn die Produkte an keiner Börse notiert sind oder gehandelt werden, kann es schwieriger sein, Preisinformationen für solche Produkte zu erhalten, und sie können schwieriger zu verkaufen sein.

Das Angebotsvolumen stellt den Höchstbetrag der angebotenen Produkte dar, gibt aber keinen Hinweis auf das Volumen der tatsächlich ausgegebenen Produkte. Dieses Volumen wird in Abhängigkeit von den Marktbedingungen festgelegt und kann sich während der Laufzeit der Produkte ändern, und ein erheblicher Teil der Emission von Produkten kann von der Emittentin oder dem Lead Manager gehalten werden. Es ist nicht möglich, die Liquidität der Produkte auf dem Sekundärmarkt auf der Grundlage des Angebotsvolumens vorherzusagen. Auch aus diesen Gründen entwickelt sich u.U. kein Sekundärmarkt für die Produkte.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, einen Markt zu schaffen oder die Produkte zurückzukaufen (vorbehaltlich des nächsten Absatzes). Die Emittentin und/oder der Lead Manager können, ohne dazu verpflichtet zu sein, die Produkte jederzeit zu einem beliebigen Preis auf dem offenen Markt oder durch Ausschreibung oder private Vereinbarung zu kaufen. Alle auf diese Weise erworbenen Produkte können gehalten oder weiterverkauft oder zurückgezahlt werden. Wenn Produkte teilweise zurückgezahlt werden, kann sich die Anzahl der ausstehenden Produkte verringern. Jede dieser Aktivitäten kann sich nachteilig auf die Liquidität und/oder den Preis der ausstehenden Produkte auf dem Sekundärmarkt auswirken.

Die Emittentin und/oder der Lead Manager oder eine andere Partei kann im Rahmen ihrer Tätigkeit als Broker und Händler von festverzinslichen Wertpapieren, Aktien und ähnlichen Produkten oder gemäß den Anforderungen der Börsennotierung einen Sekundärmarkt für die Produkte einrichten und einen indikativen Geldkurs auf Tagesbasis bereitstellen. Alle auf diese Weise bereitgestellten indikativen Preise werden von der betreffenden Partei nach ihrem Ermessen unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktbedingungen festgelegt und stellen keine Zusicherung dieser Partei dar, dass Produkte zu diesen Preisen (oder überhaupt) gekauft oder verkauft werden können.

Jede dieser Parteien kann jedoch das Market Making und die Bereitstellung von indikativen Preisen jederzeit und ohne Vorankündigung und ohne Angabe von Gründen aussetzen oder beenden. Folglich gibt es möglicherweise keinen Markt für die Produkte, und Anleger sollten nicht davon ausgehen, dass ein solcher Markt existieren wird. Anleger können daher ihr Produkt während der Laufzeit möglicherweise nicht verkaufen und sollten sich darauf einstellen, das Produkt bis zu seiner geplanten Fälligkeit zu halten.

Darüber hinaus kann in besonderen Marktsituationen, in denen die Emittentin und/oder der Lead Manager nicht in der Lage ist/sind, Hedging-Transaktionen abzuschließen, oder in denen solche Transaktionen sehr schwierig abzuschließen sind, die Spanne zwischen dem Geld- und dem Briefkurs vorübergehend erweitert werden, um die wirtschaftlichen Risiken der Emittentin und/oder des Lead Managers zu begrenzen.

1.2 Unter bestimmten Umständen hat die Emittentin das Recht, die Produkte zu kündigen (soweit Produkte eine planmäßige Fälligkeit vorsehen, handelt es sich um eine vorzeitige Kündigung). In einem solchen Fall erhalten Anleger den Unvorhergesehenen Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, der Null betragen kann.

Die Emittentin hat das Recht, die Produkte unter bestimmten, in den Bedingungen der Produkte festgelegten Umständen (vorzeitig) zu kündigen, z.B. wenn eine Anpassung nicht möglich ist oder bei Eintritt eines zusätzlichen Störungsereignisses. In einem solchen Fall wird die Emittentin die Produkte zum Unvorhergesehenen Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückzahlen, d.h. im Falle einer unvorhergesehenen (vorzeitigen) Rückzahlung besteht kein Anspruch auf Zahlung eines in den Bedingungen der Produkte vorgesehenen Betrags, der auf der Grundlage einer Rückzahlungsformel – bei Produkten mit Festlaufzeit - am Ende der Laufzeit bzw. – bei Produkten ohne Laufzeitende – bei Ausübung des Kündigungsrechts der Emittentin (Ohne Laufzeitende) zu berechnen ist. Dieser Betrag kann im schlimmsten Fall Null sein, d.h. der Anleger kann einen Totalverlust des investierten Kapitals erleiden und durch die entstandenen Gebühren und andere Transaktionskosten darüber hinausgehenden Belastungen ausgesetzt sein.

Im Falle einer solchen unvorhergesehenen (vorzeitigen) Rückzahlung kann der Anleger den von der Emittentin zu zahlenden Betrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktbedingungen als zum Zeitpunkt des Kaufs des Produkts reinvestieren.

Schließlich trägt der Anleger das Risiko, dass sich seine Erwartungen hinsichtlich einer möglichen Wertsteigerung des Produkts über die geplante bzw. erwartete Laufzeit aufgrund der vorzeitigen Kündigung des Produkts nicht erfüllen.

1.3 Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen können den Wert und die Rendite der Produkte negativ beeinflussen und zu Zahlungsverzögerungen führen

Gemäß den Bedingungen der Produkte kann die Berechnungsstelle feststellen, dass eine Marktstörung (wie in den Basiswertbedingungen definiert) zu einem bestimmten Zeitpunkt eingetreten ist oder besteht. Ein solches Ereignis

könnte zur Verschiebung eines Termins führen, an dem die Berechnungsstelle eine Bewertung des Basiswerts vornehmen muss (in einigen Fällen möglicherweise bis zu 60 Tage), und unter bestimmten Umständen dazu führen, dass die Berechnungsstelle den relevanten Preis oder das Niveau dieses Basiswerts schätzen muss und/oder sich die Abwicklung der Produkte entsprechend verzögert. Es werden keine Zinsen in Bezug auf eine solche Verzögerung der Abwicklung der Produkte gezahlt und jede solche Verzögerung oder Schätzung des Wertes könnte sich negativ auf den Wert und die Rendite der Produkte auswirken.

Anpassungen werden in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Produkte vorgenommen. Im Falle von Anpassungen in Bezug auf den/die Basiswert(e) ist es möglich, dass sich die Schätzungen und/oder Annahmen, auf denen eine Anpassung basiert, als falsch erweisen, dass sich die Anpassung für den Anleger als ungünstig erweist und dass die Anpassung negative Auswirkungen auf den Wert des Produkts oder die Rendite des Produkts hat.

1.4 Anleger in börsennotierte Produkte sind dem Risiko ausgesetzt, dass das Produkt vom Handel ausgeschlossen werden könnte, was sich negativ auf den Wert des Produkts auswirken kann

Es ist auch möglich, dass die Produkte während der Laufzeit des Produkts vom Handel an der betreffenden Börse (bzw. dem Multilateralen Handelssystem) oder dem betreffenden Notierungssystem ausgesetzt oder von der Notierung genommen werden. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, eine Börsennotierung für die Produkte zu beantragen, und wenn eine Börsennotierung erfolgt, ist die Emittentin nicht verpflichtet, diese aufrechtzuerhalten.

In diesem Fällen könnte es nachteilige Auswirkungen auf den Wert und die Rendite des Produkts geben.

1.5 Der Sekundärmarktwert der Produkte wird wahrscheinlich niedriger sein als der ursprüngliche Ausgabepreis der Produkte, und der Verkauf der Produkte auf einem Sekundärmarkt kann zu einem Verlust führen

Sekundärmarktpreise der Produkte werden wahrscheinlich niedriger sein als der ursprüngliche Ausgabepreis der Produkte, weil, unter anderem, die Sekundärmarktpreise durch Verkaufskommissionen, Gewinne und Hedging- und andere Kosten, die im ursprünglichen Ausgabepreis der Produkte enthalten sein können, reduziert werden. Infolgedessen wird der Preis, zu dem der Lead Manager oder eine andere Person bereit wäre, die Produkte bei Sekundärmarkttransaktionen zu kaufen (soweit ein Kauf überhaupt in Frage kommt), wahrscheinlich niedriger als der ursprüngliche Ausgabepreis sein. Dementsprechend könnte jeder Verkauf des Produkts durch einen Anleger vor dem geplanten Rückzahlungstag zu einem erheblichen Verlust für den Anleger führen.

Wenn die Produkte börsennotiert sind, können sie während ihrer Laufzeit an einer Börse gehandelt werden. Der Preis der Produkte wird jedoch nicht nach Angebot und Nachfrage bestimmt, da er, falls es überhaupt einen Sekundärmarkt gibt, wahrscheinlich von einem Market Maker (z.B. möglicherweise dem Lead Manager oder gegebenenfalls einem Dritten in dieser Funktion) bereitgestellt wird. Ein solcher Market Maker wird unabhängig ermittelte Geld- und Briefkurse für die Produkte auf dem Sekundärmarkt anbieten. Diese Preisberechnung erfolgt auf Grundlage üblicher Preismodelle des Market Makers, bei denen der theoretische Wert des Produkts im Wesentlichen auf Grundlage des Werts des/der Basiswerts/e und anderer Parameter bestimmt wird. Diese anderen Parameter können Derivatkomponenten, Zinssätze, die Laufzeit oder Restlaufzeit des Produkts, die Volatilität des/der Basiswert/Basiswerte und die Angebots- und Nachfragesituation für Hedging-Finanzinstrumente umfassen. Diese oder andere wertbestimmende Parameter können zu einem Wertverlust des Produkts führen, auch wenn sich der/die Basiswert(e) während der Laufzeit für den Anleger günstig entwickelt/entwickeln. Siehe auch Risikofaktor 7.1(g) "*Interessenkonflikte im Zusammenhang mit dem Market Making für die Produkte*" weiter unten.

1.6 Gebühren und andere Transaktionskosten verringern die Rendite, die ein Anleger mit einem Produkt erzielen könnte

Kommissions- und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Produkten anfallen, können, insbesondere in Verbindung mit einem niedrigen Vertragswert, zu Kostenbelastungen führen, die die Rendite eines Produkts verringern können. Anleger sollten sich daher vor dem Kauf eines Produkts über alle Kosten informieren, die beim Kauf und Verkauf des Produkts anfallen.

1.7 Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Inflation

Die Produkte können von den Auswirkungen der Inflation und den von den Zentralbanken ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Inflation betroffen sein. Insbesondere kann die Inflation die Zentralbanken dazu veranlassen, die Referenzzinssätze anzuheben. Das wirkt sich unter anderem auf die Kosten für Fremdkapital, die Abzinsungssätze zur Bewertung der erwarteten künftigen Gewinne und den Marktwert von Instrumenten mit

festem Zins aus und hat somit negative Auswirkungen auf die Preise von Vermögenswerten und kann zu einem Kaufkraftverlust der betreffenden Währungen führen. Solche Preisentwicklungen können sich negativ auf die Produkte auswirken, die diese Vermögenswerte als Basiswert haben oder dem Einfluss der betreffenden Währung ausgesetzt sind. Die Auswirkungen der Inflation hängen in hohem Maße von der jeweiligen Währung ab, auf die die Produkte lauten.

1.8 Im Falle einer Zeichnungsfrist behält sich die Emittentin das Recht vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden oder zu verlängern, und die Emittentin ist nicht verpflichtet, Zeichnungsanträge anzunehmen oder gezeichnete Produkte auszugeben

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Produkte während einer bestimmten Zeichnungsfrist angeboten werden. Die Emittentin behält sich in diesem Fall das Recht vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden oder zu verlängern. Im Falle eines vorzeitigen Endes oder einer Verlängerung der Zeichnungsfrist kann der Anfangs-Feststellungstag bzw. jeder andere relevante Bewertungstag, der bestimmte Merkmale der Produkte festlegt, zusammen mit dem Ausgabetag angepasst werden. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Zeichnungsanträge anzunehmen. Teilzuteilungen sind möglich (insbesondere im Falle einer Überzeichnung). Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Produkte auszugeben. Aus diesen Gründen kann es vorkommen, dass Anleger in Produkte, die Gegenstand eines öffentlichen Angebots sind, ein Produkt mit anderen als dem erwarteten Bewertungstag oder das Produkt überhaupt nicht erhalten.

1.9 Anleger sind dem Risiko nachteiliger Wechselkursschwankungen ausgesetzt, weil die Währung des Produkts von der Währung des Heimatlandes des Anlegers abweicht. Anleger könnten daher einen Teil ihrer Anlage verlieren oder eine geringere Rendite erzielen als ohne ein solches Wechselkursmerkmal

Die Rendite des Produkts ist von einem oder mehreren Wechselkursen abhängig, weil sich die Währung des Produkts von der Währung des Heimatlandes des Anlegers unterscheidet.

Wechselkurse werden durch Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die wirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken (wie Währungskontrollen oder -beschränkungen) unterliegen und nicht vorhersehbar sind. Außerdem korrelieren signifikante Wechselkursschwankungen möglicherweise nicht mit der Wertentwicklung des/der Basiswerts/e oder anderen Variablen wie Zinssätzen, und der Zeitpunkt solcher Änderungen kann sich negativ auf den Wert und die Rendite der Produkte auswirken. Dies kann zu einem erheblichen Verlust der Investition des Anlegers in das Produkt führen oder dazu, dass der Anleger eine niedrigere Rendite erzielt, als er ohne dieses Wechselkursmerkmal erzielt hätte.

1.10 Änderungen im Steuerrecht oder in der steuerlichen Behandlung der Produkte könnten sich negativ auf den Wert des Produkts und die Rendite des Produkts für einen Anleger auswirken

Es ist möglich, dass das für die Produkte geltende Steuerrecht in einer Weise geändert wird, die zum Zeitpunkt der Emission der Produkte nicht vorhersehbar ist. Ein Risiko von Änderungen in der steuerlichen Behandlung der Produkte besteht für alle maßgeblichen Jurisdiktionen. Die Höhe und die Grundlage der Besteuerung der Produkte und des Anlegers hängen von den individuellen Umständen des Anlegers ab und können sich jederzeit ändern und sich negativ auf die Rendite auswirken, die der Anleger im Rahmen des Produkts erhält.

Alle Aussagen in dem Basisprospekt im Hinblick auf die steuerliche Behandlung der Produkte beziehen sich nur auf den Kauf der Produkte unmittelbar bei der Emission (Primärkauf). Sowohl im Falle eines Primärkaufs als auch bei einem späteren Kauf der Produkte durch einen Anleger sollten sich Anleger daher vor dem Kauf von einem Steuerberater über die steuerlichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Halten, der Ausübung oder dem Verkauf der Produkte beraten lassen. Darüber hinaus ist es möglich, dass die Steuerbehörden bei der Auslegung und Anwendung der einschlägigen Steuervorschriften auf die Investition des Anlegers in die Produkte hinsichtlich der steuerlichen Behandlung zu einem anderen Schluss kommen als die Emittentin. Eine solche steuerliche Behandlung könnte sich nachteilig auf die Rendite auswirken, die der Anleger im Rahmen des Produkts erhält.

1.11 Die Bedingungen der Produkte können von der Emittentin unter bestimmten Umständen ohne Zustimmung der Anleger geändert werden

Die Bedingungen der Produkte können von der Emittentin ohne Zustimmung der Anleger unter einem der folgenden Umstände geändert werden:

- um einen offensichtlichen oder nachgewiesenen Fehler oder eine Unterlassung zu beheben;

- wenn eine solche Änderung die Interessen der Anleger nicht wesentlich und nachteilig beeinträchtigt;
- um eine fehlerhafte Regelung zu korrigieren oder zu ergänzen;
- wenn die Änderung formeller, geringfügiger oder technischer Natur ist;
- um zwingende gesetzliche Bestimmungen einzuhalten; und
- aufgrund bestimmter Ereignisse in Bezug auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte, einschließlich jedoch nicht beschränkt auf Anpassungs-Ereignisse, potenzielle Anpassungs-Ereignisse, außerordentliche Ereignisse und zusätzliche Störungsereignisse (wie in den maßgeblichen Basiswertbedingungen festgelegt).

Aus diesen Gründen können unter den oben genannten Umständen die Bedingungen des Produkts eines Anlegers ohne die Zustimmung des Anlegers und/oder gegen den Willen des Anlegers geändert werden.

2. Risiko im Zusammenhang mit TCM-besicherten Produkten

Die Besicherung gemäß den Bestimmungen des TCM-Sicherheitenvertrags verringert das Ausfallrisiko der Emittentin nur insoweit, als der Erlös aus der Verwertung der Sicherheiten bei Eintritt eines Verwertungsfall (abzüglich der Kosten des Sicherungsgebers für die Verwertung und Auszahlung des Verwertungserlöses) die Forderungen der Anleger befriedigen kann. Wenn der aktuelle Wert des Produkts vor der Liquidation zu niedrig oder der Wert der Sicherheiten zu hoch angesetzt wird, kann die Besicherung des Produkts nicht ausreichen, um die Ansprüche der Anleger zu befriedigen. Sehen die Bedingungen ein Kündigungsrecht der Emittentin im Falle der Kündigung des TCM-Sicherheitenvertrags vor, trägt der Anleger das Reinvestitionsrisiko, wenn die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht.

In Bezug auf TCM-besicherte Produkte tragen die Anleger unter anderem die folgenden Risiken: (i) der Sicherungsgeber ist nicht in der Lage, die zusätzlich verlangten Sicherheiten zu liefern, wenn der Wert des TCM-besicherten Produkts steigt oder der Wert der Sicherheiten sinkt; (ii) im Verwertungsfall kann das Sicherungsrecht aufgrund tatsächlicher Hindernisse oder weil die Sicherheit den Vollstreckungsbehörden zur Liquidation übergeben werden muss, nicht sofort durch den Sicherungsgeber verwertet werden; (iii) das mit dem Sicherungsrecht verbundene Marktrisiko führt zu einem unzureichenden Liquidationserlös oder, unter extremen Umständen, kann die Sicherheit ihren Wert vollständig verlieren, bis die Liquidation stattfinden kann; (iv) die Zahlung des anteiligen Netto-Liquidationserlöses kann in einer Währung erfolgen, die nicht die Abwicklungswährung des TCM-besicherten Produkts ist; (v) die Besicherung wird gemäß den jeweils anwendbaren Vollstreckungs- oder Insolvenzgesetzen angefochten, so dass die Sicherheit nicht gemäß den Bestimmungen des TCM-Sicherheitenvertrags verwertet werden kann.

Die Besicherung der TCM-besicherten Produkte mindert nicht das Risiko, dass es keinen Käufer für das TCM-besicherte Produkt während seiner Laufzeit geben könnte und der Anleger das TCM-besicherte Produkt bis zur Fälligkeit halten muss.

Jegliche Kosten der Liquidation des Sicherungsrechtes werden aus dem Erlös der Liquidation der Sicherheit gedeckt.

Die Auszahlung des Netto-Liquidationserlöses an die Anleger kann sich aus faktischen oder rechtlichen Gründen verzögern.

Der Sicherheitentreuhänder ist nicht verpflichtet, Nachforschungen im Hinblick auf das Eintreten eines Verwertungsfalls durchzuführen. Bei der Bestimmung des Eintretens eines Verwertungsfalls wird der Sicherheitentreuhänder seine Entscheidung nur auf zuverlässige Informationsquellen stützen. Der Sicherheitentreuhänder legt mit verbindlicher Wirkung für die Anleger fest, ob ein Ereignis als Verwertungsfall einzuordnen ist und zu welchem Zeitpunkt das Verwertungsfall eingetreten ist und eine solche Bestimmung kann zu Gunsten oder zu Lasten der Anleger gehen.

Die Bedingungen der TCM-besicherten Produkte können ein Kündigungsrecht der Emittentin für den Fall vorsehen, dass (a) das TCM-Sicherheitenvertrag gekündigt wird und (b) es aufgrund einer solchen Kündigung nicht möglich ist, die TCM-besicherten Produkte gemäß den Bestimmungen des TCM-Sicherheitenvertrags zu besichern. Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, werden die Produkte vorzeitig zurückbezahlt und die Anleger tragen das Risiko, dass ihre Erwartungen bezüglich einer Wertsteigerung der TCM-besicherten Produkte aufgrund der vorzeitigen Rückzahlung nicht mehr erfüllt werden können. Im Falle einer Kündigung muss auch

berücksichtigt werden, dass die Anleger das Reinvestitionsrisiko tragen. Dies bedeutet, dass ein Anleger den von der Emittentin bezahlten vorzeitigen Rückzahlungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktbedingungen als zum Zeitpunkt des Kaufs des Produkts reinvestieren kann.

Bei Exchange Traded Products (ETPs) handelt es sich bei den Sicherheiten um Kryptowerte, so dass der Anleger zusätzlich den unter 5.2 (*Risiko in Bezug auf Produkte, die sich direkt auf Kryptowerte (auch als "Krypto-Währungen" bezeichnet) oder indirekt durch einen Index auf solche Kryptowerte beziehen*) beschriebenen Risiken ausgesetzt ist.

3. Mit der Rückzahlung der Produkte verbundene Risiken

3.1 Mit der Auszahlungsart verbundene Risiken

- (a) Mit der Rückzahlung von Tracker Produkten, Reverse Convertible Produkten und Discount Produkten verbundene Risiken

Bei jedem Tracker Produkt, Reverse Convertible Produkt und Discount Produkt kann der Rückzahlungsbetrag Null betragen und die Anleger würden bei einer solchen Rückzahlung ihre gesamte Investition verlieren.

In Bezug auf alle Tracker Produkte, Reverse Convertible Produkte und Discount Produkte verlieren Anleger ihre gesamte Investition, wenn der Stand des Basiswertes am finalen Festlegungstag bei Null liegt (ohne Berücksichtigung von möglichen weiteren Zahlungen (z.B. Zinszahlungen) und Abzügen (z.B. Kosten oder Gebühren)).

- (b) Mit der Rückzahlung von Warrantprodukten verbundene Risiken

Bei jedem Warrantprodukt kann der Rückzahlungsbetrag Null betragen und die Anleger würden bei einer solchen Rückzahlung ihre gesamte Investition verlieren.

In Bezug auf alle Warrantprodukte verlieren Anleger ihre gesamte Investition, wenn der Stand des Basiswertes am finalen Festlegungstag entweder (a) im Falle von Call Warrants auf oder unter dem Ausübungspreis des Basiswertes liegt oder (b) im Falle von Put Warrants auf oder über dem Ausübungspreis des Basiswertes liegt (ohne Berücksichtigung von möglichen weiteren Zahlungen (z.B. Zinszahlungen) und Abzügen (z.B. Kosten oder Gebühren)).

Anleger sollten beachten, dass bei Call Warrants und Put Warrants, wenn das Ausübungspreis entweder "auf oder über" bzw. "auf oder unter" festgelegt ist, ein Ausübungsereignis als eingetreten gilt, wenn das Endlevel gleich dem Ausübungspreis ist. In einem solchen Szenario ist der gemäß der Rückzahlungsformel ermittelte Rückzahlungsbetrag Null und die Anleger verlieren ihr gesamtes Investment.

3.2 Die aufgelaufene Verwaltungs- bzw. Performancegebühr verringert die Rendite, die ein Anleger sonst erzielen würde

Der Wert und die Rendite des Produkts werden um eine aufgelaufene Verwaltungsgebühr und möglicherweise auch um eine aufgelaufene Performancegebühr (je nach Festlegung in den Emissionsspezifischen Bedingungen) reduziert. Die aufgelaufene Verwaltungs- bzw. Performancegebühr wird (A) direkt vom Rückzahlungsbetrag abgezogen, den ein Anleger ansonsten erhalten würde, und (B) reduziert die Anzahl der "Anteile" des Basiswertes, die bei der Berechnung des Rückzahlungsbetrags verwendet werden. Vor dem Kauf eines Produkts sollten sich Anleger über die Auswirkungen der Verwaltungs- und Performancegebühr auf den Wert und die Rendite des Produkts im Klaren sein.

4. Mit spezifischen Merkmalen der Produkte verbundene Risiken

4.1 Es gibt Risiken, wenn die Produkte eine "Hebelwirkung" haben

"Hebelwirkung" bezieht sich auf den Einsatz von Finanztechniken, um einen zusätzlichen Hebel des Basiswert zu erzielen. Eine Hebelwirkung vergrößert den Einfluss der Wertentwicklung des Basiswerts auf das Produkt, sodass eine höhere oder niedrigere Rendite des Produkts eintreten kann, als dies ohne Hebelwirkung der Fall wäre. Eine Hebelwirkung vergrößert die Verluste bei ungünstigen Marktbedingungen. In Bezug auf die Produkte kann die Hebelwirkung auf verschiedene Weise als "Partizipation" oder als anderer Begriff bezeichnet werden, und die Produkte haben eine "Hebelwirkung", wenn einer dieser Faktoren mehr als 100 Prozent (oder 1,00) beträgt. Die Hebelwirkung kann bei Indexbezogenen Produkten auch im Rahmen des Index, welcher als Basiswert dient, angelegt sein. Die Einbeziehung einer solchen Hebelwirkung bedeutet, dass die Produkte spekulativer und risikoreicher sind als bei Fehlen einer solchen Hebelwirkung, da kleinere Veränderungen in der Wertentwicklung

des Basiswerts die Rendite der Produkte stärker reduzieren (oder erhöhen) können, als wenn die Produkte keine Hebelwirkung hätten. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine kleine Veränderung im Wert des Basiswerts eine erhebliche Auswirkung auf den Wert der Produkte haben kann. Bei Produkten mit Hebelwirkung ist es wahrscheinlicher, dass eine automatische Rückzahlung gemäß den nachstehenden Bedingungen erfolgen kann. In einem solchen Fall kann ein Anleger seine Investition verlieren.

4.2 **Es gibt Risiken in Bezug auf Produkte, die mit dem Basiswert mit der "Schlechtesten Kursentwicklung" bzw. "Besten Kursentwicklung" in einem Korb verbunden sind**

Wenn die Bedingungen der Produkte eine Bindung an Basiswerte mit der "Schlechtesten Kursentwicklung" vorsehen, werden die Anleger der Entwicklung des Basiswertes mit der Schlechtesten Kursentwicklung ausgesetzt und nicht der anderer Basiswerte. Dies bedeutet, dass unabhängig von der Entwicklung des/der anderen Basiswerte(s), wenn der Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung eine relevante Schwelle oder Barriere für die Zinszahlung oder die Berechnung eines Rückzahlungsbetrags nicht erreicht oder überschreitet, der Anleger möglicherweise keine Zinszahlungen oder Erträge auf seine ursprüngliche Investition erhält und er einen Teil oder seine gesamte Investition verlieren könnte.

Im Fall von **"Bearish Produkten"** setzt der Anleger auf fallende Kurse des Basiswerts. Das Risiko verhält sich dabei umgekehrt zu dem oben beschrieben Fall (bullishes Anlageziel) und ein erhöhtes Risiko entsteht in diesem Fall bei Berücksichtigung des Basiswerts mit der "Besten Kursentwicklung", weil sich dadurch grundsätzlich die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass eine relevante Schwelle oder Barriere für die Zinszahlung oder die Berechnung eines Rückzahlungsbetrags nicht erreicht bzw. unterschritten wird.

4.3 **Es bestehen Risiken, wenn die Produkte ein Cap enthalten**

Wenn die Bedingungen der Produkte vorsehen, dass der zu zahlende Betrag oder die zu liefernden Basiswerte einer vordefinierten Cap (Obergrenze) unterliegen, ist die Möglichkeit des Anlegers, an einer positiven Veränderung des Wertes des/der Basiswerte(s) zu partizipieren, begrenzt, unabhängig davon, wie stark der Stand, der Preis oder Wert des/der Basiswerte(s) während der Laufzeit der Produkte über den Cap steigt. Dementsprechend kann der Wert oder die Rendite der Produkte deutlich geringer sein, als wenn der Anleger den/die Basiswert(e) direkt gekauft hätte.

Im Fall von Bearish Produkten ist bei einer vordefinierten Cap (Obergrenze) ebenfalls die Möglichkeit des Anlegers an negativen Veränderungen des Werts des/der Basiswerte(s) durch das Produkt positiv zu partizipieren begrenzt. Zusätzlich sollte der Anleger beachten, dass bei Bearish Produkten, auch ohne eine vordefinierten Cap (Obergrenze), unter dem Produkt eine Obergrenze für die maximale positive Veränderung besteht, da der Wert des Basiswerts nicht unter Null fallen kann.

4.4 **Es besteht ein Risiko, wenn die Produkte kein Laufzeitende vorsehen**

Wenn die Produkte kein Laufzeitende vorsehen - was bedeutet, dass sie kein Verfalls- oder Fälligkeitsdatum haben, sondern unbegrenzt weiterlaufen können, bis entweder der Anleger von seinem Recht Gebrauch macht, die Produkte auszuüben oder die Emittentin von ihrem Recht Gebrauch macht, die Produkte zu kündigen oder es zu einer automatischen vorzeitigen Kündigung kommt - ist der Anleger insbesondere den Folgenden Risiken ausgesetzt:

- (a) Risiko im Zusammenhang mit der Ausübung des Kündigungsrechts der Emittentin oder des Kündigungsrechts des Anlegers

Der Rückzahlungsbetrag infolge der Ausübung eines Kündigungsrechts der Emittentin oder des Anlegers kann niedriger als erwartet und niedriger als der anfängliche Preis sein, den der Anleger für die Produkte bezahlt hat, und kann sogar Null betragen; und

- (b) Risiko der automatischen vorzeitigen Kündigung von Produkten ohne Laufzeitende

Die Bedingungen der Produkte können vorsehen, dass die Produkte unter bestimmten außergewöhnlichen Umständen automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden. In einem solchen Fall wird die Emittentin die Produkte zum "Unvorhergesehener Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" zurückzahlen. Dieser Betrag kann wesentlich niedriger als der Wert der Produkte sein, so dass ein Anleger in diesem Fall einen Betrag erhält, der wahrscheinlich unter dem von ihm investierten Betrag liegt und sogar Null betragen kann.

4.5 Es besteht ein Risiko, wenn die Produkte ein Recht der Emittentin auf Verlängerung vorsehen

Die Bedingungen der Produkte können vorsehen, dass die Emittentin das Recht hat - wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass sie das Endlevel in Bezug auf einen Basiswert (insbesondere aufgrund einer Illiquidität von Hedgingpositionen dieses Basiswerts) nicht feststellen lässt - den finalen Festlegungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag, an dem die Berechnungsstelle das Endlevel in Bezug auf einen Basiswert wieder feststellen kann, zu verschieben. In einem solchen Fall kann sich während des Verlängerungszeitraums das maßgebliche Endlevel, auf dessen Grundlage der Rückzahlungsbetrag der Wertpapiere festgelegt werden kann, für den Anleger nachteilig verändern. Dies kann dazu führen, dass die Rendite bei Rückzahlung infolge der Ausübung eines Kündigungsrechts der Emittentin oder des Anlegers niedriger als erwartet sein kann, und der vom Anleger erhaltene Rückzahlungsbetrag niedriger als der ursprüngliche Preis sein kann, den der Anleger für die Produkte bezahlt hat, und sogar Null betragen kann.

4.6 Es bestehen Risiken, wenn das Produkt ein Kündigungsrecht der Emittentin (Festlaufzeit) oder ein Kündigungsrecht des Anlegers (Festlaufzeit) vorsieht

Wenn die Bedingungen des jeweiligen Produkts entweder ein Kündigungsrecht der Emittentin (Festlaufzeit) oder ein Kündigungsrecht des Anlegers (Festlaufzeit) als anwendbar festlegen, können die bei der Rückzahlung infolge der Ausübung eines Kündigungsrechts der Emittentin oder des Anlegers erhaltenen Renditen niedriger als erwartet sein, und – falls der Rückzahlungsbetrag nicht als fester Rückzahlungsbetrag bei Kündigung durch die Emittentin (Festlaufzeit) oder Rückzahlungsbetrag bei Kündigung durch den Anleger (Festlaufzeit) festgelegt ist – der vom Anleger erhaltene Betrag niedriger als der ursprüngliche Preis sein, den der Anleger für die Produkte bezahlt hat, und kann sogar Null betragen.

4.7 Es besteht ein Risiko, da die Rückzahlung der Produkte nur von der finalen Wertentwicklung abhängt

Da die Produkte den Rückzahlungsbetrag (zuzüglich zum Abzug der aufgelaufenen Verwaltungsgebühren) nur auf Basis der Wertentwicklung des/der Basiswerte(s) am letzten Bewertungstag bestimmen (und nicht in Bezug auf mehrere Zeiträume während der Laufzeit der Produkte), kann der Anleger nicht von dem Stand-, Wert- oder Kursbewegungen des/der Basiswerte(s) während der Laufzeit der Produkte profitieren, die sich nicht in der finalen Wertentwicklung widerspiegeln.

4.8 Es bestehen Risiken, wenn für die Produkte ein "Ausübungspreis" vorab festgelegt wurde

In Bezug auf Produkte, für die in den Emissionsspezifischen Bedingungen "Vorab festgelegter Ausübungspreis" als "Anwendbar" festgelegt ist, wurde der Ausübungspreis ungeachtet der Tatsache, dass der Ausübungspreis in den Emissionsspezifischen Bedingungen als Prozentsatz des Anfangslevels festgelegt ist, an einem Tag festgelegt, der vor dem Tag, an dem das Anfangslevel festgelegt wurde, liegt. Aufgrund dessen spiegelt der Ausübungspreis nicht die aktuellen Marktpreise des Basiswerts wider. Die Eintrittswahrscheinlichkeit von Ereignissen und auch die an die Anleger zahlbaren Beträge, die anhand des bzw. der Ausübungspreis(e)(es) der Basiswerte ermittelt werden, werden anders ausfallen, als wenn diese Beträge oder Ereignisse anhand aktueller Marktpreise des Basiswerts bzw. der Basiswerte festgelegt worden wären.

4.9 Es besteht ein Risiko in Bezug auf Produkte, die an einen Korb von Basiswerten gebunden sind

Bei Produkten, die an einen Korb von Basiswerten gebunden sind, sind die Anleger von der Wertentwicklung jedes einzelnen Basiswerts in diesem Korb abhängig, und Anleger sollten sich auf die relevanten Risikofaktoren in dem Abschnitt beziehen, der sich auf die jeweiligen Basiswerte bezieht. Anleger sollten auch die Wechselwirkung oder "Korrelation" zwischen den einzelnen Bestandteilen des Korbes in Bezug auf die Wertentwicklung des Korbes berücksichtigen. Wenn der/die Basiswert(e) korreliert ist/sind, können Anleger davon ausgehen, dass sich die Wertentwicklung des/der Basiswert/Basiswerte im Korb in die gleiche Richtung bewegt (und umgekehrt), und Anleger sollten die Auswirkungen dieser "Korrelation" auf die Wertentwicklung der Produkte berücksichtigen.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Wertentwicklung eines Korbes mit weniger Bestandteilen stärker von Änderungen der Werte eines bestimmten Korbbestandteils beeinflusst wird als die eines Korbes mit einer größeren Anzahl von Korbbestandteilen.

Die Wertentwicklung von Korbbestandteilen kann sich gegenseitig abschwächen oder ausgleichen. Das bedeutet, dass selbst im Falle einer positiven Wertentwicklung eines oder mehrerer Bestandteile die Wertentwicklung des Korbes insgesamt negativ sein kann, wenn die Wertentwicklung der anderen Bestandteile in größerem Maße negativ ist.

Falls die Basiswerte im Korb unterschiedlich gewichtet sind, sollten Anleger bedenken, dass der Einfluss der Wertentwicklung des Basiswertes auf die Wertentwicklung des gesamten Korbes umso geringer ist, je geringer die Gewichtung des Basiswertes ist.

4.10 Es bestehen Risiken in Bezug auf Produkte, die durch die Lieferung des/der entsprechenden Vermögenswerts/e bei Fälligkeit zurückgezahlt werden können

Wenn das betreffende Produkt durch Lieferung des/der Lieferbaren Vermögenswerts/e zurückgezahlt werden kann, kann bei Fälligkeit der Produkte anstelle der Zahlung eines Geldbetrages die Lieferung des Lieferbaren Vermögenswerts bzw. der Lieferbaren Vermögenswerte erfolgen. Da die Anleger in einem solchen Fall den spezifischen Emittenten- und Wertpapier- bzw. Vermögenswertrisiken ausgesetzt sind, die mit dem jeweiligen Lieferbaren Vermögenswert bzw. den Lieferbaren Vermögenswerten verbunden sind, sollten Anleger beim Kauf der Produkte alle potenziellen Lieferbaren Vermögenswerte berücksichtigen. Anleger sollten nicht davon ausgehen, dass der nach Rückzahlung der Produkte Lieferbare Vermögenswert bzw. die nach Rückzahlung Lieferbaren Vermögenswerte zu einem bestimmten Preis verkauft werden kann bzw. können, insbesondere nicht zu einem Preis, der dem für den Kauf der Produkte eingesetzten Kapital entspricht. Unter bestimmten Umständen kann der Lieferbare Vermögenswert bzw. die Lieferbaren Vermögenswerte nur einen sehr geringen Wert haben oder sogar wertlos sein. In diesem Fall tragen die Anleger das Risiko, ihr gesamtes für den Kauf der Produkte eingesetztes Kapital zu verlieren.

Anleger sollten daher bedenken, dass das Risiko etwaiger Kursschwankungen des Lieferbaren Vermögenswerts bzw. der Lieferbaren Vermögenswerte nach dem Finalen Festlegungstag des Preises des Lieferbaren Vermögenswerts bzw. der Lieferbaren Vermögenswerte gemäß den Bedingungen der Produkte bis zur jeweiligen tatsächlichen Lieferung von ihnen getragen wird. Verluste im Wert des Lieferbaren Vermögenswerts bzw. der Lieferbaren Vermögenswerte können nach dem Finalen Feststellungstag auftreten und sind von den Anlegern zu tragen. Dies bedeutet, dass der tatsächliche Gewinn oder Verlust erst nach Lieferung des Lieferbaren Vermögenswerts bzw. der Lieferbaren Vermögenswerte ermittelt werden kann.

Handelt es sich bei dem Lieferbaren Vermögenswert um ein Zertifikat auf einen Index, so trägt der Anleger nach Erhalt des Zertifikats auf den Index dieselben Risiken, welche Produkten, die an Indizes als Basiswert(e) gebunden sind assoziiert sind (siehe auch 5.4 (*Risiken in Bezug auf Produkte, die an Indizes als Basiswert(e) gebunden sind*)).

Falls die Lieferung des Lieferbaren Vermögenswerts - nach Ermessen der Emittentin - entweder aus rechtlichen, regulatorischen und/oder basiswertbezogenen Gründen (insbesondere auch aus Gründen, die in der Sphäre des Anlegers liegen, wie z.B. anwendbare Verkaufsbeschränkungen, die die Lieferung des Basiswerts an den Anleger verbieten), wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder nicht möglich ist, hat die Emittentin ferner das Recht, anstelle der Lieferung des Vermögenswerts einen Abwicklungsstörsungsbetrag zu bezahlen oder eine anderen Vermögenswert, welcher dem Lieferbaren Vermögenswert in wirtschaftlicher Hinsicht entspricht, zu liefern (siehe auch Allgemeine Bedingung 6.2(b) (*Abwicklungsstörung*)).

4.11 Es bestehen Risiken, wenn die Produkte eine "autocall"-Funktion haben

Sofern die Produktebedingungen eine "autocall"-Funktion beinhalten, ist zu beachten, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags und der Rückzahlungszeitpunkt der Produkte davon abhängen, ob ein in den Produktebedingungen definiertes Autocall Ereignis an einem Autocall Beobachtungstag eingetreten ist. Wenn ein solches Ereignis eingetreten ist, endet die Laufzeit der Produkte vorzeitig und die Produkte werden nach den Bestimmungen der Bedingungen der Produkte vorzeitig zurückgezahlt. Im Fall einer solchen vorzeitigen Rückzahlung spielt die weitere Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte für den Anleger keine Rolle mehr.

5. Risiken in Bezug auf Produkte, die mit einem oder mehreren Basiswerten verbunden sind

5.1 Der Wert der Produkte und die Rendite der Produkte hängen von der Wertentwicklung des/der Basiswert(s) ab, aber diese Wertentwicklung lässt sich nicht vorhersagen, und die wirtschaftliche Beziehung zwischen dem Wert der Produkte und der Rendite der Produkte hängt von der Wertentwicklung des/der Basiswert(s) ab; sie kann sich im Laufe der Zeit ändern und von anderen Faktoren beeinflusst werden.

Die Berechnung des zu zahlenden Rückzahlungsbetrags oder, im Falle von Produkten mit Rückzahlung durch Lieferung des/der entsprechenden Basiswerts/e, die Anzahl der bei Verfall zu liefernden Basiswerte und, falls und soweit die Produkte einen variablen Zinssatz haben, die Zinsbeträge, können von der Entwicklung eines oder mehrerer Basiswerte während der Laufzeit abhängen. Dies bedeutet, dass ein Zusammenhang zwischen dem

wirtschaftlichen Wert der Produkte und dem wirtschaftlichen Wert des/der Basiswertes/-e besteht, an den/die das Produkt gebunden ist.

Anleger sollten sich jedoch bewusst sein, dass es möglicherweise keine direkte Beziehung zwischen dem Marktwert der Produkte und dem aktuellen Kurs des/der jeweiligen Basiswertes/-e gibt, da der Marktwert der Produkte auch von anderen Faktoren als dem aktuellen Kurs des/der jeweiligen Basiswertes/-e beeinflusst werden kann, wie z.B. der Volatilität des/der Basiswerte(s) oder Bewegungen der allgemeinen Zinssätze etc. Daher führen positive Veränderungen des Kurses des/der relevanten Basiswertes/-basiswerte nicht notwendigerweise zu einer für den Anleger positiven Veränderung des Marktwertes des Produkts. Eine Abwertung des Produkts kann darüber hinaus auch dann eintreten, wenn der relevante Kurs des/der Basiswerte(s) konstant bleibt. Änderungen des Kurses des/der entsprechenden Basiswerte(s) (oder sogar, wenn eine erwartete Kursänderung nicht eintritt) können den Wert der Produkte unverhältnismäßig stark reduzieren und sie sogar wertlos machen können. Insbesondere sollten Anleger angesichts der begrenzten Laufzeit der Produkte nicht davon ausgehen, dass sich der Preis der Produkte mit der Zeit erholen wird.

Je nach der Kursentwicklung des/der Basiswert(e) und des Produkts können Anleger einen Teil ihrer Investition verlieren.

5.2 Risiko in Bezug auf Produkte, die sich direkt auf Kryptowerte (auch als "Krypto-Währungen" bezeichnet) oder indirekt durch einen Index auf solche Kryptowerte beziehen

(a) Risiko im Zusammenhang mit Kryptowerten im Allgemeinen

Ein Kryptowert existiert unter Bezugnahme auf ein verteiltes Netzwerk ("**Digitales Netzwerk**"), das eine manipulationssichere Aufzeichnung aller Transaktionen mit den Kryptowerten in diesem digitalen Netzwerk darstellt. Keine einzelne Person besitzt oder betreibt die Digitalen Netzwerke der Kryptowerte. Vielmehr kann jedes dieser Netzwerke von verschiedenen Gruppen unterhalten werden, wie zum Beispiel: (i) Netzwerkteilnehmer, die kryptografische und algorithmische Protokolle verwenden, um Transaktionen zu verarbeiten oder über Protokollverbesserungen abzustimmen; (ii) Softwareentwickler, die Verbesserungen an diesen Protokollen und der zugehörigen Software vorschlagen; oder (iii) Kontrollorgane, die den Regulierungsrahmen für das betreffende Digitale Netzwerk festlegen. Das Angebot von Kryptowerten wird in der Regel programmatisch durch das Protokoll bestimmt, kann aber gelegentlich auch von einer zentralen Stelle oder einem Emittenten kontrolliert werden. Im Gegensatz zu herkömmlichen "Fiat"-Währungen werden Kryptowerte nicht von einer souveränen Regierung ausgegeben.

Produkte mit Kryptowerten als Basiswert unterliegen u.a. den Risiken, die mit der Nutzung und dem technischen Betrieb von Digitalen Netzwerken verbunden sind. Digitale Netzwerke sind eine Form der technologischen Infrastruktur, deren Betrieb durch eine Vielzahl von Faktoren beeinträchtigt werden kann, darunter Fehler in den zugrundeliegenden Protokollen oder der Kryptographie, Cyberangriffe und Netzüberlastung. Einige dieser Faktoren werden unten weiter betrachtet, da es sich aber um einen neuen und sich schnell entwickelnden Markt und eine neue Anlageklasse handelt, können im Laufe der Zeit neue Risiken auftauchen.

Die hier beschriebenen Risiken können sich auf die Produkte auswirken und je nach Auszahlungsprofil eines bestimmten Produkts (a) zu Schwierigkeiten bei der Ermittlung der korrekten Bewertung eines in einem Produkt referenzierten Kryptowerts führen, (b) sich negativ auf die Fähigkeit der Emittentin auswirken, einen Sekundärmarkt für das Produkt zu schaffen, (c) zu einer vorübergehenden oder sogar dauerhaften Erhöhung der Geld-/Briefspanne für das Produkt führen, (d) zu einer Verschiebung eines relevanten Bewertungstages (und eines entsprechenden Zahlungstages) führen oder (e) zur (vorzeitigen) Beendigung eines Produkts führen (was für die Anleger zu einem Verlust in Bezug auf das Produkt führen könnte).

(b) Risiko im Zusammenhang mit der Volatilität von Kryptowerten

Das Wachstum und die Entwicklung der Kryptowerte-Branche sind mit einem hohen Maß an Unsicherheit und Volatilität verbunden. Änderungen der demografischen Entwicklung der Verbraucher und des öffentlichen Geschmacks und der Präferenzen können im Laufe der Zeit die weitere Entwicklung dieser Branche beeinflussen, was sich wiederum auf den Preis von Kryptowerten in unerwarteter und unvorhersehbarer Weise auswirken kann. Solche Änderungen des öffentlichen Geschmacks und der Präferenzen könnten unter anderem darauf zurückzuführen sein, dass die Infrastruktur des Digitalen Netzes nicht gewartet, aktualisiert oder verbessert wird oder auf eine wachsende Wahrnehmung, dass die Verwendung und der Besitz von Kryptowerten nicht mehr sicher sind. Solche Wahrnehmungen können

durch die sozialen Medien und die Nachrichtenberichterstattung weiter beeinflusst werden. Sich ändernde Präferenzen und Wahrnehmungen der Öffentlichkeit in Bezug auf Kryptowerte könnten dazu führen, dass ihr Marktpreis schwankt oder fällt (auch auf Null). Dies kann sich wiederum auf den Wert eines Produkts auswirken.

Der Wert der Kryptowerte kann sich im Laufe eines Tages erheblich verändern. Veränderungen und Fortschritte in der Technologie, Betrug, Diebstahl und Cyber-Angriffe sowie regulatorische Änderungen können unter anderem die Volatilität und damit das Verlustrisiko in Bezug auf ein Produkt, das sich auf einen oder mehrere Kryptowerte bezieht, erheblich erhöhen. Darüber hinaus ist der Markt für Kryptowerte noch in einem frühen Stadium, und die Anzahl der Marktteilnehmer ist begrenzt und kann während der Laufzeit des Produkts begrenzt bleiben. Eine kleine Anzahl von Marktteilnehmern könnte potenziell signifikante (und nachteilige) Preisausschläge und Illiquidität auslösen. Diese Ereignisse könnten die Rendite und den Wert des Produkts und seine Liquidität erheblich beeinträchtigen (siehe den Risikofaktor "*Risiko im Zusammenhang mit der Illiquidität von Kryptowerten*" weiter unten).

(c) ***Risiko im Zusammenhang mit der Illiquidität von Kryptowerten***

Liquidität (und relative Liquidität) ist eine weitere Quelle potenzieller Volatilität für die Preise von Kryptowerten. Die Gesamtgröße vieler Märkte für Kryptowerte kann deutlich kleiner sein als die Märkte für andere Arten von Vermögenswerten, was zu einer begrenzten Liquidität und erhöhter Volatilität führen kann. Kryptowerte werden an verschiedenen Börsen und in unterschiedlichen Rechtsordnungen gehandelt, sodass lokale und regionale Ereignisse die Liquidität, die Preise und die Volatilität von Kryptowerten auf unerwartete Weise beeinflussen können. Die Liquidität kann auch beeinträchtigt werden durch die Entwicklung aktualisierter oder neuer Technologien, marktüblicher Standardbedingungen und neuer Kryptowerte und die Verlagerung des Handelsinteresses auf solche neuen Vermögenswerte bzw. weg von bestehenden Technologien und marktüblichen Standardbedingungen. Dies kann zu Preisschwankungen bei Kryptowerten führen, die wiederum den Wert eines Produkts beeinflussen können.

Die Liquidität von Kryptowerten und die Volatilität der Preise von Kryptowerten hängen auch von der Konzentration der Eigentümer eines Kryptowertes oder der Händler solcher Kryptowerte ab. Es besteht wenig Transparenz hinsichtlich des Eigentums an bzw. Handels in Kryptowerten und es gibt im Allgemeinen keine Grenzen für die Konzentration von Eigentum oder Handelsinteresse. Eine stärkere Konzentration des Eigentums oder des Handels kann zu erhöhter Volatilität aufgrund von starken Schwankungen des Angebots oder der Nachfrage führen. Hohe Konzentration kann einen Markt auch anfällig für Manipulationen oder Verzerrungen machen. Volatilität, Liquiditäts- und Konzentrationsrisiko in Bezug auf Kryptowerte kann sich letztlich auf die Konditionen der Produkte auswirken, die sich auf Kryptowerte beziehen.

(d) ***Preisdynamik***

Der Wert von Kryptowerten unterlag in der Vergangenheit einer Preisdynamik, die durch Spekulationen über mögliche zukünftige Wertsteigerungen (sog. "**Momentum Pricing**") geprägt war. Dieses Momentum Pricing wird typischerweise in Verbindung gebracht mit Wachstumsaktien und anderen Vermögenswerten, deren Bewertung (wie sie von der Gemeinschaft der Anleger bestimmt wird) durch die erwartete zukünftige Wertsteigerung beeinflusst wird. Momentum Pricing bei Kryptowerten könnte zu Spekulationen über mögliche zukünftige Wertsteigerungen von Kryptowerten geführt haben und könnte auch weiterhin diesen Effekt haben, was zu einer erhöhten Inflation und Volatilität ihres Marktwerts führen würde, was wiederum den Wert eines Produkts beeinträchtigen könnte.

(e) ***Technologisches und kryptografisches Risiko***

Digitale Netzwerke und Kryptowerte hängen von kryptografischen und algorithmischen Protokollen ab, die Transaktionen verarbeiten und den Status des Transaktionsdatensatzes berechnen. Nicht funktionierende Knoten und/oder Fehler im zugrunde liegenden Quellcode könnten die Integrität und Sicherheit des Digitalen Netzwerks gefährden.

Signifikante Probleme können schwer zu überwinden sein und/oder leicht missbräuchlich ausgenutzt werden. Im Extremfall können sie zum Ausfall des gesamten Digitalen Netzwerks führen, so dass die betreffenden Kryptowerte insgesamt nicht mehr existieren. Alle Probleme mit dem Betrieb eines Digitalen Netzwerks, die die Verfügbarkeit oder den Wert der Kryptowerte beeinträchtigen, können den Wert eines Produkts mit solchen Basiswerten beeinflussen.

Transaktionen mit Kryptowerten sind von der Kryptographie mit öffentlichen Schlüsseln abhängig. Kryptowerte werden an einer Adresse gespeichert, die typischerweise ein Hash eines öffentlichen Schlüssels ist, der kryptografisch einem eindeutigen privaten Schlüssel entspricht. Dieser private Schlüssel ist erforderlich, um Übertragungen von Kryptowerten an die entsprechende Adresse des öffentlichen Schlüssels zu signieren oder zu authentifizieren. Dieser kryptografische Prozess ist ein wesentlicher Bestandteil des Betriebs von Digitalen Netzwerken und der Übertragung von Kryptowerten. Jeder Fehler oder jede Schwachstelle in der Kryptographie oder Entwicklungen in der Mathematik und/oder Technologie (einschließlich Fortschritten im digitalen Rechnen, der algebraischen Geometrie und/oder Quantencomputing), die dazu führen können, dass die Kryptographie unwirksam wird, könnten die Integrität eines Digitalen Netzwerks und das Vertrauen in den betreffenden Kryptowert untergraben. Dies könnte den Wert eines Produkts mit solchen Basiswerten beeinträchtigen.

Neben der Aufzeichnung von Transaktionen mit Kryptowerten können Digitale Netzwerke (wie das Ethereum-Netzwerk) auch "**Smart Contracts**" ausführen. Smart Contracts sind Computerprogramme, die automatisch ausgeführt werden, wenn bestimmte vordefinierte Bedingungen eintreten. Wie jeder Software-Code sind Smart Contracts dem Risiko ausgesetzt, dass der betreffende Code einen Fehler oder eine Sicherheitslücke enthält, was zum Verlust von Kryptowerten führen kann, die in dem Smart Contract gehalten oder über diesen abgewickelt werden, oder anderweitig dazu führen, dass der Smart Contract nicht wie beabsichtigt oder erwartet funktioniert. Schwachstellen in Smart Contracts können zu Verlusten für Anleger in Kryptowerte führen und das Vertrauen in Digitale Netzwerke untergraben. Dies kann den Wert eines Produkts mit solchen Basiswerten beeinträchtigen.

Digitale Netzwerke verwenden verschiedene Konsensmechanismen, die jeweils ihre eigenen Stärken und Schwächen haben. Diese Mechanismen zielen zwar darauf ab, die Integrität des Netzwerks zu gewährleisten, aber sie können Schwachstellen aufweisen und sind möglicherweise nicht immun gegen Risiken oder Fehler.

So werden beispielsweise Kryptowerte, die auf einem Proof-of-Work-Konsensmechanismus basieren, erzeugt, indem mathematische Probleme gelöst werden, um Transaktionen zu verifizieren (sogenanntes Mining), und die Validierer (sogenannte Miner) werden in der Regel belohnt, indem sie eine bestimmte Menge des Kryptowertes erhalten (sog. Block Reward). Im konkreten Beispiel von Bitcoin gibt es eine endliche Menge an Kryptowerten (21 Millionen im Fall von Bitcoin), die zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft vollständig gemined sein kann. Die Blockbelohnungen, ohne die im Block enthaltenen Transaktionsgebühren, nehmen mit einer vorher festgelegten Rate ab, wenn der Abbau sich der Endmenge nähert. Daher nimmt der Anreiz für die Miner mit der Zeit ab, was wiederum die Blockvalidierung verlangsamen oder sogar stoppen kann, was wiederum zu einer Verlangsamung und schließlich zum Stillstand von Transaktionen auf der Blockchain führen kann. Dies hätte erhebliche Auswirkungen auf den Wert des Kryptowertes.

Der Markt für Krypto-Vermögenswerte hängt stark von der Verfügbarkeit und dem Funktionieren des Internets für die Übertragung, Validierung und Aufzeichnung von Transaktionen ab. Kommt es zu einer größeren Störung der Verfügbarkeit des Internets, zum Beispiel in einer bestimmten geografischen Region, kann dies den Wert des Kryptowertes negativ beeinflussen.

Die übertragenden Teilnehmer können die Transaktionsgebühr selbst festlegen, was den Validierern einen Anreiz gibt Transaktionen mit hohen Transaktionsgebühren vor anderen Transaktionen mit niedrigeren Transaktionsgebühren zu bearbeiten. Dies bedeutet, dass die Transaktionsverarbeitung langsamer als erwartet erfolgen kann und in extremen Fällen eine Transaktion auf unbestimmte Zeit verzögert werden kann.

Infolge des Distributed-Ledger-Konzepts von Blockchains (d.h. dezentrale Datenbanken, die bei mehreren Teilnehmern parallel bestehen und bei denen es keine zentrale Autorität gibt) sind Transaktionen in der Regel unumkehrbar und es gibt auch keine staatliche oder private Stelle, die eingreifen könnte, um fehlerhafte Transaktionen zu korrigieren. Infolgedessen gibt es keine unmittelbaren Rückgriffsmöglichkeiten in Fällen, in denen fehlerhafte Transaktionen aufgetreten sind.

Alle diese technologischen Risiken können - je nach Auszahlungsprofil eines Produkts - einen erheblichen Einfluss auf den Marktwert der Produkte und die Höhe der Rückzahlung der Produkte haben.

(f) ***Risiken durch Veränderungen in der Technologie und fehlende Akzeptanz***

Die Technologie in Bezug auf Kryptowerte befindet sich noch in einem frühen Stadium. Es ist davon auszugehen, dass die Technologie in Zukunft erhebliche Veränderungen erfahren wird. Technologische

Fortschritte in den Bereichen Kryptographie, Code-Breaking oder Quanten-Computing usw. können u.a. ein Risiko für die Sicherheit der Kryptowerte darstellen und Kursmanipulationen erleichtern. Darüber hinaus könnten alternative Technologien etabliert werden, die Kryptowerte weniger relevant oder überflüssig machen. Das Funktionieren von Kryptowerten kann sich auf (potenziell quelloffene) Software stützen. Die Entwickler solcher Software werden weder von der Emittentin noch von einer Hedgingunternehmen oder einer anderen Partei, die mit den Produkten in Verbindung steht, beschäftigt oder kontrolliert. Die Entwickler können Schwächen und Programmierfehler in die Software einbringen oder die Entwicklung der Software einstellen (möglicherweise in einer kritischen Phase, in der ein Sicherheitsupdate erforderlich ist), wodurch Kryptowerte Schwächen, Programmierfehlern und der Gefahr von Betrug, Diebstahl und Cyber-Angriffen ausgesetzt bleiben (siehe auch den Risikofaktor "Risiko im Zusammenhang mit Betrug, Diebstahl und Cyber-Angriffen"). Wenn die Durchführung erforderlicher Änderungen an der Technologie in Bezug auf Kryptowerte nicht möglich ist, kann sich dies negativ auf die Fähigkeit der Emittentin auswirken, einen Sekundärmarkt für ein Produkt bereitzustellen, kann zu einer erhöhten (möglicherweise unbegrenzten) Geld-Brief-Spanne für ein Produkt führen.

Der Quellcode bzw. das Protokoll, auf dem die Kryptowerte beruhen, wird ständig weiterentwickelt. Die weitere Entwicklung und Akzeptanz des Protokolls hängt von einer Reihe von Faktoren ab. Die Entwicklung von Kryptowerten könnte beeinträchtigt oder verzögert werden, wenn es unter den Teilnehmern, Entwicklern und Mitgliedern des Digitalen Netzwerks zu Unstimmigkeiten kommt.

Neue und verbesserte Versionen des Quellcodes müssen je nach dem herrschenden Konsensmechanismus des zugrunde liegenden Protokolls, zum Beispiel von einer Mehrheit der Mitglieder der Rechenleistung des Digitalen Netzwerks (Proof-of-Work-Konsensmechanismus), auf der Grundlage der Anzahl der gehaltenen Einheiten der jeweiligen Kryptowerte (Proof-of-Stake-Konsensmechanismus) oder anderer Konsensmechanismus bestätigt werden, damit die Quellcodeversion aktualisiert werden kann. Sollte ein Konsens unter den Teilnehmern des Digitalen Netzwerks zur Aktualisierung des Quellcodes nicht zustandekommen, kann dies dazu führen, dass dringende Aktualisierungen oder Verbesserungen im Quellcode nur teilweise oder gar nicht umgesetzt werden. Wird die Entwicklung des Quellcodes behindert oder verzögert, kann sich dies nachteilig auf den Wert des betroffenen Kryptowerts auswirken.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass ein oder mehrere Mitglieder des Digitalen Netzwerks eine Mehrheit des Digitalen Netzwerks kontrollieren könnten. In diesem Fall könnte die Mehrheit möglicherweise Änderungen am Quellcode durchsetzen, die sich nachteilig auf den Marktwert des betreffenden Kryptowerts auswirken. Solche Änderungen könnten beispielsweise das Verifizierungsverfahren, die Generierung privater Schlüssel (die für die Ausführung von Transaktionen erforderlich sind) oder die anschließende Löschung von Transaktionen betreffen. Solche Änderungen könnten zu einem allgemeinen Vertrauensverlust in den Kryptowert und möglicherweise zu einer völligen Einstellung des Handels führen. Diese Szenarien sind in manchen Fällen nur schwer nachzuverfolgen und könnten die Gleichberechtigung der Teilnehmer im Digitalen Netzwerk nachhaltig stören. Dies würde zu einem Reputationsverlust und zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Marktwert des betreffenden Kryptowerts führen. Selbst wenn solche negativen Szenarien nicht eintreten, könnte die Kontrolle über die Mehrheit eines Digitalen Netzwerks die gleichen negativen Auswirkungen auf den Wert des Kryptowerts haben.

Ein weiteres Risiko besteht darin, dass im Falle eines öffentlich zugänglichen (Open Source) Protokolls die Entwickler möglicherweise mangels Entlohnung keinen Anreiz für die Weiterentwicklung des Quellcodes haben. Dies könnte bedeuten, dass die qualitative Weiterentwicklung des Quellcodes behindert oder verzögert wird. Wird der Quellcode jedoch nicht weiterentwickelt, könnte sich dies nachteilig auf den Wert des Kryptowerts auswirken. Andere Faktoren, die die Akzeptanz und Verwendung von Kryptowerten und damit den Wert der Produkte beeinflussen können, sind unter anderem (i) staatliche und quasi-staatliche Regulierung von Kryptowerten und ihrer Verwendung oder Einschränkungen oder Regulierung des Zugangs zu und des Betriebs von Digitalen Netzwerken, (ii) die Nutzung der Digitalen Netzwerke, die Kryptowerte unterstützen, für die Entwicklung von Smart Contracts und verteilten Anwendungen; und (iii) die allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen und das regulatorische Umfeld im Zusammenhang mit Kryptowerten.

Es ist nicht klar, wie Kryptowerte und Digitale Netzwerke in Zukunft genutzt werden. Es können neue Verwendungszwecke entstehen, bestehende Verwendungszwecke können verschwinden, und künftige Verwendungszwecke können nicht zustande kommen. Jedes Szenario könnte sich auf den Wert von Kryptowerten auswirken. Diese Risiken hinsichtlich der fehlenden Akzeptanz und/oder Änderungen in der Technologie können sich – je nach Auszahlungsprofil eines Produktes – erheblich negativ auf den Marktwert der Produkte und auf die Höhe der Rückzahlung der Produkte auswirken.

(g) **Risiko im Zusammenhang mit Forks und Kryptowert Anpassungsereignissen**

Wenn eine Änderung des Protokolls des Digitalen Netzes von einer Mehrheit oder einer signifikanten Minderheit von Knotenbetreibern angenommen wird und nicht mit dem Protokoll vor der Änderung kompatibel ist, kann die Folge ein Fork-Ereignis sein, d.h. eine "Spaltung" des Digitalen Netzwerks. Die Auswirkung eines solchen Fork-Ereignisses ist im Allgemeinen das Vorhandensein von zwei (oder mehr) Versionen des Netzwerks, die parallel laufen; eine Version, die das nicht-modifizierte Protokoll ausführt, und die andere Version, die das modifizierte Protokoll ausführt, jeweils mit ihrer eigenen Version des betreffenden Kryptowerts. Wenn beide digitalen Netzwerke weiterhin parallel laufen, könnten sie möglicherweise miteinander um Nutzer, Entwickler und Knotenbetreiber konkurrieren. Der "Post Fork"-Wert der Kryptowerte, die in Bezug auf die jeweilige Version eines Digitalen Netzwerks existieren, kann volatil und unvorhersehbar sein. Dies kann dazu führen, dass der Inhaber nach dem Fork-Ereignis denselben Kryptowert besitzt wie vor dem Auftreten eines solchen Fork-Ereignisses, allerdings zu einem niedrigeren Marktwert. Außerdem wird eines der oder beide Digitale Netzwerke nach dem Fork möglicherweise nicht mehr von einer ausreichenden Anzahl von Knotenbetreibern oder Entwicklern unterstützt und könnte anfällig für Angriffe und andere Risiken sein. Fork-Ereignisse können letztlich die Integrität und Stabilität eines Digitalen Netzwerks und das allgemeine Vertrauen in seine Kryptowerte beeinträchtigen, was sich wiederum auf den Wert eines Produkts auswirken kann, das sich auf solche Basiswerte bezieht.

Ein Fork-Ereignis könnte auch das Wesen oder die Funktionalität eines Digitalen Netzwerks und/oder des Kryptowertes grundlegend verändern, was weitere Folgen für ein Produkt mit solchen Kryptowerten als Basiswert haben könnte. Je nach den Bedingungen des Produkts kann es sein, dass (i) das betreffende Produkt die mögliche Existenz mehrerer Versionen des zugrundeliegenden Kryptowertes überhaupt nicht berücksichtigt, (ii) kann einer der Parteien einen Ermessensspielraum einräumen, um zu bestimmen, wie die potenziellen Auswirkungen eines Fork-Ereignisses zu behandeln sind, oder (iii) kann es eine vorzeitige Beendigung oder eine verzögerte Abrechnung bei Eintreten eines Fork-Ereignisses erlauben oder vorschreiben, was alles den Wert eines Produkts beeinflussen kann.

Infolge eines oder mehrerer Anpassungsereignisse für Kryptowerte (einschließlich jedoch nicht beschränkt auf (i) eine wesentliche Änderung der Berechnungsmethode des Kryptowerts, (ii) einer wesentlichen Änderung der Beschaffenheit des Kryptowerts (wie ein Fork-Ereignis), (iii) der Zuteilung neuer Vermögenswerte an die Inhaber eines Kryptowerts (sog. Airdrop), (iv) die Einführung einer Steuer auf den Kryptowert oder (v) ähnliche Ereignisse mit vergleichbaren Folgen für den Anleger) können Handelsplätze, auf denen Kryptowerte gehandelt werden, die Möglichkeit des Handels mit Kryptowerten oder einer bestimmten Version eines Kryptowerts (wenn es aufgrund eines Prozesses, der zu einer Teilung oder Spaltung eines Kryptowerts führt, mehrere Versionen eines Kryptowerts gibt) (vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit) aussetzen. Folglich kann es sein, dass Anleger des Produkts (i) (in der Folge eines Fork-Ereignisses oder aufgrund eines anderen Kryptowert Anpassungsereignisses) nicht (unbegrenzt) auf alle Versionen eines Kryptowerts zugreifen können und auf den Wert einer oder mehrerer Versionen verzichten müssen, oder (ii) einer Version auf verzögerten Basis ausgesetzt sind (in diesem Fall könnte diese Version eine erhebliche Änderung ihres Wertes erfahren), oder (iii) von einem Anpassungsereignis in Bezug auf einen Kryptowert nicht profitieren oder davon negativ beeinflusst werden, z.B. könnte es sein, dass sie nicht von den Wertsteigerungen des Kryptowerts in Zusammenhang mit einem Airdrop profitieren. Im Anschluss an eine Anpassung eines Kryptowerts kann die Emittentin eine Änderung des Produkts vornehmen (ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein). Darüber hinaus können Kryptowert Anpassungsereignisse zur Instabilität des betreffenden Kryptowertes oder einer bestimmten Version des Kryptowertes führen, und Kryptowert Anpassungsereignisse oder die Bedrohung durch ein potenzielles Kryptowert Anpassungsereignis kann die Etablierung des betreffenden Kryptowertes beeinträchtigen. Kryptowert Anpassungsereignisse können sich negativ auf die Fähigkeit der Emittentin auswirken, einen Sekundärmarkt für ein Produkt bereitzustellen, können zu einer erhöhten Geld-Brief-Spanne (möglicherweise auf unbestimmte Zeit) für ein Produkt führen oder die (vorzeitige) Rückzahlung des Produkts zur Folge haben.

(h) **Risiko im Zusammenhang mit Betrug, Diebstahl und Cyber-Angriffen**

Die besonderen Eigenschaften von Kryptowerten (z.B. existieren sie nur virtuell in einem Digitalen Netzwerk, Transaktionen im Kryptowert sind möglicherweise nicht rückgängig zu machen und unter Umständen weitgehend anonym) machen sie zu einem attraktiven Ziel für Betrug, Diebstahl und Cyber-Angriffe. Insbesondere Verluste, die durch Betrug, Diebstahl und Cyber-Angriffen entstehen und eine hohe Bekanntheit bekommen, können die Skepsis über die langfristige Zukunft der Kryptowerte erhöhen und die Etablierung der Kryptowerte (oder dieses bestimmten Kryptowerts) verhindern sowie die

Volatilität und Illiquidität des betreffenden Kryptowerts erhöhen. Transaktionen mit Kryptowerten sind in der Regel öffentlich, nicht aber, in den meisten Fällen, die Eigentümer und Empfänger der Transaktionen. Kryptowerte können daher möglicherweise für kriminelle Zwecke wie Geldwäsche genutzt werden. Derartige Missbräuche können dazu führen, dass Handelsplattformen von den Strafverfolgungsbehörden geschlossen werden oder Guthaben auf der Plattform gesperrt wird. Anleger in ein Produkt, das sich auf einen Kryptowert bezieht, sind diesem Risiko ausgesetzt und die Rendite des Produkts könnte durch diese Ereignisse negativ beeinflusst werden.

(i) ***Risiko in Bezug auf Staking***

Staking ist ein Prozess, bei dem Kryptowerte in einem Blockchain-Netzwerk gehalten und eingesetzt werden, um den Betrieb dieses Netzwerks zu unterstützen, typischerweise in einem Proof-of-Stake oder einem ähnlichen Konsensmechanismus. Das regulatorische Umfeld für Kryptowerte und Staking ist noch in der Entwicklung begriffen und variiert je nach Rechtsordnung erheblich. Regulatorische Änderungen, Durchsetzungsmaßnahmen oder Rechtsunsicherheiten könnten sich auf die Rechtmäßigkeit, den Betrieb oder die Besteuerung von Staking-Aktivitäten auswirken. Anleger sollten sich rechtlich beraten lassen, um die regulatorischen Auswirkungen von Staking zu verstehen und die Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften sicherzustellen. Beim Staking werden in der Regel Smart Contracts verwendet, d. h. selbstausführende Verträge, bei denen die Bedingungen der Vereinbarung direkt in den Code geschrieben werden. Auch wenn Smart Contracts darauf abzielen, die Bedingungen von Staking-Vereinbarungen durchzusetzen, sind sie dennoch anfällig für Kodierungsfehler, Schwachstellen und Missbrauch. Böswillige Akteure oder unvorhergesehene technische Probleme könnten zu finanziellen Verlusten oder zum unbefugten Zugriff auf und die Übertragung von im Staking eingesetzten Vermögenswerten führen. Das Staking von Vermögenswerten erfordert häufig die Teilnahme an bestimmten Blockchain-Protokollen oder Digitalen Netzwerken. Änderungen an den zugrunde liegenden Protokollen, wie z. B. Software-Updates, Änderungen am Konsensalgorithmus oder Entscheidungen des Kontrollorgans, können sich auf den Stakingprozess und die erhaltenen Belohnungen auswirken. Anleger sollten sich über Protokollentwicklungen auf dem Laufenden halten und die die potenziellen Auswirkungen auf ihr im Staking eingesetzten Vermögenswerte erörtern.

(j) ***Risiko verbundener Parteien***

Abhängig von dem jeweiligen Kryptowert und der Gestaltung des Kryptowerts (zentralisiert, dezentralisiert) können bestimmte verbundene Parteien (Management, Entwickler bzw. sogenannte "Miners" etc.) eine Strategie verfolgen, die zur Änderung der technischen Spezifikation (Protokollanpassungen) des Kryptowerts führen kann, die sich negativ auf den Wert, die Handelbarkeit, die Liquidität und die Sicherheit dieses Kryptowerts auswirken kann, was wiederum erhebliche negative Auswirkungen auf die Rendite und den Wert des Produkts haben könnte.

(k) ***Risiko hinsichtlich der Handelsplätze für Kryptowerte***

Die Handelsplätze, über die Kryptowerte gehandelt werden, sind relativ neu und können anfälliger sein für operationelle Probleme als Handelsplätze für andere Vermögenswerte, was sich negativ auf den Wert von Kryptowerten und damit auch den Wert eines Produkts auswirken könnte. Diese Handelsplätze unterliegen auch im Allgemeinen anderen regulatorischen Anforderungen als Handelsplätze für traditionellere Vermögenswerte und können einer begrenzten oder gar keiner Regulierung unterliegen. Sie sind auch Cyberkriminalität, Hacks und Malware ausgesetzt und sind geschlossen worden oder haben Verluste von Vermögenswerten erlitten, die an der Börse platziert wurden. Außerdem stellen viele dieser Handelsplätze, einschließlich Börsen und außerbörslicher Handelsplätze der Öffentlichkeit keine wesentlichen Informationen über ihre Eigentümerstruktur, Managementteams, Unternehmenspraktiken oder die Einhaltung von Vorschriften zur Verfügung. Solche Handelsplätze können Transaktions- oder Ausschüttungsbeschränkungen auferlegen oder Abhebungen ganz aussetzen, wodurch der Umtausch von Kryptowerten gegen Fiat-Währung schwierig oder unmöglich wird. Sie können auch das rechtliche Eigentum an den Kryptowerten halten, die am Handelsplatz gehandelt und gehalten werden, so dass der Vermögenswert des Kunden die Verpflichtung des Handelsplatzes zur Lieferung eines gleichwertigen Vermögenswerts und nicht ein Eigentumsrecht an den Kryptowerten selbst ist. Unter diesem Szenario ist der Kunde dem Risiko ausgesetzt, seine Vermögenswerte im Falle der Insolvenz des betreffenden Handelsplatzes zu verlieren. Darüber hinaus kann ein Handelsplatz Kryptowerte auf verschiedene Weise halten (einschließlich über eine vertikal integrierte "Kette" von Verwahrern), von denen jede die Art des Rechts des Kunden auf die Kryptowerte beeinflusst und den Kunden zusätzlichen operationellen und praktischen Risiken aussetzen kann. Jeder Verlust von privaten Schlüsseln oder andere Probleme im Zusammenhang mit der Sicherung von privaten Schlüsseln, die zum Signieren oder Authentifizieren der

Übertragung von Kryptowerten, die von einem Handelsplatz gehalten werden (einschließlich im Fall einer "Kette" von Unterverwahrungsvereinbarungen), könnten den Preis von Kryptowerten an diesem Handelsplatz und/oder den Preis von Kryptowerten im Allgemeinen beeinflussen.

Betriebliche Probleme, Schreib- und Systemfehler, Cyber-Attacken, Betrug oder gescheiterte Handelsplätze können den Betrieb der Märkte für Kryptowerte stören und das Vertrauen in Kryptowerte im Allgemeinen verringern. Diese könnte den Preis von Kryptowerten und damit auch den Wert eines Produkts beeinträchtigen.

(I) ***Regulatorische, rechtliche und steuerliche Risiken***

Die rechtliche Qualifikation von Kryptowerten kann in jeder Rechtsordnung unterschiedlich sein. Kryptowerte und Produkte, die mit Kryptowerten verbunden sind, gibt es erst seit relativ kurzer Zeit, und verschiedene Aufsichtsbehörden haben oder sind dabei, sich zu den erforderlichen regulatorischen Maßnahmen in Bezug auf die Kryptowerte und die damit verbundenen Produkte zu äußern (z.B. durch Erlass von Regelungen in Bezug auf Geldwäsche, Besteuerung, Verbraucherschutz, Mitteilungspflichten oder Kapitalflüsse). Das Fehlen eines einheitlichen regulatorischen, rechtlichen und steuerlichen Rahmens erschwert die Beurteilung der entsprechenden Risiken. Da es sich bei Kryptowerten häufig um unregulierte Vermögenswerte handelt, besteht das Risiko, dass sich künftige politische, regulatorische und rechtliche (einschließlich steuerliche) Änderungen nachteilig auf den Markt für Kryptowerte und die auf diesem Markt tätigen Unternehmen auswirken können. Dies könnte dazu führen, dass der Wert des betreffenden Kryptowertes nachteilig beeinflusst wird.

Warnungen für Verbraucher vor einer direkten Anlage in Kryptowerte wurden bereits von verschiedenen Aufsichtsbehörden ausgesprochen. Als Gefahren sehen Aufsichtsbehörden wie beispielsweise die britische Financial Conduct Authority (FCA), die niederländische Dutch Authority for the Financial Markets (AFM) oder die Commission for the Control of Financial Activities (CCAF) in Monaco vor allem die Unsicherheit der Preisfeststellung und die fehlende Transparenz von Kryptowerten, die Risiken im Zusammenhang mit Finanzkriminalität und Marktmissbrauch sowie die überdurchschnittliche Volatilität von Kryptowerten (vgl. auch Ziffer 5.2 Risiko in Bezug auf Produkte, die sich direkt auf Kryptowerte (auch als "Krypto-Währungen" bezeichnet) oder indirekt durch einen Index auf solche Kryptowerte beziehen.)

Die BaFin hat im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags zum kollektiven Verbraucherschutz im November 2019 eine Marktbefragung zu strukturierten Wertpapieren mit Kryptowerten (Krypto-Assets) als Basiswert durchgeführt. Ziel der Marktbefragung ist es u.a. herauszufinden, ob ein weiterer Anlegerschutz- bzw. Regulierungsbedarf in Bezug auf diese Produkte besteht. Die Ergebnisse dieser Marktbefragung können zu Regulierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Wertpapieren und sogar zu einem Produktverbot führen. So hat die BaFin bereits in der Vergangenheit aus Gründen des Anlegerschutzes etwa in einer Allgemeinverfügung im Juli 2019 ein Verbot bezüglich der Vermarktung, des Vertriebs und des Verkaufs von Differenzgeschäften (*Contracts for Difference*) an Kleinanleger ausgesprochen. Anleger sollten in Bezug auf Kryptowerte als Basiswerte beachten, dass die European Securities and Markets Authority, die European Banking Authority, die European Insurance and Occupational Pensions Authority in einer erst kürzlich gemeinsam abgegebenen Stellungnahme vor dem spekulativen Charakter und den erhöhten Risiken solcher Basiswerte gewarnt und darauf hingewiesen haben, dass Anleger in Kryptowerte für die meisten Kleinanleger ungeeignet sein können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die BaFin ein Verbot oder eine Einschränkung von strukturierten Wertpapieren mit Kryptowerten als Basiswert erlässt, oder, dass es, wie z.B. in Bezug auf Bonitätsanleihen, zu einer Selbstverpflichtung z.B. zu mehr Transparenz und Anlegerschutz der Zertifikatebranche für die Emission solcher Papiere kommt, was Auswirkungen auf die Liquidität und den Preis dieser Wertpapiere haben könnte.

Alle bevorstehenden Regulierungsmaßnahmen können zudem zur Illegalität eines Kryptowerts (und der mit dem Kryptowert verbundenen Produkte) oder zur Einführung von Kontrollen in Bezug auf den Handel (und damit die Liquidität) eines Kryptowerts führen. Jegliche bevorstehenden regulatorischen Maßnahmen können auch die Verfügbarkeit von Märkten und/oder Marktteilnehmern einschränken, denen es erlaubt ist, sich an Transaktionen in Bezug auf Kryptowerte zu beteiligen. Darüber hinaus können Kontrollmechanismen die Transaktionsgebühren in Kryptowerten erheblich erhöhen (und sich daher auf die Geld-Brief-Spanne eines Produkts auswirken, das sich auf diesen Kryptowert bezieht).

Anleger sollten grundsätzlich sicherstellen, dass die Anlage in ein Produkt, das an Kryptowerte gebunden ist, ihren lokalen Gesetzesregimen entspricht.

Kryptowerte können direkt von einem Eigentümer oder über eine Handelsplattform erworben werden. Die regulatorischen Anforderungen und der anschließende Lizenzierungsstatus der Handelsplattformen sind nicht harmonisiert und es ist in einigen Fällen unklar, was eine umfassende Due-Diligence-Prüfung vor dem Handel mit Kryptowerten erforderlich macht. So mussten bereits einige Handelsplattformen ihren Geschäftsbetrieb aufgrund fehlender Regulierung/lokaler Lizenzierung einstellen und/oder wurden aus anderen Gründen geschlossen.

Die Emittentin ist vom Handel mit Kryptowerten mit seriösen und überprüfbaren Handelsplattformen und OTC-Plattformen abhängig. Diese Handelsplattformen werden von den globalen und lokalen wirtschaftlichen Bedingungen, der Marktstimmung und regulatorischen Änderungen in Bezug auf die zugrunde liegenden Kryptowerte beeinflusst. Sollte dieses Angebot eingeschränkt werden oder eine Störung der Handelsplattformen auftreten, könnten Marktteilnehmer nicht in der Lage sein, ihre Kryptowerte zu handeln.

Verliert eine Handelsplattform Anteile eines Kryptowerts oder muss sie ihren Geschäftsbetrieb einstellen, besteht in der Regel kein spezifischer rechtlicher Schutz (z.B. durch ein lokales Einlagensicherungssystem), der Verluste von Anteilen eines auf der Handelsplattform gehaltenen Kryptowerts abdeckt. Dies gilt selbst dann, wenn die Tätigkeit der Handelsplattform offiziell zugelassen ist.

(m) ***Risiko im Zusammenhang mit dem Mangel an Aufsicht***

Ein Kryptowert hat möglicherweise nicht die Funktion und/oder die vollständigen Merkmale eines gesetzlichen Zahlungsmittels und wird, wenn dies der Fall ist, möglicherweise nicht von einer Behörde oder staatlichen Institution, wie z.B. einer Zentralbank, beaufsichtigt. Folglich gibt es unter Umständen keine Behörde oder staatliche Institution, die in den Markt des betreffenden Kryptowerts eingreifen kann, um den Wert des Kryptowerts zu stabilisieren oder irrationale Preisentwicklungen des Kryptowerts zu verhindern, abzuschwächen oder ihnen entgegenzuwirken.

Die Merkmale der Kryptowerte und der zugrunde liegenden Infrastruktur könnten von bestimmten Marktteilnehmern genutzt werden, um Marktmissbrauchsmöglichkeiten auszunutzen, wie z. B. Front-Running (eine Form des Insiderhandels, bei der Insiderinformationen über eine künftige Transaktion ausgenutzt werden, um finanzielle Vermögenswerte auf eigene Rechnung zu kaufen oder zu verkaufen), Spoofing (eine Form des Betrugs, bei der die Kommunikation mit dem Zielobjekt verschleiert wird, um Zugang zu dessen persönlichen Daten und/oder Digitalem Netzwerk für weitere Angriffe zu erlangen), Pump-and-Dump (eine Form des Betrugs, bei der der Preis eines finanziellen Vermögenswerts durch falsche und irreführende Informationen künstlich in die Höhe getrieben wird) und Betrug über verschiedene Systeme, Plattformen oder geografische Standorte hinweg. Infolge der eingeschränkten Aufsicht sind diese Praktiken auf dem Markt für Kryptowerte möglicherweise stärker verbreitet als auf dem allgemeinen Markt für Finanzprodukte. Potenzieller Marktmissbrauch in Form solcher Praktiken kann sich auf die Marktbedingungen der Kryptowerte auswirken und dadurch den Wert der Kryptowerte und in der Folge den Wert einer Anlage in die Produkte beeinträchtigen.

(n) ***Risiko im Bezug auf Transaktionsgebühren***

Abhängig vom Blockchain-Netzwerk können bestimmte Teilnehmer (oft Miner oder Validierer genannt) Transaktionsgebühren für die Verarbeitung und Validierung von Transaktionen in Kryptowährungen im jeweiligen Blockchain-Netzwerk erhalten. Die Zahlung von Transaktionsgebühren bietet Minern und Validierern einen wirtschaftlichen Anreiz, die Verarbeitung und Aufzeichnung von Transaktionen in Kryptowerten durchzuführen. Transaktionsgebühren sind Marktkräften unterworfen und können schwanken. Erhöhte Transaktionsgebühren können sich nachteilig auf den Preis der Kryptowerte auswirken. Miner und Validierer können ihren Betrieb einstellen, wenn die Gesamteinnahmen aus Transaktionsgebühren unter ihren Kosten liegen. Dies würde die kollektive Verarbeitungsleistung der zugrundeliegenden Infrastruktur verringern, was den Bestätigungsprozess für Transaktionen in Kryptowerten negativ beeinflussen könnte und die zugrunde liegende Infrastruktur anfälliger für Angriffe machen würde. Eine Verringerung des Vertrauens in den Bestätigungsprozess oder die Verarbeitungsleistung der zugrunde liegenden Infrastruktur kann den Wert der Kryptowerte beeinträchtigen.

(o) ***Risiko im Zusammenhang mit öffentlichen Daten***

Der Kauf und der Verkauf von Kryptowerten wird typischerweise in einem Hauptbuch (Blockchain) gespeichert und je nach Kryptowert können solche Transaktionen für die Öffentlichkeit sichtbar sein. Ein

solches Hauptbuch ist weder Eigentum der Emittentin, einer ihrer Hedgingunternehmen oder einer anderen Partei, die mit einem Produkt in Verbindung steht, noch steht sie unter der Kontrolle der Emittentin. Informationen, die über das Hauptbuch verfügbar sind, können ausgenutzt oder missbräuchlich verwendet werden.

(p) ***Risiko in Bezug auf Dienstleistungsanbieter***

Dienstleister, die von der Emittentin (oder einer ihrer Hedgingunternehmen) für den Handel und das Halten/Speichern von Kryptowerten verwendet werden, (i) können aufhören zu existieren, (ii) können Betrug, Diebstahl und Cyber-Angriffen ausgesetzt sein (siehe Risikofaktor "Risiko im Zusammenhang mit Betrug, Diebstahl und Cyber-Angriffen"), oder (iii) aufsichtsrechtliche Bestimmungen und die internen Compliance-Anforderungen der Emittentin können die Emittentin (oder eine ihrer Hedgingunternehmen) daran hindern, einen bestimmten Dienstleister für den Handel mit einem Kryptowert zu verwenden. Die Emittentin (oder eine ihrer Hedgingunternehmen) ist möglicherweise nicht in der Lage, einen Dienstleister zu ersetzen, was zu einer (vorzeitigen) Kündigung eines Produkts führen kann.

(q) ***Risiko in Bezug auf Preisquellen***

Die Emittentin (oder einer ihrer Hedgingunternehmen) hat das uneingeschränkte Recht, einen oder mehrere Preisquellen jederzeit unangekündigt zu entfernen, hinzuzufügen oder zu ändern, wenn die zwischen der maßgeblichen Preisquelle und der Emittentin (oder einem Hedgingunternehmen) vereinbarten Bedingungen nach dem maßgeblichen Anfangs-Feststellungstag geändert werden. Die Mitteilung dieser Änderung erfolgt in Übereinstimmung mit Allgemeiner Bedingung 15 (*Mitteilungen*). Dies kann potenziell zu einer grösseren Geld-Brief-Spanne für ein Produkt führen (z.B. aufgrund einer Änderung der an den Dienstleister zu zahlenden Handelskommission).

(r) ***Risiko in Bezug auf das Vertrauen in Kryptowerte***

Kryptowerte existieren nur virtuell. Die Festlegung eines Wertes für Kryptowerte ist oder kann schwierig werden, da der Wert von der Erwartung und dem Vertrauen in die zukünftige Verwendung des betreffenden Kryptowerts abhängt. Unter anderem können eine anhaltend hohe Volatilität, Veränderungen und Fortschritte in der Technologie, Betrug, Diebstahl und Cyber-Angriffe sowie regulatorische Änderungen die Etablierung eines Kryptowerts für die zukünftige Verwendung verhindern und einen Kryptowert möglicherweise wertlos machen.

(s) ***Kein direkter Zugang zu Kryptowerten/kein Transfer***

Anleger in ein Produkt, das sich auf Kryptowerte bezieht, haben keinen direkten Zugang zu dem betreffenden Kryptowert oder zu allen Informationen, die sich auf den betreffenden Kryptowert beziehen (u.a. Informationen über den Speicher, den/die Dienstleister, die für den Handel mit dem Kryptowert verwendet werden, oder die sogenannten "private keys", die für den Zugang und die Übertragung des Kryptowertes erforderlich sind) und können den betreffenden Kryptowert nicht auf einen privaten Speicher übertragen.

(t) ***Risiko im Zusammenhang mit begrenzten Handelszeiten***

Kryptowerte können in der Regel an allen Wochentagen (einschließlich Feiertagen) 24 Stunden täglich gehandelt werden. Die Handelszeiten für ein Produkt können jedoch kürzer sein. Anleger können daher nicht in ein Produkt investieren oder ein Produkt veräussern und auf Preisbewegungen oder Veränderungen der Volatilität, Veränderungen bei der Stimmung der Investoren oder dem Nachrichtengeschehen hinsichtlich eines Kryptowertes ausserhalb der Handelszeiten des Produkts reagieren.

(u) ***Risiken in Bezug auf Stable Coins***

Bei sogenannten Stable Coins, d.h. Kryptowerten, die an offizielle Währungen, Rohstoffe oder andere Kryptowerte gebunden sind, oder bei denen das Angebot durch algorithmische Formeln gesteuert wird, bestehen Risiken.

Bei an offizielle Währungen, wie z.B. dem U.S. Dollar, gebundene Stable Coins bestehen ähnliche Risiken, welche in Bezug auf eine direkte Anlage in diese Währung bestehen. So kann beispielsweise eine durch die für diese Währung verantwortliche Zentralbank vorgenommene Erhöhung der

Umlaufmenge der Währung zu einem Wertverfall (Inflation) der Währung führen. Weiterhin ist die Entwicklung der Währung an die jeweiligen wirtschaftlichen Entwicklungen sowie politische und wirtschaftliche Reaktionen auf diese Entwicklungen gebunden. Der Preis der Stable Coins verändert sich daher möglicherweise durch Maßnahmen außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin und des Marktes.

Des Weiteren werden Stable Coins zwar grundsätzlich, wie viele andere Kryptowerte, dezentral auf einer Blockchain gehandelt, es gibt allerdings bestimmte Dritte, die die Wertentwicklung der betreffenden Stable Coins erheblich beeinflussen können. So kann der Verwalter der zur Sicherung bestimmten Reserven oder ein mit der Entwicklung der betreffenden Stable Coins verbundener Sponsor (z.B. eine Stiftung) durch Handeln oder Unterlassen den Wert der betreffenden Stable Coins reduzieren, indem sie beispielsweise (1) den tatsächlichen Wert der Reserven verringern (z.B. durch missbräuchliche Verwendung der zu diesem Zweck vorgehaltenen Vermögenswerte) oder (2) indem sie eigenen wirtschaftlichen Interessen (z.B. im Fall von durch sie selbst gehaltenen Stable Coins) Vorrang gegenüber den Interessen der restlichen Anleger in den betreffenden Stable Coin geben. Der Anleger kann zusätzlich dem Risiko eines Ausfalls eines solchen Dritten (z.B. im Fall einer Insolvenz des Verwalters, des Sponsors oder der Verwahrstelle, wo die Reserven gehalten werden) unterliegen.

Bei an Waren, wie z.B. Gold, gebundenen Stable Coins bestehen ähnliche Risiken wie in Bezug auf eine direkte Anlage in diese Ware. So ist beispielsweise Gold, in Abhängigkeit von der allgemeinen Marktentwicklung, regelmäßigen Preisschwankungen ausgesetzt.

Bei an Kryptowerte gebundenen Stable Coins bestehen ähnliche Risiken wie in Bezug auf eine direkte Anlage in diese Kryptowerte und den unter (a) bis (t) beschriebenen Risiken.

Bei Stable Coins, die zur Preisstabilisierung auf Reserven setzen, ist die tatsächliche Preisstabilität zusätzlich von der Sicherheit, Verwahrung und Liquidität der Reserven abhängig. Insbesondere ist es möglich, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt nur ein Teil der jeweils insgesamt gehandelten Stable Coins durch entsprechende Reserven abgesichert ist. Zudem kann eine mangelnde Transparenz in Bezug auf Reserven bestehen, was wiederum das Vertrauen in den Stable Coin gefährden könnte und letztlich signifikante Preiskorrekturen zur Folge haben könnte.

Bei Stable Coins, die zur Preisstabilisierung auf Algorithmen setzen, besteht das Risiko, dass dieser Algorithmus hinsichtlich der Preisstabilisierung versagt oder von Seiten Dritter manipuliert wird. Mangelnde Transparenz hinsichtlich des verwendeten Algorithmus kann auch hier letztlich signifikante Preiskorrekturen zur Folge haben.

(v) ***Risiken im Zusammenhang mit Umweltauswirkungen***

Einige Kryptowerte sind mit einem hohen Energieverbrauch verbunden, insbesondere im Hinblick auf das Mining. Vor dem Hintergrund aktueller globaler und lokaler Bemühungen, den CO₂-Fußabdruck der Wirtschaft und insbesondere der Finanzindustrie zu reduzieren, können Kryptowerte aufgrund der negativen Umweltauswirkungen, die mit einigen Kryptowerten verbunden sein können, Gegenstand von rechtlichen Beschränkungen oder von Ablehnung durch Anleger werden. Dies kann sich nachteilig auf den Wert der Kryptowerte auswirken.

5.3 Anleger haben keinen Anspruch oder Anteil an einem oder mehreren Basiswerten

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den/die Basiswert(e) zu halten. Der Anleger hat keine rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentumsrechte an den Kryptowerten. Der Anleger hat kein Recht in Bezug auf den/die Basiswert(e). Die Anleger in die Produkte können eine geringere Rendite auf die Produkte erhalten, als sie erhalten hätten, wenn sie direkt in den/die Basiswert(e) investiert hätten.

5.4 Risiken in Bezug auf Produkte, die an Indizes als Basiswert(e) gebunden sind

Im Falle von Produkten, die an Indizes gebunden sind, hängt der Rückzahlungsbetrag von der Wertentwicklung des Index und damit von den im Index enthaltenen Bestandteilen ab. Während der Laufzeit kann der Marktwert der Produkte jedoch auch von der Wertentwicklung des Index oder der im Index enthaltenen Bestandteile abweichen, da andere Faktoren wie die Zusammensetzung, die Volatilität und das Zinsniveau die Wertentwicklung der Produkte beeinflussen können.

Anleger sollten beachten, dass der Index Sponsor oder die für die Zusammensetzung des Index verantwortliche Person sowie die Emittentin während der Laufzeit der Produkte neuen aufsichtsrechtlichen Anforderungen hinsichtlich der Veröffentlichung und Verwendung eines Index unterliegen können, die eine Zulassung oder

Registrierung des jeweiligen Index und eine Indexänderung erfordern können, um den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass ein Index geändert oder gelöscht wird oder nicht mehr verwendet werden darf. In jedem dieser Fälle ist die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle berechtigt, gemäß den Bedingungen Anpassungen vorzunehmen und den Preis des Index nach ihrem Ermessen zu bestimmen, um den zu zahlenden Betrag am Ende der Laufzeit des Produkts und/oder nach einer Ausübung oder im Falle einer Kündigung der Produkte zu berechnen.

Der Index Sponsor kann die Bestandteile eines Index (i) nach billigem Ermessen entweder regelmäßig und gegebenenfalls auch zu nicht von vornherein festgelegten Zeitpunkten oder (ii) bei Eintritt außergewöhnlicher Ereignisse entfernen oder ersetzen bzw. neue Bestandteile hinzufügen bzw. andere Änderungen der Methodologie vornehmen. Ein neu hinzugekommener Bestandteil kann sich erheblich besser oder schlechter entwickeln als der ersetzte Bestandteil, was wiederum die von der Emittentin an den Anleger zu leistenden Zahlungen beeinflussen kann. Der Index Sponsor bzw. die für die Zusammensetzung des Index zuständige Person kann auch die Berechnung oder die Veröffentlichung des Index ändern, einstellen oder aussetzen und es ist nicht gewährleistet, dass die Entscheidungen vorteilhaft für die Wertentwicklung des Index sind. Der Index Sponsor eines Index kann jede Maßnahme hinsichtlich des Index ohne Berücksichtigung der Interessen des Anlegers treffen, und jede dieser Maßnahmen kann sich nachteilig auf den Marktwert der Produkte auswirken.

Das Regelwerk des Indexes kann gegebenenfalls vorsehen, dass eine Indexgebühr seitens des Index Sponsors oder der Index-Berechnungsstelle bzw. der für die Zusammensetzung des Index zuständigen Person erhoben wird, die den Stand des Index reduziert. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn ein Ermessen des Index Sponsors oder der Index-Berechnungsstelle bzw. der für die Zusammensetzung des Index zuständigen Person bezüglich der Auswahl der Indexbestandteile besteht. Entsprechend besteht das Risiko, dass der Index die Wertentwicklung der Indexbestandteile nicht oder nur teilweise abbildet. Bei Indizes, deren Startdatum nahe bei oder kurz vor dem Anfangs-Feststellungstag bzw. dem Feststellungszeitraum der Wertpapiere liegt, fehlen historische Informationen zur Wertentwicklung des Index bzw. diese liegen nur eingeschränkt vor.

5.5 Risiken in Bezug auf Produkte, die an Indizes, welche sich auf Kryptowerte und eine Barkomponente beziehen, als Basiswert(e) gebunden sind

Im Falle von Produkten, die an Indizes gebunden sind, welche sich auf Kryptowerte und eine Barkomponente beziehen, hängt der Rückzahlungsbetrag von der Wertentwicklung des Index und damit von den im Index enthaltenen Bestandteilen ab. Zusätzlich zu den unter 5.4 beschriebenen Risiken, ergeben sich dabei Risiken im Zusammenhang mit der Barkomponente und dem Allokationsmechanismus.

Hinsichtlich der Barkomponente ist der Anleger ähnlichen Risiken ausgesetzt, wie wenn er direkt in diese investiert hätte. Sofern es sich bei der Barkomponente um Stable Coins handelt, ist er den Risiken, welche mit diesen Vermögenswerten verbunden sind, ausgesetzt (siehe 5.2(u) (*Risiken in Bezug auf Stable Coins*)).

Ein möglicherweise vorgesehener Allokationsmechanismus bestimmt während der Laufzeit des Produkts, zu welchen Anteilen die Wertentwicklung des Index jeweils einerseits von den zugrundeliegenden Kryptowerten und andererseits von der Barkomponente abhängig ist. Je nach Konzeption des Allokationsmechanismus und der Preisentwicklung der Kryptowerte sowie der Barkomponente kann dies dazu führen, dass der Anleger mit einer höheren Gewichtung als zum Zeitpunkt seiner Investitionsentscheidung in einer der beiden Komponenten investiert ist. Je nach Konzeption des Allokationsmechanismus, kann sich das Produkt als Folge einer Allokation auch nur noch ausschließlich auf eine der beiden Komponenten beziehen.

Insgesamt besteht für den Index Sponsor hinsichtlich der konkreten Allokation (auch unter Einbeziehung von möglichen Anpassungsregelungen bei Störungsereignissen) typischerweise ein hohes Maß an Ermessen, dessen Ausübung sich aus Sicht des Anlegers möglicherweise negativ auf die Wertentwicklung des Produkts ausüben kann.

5.6 Risiken in Verbindung mit Produkten, die an Termin- und andere Börsengehandelte Kontrakte als Basiswert(e) gebunden sind

Im Allgemeinen besteht eine enge Korrelation zwischen der Preisbewegung eines Basiswerts für den betreffenden Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakt auf einem Kassamarkt und auf dem entsprechenden Terminmarkt. Termin- und andere Börsengehandelte Kontrakte werden jedoch im Allgemeinen mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des Basiswerts des Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakts gehandelt. Dieser in der Terminbörsenterminologie für Terminkontrakte als "Basis" bezeichnete Unterschied zwischen dem Kassakurs und dem Terminkurs ergibt sich zum einen aus der Berücksichtigung der üblicherweise im Zusammenhang mit Kassageschäften anfallenden Kosten (Lagerung, Lieferung, Versicherung usw.) und/oder der üblicherweise im Zusammenhang mit Kassageschäften anfallenden Einnahmen (Zinsen, Dividenden usw.) und

zum anderen aus den verschiedenen Methoden zur Bewertung allgemeiner Marktfaktoren, die den Kassa- und den Terminmarkt beeinflussen. Darüber hinaus kann es je nach relevantem Basiswert erhebliche Unterschiede in der Liquidität des Kassa- und des jeweiligen Terminmarktes geben.

Da die Produkte an den Marktpreis der in den Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegten Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakte gebunden sind, sollten Anleger sich bewusst sein, wie Termingeschäfte funktionieren und bewertet werden, und zusätzlich über den Markt im Basiswert des jeweiligen Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakts Bescheid wissen, um die mit dem Kauf der Produkte verbundenen Risiken richtig einschätzen zu können.

Termin- und andere Börsengehandelte Kontrakte als Basiswert von Produkten können ein festes Verfallsdatum haben. Läuft der maßgebliche Termin- und andere Börsengehandelte Kontrakt vor dem Verfallsdatum der Produkte ab, wird der Termin- und andere Börsengehandelte Kontrakt bei Ablauf (zu dem in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Zeitpunkt) durch einen anderen Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakt ersetzt, der – bis auf ein späteres Verfallsdatum - die gleichen Kontraktspezifikationen wie der aktuelle Termin- und andere Börsengehandelte Kontrakt hat (sogenannte "**Rollierung**"). Die Rollierung kann sich auf vielfältige Art auf den Wert der Produkte auswirken, insbesondere:

- (a) **Die Investition in Termin- und andere Börsengehandelte Kontrakte kann durch die Rollierung erhöht oder verringert werden:** Wenn der Preis eines Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakts mit kurzer Laufzeit höher ist als der Preis des Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakts mit längerer Laufzeit (dies wird als "Backwardation" des Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakts bezeichnet), dann führt die Rollierung dazu, dass eine größere Anzahl der Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakte mit längerer Laufzeit eingegangen werden. Daher wird jeder Verlust oder Gewinn aus den neuen Positionen bei einer bestimmten Preisbewegung des Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakts größer sein, als wenn man synthetisch die gleiche Anzahl von Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakten wie vor der Rollierung gehalten hätte. Umgekehrt, wenn der Preis des Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakts mit kurzer Laufzeit niedriger ist als der Preis des Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakts mit längerer Laufzeit (in diesem Fall sagt man, dass sich der Termin- und andere Börsengehandelte Kontrakt im "Contango" befindet), dann führt die Rollierung dazu, dass eine geringere Anzahl der Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakte mit längerer Laufzeit eingegangen werden. Daher wird jeder Gewinn oder Verlust aus den neuen Positionen bei einer bestimmten Preisbewegung des Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakts geringer sein, als wenn man synthetisch die gleiche Anzahl von Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakten wie vor der Rollierung gehalten hätte.
- (b) Befindet sich ein Termin- und anderer Börsengehandelter Kontrakt im "Contango" (oder alternativ in "Backwardation"), so ist zu erwarten, dass sich dies im Laufe der Zeit negativ (oder alternativ positiv) auswirkt (auch wenn dies nicht tatsächlich der Fall ist): Wenn sich ein Termin- und anderer Börsengehandelter Kontrakt im "Contango" befindet, wird erwartet, dass der Preis des längerfristigen Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakts im Laufe der Zeit sinkt, wenn er sich dem Laufzeitende nähert (muss aber nicht). In diesem Fall wird erwartet, dass die Rollierung im Allgemeinen einen negativen Effekt auf eine Anlage in den Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakt hat. Wenn sich ein Termin- und anderer Börsengehandelter Kontrakt in "Backwardation" befindet, wird im Allgemeinen erwartet, dass der Preis des längerfristigen Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakts im Laufe der Zeit steigt, wenn er sich dem Laufzeitende nähert (muss aber nicht). Es kann dann im Allgemeinen erwartet werden, dass die Anlage in den betreffenden Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakt positiv beeinflusst wird.

Bei Produkten, die an einen Basiswert gebunden sind, bei dem es sich um einen Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakt handelt, wird der Termin- und andere Börsengehandelte Kontrakt geändert, ohne dass Positionen in den Warenkontrakten liquidiert oder eingegangen werden. Dementsprechend wirken sich die oben beschriebenen Auswirkungen der Rollierung nicht unmittelbar auf den Basiswert und die Produkte aus. Infolgedessen wird ein Anleger dieser Produkte nicht direkt an den möglichen Auswirkungen der Rollierung teilhaben. Das Verhalten anderer Marktteilnehmer kann sich jedoch nach dem Mechanismus der Rollierung richten, was sich mittelbar nachteilig auf den Wert des Basiswerts der Produkte auswirken kann.

6. Risiken in Verbindung mit Eigenindizes (proprietären Indizes) als Basiswert(e)

Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben Begriffe, die in dieser Wertpapierbeschreibung nicht definiert sind, die Bedeutung, die ihnen in den Regeln des jeweiligen Index (wie unten definiert) gegeben werden.

6.1 **Risiken in Bezug auf Eigenindizes im Allgemeinen**

- (a) ***Die Emittentin ist der Sponsor der Eigenindizes und der zugrunde liegenden Strategien (soweit vorhanden)***

Die Emittentin (oder ein verbundenes Unternehmen) ist der Sponsor der Eigenindizes und der Zugrunde Liegenden Strategien (soweit vorhanden) (jeweils ein "**Maßgeblicher Index**"). Jeder Maßgebliche Index wurde von der Emittentin (oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen) entwickelt, gehört dieser und wird von ihr berechnet und unterhalten und sie trägt die Verantwortung für die Zusammensetzung, Berechnung und Unterhaltung des jeweiligen Maßgeblichen Index. Als Index Sponsor kann die Emittentin (oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen) auch die Regeln des Maßgeblichen Index von Zeit zu Zeit nach ihrem Ermessen ändern oder ihn einstellen. In ihrer Eigenschaft als Index Sponsor ist die Emittentin (oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen) nicht verpflichtet, die Interessen eines Anlegers der Produkte zu berücksichtigen, die sich auf einen Eigenindex beziehen. Festlegungen der Emittentin als Index Sponsor in Bezug auf den jeweiligen Maßgeblichen Index können sich negativ auf den Wert und die Rendite der Produkte auswirken.

- (b) ***Anleger in den Maßgeblichen Index könnten ihre gesamte Investition verlieren***

Der Wert des Maßgeblichen Index hängt von der Entwicklung der Komponenten ab, die jeweils im Wert steigen oder fallen können. Weder der Maßgebliche Index noch eine der Komponenten enthält ein Element des Kapitalschutzes oder eine garantierte Rendite. Der Wert einer Komponente oder der Maßgebliche Index selbst kann unter seinen Anfangswert fallen.

- (c) ***Der Wert des Maßgeblichen Index könnte gleich Null sein***

Der Wert des Maßgeblichen Index ist bei Null begrenzt. Wenn die Methode zur Berechnung des Wertes des Maßgeblichen Indexes andernfalls dazu führen würde, dass der Wert des Maßgeblichen Indexes an einem beliebigen Geschäftstag weniger als Null beträgt, wird der Wert des Maßgeblichen Indexes an diesem und allen folgenden Geschäftstagen als Null angesehen. Jede Transaktion oder jedes Produkt, das ausschließlich an den Maßgeblichen Index gekoppelt ist, kann seinen gesamten Wert verlieren und hat danach keine Chance mehr, sich zu erholen.

- (d) ***Die dem Maßgeblichen Index zugrunde liegende Methode führt möglicherweise nicht zu positiven Renditen und der Maßgebliche Index kann sich schlechter entwickeln als andere alternative Anlagestrategien***

Es kann nicht zugesichert werden, dass die dem Maßgeblichen Index zugrundeliegende Methode erfolgreich positive Renditen erwirtschaften wird oder dass der Maßgebliche Index eine andere alternative Anlagestrategie übertreffen wird. Darüber hinaus können die Ergebnisse, die mit einer Anlage in eine Transaktion oder ein Produkt, das an den Maßgeblichen Index gekoppelt ist, erzielt werden können, erheblich von den Ergebnissen abweichen, die theoretisch mit einer direkten Anlage in die betreffenden Komponenten oder damit verbundene Derivate erzielt werden könnten.

- (e) ***Gewinne aus einer Anlage in Transaktionen oder Produkte, die an den Maßgeblichen Index gekoppelt sind, können durch den Abzug von eingebetteten Kosten verringert werden***

Nominale eingebettete Kosten können in den Maßgeblichen Index einbezogen werden und verringern in diesem Fall den Stand des Maßgeblichen Index. Fiktive Kosten können von der Wertentwicklung des Maßgeblichen Index abgezogen werden, um synthetisch die Transaktionskosten widerzuspiegeln, die einem hypothetischen Anleger entstehen würden, wenn er direkte Anlagepositionen eingehen und aufrechterhalten würde, um das gleiche Risiko wie beim Maßgeblichen Index zu erzielen. Diese eingebetteten Kosten verringern den Wert des Maßgeblichen Index.

- (f) ***Der Maßgebliche Index wird nicht aktiv gemanagt***

Das Risiko des Maßgeblichen Index in Bezug auf seine Komponenten wird in Übereinstimmung mit der in den jeweiligen Indexregeln festgelegten Indexmethode bestimmt. Daher wird es kein aktives Management des Maßgeblichen Index geben, um die Rendite über die im Maßgeblichen Index enthaltenen Werte hinaus zu steigern. Marktteilnehmer passen ihre Anlagen oft zeitnah an marktbezogene, politische, finanzielle oder andere Faktoren an. Eine aktiv gemanagte Anlage kann möglicherweise direkter und angemessener auf unmittelbare marktbezogene, politische, finanzielle oder sonstige Faktoren reagieren als eine nicht aktiv gemanagte Strategie wie der Maßgebliche Index. Es kann

nicht zugesichert werden, dass der Maßgebliche Index eine vergleichbare Strategie, die aktiv gemanagt wird, nachbilden oder übertreffen wird, und die Rendite des Maßgeblichen Index kann niedriger sein als die Rendite einer aktiv gemanagten Strategie.

(g) ***Der Maßgebliche Index ist möglicherweise kein vollständig diversifiziertes Portfolio***

Im Allgemeinen wird davon ausgegangen, dass eine Diversifizierung das mit der Erzielung von Renditen verbundene Risiko verringert. Das Risiko des Maßgeblichen Index kann sich auf bestimmte Industriesektoren und einen einzigen geografischen Markt konzentrieren. Es kann nicht garantiert werden, dass der Maßgebliche Index zu jedem Zeitpunkt ausreichend diversifiziert ist, um das Volatilitätsrisiko zu verringern oder zu minimieren. Je stärker der Maßgebliche Index auf bestimmte Industriesektoren und/oder geografische Märkte konzentriert ist, desto größer kann die Volatilität des Maßgeblichen Index sein, was sich wiederum nachteilig auf die Rendite des Eigenindex auswirken kann.

Darüber hinaus können Komponenten in bestimmten Industriesektoren und/oder geografischen Märkten nach einem allgemeinen Abschwung oder anderen wirtschaftlichen oder politischen Ereignissen die gleiche negative Entwicklung aufweisen, was sich wiederum nachteilig auf die Renditen des Maßgeblichen Index auswirken kann.

(h) ***Die tatsächlichen Gewichtungen oder die Anzahl der Komponente(n) können nach jeder Neugewichtung variieren***

Die tatsächliche Gewichtung oder Anzahl der einzelnen Komponenten des Maßgeblichen Index kann sich von den zugewiesenen Gewichtungen oder der Anzahl unterscheiden, und daher kann der relative Beitrag der einzelnen Komponenten des Maßgeblichen Index zum Stand des Maßgeblichen Index von Zeit zu Zeit variieren, je nach der Wertentwicklung der einzelnen Komponenten im Verhältnis zu den anderen Komponenten seit der unmittelbar vorangegangenen Neugewichtung. Je länger der Zeitraum zwischen den einzelnen Neugewichtungen ist, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass es zu einer erheblichen Abweichung zwischen den absoluten Werten der Gewichtungen oder der Anzahl der Komponenten kommt, und der Maßgebliche Index kann daher eine Beteiligung in einer Komponente aufweisen, die unter oder über der ihr zugewiesenen Gewichtung liegt, als dies bei einem kürzeren Zeitraum der Fall wäre, was zu einer größeren Verzerrung der Anlagepositionen in Bezug auf die Komponenten führen und das Gesamtrisikoprofil des Maßgeblichen Index erhöhen kann.

(i) ***Historische Werte eines Maßgeblichen Index sind unter Umständen kein zuverlässiger Indikator für die zukünftige Wertentwicklung***

Die Wertentwicklung eines Maßgeblichen Index in der Vergangenheit ist kein Hinweis auf dessen zukünftige Wertentwicklung. Es lässt sich nicht vorhersagen, ob der Wert eines Maßgeblichen Index steigen oder fallen wird. Die tatsächliche Wertentwicklung eines Maßgeblichen Index in der Zukunft muss nicht mit der historischen Wertentwicklung eines Maßgeblichen Index übereinstimmen.

(j) ***Historische Analysen oder andere statistische Analysen in Bezug auf den Maßgeblichen Index sind keine Garantie für die Wertentwicklung des Maßgeblichen Indexes***

Bestimmte Darstellungen und historische Analysen oder andere statistische Analyseunterlagen in Bezug auf die Funktionsweise und/oder die potenziellen Renditen des Maßgeblichen Index, die möglicherweise zur Verfügung gestellt werden, basieren auf simulierten Analysen und hypothetischen Umständen, um abzuschätzen, wie sich der Maßgebliche Index vor seinem Startdatum entwickelt haben könnte. Weder der Index Sponsor noch die Emittentin eines an den Maßgeblichen Index gekoppelten Produkts geben eine Zusicherung oder Garantie, dass der Maßgebliche Index so funktionieren wird oder in der Vergangenheit so funktioniert hätte, wie es in diesen Unterlagen beschrieben ist. Daher spiegeln die in diesen Unterlagen prognostizierten historischen Renditen oder hypothetischen Simulationen auf der Grundlage dieser Analysen oder hypothetischen Werte, die in Bezug auf den Maßgeblichen Index angegeben werden, möglicherweise nicht die Wertentwicklung des Maßgeblichen Index wider und stellen keine Garantie oder Zusicherung in Bezug auf die Wertentwicklung oder Renditen des Maßgeblichen Index über einen Zeitraum dar.

(k) ***Es gibt bestimmte Risiken im Zusammenhang mit dem Back-Testing***

Die Index-Berechnungsstelle legt den "Starttag" fest, an dem der Wert des Maßgeblichen Index dem "Anfangswert" entspricht, wie in den jeweiligen Indexregeln festgelegt. Die Werte des Maßgeblichen Index im Zeitraum von diesem Starttag bis zu einem Datum (das "Startdatum"), das nicht später liegt

als das Datum, an dem Anlageprodukte, die an den Maßgeblichen Index gekoppelt sind, zum ersten Mal aufgelegt werden (was wesentlich später als der Starttag sein kann), werden auf der Grundlage von Back-Testing-Daten ("**Back-Testing**") berechnet.

Die Indexwerte für diesen Zeitraum sind hypothetisch und werden am oder um das Startdatum herum in Übereinstimmung mit der Indexmethode berechnet, jedoch unter Verwendung historischer Daten, die der Index-Berechnungsstelle zum Zeitpunkt der Berechnung zur Verfügung stehen. Wenn solche historischen Daten für einen bestimmten Tag nicht verfügbar oder unvollständig sind, kann die Index-Berechnungsstelle alternative Datenquellen anstelle dieser historischen Daten verwenden und/oder alternative Werte (die von der Index-Berechnungsstelle festgelegt werden können) ersetzen, die sie für die Berechnung des hypothetischen Wertes des Maßgeblichen Index für erforderlich hält.

Wären solche historischen Daten verfügbar oder vollständig, oder würden andere Quellen oder Werte für ein solches Back-Testing verwendet, würden die Indexwerte für den betreffenden Zeitraum anders ausfallen, möglicherweise in erheblichem Maße. Dementsprechend spiegeln die Indexwerte möglicherweise nicht die Wertentwicklung des Maßgeblichen Index wider und stellen keine Garantie oder Zusicherung in Bezug auf die Wertentwicklung oder Rendite des Maßgeblichen Index über einen beliebigen Zeitraum ab dem Startdatum dar. Darüber hinaus basiert jedes Back-Testing auf Informationen und Daten, die der Index-Berechnungsstelle von Dritten zur Verfügung gestellt werden. Die Index-Berechnungsstelle hat die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit dieser Informationen oder Daten nicht unabhängig überprüft oder garantiert und ist nicht verantwortlich für Ungenauigkeiten, Auslassungen, Fehler oder Irrtümer in diesen Informationen, Daten und/oder Back-Testings.

(l) ***Ein Anleger von Produkten, die an einen Eigenindex gekoppelt sind, hat keine Rechte in Bezug auf einen oder mehrere Komponenten***

Das von einem Maßgeblichen Index gebotene Anlagerisiko ist synthetisch, und eine fiktive Anlage in einen Maßgeblichen Index stellt keinen Kauf oder sonstigen Erwerb oder eine Abtretung eines Anteils an einer Komponente eines Maßgeblichen Index (oder dessen Unter-Komponenten) dar. Eine Anlage in Produkte, die an einen Eigenindex gekoppelt sind, macht einen Anleger daher nicht zum Inhaber einer Komponente (oder von deren Unter-Komponenten) oder verschafft ihm eine direkte Anlageposition in einer Komponente (oder von deren Unter-Komponenten). Die Rendite der Produkte kann geringer ausfallen, als wenn Anleger eine direkte Position in einem Maßgeblichen Index oder einer Komponente (oder deren Unter-Komponenten) oder einem anderen damit verbundenen Produkt halten würden.

(m) ***Ein Maßgeblicher Index kann eine begrenzte Historie haben und kann sich auf unvorhergesehene Weise entwickeln.***

Jeder Maßgebliche Index ist eine relativ neue Strategie. Da in Bezug auf einen Maßgeblichen Index und/oder die Komponenten, auf die dieser Maßgebliche Index verweist, möglicherweise nur begrenzte historische Wertentwicklungsdaten vorliegen, kann eine Anlage, deren Renditen an die Wertentwicklung eines Maßgeblichen Index oder seiner Komponenten gekoppelt sind, mit einem größeren Risiko verbunden sein als eine Anlage, die an Renditen gekoppelt ist, die von einer Anlagestrategie mit einer nachgewiesenen Erfolgsbilanz erzielt werden. Eine längere Historie der tatsächlichen Wertentwicklung könnte zuverlässigere Informationen liefern, auf die eine Anlageentscheidung gestützt werden kann, da die Maßgeblichen Indizes und deren relevanten Komponenten aber relativ neu sind, ist dies nicht möglich. Es kann nicht garantiert oder zugesichert werden, dass sich ein Maßgeblicher Index oder seine Komponenten in einer Weise verhalten, die mit den verfügbaren Daten übereinstimmt.

(n) ***Die Absicherungsaktivitäten des Index Sponsors können den Stand eines Maßgeblichen Index beeinflussen.***

Durch die Ausführung von Produkten, die an einen Maßgeblichen Index gekoppelt sind ("**Verknüpfte Produkte**"), ist die Emittentin den Risiken dieses Maßgeblichen Index und seinen Komponenten ausgesetzt. Die Emittentin (oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen) kann zur Absicherung dieses Risikos nach ihrem Ermessen und in ihrer Eigenschaft als Auftraggeber Risikopositionen eingehen. Anleger in ein Verknüpftes Produkt haben keine Rechte in Bezug auf die Absicherungspositionen der Emittentin, einschließlich Aktien, Futures, Optionen, Rohstoffe oder Währungen. Die Emittentin (oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen) kann ihre Absicherungsaktivitäten durch den Handel mit den Komponenten eines Maßgeblichen Index am oder vor dem entsprechenden Tag der Neugewichtung ausführen. Ein solcher Handel kann sich nachteilig auf das Level auswirken, auf dem eine Komponente neu gewichtet wird, was zu einer nachteiligen Auswirkung auf die Wertentwicklung des jeweiligen Maßgeblichen Index führt. Die Absicherungsaktivität der Emittentin und damit das Ausmaß dieser

Auswirkung hängt von der Anzahl der neuen und ausstehenden Verknüpften Produkte zu dem betreffenden Zeitpunkt und den dann vorherrschenden Marktbedingungen ab und kann den Marktpreis oder die Liquidität auf dem betreffenden Markt eines Maßgeblichen Index beeinflussen. Darüber hinaus kann die Emittentin Erträge erzielen, wenn sie ihre Absicherungsaktivitäten auf anderen Levels als denen, die zur Bestimmung des Wertes eines Maßgeblichen Index verwendet werden, oder bei einer Neugewichtung eines solchen Maßgeblichen Index ausführt. Eine solche Absicherungstätigkeit könnte der Emittentin erhebliche Erträge verschaffen, die nicht an die Anleger der Verknüpften Produkte weitergegeben werden.

- (o) ***Als Index Sponsor und/oder Berechnungsstelle eines Maßgeblichen Index ist die Emittentin befugt, Festlegungen zu treffen, die den Maßgeblichen Index wesentlich beeinflussen und zu Interessenkonflikten führen können***

Als Index Sponsor und/oder Berechnungsstelle eines Maßgeblichen Index (oder eines mit diesem verbundenen Unternehmens) übt die Emittentin im Allgemeinen kein Ermessen in Bezug auf die Funktionsweise dieses Maßgeblichen Index aus. Die Emittentin schuldet keine treuhänderischen Pflichten in Bezug auf den jeweiligen Maßgeblichen Index. Die Emittentin kann jedoch in bestimmten begrenzten Situationen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die in den jeweiligen Indexregeln beschriebenen Situationen, Ermessen ausüben.

Entscheidungen, die die Emittentin als Index Sponsor und/oder Berechnungsstelle eines Maßgeblichen Index trifft, könnten sich nachteilig auf den Stand dieses Maßgeblichen Index auswirken und die Ausübung des Ermessens durch die Emittentin könnte sie in einen Interessenkonflikt bringen. Bei Feststellungen ist der Index Sponsor und/oder die Berechnungsstelle nicht verpflichtet, die Interessen von Anlegern in Produkten, die an den jeweiligen Eigenindex gekoppelt sind, zu berücksichtigen oder die Auswirkungen ihrer Feststellungen auf den Wert dieser Produkte in Betracht zu ziehen. Alle vom Index Sponsor und/oder der Berechnungsstelle getroffenen Feststellungen liegen in ihrem alleinigen Ermessen und sind für alle Zwecke abschließend und bindend für alle Inhaber von Produkten, die an den Eigenindex gekoppelt sind. Der Index Sponsor und/oder die Berechnungsstelle übernehmen keine Haftung für solche Feststellungen.

- (p) ***Ein Maßgeblicher Index kann geändert werden oder nicht mehr verfügbar sein***

Der Index Sponsor kann die Methode zur Berechnung eines Maßgeblichen Index ändern oder die Veröffentlichung des Wertes eines Maßgeblichen Index einstellen und ein solches Ereignis kann zu einer Wert- oder Renditeminderung von Produkten führen, die mit einem Eigenindex verbunden sind. Alle Änderungen können ohne Rücksicht auf die Interessen eines Anlegers von Produkten, die an einen Eigenindex gekoppelt sind, vorgenommen werden.

Eine dauerhafte Einstellung eines Maßgeblichen Index oder ein Versäumnis des Index Sponsors, den Wert eines Maßgeblichen Index zu berechnen oder bekannt zu geben, kann ein Störungsereignis in Bezug auf Produkte, die an einen Eigenindex gekoppelt sind, darstellen und daher zu einem Rückgang des Wertes oder der Rendite dieser Produkte führen oder die Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung dieser Produkte zur Folge haben.

Darüber hinaus können die Entscheidungen und Richtlinien des Index Sponsors in Bezug auf die Berechnung des Werts eines Maßgeblichen Index dessen Wert und damit den während der Laufzeit der an einen Eigenindex gekoppelten Produkte zu zahlenden Betrag sowie den Marktwert dieser Produkte beeinflussen. Der auf Produkte, die an einen Eigenindex gekoppelt sind, zu zahlende Betrag und ihr Marktwert könnten ebenfalls beeinflusst werden, wenn der Index Sponsor diese Richtlinien ändert.

- (q) ***Datenbeschaffungs- und Berechnungsrisiken, die mit dem Maßgeblichen Index und seinen Komponenten verbunden sind, können den Wert des Maßgeblichen Index beeinträchtigen***

Der Wert des Maßgeblichen Index wird auf der Grundlage von Kursdaten berechnet, die potenziellen Fehlern in den Datenquellen oder anderen Fehlern unterliegen können, die sich auf die von dem jeweiligen Sponsor veröffentlichten Schlussstände und/oder Kurse auswirken können.

Fehler in den Informationen oder Daten Dritter, auf die sich der Maßgebliche Index stützt, können Auswirkungen auf die anderen Berechnungen haben, die der Indexmethode zugrunde liegen, z.B. ob der Maßgebliche Index eine Long- oder Short-Position in einer im Index enthaltenen unmittelbaren Komponente einnimmt. Solche Fehler könnten sich negativ auf den Wert des Index auswirken. Weder der Index Sponsor noch eines seiner verbundenen Unternehmen ist verpflichtet oder beabsichtigt derzeit,

solche Informationen oder Daten von Dritten unabhängig zu überprüfen oder Anleger in Transaktionen oder Produkte, die mit dem Maßgeblichen Index verbunden sind, über Ungenauigkeiten, Auslassungen, Fehler oder Irrtümer zu informieren, von denen er oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen Kenntnis erhält. Folglich haften weder der Index Sponsor noch eines seiner verbundenen Unternehmen gegenüber einer Person für Ungenauigkeiten, Auslassungen, Fehler oder Irrtümer bei der Berechnung oder Verbreitung des Indexwerts (sei es durch Vertrag, unerlaubte Handlung oder anderweitig).

Es kann nicht zugesichert werden, dass etwaige Fehler oder Unstimmigkeiten seitens einer Datenquelle oder eines Sponsors korrigiert oder überarbeitet werden. Selbst wenn ein Fehler oder eine Unstimmigkeit seitens einer dritten Datenquelle oder eines Sponsors korrigiert oder revidiert wird, ist weder der Index Sponsor noch eines seiner verbundenen Unternehmen verpflichtet oder beabsichtigt derzeit, eine solche Korrektur oder Überprüfung in die Berechnung des Wertes des Maßgeblichen Index oder des Stands einer Endkomponente einzubeziehen. Weder der Index Sponsor noch eines seiner verbundenen Unternehmen gibt eine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung oder Garantie in Bezug auf die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Informationen und übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit dieser Daten oder die Auswirkungen einer Ungenauigkeit dieser Daten auf den Wert des Maßgeblichen Index oder auf die Entwicklung der darin enthaltenen Komponenten. Jeder der vorgenannten Fehler oder Unstimmigkeiten könnte sich auch nachteilig auf den Wert des Maßgeblichen Indexes auswirken.

(r) ***Informationen über den Maßgeblichen Index sind nur über den Index Sponsor erhältlich***

Die Regeln für den Maßgeblichen Index sind nur über den Index Sponsor erhältlich. Der Index Sponsor darf Anlegern von Transaktionen oder Produkten, die an den Maßgeblichen Index gekoppelt sind, keine weiteren Informationen in Bezug auf den Maßgeblichen Index zur Verfügung stellen, die über das hinausgehen, was in den jeweiligen Indexregeln angegeben ist, und weitere Informationen sind möglicherweise nicht allgemein verfügbar. Der Index Sponsor hat mit einigen seiner Drittanbieter von Daten nicht-exklusive Lizenzvereinbarungen abgeschlossen, um die für die Berechnung des Index erforderlichen Daten zu beschaffen. Die Formalitäten, die erforderlich sind, um Zugang zu diesen Daten zu erhalten, können potenzielle Anleger davon abhalten, auf dem Sekundärmarkt in eine Transaktion oder ein Produkt zu investieren, das an den Maßgeblichen Index gebunden ist.

(s) ***Der Maßgebliche Index basiert auf der Verwendung von Informationen Dritter***

Die Indexmethode beruht auf der Verwendung von Informationen Dritter. Wenn die Index-Berechnungsstelle nicht in der Lage ist, die für die Berechnung der relevanten Formeln des Maßgeblichen Index erforderlichen Daten zu beschaffen, kann dies den Wert des Maßgeblichen Index beeinträchtigen. Anleger, die einen Erwerb oder eine Anlage in eine Transaktion oder ein Produkt in Erwägung ziehen, die bzw. das an den Maßgeblichen Index gekoppelt ist, sollten die Informationen über den Maßgeblichen Index und seine Komponenten (und etwaige Bestandteile davon) sorgfältig lesen und verstehen. Informationen über die Komponenten (und deren Bestandteile) sind auf Bloomberg und/oder an den Börsen zu finden, an denen die Aktien der Komponenten notiert sind. Die Emittentin übernimmt jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Informationen und übernimmt keine Verantwortung für die Genauigkeit dieser Daten oder die Auswirkungen einer Ungenauigkeit dieser Daten auf den Index.

Transaktionen oder Produkte, die an den Maßgeblichen Index gekoppelt sind, können auf der Grundlage der von den oben genannten Anbietern oder Quellen erhaltenen Daten einem größeren oder geringeren Risiko ausgesetzt sein oder eine bessere oder schlechtere Wertentwicklung aufweisen als eine tatsächliche Anlage in oder eine Kopplung an einen oder mehrere der Komponenten (und jegliche Bestandteile davon).

6.2 **Risiken in Bezug auf bestimmte Eigenindizes**

Risiken, die sich auf einen bestimmten Maßgeblichen Index beziehen, den die Emittentin als Basiswert für neue Produkte zu verwenden beabsichtigt, können in diesen Abschnitt im Wege eines Nachtrags gemäß Artikel 23 der EU-Prospektverordnung aufgenommen werden.

7. **Risiko im Zusammenhang mit Interessenkonflikten der Emittentin, des Lead Managers und der Berechnungsstelle und ihrer Tochtergesellschaften sowie mit Ermessensspielräumen der Emittentin und Berechnungsstelle**

7.1 **Interessenkonflikte**

(a) ***Interessenkonflikte in Bezug auf die Basiswerte***

Die Emittentin, der Lead Manager und die Berechnungsstelle sowie andere Unternehmen der Leonteq-Gruppe handeln im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit mit dem/den Basiswert(en) oder mit Bestandteilen des/der Basiswerte(s) oder mit Warrants oder Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakten, die sich auf den/die Basiswert(e) oder Bestandteile davon beziehen, und können von Zeit zu Zeit auf eigene Rechnung oder als Vertreter anderer an Transaktionen im Zusammenhang mit den Produkten teilnehmen. Unternehmen der Leonteq-Gruppe können auch Beteiligungen an einzelnen Basiswerten oder an den in diesen Basiswerten enthaltenen Unternehmen halten, was bedeutet, dass im Zusammenhang mit den Produkten Interessenkonflikte auftreten können, die sich auf den Wert und die Rendite der Produkte auswirken können (einschließlich wesentlicher negativer Auswirkungen).

(b) ***Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausübung einer anderen Funktion***

Die Leonteq Securities AG (oder ein anderes Unternehmen der Leonteq-Gruppe) kann zusätzlich zu ihrer Eigenschaft als Emittentin eine weitere Funktion in Bezug auf die betreffenden Produkte oder den/die Basiswert(e) oder Bestandteile davon ausüben, wie z.B. die Emissions-, Berechnungs-, Zahl- und/oder Verwaltungsstelle. Daher kann es bei der Preisbestimmung der Produkte und anderen damit verbundenen Festlegungen zwischen der Leonteq-Gruppe und den Anlegern zu Interessenkonflikten kommen. Darüber hinaus können die Emittentin, der Lead Manager und die Berechnungsstelle sowie andere Unternehmen der Leonteq-Gruppe als Mitglieder eines Konsortiums, als Finanzberater oder als Sponsor im Zusammenhang mit zukünftigen Angeboten des/der jeweiligen Basiswerts oder von Bestandteilen davon auftreten; Aktivitäten dieser Art können ebenfalls Interessenkonflikte nach sich ziehen und sich auf den Wert und die Rendite der Produkte auswirken (einschließlich wesentlicher negativer Auswirkungen).

(c) ***Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Durchführung von Hedginggeschäften***

Die Emittentin kann den Erlös aus dem Verkauf der Produkte ganz oder teilweise für Hedginggeschäfte verwenden. Diese Hedginggeschäfte können den Preis der Basiswerte oder der Bestandteile des Basiswerts beeinflussen, der am Markt bestimmt wird. Preisschwankungen des/der Basiswert(e) und folglich der Produkte können unter anderem darauf zurückgeführt werden, dass der Lead Manager (oder eine seiner Konzerngesellschaften oder ein (oder mehrere) Unternehmen, das im Namen des Lead Managers handelt) bedeutende Mengen an Hedginggeschäften oder andere Arten von großen Transaktionen in oder im Zusammenhang mit dem/den Basiswert(en) durchführt. Solche Transaktionen können insbesondere unter ungünstigen Bedingungen (z.B. geringe Liquidität des/der Basiswert(e)) erhebliche Auswirkungen auf den Wert des/der Basiswert(s) und/oder der darin enthaltenen Bestandteile und damit auf den Preis der Produkte, die Höhe eines Rückzahlungsbetrages sowie - im Falle von Produkten, die eine Rückzahlung durch Lieferung vorsehen können - auf die Art der Rückzahlung haben.

Die Hedginggesellschaft ist berechtigt, ihre Handelsaktivitäten in oder im Zusammenhang mit einem Basiswert auszusetzen oder ganz einzustellen. Dieses Marktverhalten der Hedginggesellschaft sowie die Beschränkung ihrer Handels- oder Hedging-Aktivitäten in oder im Zusammenhang mit dem/den Basiswert(en) könnte Auswirkungen (einschließlich wesentlicher negativer Auswirkungen) auf den Wert und die Rendite der Produkte haben.

(d) ***Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausgabe zusätzlicher Produkte***

Die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften, der Lead Manager und die Berechnungsstelle können zusätzliche Produkte in Bezug auf den/die Basiswert(e) oder Bestandteile des/der Basiswerte(s) emittieren, einschließlich solcher, die dieselben oder ähnliche Merkmale wie die Produkte aufweisen. Die Einführung von Produkten, die mit den Produkten im Wettbewerb stehen, kann sich auf den Preis des/der Basiswert(e) oder Bestandteile des/der Basiswert/Basiswerte auswirken und damit den Wert und die Rendite der Produkte beeinflussen.

(e) ***Interessenkonflikte im Zusammenhang mit Informationen, die spezifisch für den/die Basiswert(e) sind***

Die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften, der Lead Manager und die Berechnungsstelle können nicht-öffentliche Informationen über den Basiswert oder Bestandteile des/der Basiswerte(s) erhalten, sind aber nicht verpflichtet, diese Informationen an die Anleger der Produkte weiterzugeben. Darüber hinaus können die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften, der Lead Manager und die Berechnungsstelle Research-Berichte über den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts bzw. der Basiswertkomponenten veröffentlichen. Diese Aktivitäten können zu spezifischen Interessenkonflikten führen und sich daher auf den Wert und die Rendite der Produkte auswirken (einschließlich wesentlicher negativer Auswirkungen).

(f) ***Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Festlegung des Verkaufspreises der Produkte und Gebührenzahlungen***

Der Verkaufspreis der Produkte kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festen Ausgabeaufschlägen, Verwaltungsgebühren oder anderen Gebühren, Aufschläge auf den anfänglichen mathematischen (fair value) Wert der Produkte (die "**Marge**") enthalten, die für den Anleger nicht eindeutig nachvollziehbar sind. Diese Marge wird von der Emittentin nach ihrem Ermessen festgelegt und kann sich von Zuschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Produkte erheben.

Der Verkaufspreis der Produkte kann Provisionen enthalten, die vom Lead Manager für die Emission in Rechnung gestellt werden oder die an Vertriebspartner als Zahlung für Vertriebsdienstleistungen weitergegeben werden. Dies kann zu einer Differenz zwischen dem Zeitwert (*fair value*) des Produkts und den von jedem Market-Maker (wie unten beschrieben) notierten Geld- und Briefkursen führen. Jede in den Produkten enthaltene Provision beeinflusst die potenzielle Rendite des Anlegers. Darüber hinaus können durch die Zahlung einer solchen Provision an Vertriebspartner Interessenkonflikte zum Nachteil des Anlegers entstehen, da sie für den Partner einen Anreiz schaffen könnte, seinen Kunden Produkte mit einer höheren Provision zu verkaufen. Anleger sollten sich daher mit ihrer Hausbank oder ihrem Finanzberater über solche Interessenkonflikte beraten.

(g) ***Interessenkonflikte im Zusammenhang mit dem Market Making für die Produkte***

Unter normalen Marktbedingungen kann der Lead Manager bzw. eine Drittpartei (der "**Market Maker**") für jede Emission von Produkten Geld- und Briefkurse stellen. Es werden jedoch keine rechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf den Betrag oder die Realisierung solcher Notierungen übernommen. Unter Umständen ist es für die Anleger nicht möglich, die Produkte während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder zu einem bestimmten Preis zu verkaufen.

Darüber hinaus werden Geld- und Briefkurse für die vom Market Maker notierten Produkte (sofern anwendbar) auf der Grundlage branchenüblicher Preismodelle berechnet, die vom Market Maker und anderen Händlern verwendet werden und die den theoretischen Wert der Produkte unter Berücksichtigung verschiedener preisbeeinflussender Faktoren bestimmen.

Zu diesen Umständen, auf die der Market Maker seine Bestimmung der Geld- und Briefkurse auf dem Sekundärmarkt stützt, gehört insbesondere der theoretische Wert der Produkte, der unter anderem vom Wert des Basiswerts und der vom Market Maker gewünschten Spanne zwischen Geld- und Briefkurs abhängt. Darüber hinaus werden in der Regel ein Ausgabeaufschlag, der ursprünglich auf die Produkte erhoben wird, sowie alle Gebühren oder Kosten, die bei Fälligkeit vom Rückzahlungsbetrag abgezogen werden, wie Kommissionen, Verwaltungsgebühren, Transaktionskosten oder vergleichbare Kosten, berücksichtigt. Darüber hinaus hat die im Verkaufspreis der Produkte enthaltene Marge beispielsweise Auswirkungen auf die Preisbildung am Sekundärmarkt oder andere Erträge auf den Basiswert oder seine Bestandteile, wenn die Emittentin aufgrund der Eigenschaften der Produkte Anspruch darauf hat.

Bestimmte Kosten, wie z.B. eventuell erhobene Verwaltungsgebühren, werden bei der Preisfestsetzung oft nicht gleichmäßig über die Laufzeit der Produkte (*pro rata temporis*) verteilt, wodurch sich der Preis verringern würde, sondern werden stattdessen vollständig vom theoretischen Wert der Produkte zu einem früheren Zeitpunkt, der im Ermessen des Market Makers festgelegt ist, abgezogen. Dasselbe gilt für die gegebenenfalls im Verkaufspreis der Produkte enthaltene Marge sowie für andere Erträge aus dem Basiswert, wenn die Emittentin aufgrund der Merkmale der Produkte Anspruch auf diese hat. Die Geschwindigkeit, mit der der Abzug vorgenommen wird, hängt unter anderem von der Höhe eines etwaigen Netto-Rückflusses von den Produkten an den Market Maker ab. Die vom Market Maker notierten Preise können daher zum relevanten Zeitpunkt erheblich vom theoretischen Wert oder vom Wert der Produkte abweichen, der auf der Grundlage der oben genannten Faktoren zu erwarten ist. Darüber hinaus kann der Market Maker die Methode, nach der die Preise bestimmt werden, jederzeit ändern, z.B.

durch Vergrößerung oder Verkleinerung der Kaufpreisspanne (sogenannter *Spread*). Das Ergebnis einer solchen Abweichung vom theoretischen Wert der Produkte kann sein, dass die von anderen Händlern für die Produkte notierten Geld- und Briefkurse erheblich (sowohl nach oben als auch nach unten) von den vom Market Maker notierten Preisen abweichen.

(h) **Zusätzliche Interessenkonflikte im Zusammenhang mit Produkten, die an einen Eigenindex gebunden sind**

Potenzielle Interessenkonflikte können in Bezug auf die vielfältigen Aufgaben der Emittentin in Verbindung mit einem Eigenindex entstehen. Obwohl die Emittentin ihre Verpflichtungen in einer Weise erfüllen wird, die sie als wirtschaftlich angemessen erachtet, kann es zu Konflikten zwischen den Aufgaben, die sie in Bezug auf einen Eigenindex wahrnimmt, und ihren eigenen Interessen kommen. Insbesondere kann die Emittentin (oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen) ein physisches, wirtschaftliches oder sonstiges Interesse (einschließlich eines negativen bzw. eines Short-Interesses) an einem Maßgeblichen Index, an damit gebundenen Produkten, an Komponenten eines Maßgeblichen Index, an Eingabedaten und/oder an Anlagen, auf die sich eine Komponente oder Eingabedaten beziehen oder die mit ihnen verbunden sind, haben oder sie kann Transaktionen eingehen, um ein solches Interesse zu schaffen, und kann Rechtsmittel ausüben oder andere Maßnahmen in Bezug auf ihre Interessen ergreifen, die sie für angemessen hält. Diese Maßnahmen können sich nachteilig auf den Stand des Maßgeblichen Index auswirken und können folgendes umfassen:

- (i) Die Emittentin (oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen) handelt aktiv mit Produkten, die mit einem Maßgeblichen Index, einer seiner Komponenten oder Eingabedaten, verbunden sind, mit Anlagen, die auf eine Komponente oder Eingabedaten referenzieren oder mit diesen verbunden sind, sowie mit zahlreichen vergleichbaren Anlagen (oder kann diese tatsächlich handeln). Diese Aktivitäten könnten sich nachteilig auf den Stand des Maßgeblichen Index auswirken, was wiederum die Rendite und den Wert von Produkten, die an einen Eigenindex gekoppelt sind, beeinflussen könnte.
- (ii) Die Emittentin (oder ein verbundenes Unternehmen) kann Zugang zu Informationen haben, die sich auf einen Maßgeblichen Index, mit diesem verbundene Produkte, einen Bestandteil oder Eingabedaten eines Maßgeblichen Index oder Anlagen beziehen, auf die ein Bestandteil oder Eingabedaten verweisen oder mit diesen verbunden sind. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, diese Informationen zum Vorteil einer Person zu nutzen, die Produkte erwirbt oder abschließt, die an einen Eigenindex gebunden sind.
- (iii) Bestimmte Aktivitäten der Emittentin (oder eines verbundenen Unternehmens) können in Konflikt mit den Interessen derjenigen stehen, die Produkte erwerben, die an einen Eigenindex gekoppelt sind. Es ist möglich, dass die Emittentin in Bezug auf diese Aktivitäten erhebliche Renditen erzielt, während der Wert einer Anlage, die sich auf einen solchen Eigenindex bezieht, sinken kann. Zum Beispiel:
 - (A) die Emittentin und andere Parteien können zusätzliche Wertpapiere begeben oder zeichnen oder mit anderen Finanz- oder Derivatinstrumenten oder Anlagen handeln, die sich auf einen Maßgeblichen Index oder andere ähnliche Strategien oder Komponenten beziehen. Ein erhöhtes Maß an Anlagen und Handel mit diesen Wertpapieren, Instrumenten oder Anlagen kann sich negativ auf die Wertentwicklung eines Maßgeblichen Index auswirken und könnte den Stand eines Maßgeblichen Index und damit den bei Fälligkeit (oder an einem anderen Zahlungstag) auf Produkte, die an einen Eigenindex gebunden sind, zu zahlenden Betrag und den Wert dieser Produkte vor Fälligkeit beeinflussen. Solche Wertpapiere, Instrumente oder Anlagen können auch mit Produkten konkurrieren, die an einen Eigenindex gebunden sind. Indem die Emittentin auf diese Weise konkurrierende Produkte auf den Markt bringt, könnte sie den Marktwert von Produkten, die an einen Eigenindex gekoppelt sind, und den von ihr auf diese Wertpapiere bei Fälligkeit (oder an einem anderen Zahlungstag) gezahlten Betrag nachteilig beeinflussen. Soweit die Emittentin als Emittent, Agent, Underwriter oder Gegenpartei in Bezug auf diese Wertpapiere oder andere ähnliche Instrumente oder Anlagen fungiert, könnten ihre Interessen in Bezug auf diese Wertpapiere, Instrumente oder Anlagen den Interessen der Anleger von Produkten, die an einen Eigenindex gebunden sind, entgegenstehen.

- (B) Obwohl die Emittentin dazu nicht verpflichtet ist, kann sie sich dafür entscheiden, ihr Risiko in Bezug auf den Eigenindex, damit verbundene Transaktionen oder Produkte, eine Komponente oder eine Anlage, auf die sich eine Komponente bezieht oder die mit einer Komponente verbunden ist, durch ein verbundenes Unternehmen oder einen Dritten abzusichern. Dieses verbundene Unternehmen oder dieser Dritte wird seinerseits voraussichtlich direkt oder indirekt einen Teil oder das gesamte Risiko absichern, unter anderem durch Transaktionen an den Termin- und Optionsmärkten. Entscheidet sich die Emittentin für eine Absicherung ihres Risikos, kann sie solche Absicherungen anpassen oder aufheben, indem sie an oder vor dem Tag, an dem der Maßgebliche Index für die Zwecke von Anlagen, auf die sich der Index bezieht, bewertet wird, Transaktionen oder Produkte, die mit dem Index, einer Komponente, mit Anlagen, auf die sich eine Komponente bezieht oder die mit einer Komponente verbunden sind, oder mit anderen Transaktionen oder Produkten verbunden sind, tätigt, kauft oder verkauft. Die Emittentin kann auch Absicherungsgeschäfte in Bezug auf andere Instrumente, die mit dem Maßgeblichen Index oder einer Komponente verbunden sind, tätigen, anpassen oder aufheben, und zwar auch zu Zeitpunkten und/oder auf einem Stand, der von demjenigen abweicht, der für die Bestimmung des Wertes des Index verwendet wird. Jede dieser Absicherungsaktivitäten kann sich nachteilig auf den Wert des Maßgeblichen Index und den Wert aller an den Index gebundenen Transaktionen oder Produkte auswirken. Darüber hinaus und ohne Einschränkung gilt Folgendes:
- (1) Die Emittentin könnte mit diesen Absicherungsgeschäften erhebliche Erträge erzielen, während der Wert des Maßgeblichen Index und/oder der Wert von Transaktionen oder Produkten, die an den Maßgeblichen Index gebunden sind, sinken kann.
 - (2) Wenn die Emittentin ihr Risiko in Bezug auf eine Komponente abgesichert hat und ein effektiver Quellensteuersatz anfällt, der unter den synthetischen Transaktionskosten liegt, die in Bezug auf den Index anfallen, könnte die Emittentin erhebliche Erträge erzielen.
 - (3) Die Emittentin könnte erhebliche Erträge erzielen, wenn sie bei oder vor der Neugewichtung des Maßgeblichen Index und/oder zu Ständen handelt, die sich von den Ständen unterscheiden, die in der Methode zur Bestimmung des Wertes des Index festgelegt sind. Ein solcher Handel kann sich nachteilig auf das Niveau auswirken, bei dem eine Neugewichtung stattfindet, was sich wiederum nachteilig auf die Wertentwicklung des Index auswirken kann. Darüber hinaus könnte ein solcher Handel der Emittentin erhebliche Erträge einbringen, die nicht an die Anleger in Transaktionen oder Produkte, die an den Index gebunden sind, weitergegeben werden.
- (C) Bestimmte Aktivitäten der Emittentin können mit den Interessen derjenigen kollidieren, die in Transaktionen investieren oder an den Maßgeblichen Index gebundene Produkte erwerben. Wie oben beschrieben, kann die Emittentin beispielsweise beschließen, ihre Verpflichtungen, falls vorhanden, mit einem verbundenen Unternehmen oder einem Dritten abzusichern. Es ist möglich, dass die Emittentin im Zusammenhang mit diesen Aktivitäten unabhängig von der Entwicklung des Maßgeblichen Index erhebliche Erträge erzielt, auch wenn der Wert einer Anlage, die sich auf den Maßgeblichen Index bezieht, sinkt.
- (D) Die Emittentin kann auch für eigene Rechnung, für andere von ihr verwaltete Konten oder zur Erleichterung von Transaktionen, einschließlich Blocktransaktionen, im Namen von Kunden in Bezug auf eine oder mehrere Transaktionen oder Produkte, die mit dem Index, einer Komponente oder einem Bestandteil desselben und/oder einer Anlage, auf die von einer Komponente oder einem Bestandteil desselben verwiesen wird oder die damit verbunden ist, handeln. Im Rahmen dieser Geschäfte können die Kunden der Emittentin Informationen über den Maßgeblichen Index erhalten, bevor diese Informationen anderen Anlegern zur Verfügung gestellt werden. Jede dieser Aktivitäten könnte sich auch direkt oder indirekt negativ auf den Wert des Maßgeblichen Index auswirken, indem sie den Stand einer Komponente oder eines Bestandteils oder die Anlagen, auf die sich eine Komponente oder ein Bestandteil

bezieht oder die mit einer Komponente oder einem Bestandteil verbunden sind, und somit den Marktwert von Geschäften oder Produkten, die mit dem Index verbunden sind, und den Betrag, der bei Fälligkeit für ein solches Geschäft oder Produkt gezahlt wird, beeinträchtigt.

- (iv) Als Betreiber oder Sponsor des Maßgeblichen Index liegt es im Ermessen der Emittentin, unter bestimmten Umständen verschiedene Festlegungen zu treffen, die sich auf den Maßgeblichen Index und die an ihn gebundenen Transaktionen oder Produkte auswirken, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die in den jeweiligen Indexregeln beschriebenen Situationen. Die Emittentin kann diese Festlegungen nutzen, um zu berechnen, welchen Geldbetrag sie bei Fälligkeit oder gegebenenfalls bei einer vorzeitigen Rückzahlung oder an einem anderen Zahlungstag für eine Transaktion oder ein Produkt, das an den Maßgeblichen Index gekoppelt ist, einschließlich der von der Emittentin oder ihren verbundenen Unternehmen und Tochtergesellschaften begebenen Produkte, zahlen muss. Die Ausübung dieses Ermessensspielraums durch die Emittentin könnte sich nachteilig auf den Wert des Maßgeblichen Index und den Wert solcher Transaktionen oder Produkte auswirken, die an den Maßgeblichen Index gebunden sind. Es ist möglich, dass die Ausübung des Ermessens des Index Sponsors zur Änderung der relevanten Indexmethode zu erheblichen Erträgen in Bezug auf die Handelsaktivitäten der Emittentin für ihre eigenen Konten, für andere von ihr verwaltete Konten oder zur Erleichterung von Transaktionen im Namen von Kunden in Bezug auf eine oder mehrere Transaktionen oder Produkte, die an den Maßgeblichen Index und/oder seine Komponenten oder eine Anlage, die sich auf diese Komponenten bezieht oder mit ihnen verbunden ist, führt.
- (v) Als Betreiber oder Sponsor eines oder mehrerer Komponenten können die Emittentin oder ihre verbundenen Unternehmen und Tochtergesellschaften berechtigt sein, Entscheidungen nach ihrem Ermessen zu treffen, die sich nachteilig auf den Wert des Maßgeblichen Index auswirken würden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Einstellung der Veröffentlichung des Stands einer oder mehrerer Komponenten. Die Emittentin oder ihre verbundenen Unternehmen und Tochtergesellschaften üben diese Ermessensbefugnis ohne Rücksicht auf den Maßgeblichen Index oder die Anleger in damit verbundene Transaktionen oder Produkte aus.
- (vi) Die Emittentin kann in Zukunft andere Indizes oder Strategien erstellen und veröffentlichen, deren Konzepte denen des Maßgeblichen Index oder eines oder mehrerer der Bestandteile ähnlich oder identisch sind. Die in den jeweiligen Indexregeln genannten Komponenten sind jedoch die einzigen Komponenten, die für die Berechnung des Maßgeblichen Index verwendet werden. Dementsprechend sollten keine anderen veröffentlichten Indizes von Anlegern als Stand einer Komponente behandelt werden (es sei denn, der Index Sponsor oder die Index-Berechnungsstelle kann dies, wie oben beschrieben, festlegen).
- (vii) Die Emittentin kann Meinungen äußern oder Empfehlungen aussprechen (z.B. in Bezug auf eine Komponente), die mit einer Anlage in Transaktionen oder Produkte, die an den Maßgeblichen Index gekoppelt sind, unvereinbar sind, und die jederzeit geändert werden können. Derartige Meinungen oder Empfehlungen können den Anlegern den Kauf oder das Halten der betreffenden Komponente entweder empfehlen oder nicht und könnten den Wert und/oder die Wertentwicklung des Maßgeblichen Index oder von Transaktionen oder Produkten, die an den Maßgeblichen Index gebunden sind, beeinflussen.
- (viii) Die Emittentin kann Eigentumsanteile an Sponsoren von Komponenten haben und als solche in der Lage sein, die Methode und andere Merkmale dieser Komponenten zu beeinflussen. Darüber hinaus können die Emittentin oder ihre verbundenen Unternehmen und Tochtergesellschaften Preisangaben oder andere Daten bereitstellen, die direkt in die Berechnung der Höhe der Komponenten (oder der Komponenten davon) einfließen. Die Aktivitäten der Emittentin oder ihrer verbundenen Unternehmen und Tochtergesellschaften als Beitragende zu den Komponenten können den Interessen der Anleger und/oder der Gegenparteien von Transaktionen oder Produkten, die mit diesen Komponenten verbunden sind, schaden und sich auf die Wertentwicklung dieser Komponenten auswirken.
- (ix) Die Emittentin ist die Index-Berechnungsstelle und kann Beteiligungen an anderen Berechnungsstellen in Bezug auf den Maßgeblichen Index oder eine Komponente und an Drittanbietern von Daten in Bezug auf den Maßgeblichen Index oder eine Komponente haben und kann als solche die Entscheidungen der Index-Berechnungsstelle oder einer anderen Berechnungsstelle beeinflussen. Darüber hinaus können die Emittentin und ihre verbundenen

Unternehmen und Tochtergesellschaften Preisangaben oder andere Daten bereitstellen, die direkt in die Berechnung des Indexstandes und/oder der Komponenten des Index einfließen. Die Aktivitäten der Emittentin und ihrer verbundenen Unternehmen und Tochtergesellschaften als Beitragende zum Maßgeblichen Index können sich nachteilig auf die Interessen von Anlegern und/oder Gegenparteien von Transaktionen oder Produkten auswirken, die an den Maßgeblichen Index gekoppelt sind, und können die Wertentwicklung des Maßgeblichen Index beeinflussen.

7.2 Ermessensspielräume der Emittentin und der Berechnungsstelle, insbesondere in Bezug auf Hedgingvereinbarungen der Emittentin

Es gibt bestimmte Ereignisse - in Bezug auf die Emittentin, die Hedgingvereinbarungen der Emittentin, den/die Basiswert(e), die Besteuerung, die relevante Währung oder andere Aspekte - deren Eintritt zu einem Ermessensspielraum der Emittentin oder der Berechnungsstelle gemäß den Bedingungen der Produkte führen kann.

In Bezug auf den/die Basiswert(e) besteht ein wesentliches Anlageziel der Produkte darin, Anlegern ein wirtschaftliches Engagement in dem/den Basiswert(en) zu ermöglichen. Wenn ein Basiswert durch ein unerwartetes Ereignis wesentlich beeinflusst wird (z.B., wenn sich die regulatorischen Rahmenbedingungen ändern oder die Regeln eines Index, der ein Basiswert ist, wesentlich modifiziert werden) oder der relevante Preis, der Stand oder der Wert nicht mehr berechnet werden kann, ist es unter Umständen nicht möglich, das Anlageziel der Produkte auf der Grundlage ihrer ursprünglichen Bedingungen zu erreichen. In diesem Fall kann die Berechnungsstelle gemäß den Bedingungen der Produkte über einen Ermessensspielraum verfügen, um (i) die Bedingungen der Produkte anzupassen, (ii) in bestimmten Fällen den/die Basiswert(e) durch einen anderen zu ersetzen, (iii) den relevanten Preis, Stand oder Wert selbst zu berechnen, (iv) die Zahlung aufzuschieben, (v) die Produkte vorzeitig zurückzuzahlen oder (vi) verschiedene dieser Handlungen kombiniert anzuwenden.

In Bezug auf die Hedgingvereinbarungen der Emittentin oder der Berechnungsstelle sollten sich Anleger darüber im Klaren sein, dass (i) sowohl die Emittentin als auch die Berechnungsstelle bei der Ausübung ihrer Ermessensbefugnisse gemäß den Bedingungen der Produkte solche Faktoren berücksichtigen, die sie für angemessen erachtet, einschließlich aller Umstände oder Ereignisse, die einen wesentlichen Einfluss auf die Emittentin oder die Hedgingvereinbarungen der Berechnungsstelle in Bezug auf die Produkte haben oder haben können, und (ii) sofern die Bedingungen der Produkte vorsehen, dass Störungsereignisse in Bezug auf Hedgingvereinbarungen der Emittentin keine Anwendung finden, die Emittentin und die Berechnungsstelle einen Ermessensspielraum in Bezug auf diese Hedgingvereinbarungen hat.

Hedgingvereinbarungen sind Transaktionen, die von der Emittentin oder der Berechnungsstelle abgeschlossen werden können, um das Risiko der Emittentin in Bezug auf die unter den Produkten zu zahlenden Beträge oder zu liefernden Vermögenswerte abzudecken. Dies kann eine direkte Investition in den/die Basiswert(e) oder den Abschluss von Derivatkontrakten mit Bezug auf den/die Basiswert(e) oder andere Mechanismen beinhalten. Die besonderen Hedgingvereinbarungen, die von der Emittentin oder der Berechnungsstelle getroffen werden können, und ihre Kosten werden wahrscheinlich einen wesentlichen Einfluss auf den Emissionspreis und/oder die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Produkte haben. Wenn dementsprechend ein Ereignis eintritt, das sich negativ auf die Hedgingvereinbarungen der Emittentin oder der Berechnungsstelle auswirkt, stehen der Emittentin oder der Berechnungsstelle unter den Bedingungen der Produkte möglicherweise Handlungsoptionen zur Verfügung, die sie nach ihrem Ermessen auswählen kann, um die Folgen dieses Ereignisses auf die Hedgingvereinbarungen zu mindern. Diese Handlungsoptionen können z.B. eine Anpassung der Bedingungen der Produkte oder eine vorzeitige Rückzahlung der Produkte sein. Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung kann der Betrag der vorzeitigen Rückzahlung geringer sein als der ursprünglich investierte Betrag des Anlegers, so dass Anleger einen Teil oder ihr gesamtes Geld verlieren könnten.

8. Risiko aufgrund des Sitzes der Emittentin im Ausland

Bei den Produkten, die keine SIX SIS Wertpapiere sind, sehen die Bedingungen der Produkte vor, dass nicht ausschließlich bzw. in bestimmten festgelegten Fällen ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Produkten entstehende Klagen oder sonstige Verfahren das Landgericht Frankfurt am Main ist. Da der Sitz der Emittentin in der Schweiz ist, ist im Falle einer Klage eines Anlegers gegen die Emittentin eine Auslandszustellung erforderlich, die unter Umständen länger als eine Zustellung in Deutschland dauert. Anleger sollten daher beachten, dass die erforderliche Auslandszustellung zu Verzögerungen bei der Durchsetzung von Ansprüchen und damit zu einer erschwerten Geltendmachung von Anlegeransprüchen aus den Produkten gegen die Emittentin führen kann.

MITTELS VERWEIS EINBEZOGENE INFORMATIONEN

Die nachstehend unter Absatz 2 (*Informationen*) aufgeführten Informationen, die in den unter Absatz 1 (*Quelldokumente*) aufgeführten Dokumenten enthalten sind, wurden bei der BaFin hinterlegt und werden in diese Wertpapierbeschreibung mittels Verweis einbezogen und sind Bestandteil dieser Wertpapierbeschreibung:

1. Quellendokumente

- 1.1 Die von der BaFin am 14. Juli 2023 gebilligte Wertpapierbeschreibung, die zusammen mit dem Registrierungsformular der Leonteq Securities AG, die auch durch ihre Niederlassung in Guernsey (Leonteq Securities AG, Guernsey Branch) oder ihre Niederlassung in Amsterdam (Leonteq Securities AG, Amsterdam Branch) handeln kann, das von der Commission de Surveillance du Secteur Financier am 21. Juni 2023 gebilligt wurde, einen mehrteiligen Basisprospekt (der "**Basisprospekt 2023**") bildet (wobei auf beide Dokumente über den folgenden Hyperlink zugegriffen werden kann: https://structuredproducts-ch.leonteq.com/contentAsset/raw-data/ebbffd31-4c25-44e5-bbdf-063cd1d2627e/fileAsset/byInode/1?force_download=true), der mit Ablauf des 14. Juli 2024 ausläuft.
- 1.2 Die von der BaFin am 15. Juli 2022 gebilligte Wertpapierbeschreibung, die zusammen mit dem Registrierungsformular der Leonteq Securities AG, die auch durch ihre Niederlassung in Guernsey (Leonteq Securities AG, Guernsey Branch) oder ihre Niederlassung in Amsterdam (Leonteq Securities AG, Amsterdam Branch) handeln kann, das von der Commission de Surveillance du Secteur Financier am 24. Juni 2022 gebilligt wurde, einen mehrteiligen Basisprospekt (der "**Basisprospekt 2022**") bildet (wobei auf beide Dokumente über den folgenden Hyperlink zugegriffen werden kann: https://structuredproducts-ch.leonteq.com/contentAsset/raw-data/73cd5b09-3f81-4e0a-bad5-ef7d5b73efe6/fileAsset/byInode/1?force_download=true), der mit Ablauf des 15. Juli 2023 ausgelaufen ist.
- 1.3 Die von der BaFin am 26. Juli 2021 gebilligte Wertpapierbeschreibung vom 26. Juli 2021, die zusammen mit dem Registrierungsformular der Leonteq Securities AG, die auch durch ihre Niederlassung Guernsey (Leonteq Securities AG, Guernsey Branch) oder ihre Niederlassung Amsterdam (Leonteq Securities AG, Amsterdam Branch) handeln kann, vom 24. Juni 2021, das von der Commission de Surveillance du Secteur Financier gebilligt wurde, einen mehrteiligen Basisprospekt (der "**Basisprospekt 2021**") bildet (wobei auf beide Dokumente über den folgenden Hyperlink zugegriffen werden kann: https://structuredproducts-ch.leonteq.com/contentAsset/raw-data/b5b475d2-6acd-445f-bd54-6a0c47fca58e/fileAsset/byInode/1?force_download=true), der mit Ablauf des 26. Juli 2022 ausgelaufen ist.

2. Informationen

Die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Informationen sind mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen. Jegliche Informationen, die in den in Absatz 1 (Quelldokumente) genannten Dokumenten enthalten sind, die nicht in den nachstehenden Listen aufgeführt sind, sind entweder für Anleger gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Prospektverordnung nicht relevant oder werden an anderer Stelle in der Wertpapierbeschreibung behandelt.

<i>Aus der Wertpapierbeschreibung zum Basisprospekt 2023</i>		
	Seite im Dokument	Seite in dieser Wertpapierbeschreibung
Bedingungen der Produkte	S. 33 – 118	S. 180 ff.
Muster der Endgültigen Bedingungen (das " Muster Endgültige Bedingungen 2023 ")	S. 119 – 148	S. 180 ff.

<i>Aus der Wertpapierbeschreibung zum Basisprospekt 2022</i>		
	Seite im Dokument	Seite in dieser Wertpapierbeschreibung
Bedingungen der Produkte	S. 27 – 98	S. 180 ff.
Muster der Endgültigen Bedingungen (das " Muster Endgültige Bedingungen 2022 ")	S. 99 – 123	S. 180 ff.

<i>Aus der Wertpapierbeschreibung zum Basisprospekt 2021</i>		
	Seite im Dokument	Seite in dieser Wertpapierbeschreibung
Bedingungen der Produkte	S. 24 – 64	S. 180 ff.
Muster der Endgültigen Bedingungen (das " Muster Endgültige Bedingungen 2021 ")	S. 65 – 79	S. 180 ff.

Anleger, welche die in den obigen Dokumenten enthaltenen Informationen noch nicht eingesehen haben, sollten dies bei Bewertung der Produkte tun.

Die in Absatz 1 (*Quelldokumente*) oben mittels Verweis einbezogenen Dokumente werden in elektronischer Form auf der Website der Emittentin (www.leonteq.com) veröffentlicht.

BEDINGUNGEN DER PRODUKTE

Die Bedingungen jeder einzelnen Begebung von Produkten setzen sich aus den folgenden Abschnitten zusammen:

- (a) Allgemeine Bedingungen: die Allgemeinen Bedingungen, wie sie im Abschnitt "Allgemeine Bedingungen" unten in dem Basisprospekt aufgeführt sind;
- (b) Auszahlungsbedingungen: die wirtschaftlichen bzw. "Auszahlungsbedingungen" der Produkte, wie sie im Abschnitt "Auszahlungsbedingungen" unten in dem Basisprospekt aufgeführt sind und in den Emissionsspezifischen Bedingungen als anwendbar festgelegt werden;
- (c) Basiswertbedingungen: in Bezug auf den/die Basiswert/Basiswerte, auf den/die sich die Produkte beziehen, die Bestimmungen und Bedingungen in Bezug auf den/die Basiswert/Basiswerte, wie sie im Abschnitt "Basiswertbedingungen" dieses Basisprospekts mit dem Titel "Basiswertbedingungen" unten aufgeführt sind und in den Emissionsspezifischen Bedingungen als anwendbar festgelegt werden; und
- (d) Emissionsspezifische Bedingungen: die emissionsspezifischen Einzelheiten in Bezug auf die Produkte, wie sie in den gesonderten Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt werden.

Nr.	Allgemeine Bedingungen	Seitenzahl
1	Einleitung	48
2	Form, Eigentum und Übertragung	48
3	Status	51
4	Berechnung und Veröffentlichung	51
5	Zahlungen und Lieferungen.....	52
6	Rückzahlung und Abwicklung	53
7	Währungsstörungsereignis.....	56
8	Indikative Beträge	57
9	Auswirkungen von Anpassungen	57
10	Kündigungsereignisse.....	57
11	Agents.....	58
12	Besteuerung	59
13	Verjährung.....	59
14	Vorzeitige Rückzahlung wegen Unrechtmäßigkeit oder Undurchführbarkeit.....	59
15	Mitteilungen	60
16	Ersetzung	60
17	Änderungen	61
18	Erwerb und Entwertung.....	61
19	Hinterlegung von Kapital und Zinsen.....	61
20	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	61
21	Teilunwirksamkeit.....	62
22	Definitionen und Auslegung.....	62

Nr.	Zusätzliche Bestimmungen in Bezug auf TCM-besicherte Produkte	Seitenzahl
1	Änderung von Allgemeiner Bedingung 3.1 (<i>Status der Produkte</i>).....	70
2	Neue Allgemeine Bedingung 11 (<i>Vorzeitige Kündigung von TCM-besicherten Produkten</i>).....	70
3	Änderung von Allgemeiner Bedingung 12 (<i>Agents</i>)	71
4	Aufnahme neuer Definitionen in Allgemeine Bedingung 23 (<i>Definitionen und Auslegung</i>)	71

Nr.	Auszahlungsbedingungen	Seitenzahl
1	Zins Bestimmungen	73
2	Autocall Bestimmung	75
3	Kündigungsrechte der Emittentin und des Anlegers.....	77
4	Recht der Emittentin auf Verlängerung	80
5	Rückzahlung der Tracker Produkte.....	81
6	Rückzahlung der Reverse Convertible Produkte	73
7	Rückzahlung der Discount Produkte.....	88
8	Rückzahlung der Warrant Produkte	94
9	Allgemeine Definitionen	100

Basiswertbedingungen	Seitenzahl
Bedingungen für auf Kryptowerte bezogene Produkte	108
Bedingungen für Indexbezogene Produkte	115

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. Einleitung

Der folgende Text enthält die allgemeinen Bedingungen der Produkte (die "**Allgemeinen Bedingungen**"), die zusammen mit den anwendbaren Auszahlungsbedingungen und den maßgeblichen Basiswertbedingungen - welche durch die in den Emissionsspezifischen Bedingungen (wie nachstehend definiert) ausgewählten Optionen vervollständigt werden - die für die jeweilige Serie von Wertpapieren anwendbaren Bedingungen (zusammen die "**Bedingungen**") bilden.

"**Emissionsspezifische Bedingungen**" meint die emissionsspezifischen Einzelheiten, die in den endgültigen Bedingungen angegeben werden (die "**Endgültigen Bedingungen**").

Alle groß geschriebenen Begriffe, die in diesen Allgemeinen Bedingungen nicht definiert sind, haben die Bedeutung, die ihnen in den anwendbaren Auszahlungsbedingungen, den maßgeblichen Basiswertbedingungen oder den Emissionsspezifischen Bedingungen zugewiesen wird.

Verweise in diesen Allgemeinen Bedingungen auf "Produkte" verweisen auf die Produkte einer einzigen Serie und nicht auf alle Produkte, die im Rahmen des von der Emittentin aufgelegten europäischen Emissions- und Angebotsprogramms (das "**Programm**") begeben werden können.

Die Produkte werden von der Emittentin als Serien von Anleihen ("**Anleihen**") oder Zertifikate ("**Zertifikate**") begeben, und Verweise auf "Produkte" sind entsprechend als Verweis auf jede Serie auszulegen. Bestimmte Produkte, die in der Form von Zertifikaten begeben werden, können gemäß den Auszahlungsbedingungen als "Warrants" bezeichnet werden.

Sofern in den Emissionsspezifischen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist, ist die Zahlstelle in Bezug auf die SIX SIS Wertpapiere die Emittentin, handelnd durch über ihren Hauptsitz die Leonteq Securities AG, Europaallee 39, 8004 Zürich, Schweiz und in Bezug auf die Euroclear/Clearstream Wertpapiere die in den Emissionsspezifischen Bedingungen als solche festgelegte Zahlstelle (die "**Zahlstelle**").

Der Sicherheitentreuhänder für TCM-besicherte Produkte (der "**Sicherheitentreuhänder**") ist die SIX Repo AG und die Verwahrungsstelle (die "**Verwahrungsstelle**") ist die SIX SIS AG.

Die Berechnungsstelle (die "**Berechnungsstelle**") für die Produkte ist die Leonteq Securities AG, Europaallee 39, 8004 Zürich, Schweiz, wie in den Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt.

Jede Serie kann aus Tranchen bestehen (jeweils eine "**Tranche**"), die an demselben oder unterschiedlichen Ausgabeterminen begeben werden können. Die spezifischen Bedingungen jeder Tranche entsprechen denselben wie die Bedingungen anderer Tranchen derselben Serie (mit Ausnahme bestimmter Bestimmungen, die in den Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt werden, wie z.B. der Ausgabetermin, der Ausgabepreis, die erste Zinszahlung (sofern anwendbar) und das Emissionsvolumen der Tranche) und werden in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, haben groß geschriebene Begriffe in diesen Bedingungen, die in Allgemeiner Bedingung 22 (*Definitionen und Auslegung*) definiert sind, dieselbe Bedeutung wie in Allgemeiner Bedingung 22 (*Definitionen und Auslegung*).

2. Form, Eigentum und Übertragung

2.1 Form der Produkte

(a) Form von SIX SIS Wertpapieren

SIX SIS Wertpapiere ("**SIX SIS Wertpapiere**") sind Produkte, die als solche in den Emissionsspezifischen Bedingungen bezeichnet werden und unverbrieft als Wertrechte gemäß Artikel 973c des schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911 ("**Obligationenrecht**") oder in Form einer Globalurkunde gemäß Artikel 973b des Obligationenrechts begeben werden.

Anleger, die als Wertrechte begebene SIX SIS Wertpapiere halten, können zu keinem Zeitpunkt die Umwandlung der Wertrechte in eine Globalurkunde oder einzelne Wertpapiere bzw. die Lieferung einer Globalurkunde oder einzelner Wertpapiere verlangen. Im Gegensatz dazu kann die Zahlstelle Wertrechte in eine Globalurkunde gemäß Artikel 973b des Obligationenrechts oder in einzelne Wertpapiere umwandeln und umgekehrt. Weder die Emittentin noch die Anleger von SIX SIS Wertpapieren, die als Globalurkunde begeben wurden, können zu irgendeinem Zeitpunkt die Umwandlung der Globalurkunde in Wertrechte oder einzelne Wertpapiere bzw. die Lieferung von Wertrechten oder einzelner Wertpapiere verlangen. Im Gegensatz dazu kann die Zahlstelle die Globalurkunde in einzelne Wertpapiere umwandeln, wenn sie feststellt, dass dies notwendig oder zweckdienlich ist. Einzelne Wertpapiere können dürfen nicht nur teilweise ausgefertigt werden.

Bucheffekten ("**Bucheffekten**") im Sinne des Schweizerischen Bucheffektengesetzes vom 3. Oktober 2008 ("**BEG**") entstehen durch (i) Eintragung der Wertrechte in das Hauptregister der SIX SIS Ltd., Olten, Schweiz oder einem anderen schweizerischen Zentralverwahrer ("**SIS**") oder durch Hinterlegung einer Globalurkunde bei SIS und (ii) Gutschrift der jeweiligen SIX SIS Wertpapiere auf einem Effektenkonto eines Kontoinhabers bei SIS. Die Übertragung von Bucheffekten kann nur durch Gutschriften bzw. Belastungen der betreffenden SIX SIS Wertpapiere auf den jeweiligen Effektenkonten, die von einer Verwahrungsstelle gemäss BEG geführt werden, erfolgen.

(b) *Form der Euroclear/Clearstream Produkte*

Euroclear/Clearstream Wertpapiere ("**Euroclear/Clearstream Wertpapiere**") sind Produkte, die als solche in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben sind, und werden als Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne des § 793 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches begeben. Euroclear/Clearstream Wertpapiere werden als Globalurkunde (die "**Euroclear/Clearstream Globalurkunden**") begeben und können nicht gegen effektive Wertpapiere getauscht werden. Die Globalurkunden werden von Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn oder einer anderen in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Clearingstelle gehalten. Es werden keine effektiven Wertpapiere ausgegeben und das Recht der Anleger auf Ausgabe und Lieferung von effektiven Wertpapieren ist ausgeschlossen.

Die Euroclear/Clearstream Globalurkunde kann am oder vor dem ursprünglichen Ausgabetag der Serie oder Tranche an eine Verwahrstelle für das Maßgebliche Clearingsystem geliefert werden. Das Maßgebliche Clearingsystem wird jedem Zeichner anschließend einen Gesamtnominalbetrag bzw. eine Gesamtanzahl der Euroclear/Clearstream Globalurkunde gutschreiben, der bzw. die dem Nominalbetrag oder der Anzahl davon entspricht, die dieser gezeichnet und gezahlt hat.

Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Gemeinsamen Verwahrungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können.

2.2 **Nennbetrag und Anzahl**

(a) *Anleihen*

Die Emissionsspezifischen Bedingungen der Produkte, bei denen es sich um Anleihen handelt, legen den Angegebenen Nennbetrag, mit dem die Produkte begeben werden, das Emissionsvolumen, den Ausgabepreis, die Abwicklungswährung und den Berechnungsbetrag fest.

(b) *Zertifikate*

Die Emissionsspezifischen Bedingungen der Produkte, bei denen es sich um Zertifikate handelt, legen die Abwicklungswährung dieser Produkte, den Ausgabepreis je Produkt, den Berechnungsbetrag oder entweder (a) die Anzahl der zu begebenden Produkte (in diesem Fall sind die Zertifikate "**Zertifikatseinheiten**") oder (b) den Nominalbetrag je Produkt und das Emissionsvolumen (in diesem Fall sind die Zertifikate "**Zertifikate mit Nominalbetrag**") fest. Alle Zertifikate einer Serie besitzen denselben Berechnungsbetrag.

2.3 Eigentum

(a) *Eigentum von SIX SIS Wertpapieren*

Bei SIX SIS Wertpapieren, die Bucheffekten sind, ist die Person, die sie in einem Depot in ihrem eigenen Namen und auf eigene Rechnung bei ihrer Verwahrungsstelle gemäß den Bedingungen des BEG hält, Inhaber und rechtlicher Eigentümer dieser SIX SIS Wertpapiere (und der Begriff "**Anleger**" ist entsprechend auszulegen). In den Unterlagen der Verwahrungsstelle ist die Anzahl der SIX SIS Wertpapiere, die von diesem Anleger gehalten wird, festgelegt und das BEG gewährt jedem Anleger das Recht, Auskünfte bei der Verwahrungsstelle über die Bucheffekten einzuholen, die seinem Konto gutgeschrieben wurden.

Bei SIX SIS Wertpapieren, die als Wertrechte begeben werden, jedoch keine Bucheffekten darstellen, ist der erste Inhaber und rechtliche Eigentümer dieser SIX SIS Wertpapiere die als Inhaber im Wertrechtbuch verzeichnete Person. Der Begriff "**Anleger**" ist entsprechend auszulegen. Bei SIX SIS Wertpapieren, die als Wertrechte begeben werden, aber durch einzelne verbrieft Wertpapiere ersetzt werden, ohne Bucheffekten zu schaffen, ist bzw. sind Inhaber und rechtliche(r) Eigentümer dieser SIX SIS Wertpapiere die Person(en), die die einzelnen Wertpapiere hält bzw. halten (und der Begriff "**Anleger**" ist entsprechend auszulegen).

Bei SIX SIS Wertpapieren, die als Globalurkunde begeben werden, jedoch keine Bucheffekten darstellen, besitzt jeder Anleger einen Miteigentumsanteil an der Globalurkunde in Höhe des Anspruchs dieses Anlegers gegenüber der Emittentin. Der Miteigentumsanteil ist so lange ausgesetzt, wie die Globalurkunde bei SIS hinterlegt ist und Bucheffekten geschaffen sind, wobei die jeweiligen SIX SIS Wertpapiere ausschließlich gemäß den Bestimmungen des BEG übertragen werden können.

(b) *Eigentum von Euroclear/Clearstream Wertpapieren*

Das Eigentum an Euroclear/Clearstream Wertpapieren geht durch Lieferung über.

Den Anlegern stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe geltender Gesetze und Vorschriften und den Regelungen des Maßgeblichen Clearingsystems übertragen werden können.

Die Emittentin und die Zahlstelle behandeln den Anleger (wie nachstehend definiert) von Euroclear/Clearstream Wertpapieren für alle Zwecke als uneingeschränkten Eigentümer (sofern dies Kraft Gesetz oder gerichtlicher Anordnung eines zuständigen Gerichts nicht anders vorgeschrieben ist) (unabhängig davon, ob dieses Produkt überfällig ist und das Eigentum, Treuhandverhältnis oder ein anderer Anspruch daran mitgeteilt wurde oder ob sich darauf (oder auf der Euroclear/Clearstream Globalurkunde, die es verbrieft) ein Vermerk befindet oder ob es gestohlen wurde oder verloren ging) und niemand haftet für eine derartige Behandlung des Anlegers.

In Bezug auf Euroclear/Clearstream Wertpapiere, meint "**Anleger**" den Inhaber eines Euroclear/Clearstream Wertpapiers, wobei in Bezug auf Euroclear/Clearstream Globalurkunden die Person, die als Kontoinhaber für das Maßgebliche Clearingsystem (der "**Kontoinhaber**") geführt wird, für alle Zwecke als Anleger gilt; dies gilt nicht in Bezug auf die Zahlung oder Lieferung eines im Rahmen der Produkte fälligen Betrages (für diesen Zweck wird die Verwahrstelle von der Emittentin und der Zahlstelle als maßgeblicher Anleger behandelt).

2.4 Übertragungen

(a) *Übertragungen von Geclarten Produkten*

(i) Clearing Produkte (mit Ausnahme von SIX SIS Wertpapieren)

Vorbehaltlich nachstehender Allgemeiner Bedingung 2.4(b) (*Kleinste Handelbare Einheit*) können Produkte, die in einem Maßgeblichen Clearingsystem gehalten werden, nur über das Maßgebliche Clearingsystem, bei dem die zu übertragenden Produkte gehalten werden, und nur gemäß den Maßgeblichen Regeln übertragen werden.

Das Eigentum geht mit Eintragung der Übertragung in den Büchern von Euroclear bzw. Clearstream über.

(ii) Übertragungen von SIX SIS Wertpapieren

SIX SIS Wertpapiere, die Bucheffekten darstellen, können ausschließlich gemäß den Bestimmungen des BEG bzw. durch Anweisung des Anlegers an seine Verwahrungsstelle zur Übertragung der Bucheffekten und Gutschrift der Bucheffekten auf das Konto bei der Verwahrungsstelle der Übertragungsempfängers übertragen und anderweitig veräußert werden können.

(b) *Kleinste Handelbare Einheit*

Für Transaktionen mit den Produkten kann, wenn dies in den Emissionsspezifischen Bedingungen so festgelegt ist, eine Kleinste Handelbare Einheit gelten; in diesem Fall können die Produkte nur in einem Nominalbetrag, falls es sich um Anleihen und Zertifikate mit Nominalbetrag handelt, oder in einer Anzahl, die nicht unter der Kleinsten Handelbaren Einheit liegt, falls es sich um Zertifikatseinheiten handelt, und gemäß den Maßgeblichen Regeln, falls es sich um Clearing Produkte handelt, übertragen werden.

3. **Status**

3.1 **Status der Produkte**

Die Produkte (mit Ausnahme der TCM-besicherten Produkte) stellen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den Produkten sind mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin gleichrangig (mit Ausnahme solcher Verpflichtungen, denen nach zwingenden und allgemein anwendbaren Gesetzen ein Vorrang eingeräumt wird und mit Ausnahme von TCM-besicherten Produkten, die eine gesicherte Verpflichtung begründen). Die TCM-besicherten Produkte sind untereinander gleichrangig und sind, abgesehen von Ausnahmen, die durch das anwendbare Recht vorgesehen werden können, *pari passu* mit allen anderen besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin. Die Produkte stellen keine Einlagen bei der Emittentin dar. Die Produkte werden nicht durch eine Regierung oder Behörde versichert oder garantiert.

4. **Berechnung und Veröffentlichung**

4.1 **Rundung**

Für die gemäß den Bedingungen erforderlichen Berechnungen und sofern in den Emissionsspezifischen Bedingungen nicht anders angegeben, (a) werden alle zur Zahlung fällig werdenden Währungsbeträge auf die nächste Untereinheit dieser Währung gerundet (wobei eine halbe Untereinheit aufgerundet wird), mit Ausnahme von Japanischen Yen, die auf den nächsten Japanischen Yen gerundet werden (wobei eine halbe Untereinheit aufgerundet wird); (b) werden alle Werte, die sich aus diesen Berechnungen ergeben, auf die nächsten vier Nachkommastellen gerundet (wobei 0,00005 auf 0,0001 aufgerundet wird); (c) werden alle Prozentsätze, die sich aus diesen Berechnungen ergeben, wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben gerundet. In diesem Sinne bedeutet "**Untereinheit**" einen Bruchteil des kleinsten Werts dieser Währung, der als gesetzliches Zahlungsmittel in dem Land dieser Währung zur Verfügung steht. "**Einheit**" meint den kleinsten Wert dieser Währung, der als gesetzliches Zahlungsmittel in dem Land dieser Währung zur Verfügung steht.

Unbeschadet des Vorstehenden und wenn die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen für einen in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen maßgeblichen Betrag, Prozentsatz oder Wert "Andere Rundungsbestimmungen" vorsehen, wird dieser Betrag, Prozentsatz oder Wert auf die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene nächste Angegebene Untereinheit der Währung (wobei eine halbe Untereinheit aufgerundet wird) oder Dezimalstelle gerundet.

4.2 **Festlegung und Veröffentlichung von Beträgen in Bezug auf eine Abwicklung**

Sobald wie möglich an dem Tag, an dem die Zahlstelle bzw. die Berechnungsstelle zur Berechnung eines Betrages, zur Einholung einer Quotierung oder Vornahme einer Festlegung oder Berechnung in Bezug auf oder in Zusammenhang mit einem Produkt verpflichtet ist, holt eine notwendige Quotierung ein oder nimmt die Festlegung bzw. Berechnung vor und sorgt dafür, dass der jeweilige Zahlungsbetrag sobald wie möglich nach der Festlegung der Emittentin, jedem der Agents, jedem anderen Beauftragten, der nach Erhalt dieser Informationen eine Zahlung oder weitere Berechnung oder Festlegung in Bezug auf die Produkte vorzunehmen hat, und wenn die Produkte börsennotiert sind und die Regeln der Maßgeblichen Börse oder anderen zuständigen Behörde und deren Regeln dies verlangen, dieser Börse oder zuständigen Behörde mitgeteilt wird.

4.3 **Berechnungsbetrag**

Unbeschadet anders lautender Bestimmungen in diesen Bedingungen:

- (a) erfolgt in Bezug auf ein Produkt, für das ein Angegebener Nennbetrag oder ein Berechnungsbetrag festgelegt ist, für dieses Produkt auf der Grundlage des maßgeblichen Berechnungsbetrages; und
- (b) basiert jede Berechnung eines in bar zahlbaren Betrages in Bezug auf jedes Produkt auf dem Gesamtnominalbetrag oder der Anzahl aller dieser an diesem Tag ausstehenden Produkte (oder dem jeweiligen betroffenen Teil davon), nach der in Allgemeiner Bedingung 4.1 (*Rundung*) oben vorgesehenen Rundungsmethode gerundet und gemäß den Maßgeblichen Regeln ausgezahlt.

Zur Klarstellung; In Bezug auf einen gemäß den Bedingungen für ein Produkt zahlbaren Betrag, der anhand eines Berechnungsbetrages berechnet wird, beziehen sich Verweise auf (A) "Produkt" bei Produkten, bei denen es sich um Anleihen oder Zertifikate mit Nominalbetrag handelt, auf ein Produkt mit einem Nominalbetrag (oder Nennwert), der dem Berechnungsbetrag entspricht, und (B) auf einen Betrag "je Berechnungsbetrag" bei Zertifikatseinheiten auf jeweils ein Produkt.

4.4 **Geschäftstagskonvention**

Wenn für einen Tag festgelegt ist, dass er gemäß einer Geschäftstageskonvention angepasst wird, gilt für die Anpassung dieses Tages, wenn er auf einen anderen Tag als einen Geschäftstag fallen würde, und wenn in den Emissionsspezifischen Bedingungen die Geschäftstageskonvention als anwendbar festgelegt ist, die folgende Konvention:

- (a) "Following", dieser Tag wird auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben;
- (b) "Modified Following", dieser Tag wird auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Tag würde in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Tag auf den unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag verschoben;
- (c) "Nearest", dieser Tag wird auf den ersten vorhergehenden Geschäftstag verschoben, wenn der Maßgebliche Tag ansonsten auf einen anderen Tag als einen Sonntag oder Montag fallen würde, und auf den ersten folgenden Geschäftstag verschoben, wenn der Maßgebliche Tag ansonsten auf einen Sonntag oder Montag fallen würde;
- (d) "Preceding", dieser Tag wird auf den unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag verschoben;
- (e) "Modified Preceding", dieser Tag wird auf den unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Tag würde in den vorherigen Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Tag auf den unmittelbar folgenden Geschäftstag verschoben; oder
- (f) "Keine Anpassung" dieser Tag wird nicht angepasst.

5. **Zahlungen und Lieferungen**

5.1 **Zahlungen und Lieferungen in Bezug auf SIX SIS Wertpapiere**

Zahlungen von Kapital- und Zinsbeträgen sowie Lieferungen in Bezug auf SIX SIS Wertpapiere, die über SIS gehalten werden, erfolgen vorbehaltlich anwendbarer Steuer- und anderer Gesetze und Regelungen des Maßgeblichen Clearingsystems an das Maßgebliche Clearingsystem oder an seine Order zur Gutschrift auf das Konto bzw. die Konten des bzw. der jeweiligen Kontoinhaber(s) im Einklang mit den Maßgeblichen Regeln. Die Emittentin und die Zahlstelle werden durch Zahlung oder Lieferung an diese(n) oder an die Order diese(s)(r) Kontoinhaber(s) von ihren Pflichten befreit.

5.2 **Zahlungen und Lieferungen in Bezug auf Euroclear/Clearstream Globalurkunden**

(a) *Zahlungen und Lieferungen*

Alle Zahlungen und Lieferungen in Bezug auf Euroclear/Clearstream Globalurkunden erfolgen Zug um Zug gegen und vorbehaltlich der Vorlage zur Eintragung eines Vermerks und, falls keine weitere Zahlung oder Lieferung mehr in Bezug auf die Euroclear/Clearstream Globalurkunden erfolgen muss, Einreichung dieser Euroclear/Clearstream Globalurkunde bei oder an die Order der Zahlstelle außerhalb der Vereinigten Staaten.

Zinszahlungen erfolgen erst, nachdem die Emittentin eine Bescheinigung oder Bescheinigungen darüber erhalten hat, dass es sich bei dem wirtschaftlich Berechtigten nicht um eine US-Person handelt.

(b) *Beziehung der Kontoinhaber zum Maßgeblichen Clearingsystem*

Jede der in den Aufzeichnungen des Maßgeblichen Clearingsystems als Anleger angegebene Person hat sich bezüglich ihres Anteils an jeder durch die Emittentin erfolgten Zahlung oder Lieferung an den Inhaber dieser Euroclear/Clearstream Globalurkunde ausschließlich an das Maßgebliche Clearingsystem zu wenden. Die Verpflichtungen der Emittentin werden durch Zahlung oder Lieferung an den Inhaber dieser Euroclear/Clearstream Globalurkunde in Bezug auf jeden auf diese Weise gezahlten oder gelieferten Betrag erfüllt.

5.3 Stichtag für Zinszahlungen

Zinszahlungen auf die Produkte werden am Zinsstichtag für diese Zinszahlung an die Anleger gezahlt, die als Inhaber der Produkte gelten, WOBEI (a) diese Zahlung jederzeit gemäß den Maßgeblichen Regeln zu erfolgen hat (und im Fall von Widersprüchen zwischen dieser Allgemeinen Bedingung 5.3 und der Anwendung der Maßgeblichen Regeln, die Maßgeblichen Regeln gelten) und (b) diese Allgemeine Bedingung 5.3 nicht für Zinszahlungen gilt, wenn die Produkte am oder um den vorgesehenen Zinszahlungstag zur Rückzahlung fällig werden. Im Sinne dieser Allgemeinen Bedingung 5.3 meint "**Zinsstichtag**" in Bezug auf eine Zinszahlung entweder (wie in den Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt) (a) die in den Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegte Anzahl von Geschäftstagen vor dem vorgesehenen Zahlungstag für den maßgeblichen Zinsbetrag oder (b) den Tag, der in den jeweiligen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist.

5.4 Steuern, Abwicklungskosten und Abwicklungsvoraussetzungen

Die Zahlung von Kapital- und/oder Zinsbeträgen und die Lieferung eines Anrechts in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert unterliegen einem Abzug oder hängen von der Zahlung anwendbarer Steuern und (sofern für "Abwicklungskosten" in den Emissionsspezifischen Bedingungen "Nicht Anwendbar" festgelegt ist) Abwicklungskosten sowie sonstiger in den Bedingungen festgelegter Beträge durch den bzw. die jeweiligen Anleger ab. Die Emittentin benachrichtigt den bzw. die Anleger über (a) die anwendbaren Steuern, Abwicklungskosten und anderen zahlbaren Beträge und (b) die Art, auf die diese Beträge von dem bzw. den Anleger(n) zu zahlen sind.

5.5 Besteuerung, Abwicklungskosten und Bedingungen für die Abwicklung

Die Zahlung des Kapitalbetrags und/oder der Zinsen und die Lieferung von Anrechten in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert unterliegt dem Abzug oder der Zahlung von anwendbaren Steuern und (sofern "Abwicklungskosten" in den Emissionsspezifischen Bedingungen als "Anwendbar" festgelegt ist) den Abwicklungskosten und allen anderen gemäß den Bedingungen zahlbaren Beträgen durch den/die betreffenden Anleger. Die Emittentin informiert den/die Anleger über (a) die anwendbaren Steuern, Abwicklungskosten und sonstigen zu zahlenden Beträge und (b) die Art und Weise, in der diese Beträge von dem/den Anleger(n) zu zahlen sind.

5.6 Zahlungen an Geschäftstagen

Wenn der Tag, an dem ein Betrag zahlbar ist, kein Geschäftstag ist, dann erfolgt die Zahlung erst am nächstfolgenden Geschäftstag und dem Anleger stehen hinsichtlich dieser Verzögerung keine weiteren Zahlungen zu.

6. Rückzahlung und Abwicklung

6.1 Rückzahlung

(a) *Teilrückzahlung*

Soweit nicht bereits zuvor zurückgezahlt, gekauft und/oder entwertet, wird jedes Produkt, für das in den Emissionsspezifischen Bedingungen "Teilrückzahlung" als "Anwendbar" festgelegt ist (jedes dieser Produkte ist ein "Teilrückzahlungsprodukt") an jedem Teilrückzahlungstag nach Zahlung eines Betrages durch oder für die Emittentin, der dem Teilrückzahlungsbetrag für diesen Teilrückzahlungstag entspricht, zurückgezahlt. Der Berechnungsbetrag für jedes dieser Produkte reduziert sich für alle Zwecke um den Teilrückzahlungsbetrag bzw. die Teilrückzahlungsbeträge ab dem maßgeblichen Teilrückzahlungstag, es sei denn, die Zahlung des maßgeblichen Teilrückzahlungsbetrages wird unangemessen einbehalten oder

abgelehnt; in diesem Fall bleibt dieser Betrag bis zum gemäß Allgemeiner Bedingung 13 (*Verjährung*) festgelegten Tag ausstehend. Im Fall von Anleihen reduziert sich das Emissionsvolumen der jeweiligen Serie entsprechend und im Fall von Zertifikaten (sofern anwendbar) reduziert sich der Nominalbetrag je Produkt entsprechend.

(b) *Rückzahlung am Rückzahlungstag*

Soweit nicht bereits zuvor zurückgezahlt, gekauft und/oder entwertet, wird jedes Produkt von der Emittentin am Rückzahlungstag in voller Höhe zu seinem Rückzahlungsbetrag oder ggf. durch Lieferung des Anrechts in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert am Liefertag (gemäß Allgemeiner Bedingung 7.2 (*Abwicklung durch Lieferung des Anrechts in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert*)) und die Zahlung eines Restlichen Barbetrages zurückgezahlt.

Jede Zertifikatseinheit wird am Tag vor der endgültigen Rückzahlung am Rückzahlungstag automatisch ausgeübt.

6.2 **Abwicklung durch Lieferung des Anrechts in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert**

(a) *Lieferung des Anrechts in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert*

Für die Lieferung aller Anrechte in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert hinsichtlich der Produkte gelten die folgenden Bestimmungen:

- (i) Die Emittentin wird, vorbehaltlich dieser Allgemeinen Bedingung 6 (*Rückzahlung und Abwicklung*), Allgemeiner Bedingung 4 (*Berechnung und Veröffentlichung*) und Allgemeiner Bedingung 5 (*Zahlungen und Lieferungen*) an jedem maßgeblichen Liefertag das maßgebliche Anrecht in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert für jedes Produkt gemäß den Maßgeblichen Regeln auf das Konto für Clearing Produkte im Maßgeblichen Clearingsystem und in Bezug auf alle anderen Produkte auf das Konto, das der jeweilige Anleger der Emittentin in der maßgeblichen Lieferanweisung für das Anrecht in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert angegeben hat, liefern (oder die Lieferung in ihrem Namen veranlassen). Wenn ein Anleger der Emittentin nicht rechtzeitig ausreichende Anweisungen erteilt, die es der Emittentin (direkt oder durch eine von ihr beauftragte Person (einschließlich eines ihrer Verbundenen Unternehmen oder der Zahlstelle) handelnd) und/oder dem Maßgeblichen Clearingsystem ermöglichen, die erforderliche Lieferung des Anrechts in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert durchzuführen, verschiebt sich der Fälligkeitstag für diese Lieferung entsprechend. Die Emittentin bzw. das Maßgebliche Clearingsystem legen fest, ob die erhaltenen Anweisungen ausreichen und ob sie so rechtzeitig eingingen, dass eine Lieferung an einem bestimmten Datum möglich ist. Wie in dieser Allgemeinen Bedingung 6.2 (*Abwicklung durch Lieferung des Anrechts in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert*) verwendet, bedeutet "**Lieferung**" hinsichtlich eines Anrechts in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert, die Ausführung der von der Emittentin (oder der Person (einschließlich eines ihrer Verbundenen Unternehmen oder der Zahlstelle), die sie mit der Ausführung der maßgeblichen Lieferung in ihrem Namen beauftragt) vorzunehmenden Schritte für die Durchführung der Übertragung des jeweiligen Anrechts in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert und "**liefern**", "**geliefert**" und "**lieferbar**" sind entsprechend auszulegen. Sobald diese Schritte ausgeführt wurden, haftet die Emittentin (oder die Person (einschließlich eines ihrer Verbundenen Unternehmen oder der Zahlstelle), die sie mit der Ausführung der maßgeblichen Lieferung in ihrem Namen beauftragt) nicht für eine Lieferverzögerung oder Nichtlieferung eines Anrechts in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert, unabhängig davon, ob diese Verzögerung oder Nichtlieferung aus Abwicklungsperioden von Clearingsystemen, Handlungen oder Unterlassungen von Registerstellen oder aus anderen Gründen herrührt und weder die Emittentin (noch die Person (einschließlich eines ihrer Verbundenen Unternehmen oder der Zahlstelle), die sie mit der Ausführung der maßgeblichen Lieferung in ihrem Namen beauftragt).
- (ii) Einem Anleger stehen keine Dividenden, die in Bezug auf einen Basiswert ausgewiesen oder gezahlt werden, oder auf andere Rechte in Bezug auf oder aus einem solchen Bestandteil des Anrechts in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert zu, wenn der Stichtag für die maßgebliche Dividende oder das maßgebliche Recht in Bezug auf diese Bestandteile und das Anrecht in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert vor dem maßgeblichen Liefertag liegt.

- (iii) Die Lieferung eines Anrechts in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert unterliegt der Abwicklungsvoraussetzung in Allgemeiner Bedingung 5.5 (*Besteuerung, Abwicklungskosten und Bedingungen für die Abwicklung*).
- (iv) Die Emittentin wird sich darum bemühen, das maßgebliche Anrecht in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert am maßgeblichen Liefertag an den Anleger zu liefern (oder die Lieferung in ihrem Namen zu veranlassen). Falls ein Anleger die Lieferung des Anrechts in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert an einen anderen Ort oder auf eine andere Art und Weise als wie in den Bedingungen angegeben verlangt, kann die Emittentin sich darum bemühen (ist jedoch nicht verpflichtet), das Anrecht in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert an diesen anderen Ort und/oder auf diese andere Art und Weise zu liefern sofern keine zusätzlichen nicht erstatteten Kosten entstehen. Die Emittentin wird vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen die Übertragungsdokumente für das Anrecht in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert (oder, falls der Basiswert eine Eigenkapitalbeteiligung ist, die Übertragungsdokumente für diese Eigenkapitalbeteiligung), am maßgeblichen Liefertag an den oder an die Order des Anleger(s) oder an die Bank oder den Makler liefern (oder die Lieferung in ihrem Namen veranlassen), die bzw. den der Anleger in der jeweiligen Lieferanweisung für das Anrecht in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert angegeben hat.
- (v) Sämtliche Anrechte in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert werden auf das Risiko des maßgeblichen Anlegers geliefert.

(b) *Abwicklungsstörung*

Wenn die Lieferung eines Anrechts in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert oder eines Teils davon nach Ansicht der Berechnungsstelle aufgrund einer Abwicklungsstörung, die am maßgeblichen Liefertag eingetreten ist und andauert unmöglich oder undurchführbar ist (oder wahrscheinlich wird) (die Vermögenswerte, aus denen sich das Anrecht in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert oder Teile davon zusammensetzt bzw. zusammensetzen (die "**Betroffenen Vermögenswerte**")), dann verschiebt sich dieser Liefertag auf den ersten darauf folgenden Maßgeblichen Abwicklungstag, an dem keine Abwicklungsstörung vorliegt, vorausgesetzt, dass:

- (i) die Emittentin sich darum bemüht, am ursprünglich vorgesehenen Liefertag den Teil des Anrechts in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert zu liefern (oder die Lieferung in ihrem Namen zu veranlassen), der keine Betroffenen Vermögenswerte enthält;
- (ii) die Emittentin ihre Verpflichtungen hinsichtlich des maßgeblichen Produkts nach Wahl durch Lieferung (oder Veranlassen der Lieferung in ihrem Namen) eines oder aller Betroffener Vermögenswerte auf die von ihr festgelegte Weise erfüllen kann und in diesem Fall das maßgebliche Liefertag der Tag ist, den die Emittentin in Zusammenhang mit dieser anderen wirtschaftlich vernünftigen Lieferungsweise des Anrechts in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert für geeignet hält; und
- (iii) die Emittentin in Bezug auf Betroffene Vermögenswerte statt einer Abwicklung durch Lieferung des Anrechts in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert und unbeschadet etwaiger anderer Bestimmungen dieser Bedingungen ihre Verpflichtungen hinsichtlich des maßgeblichen Produkts nach Wahl entweder (A) durch Zahlung des Abwicklungsstörungsbetrages oder (B) durch Lieferung eines anderen Vermögenswerts, welcher dem Anrecht in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert in wirtschaftlicher Hinsicht entspricht und soweit eine solche Ersatzlieferung aus Sicht der Emittentin und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen sowohl des Anlegers als auch der Emittentin sinnvoll erscheint, am Abwicklungsstörungstag an den jeweiligen Anleger durch die Emittentin (oder eine Person (einschließlich durch eines ihrer Verbundenen Unternehmen oder die Zahlstelle), die sie mit der Durchführung der Zahlung in ihrem Namen beauftragt) erfüllen kann.

Die Berechnungsstelle wird den Anlegern sobald wie möglich mitteilen, dass eine Abwicklungsstörung eingetreten ist und der Abwicklungsstörungsbetrag auf die mitgeteilte Art und Weise gezahlt wird, vorbehaltlich dieser Allgemeinen Bedingung 6 (*Rückzahlung und Abwicklung*), Allgemeiner Bedingung 4 (*Berechnung und Veröffentlichung*) und Allgemeiner Bedingung 5 (*Zahlungen und Lieferungen*). Einem Anleger stehen im Fall einer Lieferverzögerung des Anrechts in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert oder Zahlungsverzögerung des Abwicklungsstörungsbetrags aufgrund des Eintritts einer Abwicklungsstörung keine zusätzlichen Beträge zu. Weder die Emittentin noch eine Person

(einschließlich eines ihrer Verbundenen Unternehmen oder der Zahlstelle), die sie mit der Durchführung der jeweiligen Lieferung in ihrem Namen beauftragt) und/oder die Berechnungsstelle trifft irgendeine Haftung diesbezüglich.

(c) *Haftung*

Die Rückzahlung der Produkte, Zahlungen durch die Emittentin (oder die Person (einschließlich eines ihrer Verbundenen Unternehmen oder der Zahlstelle), die sie mit der Durchführung der jeweiligen Lieferung in ihrem Namen beauftragt) und die Zahlstelle sowie die Lieferung eines Anrechts in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert, sei es im Ganzen oder in Teilen, durch oder für die Emittentin und/oder die Zahlstelle unterliegen in allen Fällen den zu diesem Zeitpunkt geltenden anwendbaren Steuer- und anderen Gesetzen, Vorschriften und Praktiken (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf maßgebliche Devisenkontrollgesetze oder -vorschriften und die Maßgeblichen Regeln). Weder die Emittentin noch eines ihrer Verbundenen Unternehmen oder die Zahlstelle haften für Handlungen oder Unterlassungen des Maßgeblichen Clearingsystems bei der Erfüllung der Verpflichtungen des Clearingsystems in Bezug auf die Produkte oder, in Bezug auf die Lieferung des Anrechts in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert, die Handlungen oder Unterlassungen von Dritten, deren Handlungen oder Unterlassungen für die Abwicklung der Lieferung des Lieferbaren Vermögenswerts gemäß den Bedingungen der Produkte notwendig sind (wie in den maßgeblichen Basiswertbedingungen definiert).

6.3 Verschiebung von Zahlungen und der Abwicklung

Wenn die Festlegung eines Preises oder Stands, der zur Berechnung eines an einem Zahlungstag oder Liefertag zahlbaren Betrages oder eines zu liefernden Anrechts in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert verwendet wird, gemäß den Bedingungen verzögert ist oder verschoben wird, dann erfolgt die Zahlung oder Abwicklung am späteren der beiden Tage: (a) dem vorgesehenen Zahlungstag bzw. Liefertag oder (b) der Angegebenen Anzahl von Geschäftstagen nach dem letzten Basiswertbewertungstag (oder an dem anderen Tag, an dem die Festlegung eines Preises oder Stands erfolgen muss, der zur Berechnung eines an dem maßgeblichen Zahlungstag oder Liefertag zahlbaren Betrages oder des zu liefernden Anrechts in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert verwendet wird). Die Emittentin ist nicht verpflichtet, aufgrund dieser Verschiebung zusätzliche Beträge zu zahlen oder das Anrecht in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert zu liefern.

7. Währungsstörungsereignis

Wenn die Emissionsspezifischen Bedingungen festlegen, dass "Währungsstörungsereignis" "Anwendbar" ist, kann die Emittentin nach Eintritt einer Währungsstörungsereignis eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen ergreifen:

- (a) einen von der Berechnungsstelle berechneten Betrag als Kosten, Aufwand, Belastung und/oder Abzug infolge dieses Währungsstörungsereignisses oder im Rahmen einer anderen diesbezüglichen Anpassung von Zahlungen abziehen, die in Bezug auf die Produkte zu leisten sind; und/oder
- (b) einen gemäß den Bedingungen von der Emittentin zu zahlenden Betrag in der Angegebenen Währung statt in der Abwicklungswährung zahlen, wobei der in der Angegebenen Währung zahlbare Betrag von der Berechnungsstelle festgelegt ist; und/oder
- (c) einen Basiswertbewertungstag oder den maßgeblichen Zahlungstag für einen von der Emittentin gemäß den Bedingungen zahlbaren Betrag so lange verschieben oder anpassen, bis nach Festlegung der Berechnungsstelle kein Währungsstörungsereignis mehr vorliegt; und/oder
- (d) (im Fall einer Preisquellenstörung) Folgendes festlegen und umsetzen:
 - (i) eine von der Berechnungsstelle ausgewählte geeignete Ausweich- oder alternative Preis- oder Kursquelle oder Berechnungsmethode ((ggf.) durch Bezugnahme auf eine Händlerbefragung oder auf eine andere Veröffentlichungsseite oder einen anderen Veröffentlichungsdienst, die bzw. der die jeweilige Seite oder den jeweiligen Dienst für den Zweck der Anzeige eines vergleichbaren oder entsprechenden Wechselkurses ersetzt); oder
 - (ii) den Ersatz einer bzw. mehrerer maßgeblicher Währungen; und/oder
- (e) festlegen, ob eine andere angemessene Anpassung der Bedingungen und/oder anderen Bestimmung hinsichtlich der Produkte vorgenommen werden kann, um der wirtschaftlichen Auswirkung dieses Währungsstörungsereignisses auf die Produkte Rechnung zu tragen, die zu einem wirtschaftlich

zumutbaren Ergebnis führen und für die Anleger im Wesentlichen auch weiterhin in wirtschaftlicher Hinsicht dem Halten des jeweiligen Produkts entsprechen würde. Wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass (eine) angemessene Anpassung oder Anpassungen vorgenommen werden kann bzw. können, legt die Emittentin das Datum des Wirksamwerdens dieser Anpassung(en) fest, benachrichtigt die Anleger über diese Anpassung(en) und ergreift die notwendigen Schritte zur Durchführung dieser Anpassung(en). Von oder im Namen der Emittentin werden dem Anleger keine Kosten für die Durchführung dieser Anpassung(en) berechnet.

FALLS JEDOCH die Berechnungsstelle feststellt, dass keine Maßnahme gemäß Absätzen (a) bis (e) oben ergriffen werden konnte, die zu einem wirtschaftlich zumutbaren Ergebnis führen und für die Anleger im Wesentlichen auch weiterhin wirtschaftlich gesehen dem Halten des jeweiligen Produkts entsprechen würde, wird die Berechnungsstelle die Emittentin über diese Feststellung informieren. In diesem Fall kann die Emittentin durch unwiderrufliche Mitteilung an die Anleger gemäß Allgemeiner Bedingung 15 (*Mitteilungen*) alle Produkte der maßgeblichen Serie am Unvorhergesehenen Vorzeitigen Rückzahlungstag zurückzahlen und jedem Anleger für jedes von ihm gehaltene Produkt einen Betrag zahlen, der dem Unvorhergesehenen Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag an diesem Tag entspricht (wobei die Emittentin auch vor einer solchen Rückzahlung der Produkte die Bedingungen oder andere Bestimmungen in Bezug auf die Produkte entsprechend anpassen kann, um der Auswirkung dieses Währungsstörungsereignisses auf die Produkte (zusammen mit der Rückzahlung der Produkte betrachtet) Rechnung zu tragen.

Nach Eintritt eines Währungsstörungsereignisses benachrichtigt die Emittentin die Anleger sobald wie möglich über den Eintritt des Währungsstörungsereignisses unter Angabe näherer Informationen und der diesbezüglich zu ergreifenden Maßnahme.

8. **Indikative Beträge**

Wenn die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die Produkte im Wege eines Öffentlichen Angebots angeboten werden, können die Endgültigen Bedingungen für einen Angegebenen Produktwert, der bei Beginn der Angebotsfrist nicht feststeht oder festgelegt ist, einen indikativen Betrag, vorbehaltlich eines Mindest- und/oder Höchstbetrags, oder eine Kombination des Vorstehenden festlegen. Wenn dies in den Endgültigen Bedingungen so festgelegt ist, sind Verweise in diesen Bedingungen auf den Angegebenen Produktwert als Betrag, Stand, Prozentsatz, Preis, Kurs bzw. Wert auszulegen, der von der Emittentin am oder um das Ende der Angebotsfrist anhand von Marktbedingungen festgelegt ist und voraussichtlich dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen indikativen Betrag (sofern angegeben) entspricht, jedoch auch anders lauten kann, und:

- (a) wenn in den Endgültigen Bedingungen ein Mindestbetrag festgelegt ist, beträgt der Angegebene Produktwert nicht weniger als dieser Mindestbetrag (kann jedoch diesem Mindestbetrag entsprechen); bzw.
- (b) wenn in den Endgültigen Bedingungen ein Höchstbetrag festgelegt ist, beträgt der Angegebene Produktwert nicht mehr als dieser Höchstbetrag (kann jedoch diesem Höchstbetrag entsprechen); bzw.
- (c) wenn in den Endgültigen Bedingungen sowohl ein Mindest- als auch ein Höchstbetrag festgelegt ist, beträgt der Angegebene Produktwert nicht weniger als dieser Mindestbetrag bzw. nicht mehr als dieser Höchstbetrag (kann jedoch entweder diesem Mindestbetrag oder diesem Höchstbetrag entsprechen).

Die Mitteilung des maßgeblichen Angegebenen Produktwerts erfolgt vor dem Ausgabetag, wenn dieser Angegebene Produktwert von der Emittentin am oder um das Ende der Angebotsfrist festgelegt oder ermittelt wird, und der in dieser Mitteilung angegebene maßgebliche Betrag, Stand, Prozentsatz, Preis, Kurs oder Wert gilt dann als Angegebener Produktwert.

In diesem Sinne meint "**Angebener Produktwert**" jeden Betrag, Stand, Prozentsatz, Preis, Kurs oder Wert, der in den Bedingungen als der in den Endgültigen Bedingungen (oder ähnlich lautenden Formulierungen) anzugebende Betrag, Stand, Prozentsatz, Preis, Kurs bzw. Wert festgelegt ist.

9. **Auswirkungen von Anpassungen**

Alle von der Berechnungsstelle gemäß den Bedingungen vorgenommenen Festlegungen sind für die Anleger, Zahlstelle und Emittentin abschließend und bindend, sofern kein offenkundiger Fehler vorliegt.

10. **Kündigungsergebnisse**

- (a) *Kündigungereignisse*: Kündigungereignisse meint eines der folgenden Ereignisse (jeweils ein "**Kündigungereignis**"):
- (i) die Emittentin zahlt einen wesentlichen Betrag hinsichtlich der Produkte bei Fälligkeit dieses Betrages nicht und diese Nichtzahlung besteht für 30 Kalendertage fort; oder
 - (ii) die Emittentin liefert ein Anrecht in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert am Fälligkeitstag für die Lieferung nicht und diese Nichtlieferung wird innerhalb von 30 Kalendertagen nach einer entsprechenden Mitteilung eines Anlegers an die Emittentin nicht geheilt, wobei gemäß dieser Allgemeinen Bedingung 10 (*Kündigungereignisse*) kein Kündigungereignis eintritt, wenn (i) der Anleger eine von ihm zu erfüllende Abwicklungsvoraussetzung am Fälligkeitstag für die Lieferung nicht erfüllt hat oder (ii) die Emittentin sich zur Zahlung des Abwicklungsstörsungsbetrages entschieden hat; oder
 - (iii) eine Anordnung ergeht oder ein wirksamer Beschluss zur Abwicklung der Emittentin wird gefasst (außer in Zusammenhang mit einem Zusammenschluss oder einer Verschmelzung) oder die Schweizer Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) (i) leitet bezüglich der Emittentin ein Insolvenzverfahren ein, (ii) leitet Sanierungsmaßnahmen ein, die die Rechte der Gläubiger im Allgemeinen gegenüber der Emittentin betreffen oder (iii) ergreift Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin, um ihr zu verbieten, Zahlungen zu leisten oder entgegenzunehmen oder Wertpapiergeschäfte abzuwickeln, ihre Geschäftstätigkeit einzustellen oder ein Zahlungsmoratorium zu gewähren.
- (b) *Folgen eines Kündigungereignisses*: Falls in Bezug auf ein zu diesem Zeitpunkt ausstehendes Produkt einer Serie ein Kündigungereignis eintritt und fortbesteht, dann können die Anleger von mindestens 25 Prozent des Kapitalbetrages der ausstehenden Produkte dieser Serie in jedem dieser Fälle und soweit der Kapitalbetrag aller Produkte dieser Serie bereits zur Zahlung fällig geworden ist, den Kapitalbetrag aller Produkte dieser Serie durch schriftliche Mitteilung an die Emittentin sofort fällig stellen. Nach einer solchen Fälligkeitstellung wird der Unvorhergesehene Vorzeitige Rückzahlungsbetrag ggf. nebst des Aufpreises sowie ggf. aufgelaufener und ungezahlter Zinsen und etwaiger zusätzlicher Beträge gemäß Allgemeiner Bedingung 5 (*Zahlungen und Lieferungen*) in Bezug auf den zahlbaren Kapitalbetrag zur sofortigen Zahlung fällig. Bei der Berechnung des Unvorhergesehenen Vorzeitigen Rückzahlungsbetrages nach Eintritt eines Kündigungereignisses, lässt die Berechnungsstelle die Folgen dieses Kündigungereignisses auf den Marktwert der Produkte unberücksichtigt.

11. Agents

11.1 Ernennung von Agents

Gemäß den Bedingungen jedes Emissions- und Zahlstellenvertrages bzw. des Clearstream Emissions- und Zahlstellenvertrages (der "**Emissions- und Zahlstellenvertrag**") handeln die Agents ausschließlich als Beauftragte der Emittentin. Die Agents übernehmen keine Verpflichtung oder ein Vertretungs- oder Treuhandverhältnis für einen oder mit einem Anleger. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Agents zu ändern oder beenden und zusätzliche oder andere Agents zu ernennen, vorausgesetzt, dass die Emittentin jederzeit (vorbehaltlich des letzten Absatzes dieser Allgemeinen Bedingung 11.1):

- (a) eine Zahlstelle;
- (b) eine oder mehrere Berechnungsstelle(n), wenn dies von den Allgemeinen Bedingungen so verlangt wird; und
- (c) die anderen Agents, die von einer Börse, an der die Produkte notiert sind, möglicherweise verlangt werden,
- (d) aufrecht erhält.

Anleger erhalten eine Mitteilung über die Beendigung einer Ernennung oder Änderungen der festgelegten Geschäftsstelle eines Agent.

Die Emittentin wird Euroclear/Clearstream Wertpapiere erst begeben, wenn sie alle anwendbaren Agents ordnungsgemäß ernannt hat.

11.2 Festlegungen durch die Berechnungsstelle

Sofern nichts anderes festgelegt ist, werden sämtliche Festlegungen, Überlegungen, Entscheidungen, Auswahlen und Berechnungen in den Bedingungen von der Berechnungsstelle in ihrem Ermessen im Einklang mit der Allgemeinen Bedingung 22.2(e) vorgenommen, vorausgesetzt dass bei der Vornahme dieser Festlegungen, Überlegungen, Entscheidungen, Auswahlen und Berechnungen die Berechnungsstelle die Auswirkung auf die Hedgingvereinbarungen der Emittentin oder Berechnungsstelle berücksichtigen kann.

11.3 Festlegungen sind alle bindend

Sämtliche Festlegungen, Überlegungen, Entscheidungen, Auswahlen und Berechnungen der Berechnungsstelle im Hinblick auf die Produkte sind für die Emittentin, die Zahlstelle und die Anleger endgültig und bindend (außer im Falle eines offenkundigen oder nachgewiesenen Fehlers).

11.4 Haftungsbeschränkung

Die Berechnungsstelle haftet nicht für Fehler oder Auslassungen in Bezug auf eine Berechnung, Festlegung oder sonstige Ermessensentscheidung im Rahmen der Bedingungen, vorausgesetzt, dass sie im Einklang mit Allgemeiner Bedingung 11.2 (*Festlegungen durch die Berechnungsstelle*) gehandelt hat.

11.5 Übertragung von Befugnissen

Die von der Berechnungsstelle vorzunehmenden Berechnungen und andere auszuführende Ermessenshandlungen (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf die Verpflichtung zur Vornahme von Festlegungen) können auf diejenige Person übertragen werden, die die Berechnungsstelle nach ihrem Ermessen festlegt.

12. Besteuerung

Die Emittentin haftet nicht für von einem Anleger zu tragende Steuern, und ist auch nicht verpflichtet, irgendwelche Beträge diesbezüglich zu zahlen. Ein Anleger ist verpflichtet, sämtliche Steuern zu zahlen, die aus oder in Zusammenhang mit allen Zahlungen in Bezug auf die Produkte entstehen; alle Zahlungen in Bezug auf die Produkte erfolgen ohne gegenwärtige oder zukünftige Steuern gleich welcher Art, die von oder in der Jurisdiktion der Emittentin (oder einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Behörde oder politischen Untereinheit) verhängt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder veranlagt werden, sofern dieser Einbehalt oder Abzug nicht gesetzlich oder in Zusammenhang mit FATCA erforderlich ist.

In diesem Fall erfolgt ein entsprechender Einbehalt oder Abzug und die Emittentin wird keine zusätzlichen Beträge in Bezug auf einen solchen Einbehalt oder Abzug zahlen müssen.

13. Verjährung

(a) *Verjährung in Bezug auf SIX SIS Wertpapiere*

Sofern sie nicht geltend gemacht werden, verjähren Ansprüche auf Zahlung von Kapitalbeträgen innerhalb von zehn Jahren und Ansprüche auf Zinsen innerhalb von fünf Jahren nach dem jeweiligen Maßgeblichen Tag.

(b) *Verjährung in Bezug auf andere Produkte als SIX SIS Wertpapiere*

Die Vorlegungsfrist für die Produkte (§ 801 Abs. 1 Satz 1 BGB) beträgt zehn Jahre und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Produkten, die innerhalb der Vorlegungsfrist vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre nach Ablauf der jeweiligen Vorlegungsfrist.

14. Vorzeitige Rückzahlung wegen Unrechtmäßigkeit oder Undurchführbarkeit

Wenn die Emittentin feststellt, dass die Erfüllung einer ihrer uneingeschränkten oder bedingten Verpflichtungen aus den Produkten ganz oder teilweise aufgrund (a) einer Änderung von finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Bedingungen oder Wechselkursen oder (b) die gutgläubige Einhaltung anwendbarer gegenwärtiger oder zukünftiger Gesetze, Regelungen, Vorschriften, Urteile, Anordnungen oder Vorgaben einer Regierungs-, Verwaltungs- oder Justizbehörde oder Stelle oder in Auslegung derselben durch die Emittentin oder maßgebliche Tochtergesellschaften oder Verbundene Unternehmen unrechtmäßig oder physisch nicht mehr durchführbar geworden ist oder mit großer Wahrscheinlichkeit werden wird, kann die Emittentin nach Wahl die Produkte durch Mitteilung an die Anleger zurückzahlen oder kündigen.

Wenn die Emittentin die Produkte gemäß dieser Allgemeinen Bedingung 14 zurückzahlt, dann wird die Emittentin, wenn und soweit nach geltenden Gesetzen zulässig, jedem Anleger für jedes von ihm gehaltene Produkt einen

Betrag zahlen, der dem Unvorhergesehenen Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag am Unvorhergesehenen Vorzeitigen Rückzahlungstag entspricht.

15. Mitteilungen

15.1 Mitteilungen an Anleger

Eine Mitteilung an Anleger gilt als ordnungsgemäß erfolgt und wirksam, wenn sie (a) auf der Mitteilungswebsite oder einer Nachfolgewebsite dieser Website veröffentlicht wurde, und diese Mitteilung gilt an dem Tag der Veröffentlichung auf der Website als erfolgt; (b) gemäß den Regeln und Vorschriften der Maßgeblichen Börse (sofern anwendbar) oder anderen zuständigen Behörde erfolgt ist, und diese Mitteilung gilt am ersten Tag der Übermittlung oder Veröffentlichung als erfolgt; und/oder (c) dem Maßgeblichen Clearingsystem (sofern anwendbar) erteilt wurde, und diese Mitteilung gilt am ersten Tag nach dem Tag der Übermittlung an das anwendbare Maßgebliche Clearingsystem als erfolgt.

Eine nicht erfolgte notwendige Mitteilung führt nicht zur Unwirksamkeit einer Festlegung, Berechnung bzw. Berichtigung.

Der Inhalt einer an die Anleger von Produkten gerichteten Mitteilung gilt den Anlegern der Produkte für alle Zwecke als bekannt.

15.2 Mitteilungen an die Emittentin und die Agents

In Bezug auf eine Serie sind alle Mitteilungen an die Emittentin und/oder Agents an die für dieses Unternehmen in dem Basisprospekt, gemäß dem die Produkte begeben wurden, angegebene Adresse oder an die andere Person oder den anderen Ort, die bzw. der den Anlegern von der Emittentin und/oder der Zahlstelle mitgeteilt wurde, zu richten. Eine Mitteilung, die als ungültig, unwirksam, unvollständig und nicht formgerecht gilt, ist nichtig, sofern die Emittentin und das Maßgebliche Clearingsystem nichts anderes vereinbaren. Durch diese Bestimmung wird das Recht der mitteilenden Person nicht beeinträchtigt, eine neue oder berichtigte Mitteilung abzugeben. Die Emittentin oder die Zahlstelle werden sich nach besten Kräften bemühen, einen mitteilenden Anleger umgehend zu informieren, sollte festgestellt werden, dass seine Mitteilung ungültig, unwirksam, unvollständig oder nicht formgerecht sein.

16. Ersetzung

Die Emittentin kann jederzeit ohne Zustimmung der Anleger ein anderes Unternehmen bestimmen, das als Emittentin in Bezug auf die zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Produkte im Rahmen des Programms tätig werden soll (die "**Neue Emittentin**"), vorausgesetzt, dass:

- (a) infolgedessen kein in Allgemeiner Bedingung 10 (*Kündigungseignisse*) angegebenes Kündigungsereignis eintritt;
- (b) die Neue Emittentin unwiderruflich und unbedingt alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Zusammenhang mit den Produkten übernimmt;
- (c) die Emittentin sich verpflichtet, jeden Anleger von zusätzlichen Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlichen Lasten freizustellen, die diesem Anleger wegen anderer für die Neue Emittentin geltender steuerlicher oder aufsichtsrechtlicher Regelungen als die für die Emittentin geltenden Regelungen auferlegt werden und die nur aufgrund dessen entstehen, dass die Emittentin durch die Neue Emittentin ersetzt wird; und
- (d) alle Maßnahmen, Bedingungen und Schritte, die eingeleitet, erfüllt und ergriffen werden müssen (einschließlich der Einholung einer erforderlichen Zustimmung), um sicherzustellen, dass die Produkte rechtmäßige, wirksame und bindende Verpflichtungen der Neuen Emittentin darstellen, eingeleitet, erfüllt und ergriffen wurden und uneingeschränkt rechtlich gültig und wirksam sind,
- (e) jeweils vorbehaltlich etwaiger zusätzlicher Anforderungen, die möglicherweise gemäß den Regelungen einer Maßgeblichen Börse anwendbar sein könnten.

Im Fall einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in den Bedingungen auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin. In Zusammenhang mit diesem Ersetzungsrecht ist die Emittentin nicht verpflichtet, die Folgen der Ausübung dieses Rechts für einzelne Anleger zu berücksichtigen, die sich daraus ergeben, dass diese für irgendwelche Zwecke in einem bestimmten Gebiet ansässig oder wohnhaft oder anderweitig damit verbunden sind oder der Jurisdiktion eines solchen Gebiets unterliegen, und kein Anleger kann von der Emittentin oder der Neuen

Emittentin eine Entschädigung oder Zahlung hinsichtlich der steuerlichen Folgen dieser Ersetzung auf den Anleger verlangen.

Jede Ersetzung wird mit Mitteilung an die Anleger jeder zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Serie und an die Maßgebliche Börse und Zahlstelle wirksam.

17. Änderungen

17.1 Änderungen ohne die Zustimmung der Anleger

Bedingungen: Die Bedingungen der Produkte einer Serie können von der Emittentin jeweils ohne Zustimmung der Anleger geändert werden, wenn die Änderung nach Einschätzung der Emittentin (a) formeller, geringfügiger oder technischer Art ist, (b) erfolgt, um einen offenkundigen oder nachweislichen Fehler oder eine Auslassung zu beseitigen, (c) erfolgt, um zwingende gesetzliche Vorschriften und Regelungen der Jurisdiktion der Emittentin einzuhalten und/oder um Änderungen von geltenden Gesetzen und Vorschriften zu erfüllen, (d) erfolgt, um eine fehlerhafte Bestimmung in diesen Bedingungen zu heilen, zu berichtigen oder zu ergänzen und/oder (e) sich nicht wesentlich nachteilig auf die Interessen der Anleger auswirkt. Jede dieser Änderungen ist für die Anleger bindend und wird durch Mitteilung an die Anleger wirksam.

17.2 Weitere Emissionen

Es steht der Emittentin frei, von Zeit zu Zeit ohne die Zustimmung der Anleger weitere Produkte zu entwickeln und zu begeben, die mit den Produkten einer bestimmten Serie eine einzige Serie bilden sollen (diese weiteren Produkte, "**Fungible Produkte**").

18. Erwerb und Entwertung

Die Emittentin und jede ihrer Tochtergesellschaften ist berechtigt, die Produkte jederzeit am offenen Markt oder anderweitig zu einem beliebigen Preis zu erwerben.

Alle auf diese Weise erworbenen Produkte können gehalten, zur Entwertung eingereicht, neu begeben oder weiterverkauft werden und Produkte, die auf diese Weise neu begeben oder weiterverkauft werden, gelten für alle Zwecke als Teil der ursprünglichen Serie, jeweils im Einklang mit geltenden Gesetzen und Vorschriften.

19. Hinterlegung von Kapital und Zinsen

Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anlegern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem relevanten Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleger sich nicht im Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleger gegen die Emittentin.

20. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

20.1 Anwendbares Recht

(a) Anwendbares Recht in Bezug auf andere Produkte als SIX SIS Wertpapiere

Die Produkte und alle außervertraglichen Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang damit unterliegen, wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt, entweder (1) deutschem Recht oder (2) schweizerischem Recht oder (3) deutschem Recht (bezüglich der Ausgabe der Wertpapiere) und schweizerischem Recht (bezüglich der anderen Teile der Bedingungen) und sind entsprechend auszulegen.

(b) Anwendbares Recht in Bezug auf SIX SIS Wertpapiere

Die Produkte, der Emissions- und Zahlstellenvertrag und alle außervertraglichen Verpflichtungen aus oder in Zusammenhang damit unterliegen schweizerischem Recht und sind entsprechend auszulegen.

20.2 Gerichtsstand

(a) Gerichtsstand in Bezug auf andere Produkte als SIX SIS Wertpapiere

Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Produkten entstehende Klagen oder sonstige Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") ist das Landgericht Frankfurt am Main. Die

Zuständigkeit des Landgerichts Frankfurt am Main ist ausschließlich, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten handelt, die von Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder von Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland angestrengt werden. Die deutschen Gerichte sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung verloren gegangener oder vernichteter Produkte.

(b) Gerichtsstand in Bezug auf SIX SIS Wertpapiere

Die ordentlichen Gerichte der Stadt Zürich (Stadtkreis Zürich 1) sind für die Beilegung von Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit SIX SIS Wertpapieren, Zinsen und dem Emissions- und Zahlstellenvertrag ausschließlich zuständig und entsprechend sind Klagen oder Verfahren aus oder in Zusammenhang damit vor diesen Gerichten anzustrengen. Die vorgenannten Gerichte sind auch für die Entwertung und den Ersatz verloren gegangener, gestohlener, verunstalteter, beschädigter oder vernichteter SIX SIS Wertpapiere zuständig, sofern diese als Globalurkunde begeben wurden. Allgemeine Bedingung 15 (*Mitteilungen*) ist auf die SIX SIS Wertpapiere nicht anwendbar.

21. **Teilunwirksamkeit**

(a) *Bezug auf SIX SIS Wertpapiere*

Sollten eine oder mehrere der Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen weiterhin wirksam.

(b) *Bezug auf andere Produkte als SIX SIS Wertpapiere*

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen weiterhin wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Regelung, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung, soweit gesetzlich möglich, Rechnung trägt.

22. **Definitionen und Auslegung**

22.1 **Definitionen**

Sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben in diesen Allgemeinen Bedingungen die folgenden Begriffe die nachstehend angegebene Bedeutung:

"Abwicklungskosten" meint in Bezug auf ein Produkt oder Produkte, falls in den Emissionsspezifischen Bedingungen "Abwicklungskosten" als "Anwendbar" festgelegt sind, alle Kosten, Gebühren und Aufwendungen oder sonstigen Beträge (außer in Bezug auf Steuern), die von einem Anleger je Berechnungsbetrag auf oder in Bezug auf oder in Zusammenhang mit der Rückzahlung oder Abwicklung dieses Produkts oder dieser Produkte durch Lieferung eines Anrechts in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert zu zahlen sind.

"Abwicklungsstörung" meint, dass nach Festlegung der Berechnungsstelle ein Ereignis eingetreten ist, das außerhalb der Kontrolle der Emittentin liegt, und die Emittentin infolge dessen die Lieferung des maßgeblichen Lieferbaren Vermögenswerts bzw. der maßgeblichen Lieferbaren Vermögenswerte nicht durchführen kann.

"Abwicklungsstörsungsbetrag" meint in Bezug auf jedes Produkt einen Betrag in der Abwicklungswährung, der dem Anteil des Marktwerts dieses Produkts an oder um den Abwicklungsstörungstag entspricht (der berücksichtigt, ob ein Teil jedoch nicht alle der Lieferbaren Vermögenswerte, aus denen sich das Anrecht in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert zusammensetzt, gemäß Allgemeiner Bedingung 6.2 (*Abwicklung durch Lieferung des Anrechts in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert*) ordnungsgemäß geliefert wurde, und der den Wert dieser Lieferbaren Vermögenswerte berücksichtigt). Der Betrag wird anhand derjenigen Faktoren berechnet, die die Berechnungsstelle für angemessen hält, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf:

(a) Marktpreise oder -werte für den Lieferbaren Vermögenswert bzw. die Lieferbaren Vermögenswerte und andere maßgebliche wirtschaftliche Variablen (wie Zinssätze und ggf. Wechselkurse) zum jeweiligen Zeitpunkt;

(b) die Restlaufzeit der Produkte, wenn diese bis zum vorgesehenen Laufzeitende und/oder bis zu einem vorgesehenen vorzeitigen Rückzahlungstag gelaufen wären;

- (c) den Wert zum jeweiligen Zeitpunkt einer Mindestrückzahlung, die anwendbar gewesen wäre, wenn die Produkte bis zum vorgesehenen Laufzeitende und/oder bis zu einem vorgesehenen vorzeitigen Rückzahlungstag gelaufen wären;
- (d) interne Preisfindungsmodelle; und
- (e) Preise, die andere Marktteilnehmer für ähnliche Wertpapiere wie die Produkte bieten könnten,

wobei die Berechnungsstelle bei der Ermittlung des Marktwerts keine Abzüge für Kosten, Gebühren, aufgelaufene Beträge, Verluste, Einbehalte und Aufwendungen vornehmen wird, die der Emittentin oder ihren Verbundenen Unternehmen in Zusammenhang mit der Auflösung von Hedgingpositionen und/oder damit zusammenhängenden Finanzierungsvereinbarungen entstanden sind, wenn in den Emissionsspezifischen Bedingungen "Abwicklungskosten" als "Nicht Anwendbar" festgelegt ist.

"**Abwicklungsstörungstag**" meint den fünften Maßgeblichen Abwicklungstag nach dem Tag der Mitteilung, dass die Zahlung des Abwicklungsstörungsbetrags gewählt wurde, oder dem anderen in der jeweiligen Mitteilung angegebenen Tag.

"**Abwicklungswährung**" meint die in den Emissionsspezifischen Bedingungen als solche angegebene Währung.

"**Allgemeine Bedingungen**" hat die diesem Begriff in Allgemeiner Bedingung 1 (*Einleitung*) zugewiesene Bedeutung.

"**Angebotsfrist**" meint die in den Endgültigen Bedingungen als solche angegebene Frist.

"**Angegebene Anzahl von Geschäftstagen**" meint drei Geschäftstage, sofern in den Emissionsspezifischen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist.

"**Angegebene Untereinheit**" bezeichnet den in den Emissionsspezifischen Bedingungen als solchen angegebenen Betrag.

"**Angegebene Währung**" meint die in den Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegte(n) Währung(en).

"**Angegebener Nennbetrag**" bezeichnet den in den Emissionsspezifischen Bedingungen als solchen angegebenen Betrag.

"**Angegebener Produktwert**" hat die diesem Begriff in Allgemeiner Bedingung 8 (*Indikative Beträge*) zugewiesene Bedeutung.

"**Anleger**" hat die diesem Begriff in Allgemeiner Bedingung 2.3 (*Eigentum*) zugewiesene Bedeutung.

"**Anleihen**" hat die diesem Begriff in Allgemeiner Bedingung 1 (*Einleitung*) zugewiesene Bedeutung (und diese Produkte werden in den Emissionsspezifischen Bedingungen als "Anleihen" bezeichnet).

"**Anrecht in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert**" hat die diesem Begriff in den maßgeblichen Basiswertbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Ausgabepreis**" bezeichnet den in den Emissionsspezifischen Bedingungen als solchen angegebenen Preis.

"**Ausgabebetrag**" bezeichnet den in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Ausgabebetrag.

"**Basiswert**" meint jeden Kryptowert und jeden Index, der bzw. die in diesen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist.

"**Bedingungen**" hat die diesem Begriff in Allgemeiner Bedingung 1 (*Einleitung*) zugewiesene Bedeutung.

"**BEG**" meint das schweizerische Bucheffektengesetz vom 3. Oktober 2008.

"**Berechnungsbetrag**" meint in Bezug auf eine Serie den in den Emissionsspezifischen Bedingungen als solchen angegebenen Betrag, WOBEI sich bei Teilrückzahlungsprodukten der ausstehende Berechnungsbetrag für jedes Produkt dieser Serie um den Teilrückzahlungsbetrag bzw. die Teilrückzahlungsbeträge nach Zahlung dieses Betrages bzw. dieser Beträge an dem bzw. den entsprechenden Teilrückzahlungstag(en) gemäß Allgemeiner Bedingung 6.1(a) (*Teilrückzahlung*) reduziert.

"**Berechnungsstelle**" meint Leonteq Securities AG, die in dieser Funktion auftritt, sofern in den Emissionsspezifischen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist.

"**Basiswertbedingungen**" meinen in Bezug auf:

- (a) Produkte, die auf einen oder mehrere Kryptowert(e) bezogen sind ("**Auf Kryptowerte bezogene Produkte**"), die Bedingungen für auf Kryptowerte bezogene Produkte;
- (b) Produkte, die auf einen Index oder mehrere Indizes bezogen sind ("**Indexbezogene Produkte**"), die Bedingungen für Indexbezogene Produkte;

"**Betroffene Vermögenswerte**" hat die diesem Begriff in Allgemeiner Bedingung 6.2(b) (*Abwicklungsstörung*) zugewiesene Bedeutung.

"**Bucheffekten**" hat die diesem Begriff in Allgemeiner Bedingung 2.1(a) (*Form von SIX SIS*) zugewiesene Bedeutung.

"**Clearingsystem Geschäftstag**" steht in Bezug auf ein Maßgebliches Clearingsystem für einen Tag, an dem dieses Maßgebliche Clearingsystem für die Annahme und Ausführung von Abwicklungsanweisungen geöffnet ist (oder ohne den Eintritt einer Abwicklungsstörung geöffnet wäre).

"**Clearstream**" meint Clearstream Banking, société anonyme, oder einen ihrer Nachfolger.

"**Clearstream Regeln**" meint die Verwaltungsregelungen von Clearstream und die Anweisungen für Teilnehmer von Clearstream in der jeweils geltenden Fassung.

"**Code**" hat die diesem Begriff in Allgemeiner Bedingung 12 (*Besteuerung*) zugewiesene Bedeutung.

"**Custodian**" meint in Bezug auf eine auf eine bestimmte Währung lautende Zahlung eine Bank im Hauptfinanzzentrum für diese Währung oder, wenn die maßgebliche Zahlung auf Euro lautet, in einer Stadt, in der Banken Zugang zum TARGET System haben.

"**Einheit**" im Sinne von Allgemeiner Bedingungen 4.1 (*Rundung*) hat die diesem Begriff in Allgemeiner Bedingung 4.1 (*Rundung*) zugewiesene Bedeutung.

"**Emissionsspezifische Bedingungen**" hat die diesem Begriff in der Allgemeinen Bedingung 1 (Einleitung) zugewiesene Bedeutung.

"**Emissionsvolumen**" meint am Ausgabetag den Gesamtnominalbetrag (oder im Fall von Zertifikaten mit Nominalbetrag den Gesamtnominalbetrag) der Produkte der jeweiligen auszugebenden Tranche (oder ggf. Serie), der in den Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist, und an jedem folgenden Tag diesen Betrag abzüglich einer an oder vor diesem Tag erfolgten Teilrückzahlung.

"**Emissions- und Zahlstellenvertrag**" hat die diesem Begriff in Allgemeiner Bedingung 11.1 (*Ernennung von Agents*) zugewiesene Bedeutung.

"**Emittentin**" meint Leonteq Securities AG, die auch durch ihre Niederlassung Guernsey (Leonteq Securities AG, Guernsey Branch) oder ihre Niederlassung Amsterdam (Leonteq Securities AG, Amsterdam Branch) handeln darf.

"**Endgültige Bedingungen**" hat die diesem Begriff in Allgemeiner Bedingung 1 (*Einleitung*) zugewiesene Bedeutung.

"**ETPs**" sind sog. *Exchange Traded Products*.

"**EUR**", "**Euro**" und "**€**" meint die gesetzliche Einheitswährung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die durch eine Währungsunion eine Einheitswährung gemäß dem Vertragsrecht der Europäischen Union (in der jeweils geltenden Fassung) eingeführt haben oder einführen und beibehalten.

"**Euroclear**" meint Euroclear Bank S.A./N.V. oder einen ihrer Nachfolger.

"**Euroclear/Clearstream Globalurkunden**" hat die diesem Begriff in Allgemeiner Bedingung 2.1(b) (*Form der Euroclear/Clearstream Produkte*) zugewiesene Bedeutung.

"**Euroclear/Clearstream Wertpapiere**" hat die diesem Begriff in Allgemeiner Bedingung 2.1(b) (*Form der Euroclear/Clearstream Produkte*) zugewiesene Bedeutung.

"**Euroclear Regeln**" meint die für die Nutzung von Euroclear geltenden Bedingungen und betrieblichen Verfahren von Euroclear in der jeweils geltenden Fassung.

"**Fairer Marktwert**" bedeutet der Wert des betreffenden Produkts, wie von der Berechnungsstelle nach ihrem Ermessen bestimmt, der auf der Grundlage des jeweiligen Basiswerts und der jeweiligen Marktbedingungen nach Abzug der Kosten der Emittentin für die Auflösung der zugrundeliegenden Absicherungsvereinbarungen berechnet wird. In Bezug auf Wertpapiere nach Schweizer Recht kann die Berechnungsstelle gegebenenfalls die gängige Marktpraxis berücksichtigen, und in Bezug auf Wertpapiere nach englischem Recht kann sie wirtschaftlich angemessene Verfahren anwenden, um ein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis zu erzielen.

"**FATCA**" meint Sections 1471 bis 1474 des Code, alle rechtskräftigen gegenwärtigen oder zukünftigen Vorschriften oder offiziellen Auslegungen davon, jede gemäß Section 1471(b) des Code geschlossene Vereinbarung oder US oder nicht-US steuer- oder aufsichtsrechtliche Gesetze, Regelungen oder Praktiken, die gemäß einer zwischenstaatlichen Vereinbarung, die in Zusammenhang mit der Umsetzung der Bestimmungen des Code getroffen wurde, eingeführt wurden, oder andere nicht-US Steuermeldepflichten.

"**Clearing Produkte**" meint Produkte, bei denen es sich um SIX SIS Wertpapiere, Euroclear/Clearstream Globalurkunden handelt (jeweils ein "**Clearing Produkt**").

"**Geschäftstag**" meint einen Tag, der sowohl:

- (a) ein Tag ist (außer Samstage und Sonntage), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und für den normalen Geschäftsbetrieb (einschließlich des Handels mit Devisen und Cross Currencyeinlagen) in einem in den Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegten Geschäftszentrum geöffnet sind;
- (b) in Bezug auf Clearing Produkte, ein Clearingsystem Geschäftstag für das Maßgebliche Clearingsystem ist;
- (c) in Bezug auf einen Betrag, der in einer anderen Währung als Euro zu zahlen ist, ein Tag ist, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels mit Devisen und Cross Currencyeinlagen) in dem Hauptfinanzzentrum des Landes der maßgeblichen Währung (sofern es kein Geschäftszentrum ist) geöffnet sind; und
- (d) in Bezug auf einen in Euro zahlbaren Betrag, ein TARGET Geschäftstag ist.

"**Geschäftstagekonvention**" meint eine der in Allgemeiner Bedingung 4.4 (*Geschäftstagekonvention*) festgelegten Konventionen.

"**Geschäftszentrum**" meint jedes in den Emissionsspezifischen Bedingungen als solches angegebene Zentrum.

"**Händler**" meint jeden im Rahmen des Programms ernannten Händler (mit Ausnahme des Lead Manager).

"**Händlerbefragung**" meint in Bezug auf einen bestimmten Zeitpunkt an einem maßgeblichen Tag den Umstand, dass die Berechnungsstelle von jedem der Referenzhändler eine Quotierung seines Kurses für den maßgeblichen Wechselkurs zum anwendbaren Zeitpunkt an diesem maßgeblichen Tag einholt. Wenn für einen Kurs mindestens zwei Quotierungen zur Verfügung gestellt werden, ist der maßgebliche Kurs das arithmetische Mittel der Quotierungen. Wenn für einen Kurs weniger als zwei Quotierungen zur Verfügung gestellt werden, ist der maßgebliche Kurs das arithmetische Mittel der maßgeblichen Kurse, die von den von der Berechnungsstelle ausgewählten großen Banken in dem jeweiligen Markt zum oder ungefähr zum anwendbaren Zeitpunkt an diesem maßgeblichen Tag quotiert wurden.

"**Hedgingpositionen**" meint den Erwerb, Verkauf, Abschluss oder die Aufrechterhaltung von einer oder mehreren (a) Positionen oder Kontrakten in Wertpapieren, Optionen, Futures, Derivaten oder Wechselkursen, (b) Aktienleihegeschäften oder (c) anderen Finanzinstrumenten oder Vereinbarungen (unabhängig von deren Bezeichnung) der Emittentin und/oder Berechnungsstelle oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen, zum Hedging (einzeln oder auf Portfoliobasis) der Verpflichtungen der Emittentin hinsichtlich der Produkte.

"**Jurisdiktion der Emittentin**" meint jederzeit die Gründungsjurisdiktion der Emittentin oder einer Neuen Emittentin, die erstere gemäß Allgemeiner Bedingung 16 (*Ersetzung*) ersetzt.

"**Kleinste Handelbare Einheit**" bezeichnet den in den Emissionsspezifischen Bedingungen als solchen ggf. angegebenen Betrag.

"**Kontoinhaber**" hat die diesem Begriff in Allgemeiner Bedingung 2.3(b) (*Eigentum von Euroclear/Clearstream*) zugewiesene Bedeutung.

"**Kündigungereignis**" meint jedes der in Allgemeiner Bedingung 10 (*Kündigungereignisse*) angegebenen Ereignisse.

"**Krypto-Sicherheit**" meint die Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegte Sicherheit für ETPs, welche dem Anleger auf die ebenfalls dort beschriebene Weise ein Sicherungsrecht einräumen.

"**Lead Manager**" meint Leonteq Securities AG oder ein anderes in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenes Unternehmen.

"**Lieferanweisung für das Anrecht**" meint in Bezug auf Produkte, die durch Lieferung eines Anrechts in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert abgewickelt werden, eine vom maßgeblichen Anleger zugestellte Mitteilung in Bezug auf dieses Anrecht in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert in der von der Zahlstelle erhältlichen Form.

"**Liefertag**" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Maßgebliche Börse**" meint in Bezug auf eine Serie die in den Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegte Börse, an der diese Produkte ggf. notiert sind.

"**Maßgebliche Regeln**" meint im Fall von:

- (a) SIX SIS Wertpapieren, die SIS Regeln; und
- (b) Euroclear/Clearstream Wertpapieren, die Clearstream Regeln bzw. Euroclear Regeln;

und/oder die Bedingungen und Verfahren für die Nutzung dieses anderen Maßgeblichen Clearingsystems in der jeweils geltenden Fassung, die sich ggf. auf eine bestimmte Emission von Produkten beziehen.

"**Maßgeblicher Abwicklungstag**" meint einen Clearingsystem Geschäftstag und einen Vorgesehenen Handelstag (wie in den maßgeblichen Basiswertbedingungen definiert).

"**Maßgeblicher Tag**" meint in Bezug auf ein Produkt oder einen Zins den Tag, an dem die Zahlung oder Lieferung des Produkts erstmals fällig wird (oder erstmals fällig geworden wäre, wenn alle Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt worden wären) oder (wenn ein Teil des zahlbaren Geldbetrages unbillig einbehalten oder versagt wird) der Tag, an dem die Zahlung des ausstehenden Betrages in voller Höhe geleistet wird oder (falls früher) fünf Kalendertage nach dem Tag, an dem den Anlegern ordnungsgemäß mitgeteilt wird, dass diese Zahlung nach weiterer Vorlage des Produkts oder Zinses im Einklang mit diesen Allgemeinen Bedingungen geleistet wird, vorausgesetzt, dass die Zahlung nach einer solchen Vorlage tatsächlich geleistet wird.

"**Maßgebliches Clearingsystem**" meint Clearstream bzw. SIS und jedes andere "Maßgebliche Clearingsystem", das in den Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist und über das Anteile an Produkten gehalten und/oder diese Produkte über ein dort geführtes Konto abgewickelt werden sollen.

"**Mitteilungswebsite**" meint die in diesen Emissionsspezifischen Bedingungen als solche angegebene Website.

"**Neue Emittentin**" hat die diesem Begriff in Allgemeiner Bedingung 16 (*Ersetzung*) zugewiesene Bedeutung.

"**Nominalbetrag**" meint in Bezug auf Zertifikate mit Nominalbetrag den in den Emissionsspezifischen Bedingungen als solchen angegebenen Betrag, WOBEI in Bezug auf Teilrückzahlungsprodukte sich der ausstehende Nominalbetrag für jedes dieser Zertifikate mit Nominalbetrag um den jeweiligen Teilrückzahlungsbetrag bzw. die jeweiligen Teilrückzahlungsbeträge nach Zahlung dieses Betrages bzw. dieser Beträge an dem bzw. den entsprechenden Teilrückzahlungstag(en) gemäß Allgemeiner Bedingung 6.1(a) (*Teilrückzahlung*) reduziert.

"**Obligationsrecht**" meint das Schweizerische Obligationsrecht vom 30. März 1911.

"**Preisquellenstörung**" meint, dass es unmöglich oder nicht mehr durchführbar geworden ist, an einem oder für einen Tag einen maßgeblichen Wechselkurs einzuholen, an dem dieser Wechselkurs gemäß den Bedingungen

erforderlich ist (oder, falls abweichend, an einem oder für einen Tag, an dem Kurse für diesen Tag im gewöhnlichen Geschäftsverlauf von der bzw. den maßgeblichen Preisquelle(n) veröffentlicht oder bekannt gegeben würden).

"Produkt" oder **"Produkte"** meint eine Anleihe oder ein Zertifikat, die bzw. das jeweils im Rahmen des Programms gemäß dem Basisprospekt begeben wird. Sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, gilt ein Verweis auf "Produkt" als Verweis auf eine Anleihe mit einem Nominalbetrag, der dem maßgeblichen Angegebenen Nennbetrag entspricht, und auf ein Zertifikat mit Nominalbetrag, der dem maßgeblichen Nominalbetrag entspricht, oder auf eine einzelne Zertifikatseinheit.

"Programm" hat die diesem Begriff in Allgemeiner Bedingung 1 (*Einleitung*) zugewiesene Bedeutung.

"Referenzhändler" meint in Bezug auf einen Wechselkurs vier von der Berechnungsstelle ausgewählte führende Händler auf dem maßgeblichen Devisenmarkt.

"Regierungsbehörde" bezeichnet jede Regierung (oder jede Behörde oder jedes Organ derselben), jedes Gericht, jede Schiedsstelle, jedes Verwaltungsorgan und jede sonstige staatliche Stelle oder jeden sonstigen (zivilrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen) Rechtsträger, gleich ob tatsächlich oder rein rechtlich, der (bzw. die oder das) mit der Regulierung der Finanzmärkte (einschließlich der Zentralbank) einer maßgeblichen Jurisdiktion befasst ist.

"Referenzbörse" hat die diesem Begriff in den maßgeblichen Basiswertbedingungen zugewiesene Bedeutung (sofern anwendbar).

"Rückzahlungsbetrag" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"Serie" meint die Produkte jeder ursprünglichen Emission nebst relevanter Fungibler Produkte.

"SIS" hat die diesem Begriff in Allgemeiner Bedingung 2.1(a) (*Form von SIX SIS*) zugewiesene Bedeutung.

"SIS Regeln" meint die Regeln und Vorschriften, Leitfäden und betrieblichen Verfahren sowie Vereinbarungen zwischen der Emittentin und SIS für die Nutzung von SIS in der jeweils geltenden Fassung.

"SIX SIS Wertpapiere" meint ein Produkt, bei dem in den Emissionsspezifischen Bedingungen schweizerisches Recht als "Anwendbares Recht" festgelegt ist.

"Stellen" meint die Zahlstelle, die Berechnungsstelle und alle in den Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegten "Zusätzlichen Agents".

"Steuern" oder **"Steuer"** meint alle erhobenen oder zahlbaren Steuern, Abgaben, Zölle, Lasten oder Beiträge steuerlicher Art oder einen Einbehalt oder Abzug für oder wegen Steuern, Abgaben, Zöllen, Lasten oder Beiträgen, einschließlich (jedoch nicht beschränkt auf) eine anwendbare Börsensteuer, Umsatzsteuer, Finanztransaktionssteuer, Stempelsteuer, Wertpapierumsatzsteuer, Einkommensteuer, Kapitalertragsteuer und/oder andere Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder staatliche Abgaben gleich welcher Art, einschließlich darauf anfallender Zinsen und Säumniszuschläge.

"TARGET Geschäftstag" meint einen Tag, an dem über das TARGET System Zahlungen abgewickelt werden.

"TARGET System" meint das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer Zahlungssystem, das eine Gemeinschaftsplattform verwendet und am 19. November 2007 in Betrieb genommen wurde ("TARGET2") (oder, falls dieses System eingestellt wird, das andere von der Berechnungsstelle als geeigneter Ersatz ggf. festgelegte System).

"TCM-besichertes Produkt" meint ein Produkt, für das in den Emissionsspezifischen Bedingungen "TCM-besichertes Produkt" als "Anwendbar" festgelegt ist. Jedes TCM-besicherte Produkt ist ein SIX SIS Wertpapier.

"Teilrückzahlungsbetrag" meint in Bezug auf einen Teilrückzahlungstag den für diesen Teilrückzahlungstag in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Betrag.

"Teilrückzahlungsprodukt" meint jedes Produkt, für das in den Emissionsspezifischen Bedingungen "Teilrückzahlung" als "Anwendbar" festgelegt ist.

"**Teilrückzahlungstag(e)**" meint den bzw. die als solche(n) in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Tag(e) (vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der in den Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegten anwendbaren Geschäftstakekonvention).

"**Tranche**" hat die diesem Begriff in Allgemeiner Bedingung 1 (*Einleitung*) zugewiesene Bedeutung.

"**Übertragungsdokumente**" meint für jede Serie die Dokumente, die für die Abwicklung der Übertragung des jeweiligen Basiswerts oder der jeweiligen Basiswerte an einer Referenzbörse oder über das Maßgebliche Clearingsystem allgemein akzeptiert werden.

"**Unvorhergesehener Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**" meint an einem Tag und in Bezug auf das jeweilige zur vorzeitigen Rückzahlung der Produkte führende Ereignis einen Betrag in der Abwicklungswährung, der dem Fairen Marktwert dieses Produkts (in Bezug auf diesen Berechnungsbetrag) nach Eintritt des die vorzeitige Rückzahlung auslösenden Ereignisses entspricht (einschließlich des Werts aufgelaufener Zinsen (sofern anwendbar)). Dieser Betrag wird sobald wie möglich nach Eintritt des die vorzeitige Rückzahlung der Produkte auslösenden Ereignisses unter Bezugnahme auf die von der Berechnungsstelle für angemessen erachteten Faktoren berechnet, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf:

- (a) den Fairen Marktwert für den Basiswert bzw. die Basiswerte und andere maßgebliche wirtschaftliche Variablen (wie Zinssätze und ggf. Wechselkurse) zum jeweiligen Zeitpunkt;
- (b) die Restlaufzeit der Produkte, wenn diese bis zum vorgesehenen Laufzeitende und/oder bis zu einem vorgesehenen vorzeitigen Rückzahlungstag gelaufen wären;
- (c) den Wert zum jeweiligen Zeitpunkt einer Mindestrückzahlung, die anwendbar gewesen wäre, wenn die Produkte bis zum vorgesehenen Laufzeitende und/oder bis zu einem vorgesehenen vorzeitigen Rückzahlungstag gelaufen wären;
- (d) interne Preisfindungsmodelle; und
- (e) Preise, die andere Marktteilnehmer für ähnliche Produkte wie die Produkte bieten könnten.

"**Unvorhergesehener Vorzeitiger Rückzahlungstag**" meint den in der den Anlegern gemäß Allgemeiner Bedingung 7 (*Währungsstörungereignis*) oder Allgemeiner Bedingung 14 (*Vorzeitige Rückzahlung wegen Unrechtmäßigkeit oder Undurchführbarkeit*) übermittelten Mitteilung angegebenen Tag.

"**USD**", "**US\$**", "**\$**" und "**US Dollar**" meint jeweils US Dollar.

"**Verbundenes Unternehmen**" bezeichnet in Bezug auf ein Unternehmen (das "**Erste Unternehmen**"), ein von dem Ersten Unternehmen unmittelbar oder mittelbar kontrolliertes Unternehmen, ein Unternehmen, das das Erste Unternehmen unmittelbar oder mittelbar kontrolliert oder ein Unternehmen, das unmittelbar oder mittelbar unter gemeinsamer Kontrolle mit dem Ersten Unternehmen steht. In diesem Sinne bedeutet "Kontrolle" das Eigentum der Mehrheit der Stimmrechte eines Unternehmens.

"**Verwahrstelle**" meint in Bezug auf eine bestimmte Serie, unabhängig davon, ob diese an einer Maßgeblichen Börse oder anderswo notiert ist, die für diese Serie benannte Verwahrstelle (die sich außerhalb des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten (und den Besitzungen der Vereinigten Staaten) zu befinden hat).

Ein "**Währungsstörungereignis**" liegt vor, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:

- (a) **Währungersetzungsereignis:** Die Abwicklungswährung besteht nicht mehr und wird in der maßgeblichen Jurisdiktion durch eine neue Währung ersetzt;
- (b) **Doppelter Wechselkurs:** Ein maßgeblicher Wechselkurs wird in zwei oder mehrere Devisenkurse aufgeteilt;
- (c) **Regierungsbehördenereignis:** Eine Regierungsbehörde einer maßgeblichen Jurisdiktion hat ihre Absicht zur Verhängung von Kontrollen öffentlich bekannt gegeben, die sich wahrscheinlich wesentlich auf die Fähigkeit der Emittentin und/oder Berechnungsstelle zum Hedging der Verpflichtungen der Emittentin hinsichtlich der Produkte oder die Auflösung eines solchen Hedgings auswirken wird;
- (d) **Illiquidität:** Es ist oder wird oder wird wahrscheinlich für die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle unmöglich oder nicht mehr durchführbar, die Abwicklungswährung zu beschaffen oder einen maßgeblichen Wechselkurs in entsprechender Höhe einzuholen oder zu verwenden;

- (e) **Inkonvertibilität:** Durch den Eintritt eines Ereignisses ist oder wird es wahrscheinlich unmöglich und/oder nicht mehr durchführbar für die Emittentin und/oder Berechnungsstelle, die Abwicklungswährung in eine andere Währung (oder umgekehrt) über die üblichen gesetzlichen Kanäle zu tauschen (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf ein Ereignis, das unmittelbar oder mittelbar durch Verzögerungen, höhere Kosten oder benachteiligende Wechselkurse zu einer Verhinderung, Beschränkung oder Einschränkung der Konvertierbarkeit oder zu gegenwärtigen oder zukünftigen Beschränkungen der Rückführung einer Währung in eine andere Währung führt);
- (f) **Nicht-Übertragbarkeit:** Der Eintritt eines Ereignisses in oder mit Einfluss auf eine maßgebliche Jurisdiktion, durch das es für die Emittentin und/oder Berechnungsstelle unmöglich und/oder nicht mehr durchführbar ist oder wahrscheinlich unmöglich wird, die Abwicklungswährung auf das maßgebliche Konto zu zahlen; und/oder
- (g) **Preisquellenstörung:** eine Preisquellenstörung.
- (h) **"Zahlstelle"** hat die diesem Begriff in Allgemeiner Bedingung 1 (*Einleitung*) zugewiesene Bedeutung.
- (i) **"Zahlungstag"** meint einen Tag, an dem eine Zahlung hinsichtlich der Produkte fällig ist.
- (j) **"Zertifikate"** hat die diesem Begriff in Allgemeiner Bedingung 1 (*Einleitung*) zugewiesene Bedeutung (und diese Produkte werden in den Emissionsspezifischen Bedingungen als "Zertifikate" bezeichnet).

22.2 Auslegung

- (a) Groß geschriebene Begriffe, die in diesen Allgemeinen Bedingungen verwendet werden, jedoch nicht definiert sind, haben dieselbe Bedeutung, die ihnen in den Auszahlungsbedingungen, den maßgeblichen Basiswertbedingungen oder den Emissionsspezifischen Bedingungen zukommt, wobei das Fehlen einer Definition nicht bedeutet, dass dieser Begriff auf die Produkte der maßgeblichen Serie nicht anwendbar ist.
- (b) Wörter, die den Plural abbilden, beinhalten auch den Singular und umgekehrt, sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt.
- (c) Ein Verweis auf "Person" in den Bedingungen beinhaltet jede Person, jedes Unternehmen, jede Gesellschaft, Regierung, jeden Staat oder jede staatliche Behörde oder eine Vereinigung, Treuhänder oder Partnerschaft (unabhängig davon, ob sie Rechtspersönlichkeit besitzt) von zwei oder mehreren der vorgenannten Personen.
- (d) Ein Verweis in den Bedingungen auf eine Gesetzesvorschrift verweist auf diese Vorschrift in ihrer geänderten oder wieder in Kraft gesetzten Fassung.
- (e) Wenn die Emittentin, die Berechnungsstelle oder eine andere Stelle oder Person, die im Namen der Emittentin handelt, ein Ermessen ausübt, so tut sie dies, sofern in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist oder der Zusammenhang nichts anderes erfordert, (i) in Bezug auf Wertpapiere, für die hinsichtlich der Bedingungen schweizer Recht gilt, nach billigem Ermessen (*duly exercised discretion*), vorbehaltlich abweichender (a) zwingender Vorschriften, die kraft Gesetzes gelten, und (b) vertraglicher Bestimmungen, die für die das Ermessen ausübende Stelle oder Person verbindlich sind und (ii) in Bezug auf Wertpapiere, für die hinsichtlich der Bedingungen deutsches Recht gilt, nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB.

Verweise in den Bedingungen auf eine Gesellschaft oder ein Unternehmen gelten als Verweis auf einen Rechtsnachfolger oder Ersatz dieser Gesellschaft oder dieses Unternehmens.

ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN IN BEZUG AUF TCM-BESICHERTE PRODUKTE

Die Bestimmungen dieses Abschnitts "*Zusätzliche Bestimmungen in Bezug auf TCM-besicherte Produkte*" des Basisprospekts gelten für TCM-besicherte Produkte, und die Allgemeinen Bedingungen werden in Bezug auf diese Bestimmungen hinsichtlich der TCM-besicherten Produkte geändert. Verweise auf Allgemeine Bedingungen in diesem Abschnitt "*Zusätzliche Bestimmungen in Bezug auf TCM-besicherte Produkte*" des Basisprospekts beziehen sich (a) bei Zwischenüberschriften und den Erläuterungen unmittelbar unter diesen Zwischenüberschriften auf die Nummerierung, so als wäre sie durch diesen Abschnitt des Basisprospekts nicht geändert worden, und (b) bei neuen oder geänderten Allgemeinen Bedingungen in Bezug auf TCM-besicherte Produkte auf die durch diese neuen oder geänderten Allgemeinen Bedingungen geänderte Nummerierung.

1. **Änderung von Allgemeiner Bedingung 3.1 (*Status der Produkte*)**

Allgemeine Bedingung 3.1 (*Status der Produkte*) gilt als gestrichen und wie folgt ersetzt:

"3.1 Status der Wertpapiere

Die TCM-besicherten Produkte stellen allgemeine vertragliche Verpflichtungen der Emittentin dar, die in Übereinstimmung mit dem TCM-Sicherheitenvertrag besichert sind (wie im Abschnitt "*Beschreibung von TCM ("Triparty Collateral Management")-besicherten Produkten*" dieses Basisprospektes näher beschrieben). Die TCM-besicherten Produkte sind untereinander gleichrangig und sind, abgesehen von Ausnahmen, die durch das anwendbare Recht vorgesehen werden können, *pari passu* mit allen anderen besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

Die TCM-besicherten Produkte stellen keine Einlagen bei der Emittentin dar. Die TCM-besicherten Produkte werden nicht durch eine Regierung oder Behörde versichert oder garantiert."

2. **Neue Allgemeine Bedingung 11 (*Vorzeitige Kündigung von TCM-besicherten Produkten*)**

Die folgende neue Allgemeine Bedingung ist nach Allgemeiner Bedingung 10 (*Kündigungseignisse*) und vor Allgemeiner Bedingung 11 (*Agents*) einzufügen, und die Nummerierung aller folgenden Allgemeinen Bedingungen wird entsprechend geändert:

"11. Vorzeitige Rückzahlung von TCM-besicherten Produkten

TCM-besicherte Produkte werden gemäß dem TCM-Sicherheitenvertrag besichert (wie im Abschnitt "*Beschreibung von TCM ("Triparty Collateral Management")-besicherten Produkten*" dieses Basisprospektes näher beschrieben). TCM-besicherte Produkte können (neben anderen Ereignissen, die gemäß den Bedingungen zu einer vorzeitigen Rückzahlung führen können) gemäß Allgemeiner Bedingung 11.1 (*Vorzeitige Rückzahlung nach einem Verwertungsfall*) oder Allgemeiner Bedingung 11.2 (*Vorzeitige Rückzahlung nach Beendigung des TCM-Sicherheitenvertrages*) vorzeitig zurückgezahlt werden.

11.1 Vorzeitige Rückzahlung nach einem Verwertungsfall

Wenn der Sicherheitentreuhänder feststellt, dass in Bezug auf ein TCM-besichertes Produkt ein Verwertungsfall eingetreten ist, wird das Sicherungsrecht (entweder durch den Sicherheitentreuhänder oder einen Liquidator gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen) verwertet und das TCM-besicherte Produkt wird gemäß dieser Allgemeinen Bedingung 11.1 zurückgezahlt.

Nach Eintritt eines Verwertungsfalls basieren Forderungen der Anleger gegen die Emittentin auf dem (vom Sicherheitentreuhänder festgelegten) Liquidationswert bei Fälligkeit der TCM-besicherten Produkte gemäß dem TCM-Sicherheitenvertrag.

Nach der Verwertung des Sicherungsrechts erhält jeder Anleger für jedes von ihm gehaltene TCM-besicherte Produkt einen Betrag, der dem Anteil des jeweiligen TCM-besicherten Produkts in der maßgeblichen Serie an den Nettoliquidationserlösen entspricht. Dieser Betrag wird Anlegern über via SIX SIS AG oder auf der Basis Lieferung gegen Zahlung ausgezahlt.

Die Forderung der Anleger ist nicht verzinslich. Zahlungen an Anleger nach Eintritt eines Verwertungsfall es dürfen erst nach Abschluss der Verwertung der Sicherheit gemäß den Bestimmungen des TCM-Sicherheitenvertrages erfolgen. Wenn die Zahlung aus irgendeinem Grund verzögert ist, haften der Sicherheitentreuhänder und die SIX SIS AG nicht für die Zahlung von Verzugszinsen oder

Schadensersatz. Jedes TCM-besicherte Produkte wird nur durch das Sicherungsrecht besichert, das dem Sicherungskonto des jeweiligen TCM-besicherten Produkts zugeordnet ist. Die Forderungen der Anleger gegen die Emittentin in Bezug auf das TCM-besicherte Produkt werden entsprechend in Höhe der Zahlung der Nettoliquidationserlöse reduziert. Den Anlegern stehen gegenüber dem Sicherheitentreuhänder, der SIX SIS AG oder anderen Personen, die gemäß den Bedingungen des TCM-Sicherheitenvertrages an der Besicherung des TCM-besicherten Produkts beteiligt sind, keine weiteren Forderungen zu.

Falls ein und dasselbe Ereignis sowohl einen Verwertungsfall als auch ein Kündigungsereignis darstellt, haben die Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingung 11.1 Vorrang.

11.2 **Vorzeitige Kündigung nach Beendigung des TCM-Sicherheitenvertrages**

(a) ***Beendigung des TCM-Sicherheitenvertrages und Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrages TCM-besichertes Produkt***

Wenn ein Beendigungsereignis TCM-Sicherheitenvertrag eingetreten ist, kann die Emittentin die TCM-besicherten Produkte jederzeit insgesamt (jedoch nicht nur in Teilen) mit einer Frist von mindestens einem Monat unwiderruflich gemäß Allgemeiner Bedingung 16.1 kündigen; in diesem Fall zahlt die Emittentin die TCM-besicherten Produkte an dem in der jeweiligen Kündigungsmitteilung angegebenen Datum zurück (in Bezug auf diese Produkte der "**Vorzeitige Rückzahlungstag TCM-besichertes Produkt**") und sorgt dafür, dass jeder Anleger für jedes von ihm gehaltene TCM-besicherte Produkt einen Betrag erhält, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag TCM-besichertes Produkt entspricht. Der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag TCM-besichertes Produkt**" ist ein Betrag, der von der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle nach ihrem Ermessen als angemessener Marktpreis des maßgeblichen TCM-besicherten Produkts zu dem Zeitpunkt, zu dem An- und Verkaufskurse für dieses TCM-besicherte Produkt unmittelbar vor dem Ende der Besicherung gemäß dem TCM-Sicherheitenvertrag zuletzt quotiert wurden, festgelegt wurde.

(b) ***Steuern, Gebühren oder sonstige Abgaben***

Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrages TCM-besichertes Produkt anfallenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben werden von dem Anleger getragen. Die Emittentin und/oder die Zahlstelle können sämtliche Steuern, Gebühren oder Abgaben von dem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag TCM-besichertes Produkt einbehalten, die von dem Anleger gemäß dieser Ziffer zu zahlen sind."

3. **Änderung von Allgemeiner Bedingung 12 (Agents)**

Allgemeine Bedingung 11 (*Agents*), welche nach der Änderung in Ziffer 2 oben Allgemeine Bedingung 12 (*Agents*) ist, wird durch Einfügung des folgenden Textes nach Allgemeiner Bedingung 12.1 (*Ernennung von Agents*) und vor Allgemeiner Bedingung 12.2 (*Festlegungen durch die Berechnungsstelle*) wie folgt geändert (und die Nummerierung aller folgenden Absätze wird entsprechend geändert):

"12.2 Sicherheitentreuhänder

Durch den Erwerb eines TCM-besicherten Produkts verpflichten sich Anleger, ihre Rechte aus dem TCM-Sicherheitenvertrag ausschließlich über den Sicherheitentreuhänder auszuüben. Der Erwerb eines TCM-besicherten Produkts durch einen Anleger beinhaltet automatisch auch eine Erklärung gegenüber dem Sicherheitentreuhänder als Vertreter des Anlegers, dass der Sicherheitentreuhänder im Fall von Verwertungsfällen die Rechte des Anlegers aus dem TCM-Sicherheitenvertrag wahrnehmen darf."

4. **Aufnahme neuer Definitionen in Allgemeine Bedingung 23 (Definitionen und Auslegung)**

Die folgenden neuen Definitionen gelten in alphabetischer Reihenfolge in die Liste der bereits vorhandenen definierten Begriffe in Allgemeiner Bedingung 23 (*Definitionen und Auslegung*) als aufgenommen:

"**Aktueller Wert**" meint in Bezug auf ein TCM-besichertes Produkt und einen beliebigen Zeitpunkt, den Wert dieses TCM-besicherten Produkts zu diesem Zeitpunkt, der ausschließlich vom Sicherungsgeber in dessen voller Verantwortung und im Einklang mit anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen berechnet wird. Der Aktuelle Wert wird weder durch den Sicherheitentreuhänder noch die SIX SIS AG noch die SIX Financial Information AG nachgerechnet oder anderweitig überprüft.

"Beendigungsereignis TCM-Sicherheitenvertrag" meint nach Feststellung der Emittentin, dass der TCM-Sicherheitenvertrag beendet wurde und aufgrund dieser Beendigung eine Besicherung der TCM-Produkte gemäß den Bedingungen des TCM-Sicherheitenvertrags nicht möglich ist."

"Liquidationserlöse" meint in Bezug auf ein TCM-besichertes Produkt die Erlöse aus der Verwertung des Sicherungsrechts.

"Liquidationswert" meint in Bezug auf ein TCM-besichertes Produkt und einen Verwertungsfall den letzten Aktuellen Wert, der vor dem entsprechenden Eintritt des Verwertungsfalls verfügbar war. Der Liquidationswert ist für den Sicherungsgeber und die Anleger bindend.

"Nettoliquidationserlöse" meint in Bezug auf ein TCM-besichertes Produkt die Liquidationserlöse abzüglich (a) etwaiger Kosten des Sicherheitentreuhänders in Bezug auf dieses TCM-besicherte Produkt, einschließlich in Zusammenhang mit der Verwertung des Sicherungsrechts (einschließlich Gebühren, Steuern und Abgaben, die in Zusammenhang mit der Verwertung entstehen) und (b) ausstehender Forderungen des Sicherheitentreuhänders gegen den Sicherungsgeber gemäß den Bedingungen des TCM-Sicherheitenvertrags.

"Sicherheitentreuhänder" meint in Bezug auf TCM-besicherte Produkte die SIX Repo AG.

"Sicherungsgeber" meint in Bezug auf ein TCM-besichertes Produkt die Emittentin.

"Sicherungskonto" meint ein Konto des Sicherungsgebers bei der SIX SIS AG.

"Sicherungsnehmer" meint in Bezug auf ein TCM-besichertes Produkt die Anleger.

"Sicherungsrecht" meint in Bezug auf TCM-besicherte Produkte das vom Sicherungsgeber zur Besicherung dieser TCM-besicherten Produkte gemäß dem TCM-Sicherheitenvertrag gewährte Sicherungsrecht.

"Verwertungsfall" meint in Bezug auf ein TCM-besichertes Produkt, dass (und ein Verwertungsfall gilt als eingetreten, wenn) (i) der Sicherungsgeber die erforderliche Sicherheit nicht oder nicht rechtzeitig stellt und dieses Versäumnis nicht innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen geheilt wird; (ii) die Emittentin den Kapitalbetrag im Rahmen des TCM-besicherten Produkts (ausgenommen Zins-, Coupon- oder sonstige vorläufige Beträge) gemäß den Bedingungen bei Fälligkeit nicht zahlt und dieses Versäumnis nicht innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen geheilt wird; oder (iii) die FINMA hinsichtlich der Emittentin oder des Sicherungsgebers Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 26 Abs. 1 lit. (f) oder (h) des schweizerischen Bankengesetzes vom 8. November 1934 ("**Bankengesetz**") oder ein Sanierungsverfahren gemäß Artikel 28 ff. Bankengesetz oder eine Konkursliquidation gemäß Artikel 33 ff. des Bankengesetz anordnet. Der TCM-Sicherheitenvertrag legt den genauen Zeitpunkt fest, zu dem jeder Verwertungsfall eintritt. Gegen einen Verwertungsfall kann kein Rechtsmittel eingelegt werden. Der Sicherheitentreuhänder legt mit bindender Wirkung für die Anleger fest, ob ein Ereignis als Verwertungsfall gilt und zu welcher Uhrzeit an welchem Tag der Verwertungsfall eingetreten ist (dieser Tag ist der "**Eintritt des Verwertungsfalls**"), und diese Festlegung basiert ausschließlich auf verlässlichen Informationsquellen. Der Sicherheitentreuhänder ist nicht verpflichtet, hinsichtlich des Eintritts eines Verwertungsfalls Untersuchungen anzustellen.

"Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag TCM-besichertes Produkt" hat die diesem Begriff in Allgemeiner Bedingung 11.2 zugewiesene Bedeutung.

"Vorzeitiger Rückzahlungstag TCM-besichertes Produkt" hat die diesem Begriff in Allgemeiner Bedingung 11.2 zugewiesene Bedeutung.

"TCM-Sicherheitenvertrag" meint den Sicherheitenvertrag zwischen der Emittentin (als Sicherungsgeber), dem Sicherungsnehmer (vertreten durch den Sicherheitentreuhänder) und der SIX SIS AG.

AUSZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Diese Auszahlungsbedingungen (die "**Auszahlungsbedingungen**") gelten für alle Produkte, wobei jede einzelne Ziffer nur anwendbar ist, wenn dies in den anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen so festgelegt ist.

1. **Zins Bestimmungen**

(a) *Kein Zinsbetrag*

Wenn die Emissionsspezifischen Bedingungen "Zins Bestimmungen" als "Nicht Anwendbar" festlegen, werden auf die Produkte keine Zinsbeträge gezahlt.

(b) *Zinsbetrag*

Wenn die Emissionsspezifischen Bedingungen "Zins Bestimmungen" als "Anwendbar" festlegen, wird in Bezug auf jeden Zinszahlungstag der auf jedes Produkt an diesem Zinszahlungstag zahlbare Zinsbetrag gemäß Absatz (i) oder (ii) unten festgelegt:

- (i) wenn in den Emissionsspezifischen Bedingungen als Zinsart "Zinslauf" festgelegt ist, dann ist der Zinsbetrag ein Betrag in der Abwicklungswährung, der von der Berechnungsstelle gemäß der folgenden Formel festgelegt ist (wobei der Berechnungszeitraum für die Berechnung des Zinstagequotienten der maßgeblichen Zinsperiode entspricht):

$$\text{Berechnungsbetrag} \times \text{Zinssatz} \times \text{ZTQ; oder}$$

- (ii) wenn in den Emissionsspezifischen Bedingungen als Zinsart "Fester Unbedingter Zinsbetrag" festgelegt ist, dann ist der Zinsbetrag der Feste Unbedingte Zinsbetrag,

WOBEI für den Fall, dass wenn die Emissionsspezifischen Bedingungen "Autocall Bestimmungen" als "Anwendbar" festlegen und in Bezug auf einen Autocall Beobachtungstag ein Autocall Ereignis eintritt, der an dem Zinszahlungstag, der auf den maßgeblichen Autocall Rückzahlungstag fallen soll (oder falls es keinen Autocall Rückzahlungstag gibt, am Zinszahlungstag, der unmittelbar vor dem maßgeblichen Autocall Rückzahlungstag liegt), in Bezug auf die Produkte zahlbare Zinsbetrag der endgültige Zinsbetrag ist.

(c) *Definitionen betreffend Zinsbeträge*

"**Fester Unbedingter Zinsbetrag**" meint in Bezug auf einen Zinszahlungstag, den in den Emissionsspezifischen Bedingungen als solchen festgelegten Betrag in Bezug auf diesen Zinszahlungstag.

"**Zinsart**" meint eine der folgenden in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Arten: "Zinslauf" oder "Fester Unbedingter Zinsbetrag".

"**Zinsbetrag**" hat die diesem Begriff in Ziffer 8 dieser Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Zinsperiode**" meint, sofern in den Emissionsspezifischen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist, in Bezug auf einen Zinszahlungstag (im Sinne dieser Definition von Zinsperiode, der "**Maßgebliche Zinszahlungstag**"), die Periode ab dem unmittelbar vorangehenden Zinszahlungstag (oder, falls der Maßgebliche Zinszahlungstag der erste Zinszahlungstag ist, dem Ausgabetag) (einschließlich) bis zum Maßgeblichen Zinszahlungstag (ausschließlich) und wenn die Emissionsspezifischen Bedingungen festlegen, dass eine bestimmte Zinsperiode (i) "Angepasst" sein soll, dann beginnt bzw. endet diese Zinsperiode am maßgeblichen Zinszahlungstag, nachdem alle Anpassungen dieses Zinszahlungstages gemäß den Bedingungen ggf. vorgenommen wurden, oder (ii) "Unangepasst" sein soll, dann beginnt bzw. endet diese Zinsperiode an dem Tag, auf den der maßgebliche Zinszahlungstag planmäßig fallen soll, ungeachtet etwaiger Anpassungen dieses Zinszahlungstages gemäß den Bedingungen.

"**Zinssatz**" meint den in den Emissionsspezifischen Bedingungen als solchen angegebenen Prozentsatz per annum, und wenn festgelegt ist, dass dieser Prozentsatz indikativ ist, den von der Berechnungsstelle nach ihrem Ermessen unter Berücksichtigung herrschender Marktbedingungen am Anfangs-Feststellungstag festgelegten Prozentsatz, vorbehaltlich des in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Mindest- und ggf. Höchstprozentsatzes.

"**Zinszahlungstag**" meint einen der folgenden in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Tage:

- (i) jeden in den Emissionsspezifischen Bedingungen als solchen angegebenen Tag; oder
- (ii) wenn die Emissionsspezifischen Bedingungen eine Zinszahlungstabelle enthalten, jeden in der Spalte mit der Überschrift "Zinszahlungstag(e)" angegebenen Tag,

vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der in den Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegten anwendbaren Geschäftstagekonvention.

"**ZTQ**" meint Zinstagequotient.

2. **Autocall Bestimmung**

(a) *Kein Autocall Betrag*

Wenn die Emissionsspezifischen Bedingungen "Autocall Bestimmungen" als "Nicht Anwendbar" festlegen, gelten die Autocall Bestimmungen nicht für Produkte.

Autocall Bestimmungen gelten nicht für Warrantprodukte und Tracker Produkte.

(b) *Autocall Betrag*

Wenn die Emissionsspezifischen Bedingungen "Autocall Bestimmungen" als "Anwendbar" festlegen und die Berechnungsstelle feststellt, dass in Bezug auf einen Autocall Beobachtungstag ein Autocall Ereignis eingetreten ist, und sofern die Produkte nicht bereits zuvor zurückgezahlt oder gekauft und entwertet wurden, dann zahlt die Emittentin jedes Produkt am Autocall Rückzahlungstag für den Autocall Beobachtungstag, an dem das Autocall Ereignis eingetreten ist, zum Autocall Rückzahlungsbetrag zurück.

Wenn die Bedingungen festlegen, dass der finale Autocall Rückzahlungstag auf denselben Tag wie der Rückzahlungstag fallen soll, und in Bezug auf den Autocall Beobachtungstag für diesen finalen Autocall Rückzahlungstag ein Autocall Ereignis eingetreten ist, dann wird das Produkt am Rückzahlungstag (der auch der finale Autocall Rückzahlungstag ist) zum Autocall Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt und es sind in Bezug auf diese Produkte keine weiteren Beträge zahlbar.

Wenn die Emissionsspezifischen Bedingungen "Autocall Bestimmungen" als "Nicht Anwendbar" festlegen, gelten für die Produkte keine Autocall Bestimmungen.

(c) *Definitionen betreffend Autocall Beträge*

"**Autocall Beobachtungstag**" meint in Bezug auf einen Basiswert einen der folgenden Tage:

- (i) in Bezug auf Produkte, die auf einen einzelnen Basiswert bezogen sind, vorbehaltlich der Basiswertbedingungen, jeden als solchen in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Tag bzw. wenn dieser Tag kein Vorgesehener Handelstag ist, den unmittelbar darauf folgenden Vorgesehenen Handelstag; oder
- (ii) in Bezug auf Produkte, die auf einen Korb von Basiswerten bezogen sind, entweder:
 - (A) wenn die Emissionsspezifischen Bedingungen in Bezug auf den bzw. die Autocall Beobachtungstag(e) für "Basiswertbewertungstage - Anpassungen für Vorgesehene Handelstage" "Allgemeine Anpassung" angeben, vorbehaltlich der Basiswertbedingungen, jeden als solchen in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Tag bzw. wenn dieser Tag kein Vorgesehener Handelstag für alle Basiswerte im Korb ist, den unmittelbar darauf folgenden Tag, der ein Vorgesehener Handelstag für alle Basiswerte im Korb ist; oder
 - (B) wenn die Emissionsspezifischen Bedingungen in Bezug auf den bzw. die Autocall Beobachtungstag(e) für "Basiswertbewertungstage - Anpassungen für Vorgesehene Handelstage" "Einzelne Anpassung" angeben, vorbehaltlich der Basiswertbedingungen, jeden in den Emissionsspezifischen Bedingungen als solchen für einen Basiswert angegebenen Tag bzw. wenn dieser Tag kein Vorgesehener Handelstag für diesen Basiswert ist, den unmittelbar darauf folgenden Vorgesehenen Handelstag für diesen Basiswert.

"**Autocall Ereignis**" meint in Bezug auf einen Autocall Beobachtungstag, eines der folgenden Ereignisse wie in den Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt (und ein Autocall Ereignis gilt in Bezug auf diesen Autocall Beobachtungstag als eingetreten, wenn):

- (i) das Autocall Fixierungslevel des Basiswerts für diesen Autocall Beobachtungstag das Autocall Trigger Level in Bezug auf diesen Autocall Beobachtungstag entweder (i) übersteigt oder (ii) erreicht oder übersteigt (wie in den Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt); oder
- (ii) das Autocall Fixierungslevel aller Basiswerte an diesem Autocall Beobachtungstag ihr jeweiliges Autocall Trigger Level in Bezug auf diesen Autocall Beobachtungstag entweder (i)

übersteigt oder (ii) erreicht oder übersteigt (wie in den Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt).

"**Autocall Fixierungslevel**" meint in Bezug auf einen Autocall Beobachtungstag und einen Basiswert, das als solches in den Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegte Level dieses Basiswerts in Bezug auf diesen Autocall Beobachtungstag.

"**Autocall Rückzahlungsbetrag**" meint in Bezug auf einen Autocall Rückzahlungstag den als solchen in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Betrag.

"**Autocall Rückzahlungstabelle**" meint die in den Emissionsspezifischen Bedingungen als solche angegebene Tabelle.

"**Autocall Rückzahlungstag**" meint in Bezug auf einen Autocall Beobachtungstag, an dem ein Autocall Ereignis eingetreten ist, einen der folgenden in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Tage:

- (i) den in den Emissionsspezifischen Bedingungen als "Autocall Rückzahlungstag" angegebenen Tag, der auf den Tag unmittelbar nach diesem Autocall Beobachtungstag fällt; oder
- (ii) wenn in den Emissionsspezifischen Bedingungen eine Autocall Rückzahlungstabelle vorgesehen ist, jeden in der Spalte mit der Überschrift "Autocall Rückzahlungstag(e)" für diesen Autocall Beobachtungstag aufgeführten Tag,

vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der in den Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegten anwendbaren Geschäftstagekonvention.

"**Autocall Trigger Level**" meint in Bezug auf einen Autocall Beobachtungstag und einen Basiswert einen Betrag, der dem in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Prozentsatz des Anfangslevels dieses Basiswerts für diesen Autocall Beobachtungstag entspricht, und wenn festgelegt ist, dass dieser Prozentsatz indikativ ist, den von der Berechnungsstelle nach ihrem Ermessen unter Berücksichtigung herrschender Marktbedingungen am Anfangs-Feststellungstag festgelegten Prozentsatz, vorbehaltlich des in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Mindest- und ggf. Höchstprozentsatzes.

3. **Kündigungsrechte der Emittentin und des Anlegers**

Diese Ziffer 3 der Auszahlungsbedingungen gilt für alle Produkte, für die in den Emissionsspezifischen Bedingungen das Kündigungsrecht der Emittentin und/oder das Kündigungsrecht des Anlegers als festgelegt ist.

3.1 **Kündigungsrecht der Emittentin (Festlaufzeit)**

Wenn in den Emissionsspezifischen Bedingungen das Kündigungsrecht der Emittentin (Festlaufzeit) als "Anwendbar" festgelegt ist und sofern der Anleger nicht bereits die Ausübung seines Kündigungsrechts des Anlegers (Festlaufzeit) mitgeteilt hat oder die Produkte nicht bereits zuvor zurückgezahlt oder gekauft und entwertet wurden, kann die Emittentin nach Wahl alle (jedoch nicht nur einige) der ausstehenden Produkte an einem Ausübungstag des Kündigungsrechts der Emittentin (Festlaufzeit) mit einer Frist von mindestens der Kündigungsfrist für die Kündigung durch die Emittentin (Festlaufzeit) vor diesem Ausübungstag des Kündigungsrechts der Emittentin (Festlaufzeit) gegenüber den Anlegern gemäß Allgemeiner Bedingung 15 (*Mitteilungen*) zum Rückzahlungsbetrag oder zum Rückzahlungsbetrag bei Kündigung durch die Emittentin (Festlaufzeit), jeweils wie in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben, zurückzahlen.

In dieser Mitteilung ("**Rückzahlungsmittelung bei Kündigung durch die Emittentin (Festlaufzeit)**") ist der Ausübungstag des Kündigungsrechts der Emittentin (Festlaufzeit), an dem die Emittentin ihr Kündigungsrecht der Emittentin (Festlaufzeit) ausüben möchte, und der Finale Festlegungstag (sofern anwendbar) festgelegt.

Zur Klarstellung: ein Kündigungsrecht der Emittentin (Festlaufzeit) kann nicht für das Produkt ausgeübt werden und dieses Produkt gemäß 3.2 (*Kündigungsrecht des Anlegers (Festlaufzeit)*) zurückgezahlt werden, wenn ein Anleger die Ausübung seines anwendbaren Kündigungsrechts des Anlegers (Festlaufzeit) vor dem Tag, an dem die Emittentin die Ausübung ihres Kündigungsrechts der Emittentin (Festlaufzeit) mitteilt, bereits mitgeteilt hat.

3.2 **Kündigungsrecht des Anlegers (Festlaufzeit)**

Wenn in den Emissionsspezifischen Bedingungen das Kündigungsrecht des Anlegers (Festlaufzeit) als "Anwendbar" festgelegt ist und sofern die Emittentin nicht bereits die Ausübung ihres Kündigungsrechts der Emittentin (Festlaufzeit) mitgeteilt hat oder die Produkte nicht bereits zuvor zurückgezahlt oder gekauft und entwertet wurden, zahlt die Emittentin diese Produkte nach Wahl des Anlegers, der sein Kündigungsrecht des Anlegers (Festlaufzeit) für dieses Wertpapier an einem Ausübungstag des Kündigungsrechts des Anlegers (Festlaufzeit) durch Mitteilung an die Zahlstelle mit einer Frist von mindestens der Kündigungsfrist für die Kündigung durch den Anleger (Festlaufzeit) vor diesem Ausübungstag des Kündigungsrechts des Anlegers (Festlaufzeit) in der von der Zahlstelle genehmigten Form ausübt, am Rückzahlungstag für diese Produkte zum Rückzahlungsbetrag oder zum Rückzahlungsbetrag bei Kündigung durch den Anleger (Festlaufzeit), jeweils wie in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben, zurück. In dieser Mitteilung (die "**Rückzahlungsmittelung bei Kündigung durch den Anleger (Festlaufzeit)**") ist der Ausübungstag des Kündigungsrechts des Anlegers (Festlaufzeit), an dem der Anleger sein Kündigungsrecht des Anlegers (Festlaufzeit) ausübt, festgelegt.

Zur Klarstellung: ein Kündigungsrecht des Anlegers (Festlaufzeit) kann nicht für das Produkt ausgeübt werden und dieses Produkt gemäß 3.1 (*Kündigungsrecht der Emittentin (Festlaufzeit)*) zurückgezahlt werden, wenn die Emittentin die Ausübung ihres anwendbaren Kündigungsrechts der Emittentin (Festlaufzeit) vor dem Tag, an dem der Anleger die Ausübung seines Kündigungsrechts des Anlegers (Festlaufzeit) mitteilt, bereits mitgeteilt hat.

3.3 **Kündigungsrecht der Emittentin (Ohne Laufzeitende)**

Wenn in den Emissionsspezifischen Bedingungen das Kündigungsrecht der Emittentin (Ohne Laufzeitende) als "Anwendbar" festgelegt ist und sofern der Anleger nicht bereits die Ausübung seines Kündigungsrechts des Anlegers (Ohne Laufzeitende) mitgeteilt hat oder die Produkte nicht bereits zuvor zurückgezahlt oder gekauft und entwertet wurden, kann die Emittentin nach Wahl alle (jedoch nicht nur einige) der ausstehenden Produkte an einem Ausübungstag des Kündigungsrechts der Emittentin (Ohne Laufzeitende) mit einer Frist von mindestens der Kündigungsfrist für die Kündigung durch die Emittentin (Ohne Laufzeitende) vor diesem Ausübungstag des Kündigungsrechts der Emittentin (Ohne Laufzeitende) gegenüber den Anlegern gemäß Allgemeiner Bedingung 15 (*Mitteilungen*) zurückzahlen.

In dieser Mitteilung ("**Rückzahlungsmittelung bei Kündigung durch die Emittentin (Ohne Laufzeitende)**") ist der Ausübungstag des Kündigungsrechts der Emittentin (Ohne Laufzeitende), an dem die Emittentin ihr Kündigungsrecht der Emittentin (Ohne Laufzeitende) ausüben möchte, und der Finale Festlegungstag festgelegt.

Zur Klarstellung: ein Kündigungsrecht der Emittentin (Festlaufzeit) kann nicht für das Produkt ausgeübt werden und dieses Produkt gemäß 3.4 (*Kündigungsrecht des Anlegers (Ohne Laufzeitende)*) zurückgezahlt werden, wenn ein Anleger die Ausübung seines Kündigungsrechts des Anlegers (Ohne Laufzeitende) vor dem Tag, an dem die Emittentin die Ausübung ihres Kündigungsrechts der Emittentin (Ohne Laufzeitende) mitteilt, bereits mitgeteilt hat.

3.4 **Kündigungsrecht des Anlegers (Ohne Laufzeitende)**

Wenn in den Emissionsspezifischen Bedingungen das Kündigungsrecht des Anlegers (Ohne Laufzeitende) als "Anwendbar" festgelegt ist und sofern die Emittentin nicht bereits die Ausübung ihres Kündigungsrechts der Emittentin (Ohne Laufzeitende) mitgeteilt hat oder die Produkte nicht bereits zuvor zurückgezahlt oder gekauft und entwertet wurden, zahlt die Emittentin diese Produkte nach Wahl des Anlegers, der sein Kündigungsrecht des Anlegers (Ohne Laufzeitende) für dieses Wertpapier an einem Ausübungstag des Kündigungsrechts des Anlegers (Ohne Laufzeitende) durch Mitteilung an die Zahlstelle mit einer Frist von mindestens der Kündigungsfrist für die Kündigung durch den Anleger (Ohne Laufzeitende) vor diesem Ausübungstag des Kündigungsrechts des Anlegers (Ohne Laufzeitende) in der von der Zahlstelle genehmigten Form ausübt, am Rückzahlungstag für diese Produkte zurück. In dieser Mitteilung (die "**Rückzahlungsmitteilung bei Kündigung durch den Anleger (Ohne Laufzeitende)**") ist der Ausübungstag des Kündigungsrechts des Anlegers (Ohne Laufzeitende), an dem der Anleger sein Kündigungsrecht des Anlegers (Ohne Laufzeitende) ausübt, festgelegt.

Zur Klarstellung: ein Kündigungsrecht des Anlegers (Ohne Laufzeitende) kann nicht für das Produkt ausgeübt werden und dieses Produkt gemäß 3.3 (*Kündigungsrecht der Emittentin (Ohne Laufzeitende)*) zurückgezahlt werden, wenn die Emittentin die Ausübung ihres Kündigungsrechts der Emittentin (Ohne Laufzeitende) vor dem Tag, an dem der Anleger die Ausübung seines Kündigungsrechts des Anlegers (Ohne Laufzeitende) mitteilt, bereits mitgeteilt hat.

3.5 **Definitionen betreffend das Kündigungsrecht der Emittentin und/oder das Kündigungsrecht des Anlegers**

"**Anlegerkündigungsrechts-Tabelle**" meint die in den Emissionsspezifischen Bedingungen als solche angegebene Tabelle.

"**Ausübungstag des Kündigungsrechts der Emittentin (Festlaufzeit)**" meint, je nach Festlegung in den Emissionsspezifischen Bedingungen, den folgenden bzw. die folgenden Tage:

- (a) jeder Geschäftstag nach dem Ausgabetag; oder
- (b) jeder in den Emissionsspezifischen Bedingungen als solchen bestimmten Tag; oder
- (c) wenn die Emissionsspezifischen Bedingungen eine Emittentinkündigungsrechts-Tabelle enthalten, jeder Tag in der Spalte "Ausübungstag(e) des Kündigungsrechts der Emittentin (Festlaufzeit)" in der Reihe des entsprechenden Rückzahlungstags bei Kündigung durch die Emittentin (Festlaufzeit).

"**Ausübungstag des Kündigungsrechts der Emittentin (Ohne Laufzeitende)**" meint, sofern in den Emissionsspezifischen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist, jeden Geschäftstag nach dem Ausgabetag.

"**Ausübungstag des Kündigungsrechts des Anlegers (Festlaufzeit)**" meint, je nach Festlegung in den Emissionsspezifischen Bedingungen, den folgenden bzw. die folgenden Tage:

- (a) jeden Geschäftstag nach dem Ausgabetag; oder
- (b) jeden in den Emissionsspezifischen Bedingungen als solchen bestimmten Tag; oder
- (c) wenn die Emissionsspezifischen Bedingungen eine Anlegerkündigungsrechts-Tabelle enthalten, jeder Tag in der Spalte "Ausübungstag(e) des Kündigungsrechts des Anlegers (Festlaufzeit)" in der Reihe des entsprechenden Rückzahlungstags bei Kündigung durch den Anleger (Festlaufzeit).

"**Ausübungstag des Kündigungsrechts des Anlegers (Ohne Laufzeitende)**" meint, sofern in den Emissionsspezifischen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist, jeden Geschäftstag nach dem Ausgabetag.

"**Emittentinkündigungsrechts-Tabelle**" meint die in den Emissionsspezifischen Bedingungen als solche angegebene Tabelle.

"Kündigungsfrist für die Kündigung durch den Anleger (Festlaufzeit)" meint die in den Emissionsspezifischen Bedingungen als solche angegebene Frist.

"Kündigungsfrist für die Kündigung durch den Anleger (Ohne Laufzeitende)" meint die in den Emissionsspezifischen Bedingungen als solche angegebene Frist.

"Kündigungsfrist für die Kündigung durch die Emittentin (Festlaufzeit)" meint die in den Emissionsspezifischen Bedingungen als solche angegebene Frist.

"Kündigungsfrist für die Kündigung durch die Emittentin (Ohne Laufzeitende)" meint die in den Emissionsspezifischen Bedingungen als solche angegebene Frist.

"Rückzahlungsbetrag bei Kündigung durch den Anleger (Festlaufzeit)" meint den in den Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegten Betrag.

"Rückzahlungsbetrag bei Kündigung durch die Emittentin (Festlaufzeit)" meint den in den Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegten Betrag.

"Rückzahlungstag bei Kündigung durch den Anleger (Festlaufzeit)" meint, je nach Festlegung in den Emissionsspezifischen Bedingungen, den folgenden bzw. die folgenden Tage:

- (a) die in den Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegte Anzahl von Geschäftstagen nach dem Finalen Festlegungstag oder, wenn der Finale Festlegungstag für verschiedene Basiswerte auf verschiedene Tage fällt, die Anzahl von Geschäftstagen nach dem letzten dieser Tage; oder
- (b) jeden in den Emissionsspezifischen Bedingungen als solchen bestimmten Tag; oder

wenn die Emissionsspezifischen Bedingungen eine Anlegerkündigungsrechts-Tabelle enthalten, jeder Tag in der Spalte "Rückzahlungstag(e) bei Kündigung durch den Anleger (Festlaufzeit)" in der Reihe des entsprechenden Ausübungstags des Kündigungsrechts des Anlegers (Festlaufzeit).

"Rückzahlungstag bei Kündigung durch den Anleger (Ohne Laufzeitende)" meint die in den Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegte Anzahl von Geschäftstagen nach dem Finalen Festlegungstag oder, wenn der Finale Festlegungstag für verschiedene Basiswerte auf verschiedene Tage fällt, die Anzahl von Geschäftstagen nach dem letzten dieser Tage.

"Rückzahlungstag bei Kündigung durch die Emittentin (Festlaufzeit)" meint, je nach Festlegung in den Emissionsspezifischen Bedingungen, den folgenden bzw. die folgenden Tage:

- (a) die in den Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegte Anzahl von Geschäftstagen nach dem Finalen Festlegungstag oder, wenn der Finale Festlegungstag für verschiedene Basiswerte auf verschiedene Tage fällt, die Anzahl von Geschäftstagen nach dem letzten dieser Tage; oder
- (b) jeden in den Emissionsspezifischen Bedingungen als solchen bestimmten Tag; oder
- (c) wenn die Emissionsspezifischen Bedingungen eine Emittentinkündigungsrechts-Tabelle enthalten, jeder Tag in der Spalte "Rückzahlungstag(e) bei Kündigung durch die Emittentin (Festlaufzeit)" in der Reihe des entsprechenden Ausübungstags des Kündigungsrechts der Emittentin (Festlaufzeit).

"Rückzahlungstag bei Kündigung durch die Emittentin (Ohne Laufzeitende)" meint die in den Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegte Anzahl von Geschäftstagen nach dem Finalen Festlegungstag oder, wenn der Finale Festlegungstag für verschiedene Basiswerte auf verschiedene Tage fällt, die Anzahl von Geschäftstagen nach dem letzten dieser Tage.

4. Recht der Emittentin auf Verlängerung

Wenn die Emissionsspezifischen Bedingungen das Recht der Emittentin auf Verlängerung als "Anwendbar" festlegen und wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass sie das Endlevel in Bezug auf einen Basiswert (insbesondere aufgrund einer Illiquidität von Hedgingpositionen dieses Basiswerts) nicht feststellen kann, hat die Emittentin das Recht (ist jedoch nicht verpflichtet), den Finalen Festlegungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag, an dem die Berechnungsstelle das Endlevel in Bezug auf einen Basiswert wieder feststellen kann, zu verschieben.

5. Rückzahlung der Tracker Produkte

Diese Ziffer 5 der Auszahlungsbedingungen gilt für alle Produkte, für die in den Emissionsspezifischen Bedingungen als Auszahlungsart "Tracker Produkte" festgelegt ist.

5.1 Rückzahlungsart von Tracker Produkten

(a) *Festlaufzeit*

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß Ziffer 3.1 (*Kündigungsrecht der Emittentin (Festlaufzeit)*) oder Ziffer 3.2 (*Kündigungsrecht des Anlegers (Festlaufzeit)*) oder auf andere Weise, hat jedes Produkt, für das in den Emissionsspezifischen Bedingungen als Rückzahlungsart "Festlaufzeit" festgelegt ist, einen in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen vorgesehenen Finalen Festlegungstag (vorbehaltlich der Ausübung eines Rechts der Emittentin auf Verlängerung gemäß Ziffer 4 (*Recht der Emittentin auf Verlängerung*) und einer Anpassung für Vorgesehene Handelstage und Unterbrechungstage) und vorgesehenen Rückzahlungstag (vorbehaltlich einer Anpassung für Geschäftstage).

(b) *Ohne Laufzeitende*

Jedes Produkt, für das in den Emissionsspezifischen Bedingungen als Rückzahlungsart "Ohne Laufzeitende" festgelegt ist, wird von der Emittentin nur zurückgezahlt, wenn (a) die Emittentin ihr Kündigungsrecht der Emittentin (Ohne Laufzeitende) gemäß Ziffer 3.3 (*Kündigungsrecht der Emittentin (Ohne Laufzeitende)*) ausgeübt hat oder (b) der Anleger sein Kündigungsrecht des Anlegers (Ohne Laufzeitende) gemäß Ziffer 3.4 (*Kündigungsrecht des Anlegers (Ohne Laufzeitende)*) ausgeübt hat. Nach Ausübung entweder des Kündigungsrechts der Emittentin (Ohne Laufzeitende) oder des Kündigungsrechts des Anlegers (Ohne Laufzeitende) wird der Finale Festlegungstag (vorbehaltlich der Ausübung eines Rechts der Emittentin auf Verlängerung) und der Rückzahlungstag entsprechend der jeweiligen Definition des Begriffs festgelegt.

5.2 Rückzahlungsbetrag der Tracker Produkte

Sofern die Produkte nicht bereits zuvor zurückgezahlt oder gekauft und entwertet wurden, zahlt die Emittentin jedes Produkt am Rückzahlungstag gemäß der maßgeblichen Tracker Produktart und den entsprechenden Ziffern 5.2(a) bzw. 5.2(b) unten zurück.

(a) *Auszahlung bei Einzelnem Basiswert*

Diese Ziffer 5.2(a) der Auszahlungsbedingungen gilt für alle Tracker Produkte, für die in den Emissionsspezifische Bedingungen als "Tracker Produktart" "Einzelner Basiswert" festgelegt ist.

Die Emittentin zahlt jedes Produkt am Rückzahlungstag durch Zahlung des Rückzahlungsbetrages zurück, der einem von der Berechnungsstelle gemäß der folgenden Formel berechneten Betrag in der Abwicklungswährung entspricht:

$$[\text{Einheiten (Final)} \times \text{Endlevel} \times \text{Wechselkurs (Final)}] - [\text{AVG(Final)}] - [\text{APG(Final)}]$$

(b) *Auszahlung bei einem Korb von Basiswerten*

Diese Ziffer 5.2(b) der Auszahlungsbedingungen gilt für alle Tracker Produkte, für die in den Emissionsspezifische Bedingungen als "Tracker Produktart" "Korb von Basiswerten" festgelegt ist.

Die Emittentin zahlt jedes Produkt am Rückzahlungstag durch Zahlung des Rückzahlungsbetrages zurück, der einem von der Berechnungsstelle gemäß der folgenden Formel berechneten Betrag in der Abwicklungswährung entspricht:

$$\text{Einheiten (Final)} \times \sum_{i=1}^n [W (\text{Anfänglich})_i \times \text{Endlevel}_i \times \text{Wechselkurs (Final)}_i] - [\text{AVG(Final)}] - [\text{APG(Final)}]$$

5.3 Definitionen Tracker Produkte

Die folgenden Begriffe und Ausdrücke haben in Bezug auf Produkte, für die in den Emissionsspezifischen Bedingungen als Auszahlungsart "Tracker Produkte" festgelegt ist, die folgende Bedeutung:

"**Abzug Performance Gebühr**" ist in den Emissionsspezifischen Bedingungen entweder als Anwendbar oder Nicht Anwendbar angegeben.

"**Abzug Verwaltungsgebühr**" ist in den Emissionsspezifischen Bedingungen entweder als Anwendbar oder Nicht Anwendbar angegeben.

"**Anzahl von Tagen (t)**" meint in Bezug auf einen Vorgesehenen Handelstag t die von der Berechnungsstelle berechnete Anzahl, die (a) der Gesamtanzahl von Kalendertagen zwischen diesem Vorgesehenen Handelstag t und dem unmittelbar vorhergehenden Vorgesehenen Handelstag geteilt durch (b) 360 entspricht.

"**APG (Final)**" meint, außer "Abzug Performance Gebühr" ist in den Emissionsspezifischen Bedingungen als "Nicht Anwendbar" festgelegt, die APG (t) in Bezug auf den Finalen Festlegungstag.

"**APG (t)**" meint, außer "Abzug Performance Gebühr" ist in den Emissionsspezifischen Bedingungen als "Nicht Anwendbar" festgelegt, in Bezug auf den Vorgesehenen Handelstag t die aufgelaufenen Performance Gebühren für das Produkt und diesen Vorgesehenen Handelstag, wie von der Berechnungsstelle gemäß einem der folgenden Absätze festgelegt:

- (a) wenn der Vorgesehene Handelstag t der Anfangs-Feststellungstag ist, null (0); oder
- (b) wenn der Vorgesehene Handelstag t nach dem Anfangs-Feststellungstag liegt, ein von der Berechnungsstelle gemäß der folgenden Formel festgelegter Betrag:

$$APG(t - 1) + \{PG \times \text{Max}[0; \text{Wert}(t - 1) - \text{Watermark}(t - 1)]\}; \text{ oder}$$

WOBEI für den Fall, dass eine Anpassung von Einheiten (t) an einem Tracker Beobachtungstag gemäß lit. (c) der Definition von Einheiten (t) vorgenommen wurde, die APG (t) am Tracker Beobachtungstag auf null zurückgesetzt wird.

"**APG (t-1)**" meint in Bezug auf Vorgesehenen Handelstag t , die APG (t) für diesen Vorgesehenen Handelstag unmittelbar vor dem Vorgesehenen Handelstag t .

"**AVG (Final)**" meint, außer der "Abzug Verwaltungsgebühr" ist in den Emissionsspezifischen Bedingungen als "Nicht Anwendbar" festgelegt, die AVG (t) in Bezug auf den Finalen Festlegungstag.

"**AVG (t)**" meint, außer der "Abzug Verwaltungsgebühr" ist in den Emissionsspezifischen Bedingungen als "Nicht Anwendbar" festgelegt, in Bezug auf den Vorgesehenen Handelstag t die aufgelaufenen Verwaltungsgebühren für das Produkt und diesen Vorgesehenen Handelstag, wie von der Berechnungsstelle gemäß einem der folgenden Absätze festgelegt:

- (a) wenn der Vorgesehene Handelstag t der Anfangs-Feststellungstag ist, null (0); oder
- (b) wenn der Vorgesehene Handelstag t auf einen Tag nach dem Anfangs-Feststellungstag fällt, ein Betrag, der von der Berechnungsstelle entweder gemäß (i), (ii) oder (iii) unten festgelegt ist:

- (i) wenn die "Art der Verwaltungsgebühr" in den Emissionsspezifischen Bedingungen als "Vortägiger Produktwertstil (Nettovermögenswert)" festgelegt ist, einen von der Berechnungsstelle gemäß der folgenden Formel festgelegten Betrag:

$$AVG(t - 1) + \text{Wert}(t - 1) \times VG \times \text{Anzahl von Tagen}(t)$$

- (ii) wenn die "Art der Verwaltungsgebühr" in den Emissionsspezifischen Bedingungen als "Berechnungsbetragsstil" festgelegt ist, einen von der Berechnungsstelle gemäß der folgenden Formel festgelegten Betrag:

$$AVG(t - 1) + VG \times \text{Berechnungsbetrag} \times \text{Anzahl von Tagen}(t)$$

- (iii) wenn die "Art der Verwaltungsgebühr" in den Emissionsspezifischen Bedingungen als "Tagesaktueller Produktwertstil (Bruttovermögenswert)" festgelegt ist, ein Betrag, der von der Berechnungsstelle entweder gemäß a. oder b. unten festgelegt ist:

- (A) wenn die Tracker Produktart als "Einzelner Basiswert" in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben ist, einen von der Berechnungsstelle gemäß der folgenden Formel festgelegten Betrag:

$$AVG(t - 1) + VG \times \text{Anzahl von Tagen}(t) \times \text{Einheiten}(t) \times \text{Fixierungslevel}(t) \times \text{Wechselkurs}(t)$$

- (B) wenn die Tracker Produktart als "Korb von Basiswerten" in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben ist, einen von der Berechnungsstelle gemäß der folgenden Formel festgelegten Betrag:

$$AVG(t - 1) + VG \times \text{Anzahl von Tagen}(t) \times \text{Einheiten}(t) \times \sum_{i=1}^n [W(\text{Anfänglich})_i \times \text{Fixierungslevel}(t)_i \times \text{Wechselkurs}(t)_i]$$

WOBEI für den Fall, dass eine Anpassung von Einheiten (t) an einem Tracker Beobachtungstag gemäß lit. (c) der Definition von Einheiten (t) vorgenommen wurde, die AVG (t) am Tracker Beobachtungstag auf null zurückgesetzt wird. Die Rücksetzung der AVG (t) erfolgt nachdem die Einheiten (t) angepasst wurden.

"**AVG (t-1)**" meint in Bezug auf den Vorgesehenen Handelstag *t*, die AVG (t) für diesen Vorgesehenen Handelstag unmittelbar vor dem Vorgesehenen Handelstag *t*.

"**Einheiten (Anfänglich)**" meint in Bezug auf einen Basiswert Einheiten (t) in Bezug auf den Anfangs-Feststellungstag, die in den Emissionsspezifischen Bedingungen als Zahl ausgedrückt werden.

"**Einheiten (Final)**" meint in Bezug auf einen Basiswert Einheiten (t) für diesen Basiswert und den Finalen Festlegungstag.

"**Einheiten (t)**" meint in Bezug auf einen Basiswert und einen Vorgesehenen Handelstag *t* die Einheiten dieses Basiswerts in Bezug auf diesen Tag, die wie folgt berechnet werden:

- (a) wenn dieser Vorgesehene Handelstag *t* der Anfangs-Feststellungstag ist, Einheiten (Anfänglich); oder
- (b) wenn dieser Vorgesehene Handelstag *t* auf einen Tag nach dem Anfangs-Feststellungstag fällt und kein Tracker Beobachtungstag ist, Einheiten (t-1); oder
- (c) wenn dieser Vorgesehene Handelstag *t* auf einen Tag nach dem Anfangs-Feststellungstag fällt und ein Tracker Beobachtungstag ist, werden die Einheiten für diesen Basiswert entweder gemäß (i) oder (ii) an diesem Tag wie folgt angepasst:
 - (i) wenn die Tracker Produktart als "Einzelner Basiswert" in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben ist, einen von der Berechnungsstelle gemäß der folgenden Formel festgelegten Betrag:

$$\text{Einheiten}(t - 1) - \left(\frac{[AVG(t)] + [APG(t)]}{\text{Fixierungslevel}(t) \times \text{Wechselkurs}(t)} \right); \text{ oder}$$

- (ii) wenn die Tracker Produktart als "Korb von Basiswerten" angegeben ist, einen von der Berechnungsstelle gemäß der folgenden Formel festgelegten Betrag:

$$\text{Einheiten}(t - 1) - \left(\frac{[AVG(t)] + [APG(t)]}{\sum_{i=1}^n [W(\text{Anfänglich})_i \times \text{Fixierungslevel}(t)_i \times \text{Wechselkurs}(t)_i]} \right).$$

"**Einheiten (t-1)**" meint in Bezug auf einen Basiswert und Vorgesehenen Handelstag *t*, die Einheiten (t) für den Vorgesehenen Handelstag unmittelbar vor dem Vorgesehenen Handelstag *t*.

"**Finaler Festlegungstag**" meint in Bezug auf einen Basiswert – vorbehaltlich der Ausübung eines Rechts der Emittentin auf Verlängerung gemäß Ziffer 4 (*Recht der Emittentin auf Verlängerung*) - einen der folgenden Tage:

- (a) in Bezug auf Produkte, für die in den Emissionsspezifischen Bedingungen als Rückzahlungsart "Festlaufzeit" festgelegt ist, einen der folgenden Tage:
 - (i) in Bezug auf Produkte, die auf einen einzelnen Basiswert bezogen sind, vorbehaltlich der Basiswertbedingungen, den als solchen in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Tag bzw. wenn das "Kündigungsrecht der Emittentin (Festlaufzeit)" oder das "Kündigungsrecht des Anlegers (Festlaufzeit)" in den Emissionsspezifischen Bedingungen als einschlägig festgelegt ist, im Hinblick auf jedes Produkt, für das die Emittentin ihr Kündigungsrecht der Emittentin (Festlaufzeit) oder der Anleger sein Kündigungsrecht des

Anlegers (Festlaufzeit) ausgeübt hat, den in (je nach Fall) der Rückzahlungsmitteilung bei Kündigung durch die Emittentin (Festlaufzeit) oder der Rückzahlungsmitteilung bei Kündigung durch den Anleger (Festlaufzeit) als Finaler Festlegungstag angegebenen Tag bzw. wenn dieser Tag kein Vorgesehener Handelstag ist, den unmittelbar darauf folgenden Vorgesehenen Handelstag; oder

- (ii) in Bezug auf Produkte, die auf einen Korb von Basiswerten bezogen sind, entweder:
 - (A) wenn die Emissionsspezifischen Bedingungen in Bezug auf den Finalen Festlegungstag für "Basiswertbewertungstage - Anpassungen für Vorgesehene Handelstage" "Allgemeine Anpassung" angeben, vorbehaltlich der Basiswertbedingungen, den als solchen in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Tag bzw. wenn das "Kündigungsrecht der Emittentin (Festlaufzeit)" oder das "Kündigungsrecht des Anlegers (Festlaufzeit)" in den Emissionsspezifischen Bedingungen als einschlägig festgelegt ist, im Hinblick auf jedes Produkt, für das die Emittentin ihr Kündigungsrecht der Emittentin (Festlaufzeit) oder der Anleger sein Kündigungsrecht des Anlegers (Festlaufzeit) ausgeübt hat, den in (je nach Fall) der Rückzahlungsmitteilung bei Kündigung durch die Emittentin (Festlaufzeit) oder der Rückzahlungsmitteilung bei Kündigung durch den Anleger (Festlaufzeit) als Finaler Festlegungstag angegebenen Tag bzw. wenn dieser Tag kein Vorgesehener Handelstag für alle Basiswerte im Korb ist, den unmittelbar darauf folgenden Tag, der ein Vorgesehener Handelstag für alle Basiswerte im Korb ist; oder
 - (B) wenn die Emissionsspezifischen Bedingungen in Bezug auf den Finalen Festlegungstag für "Basiswertbewertungstage - Anpassungen für Vorgesehene Handelstage" "Einzelne Anpassung" angeben, vorbehaltlich der Basiswertbedingungen, den als solchen in den Emissionsspezifischen Bedingungen für einen Basiswert angegebenen Tag bzw. wenn das "Kündigungsrecht der Emittentin (Festlaufzeit)" oder das "Kündigungsrecht des Anlegers (Festlaufzeit)" in den Emissionsspezifischen Bedingungen als einschlägig festgelegt ist, im Hinblick auf jedes Produkt, für das die Emittentin ihr Kündigungsrecht der Emittentin (Festlaufzeit) oder der Anleger sein Kündigungsrecht des Anlegers (Festlaufzeit) ausgeübt hat, den in (je nach Fall) der Rückzahlungsmitteilung bei Kündigung durch die Emittentin (Festlaufzeit) oder der Rückzahlungsmitteilung bei Kündigung durch den Anleger (Festlaufzeit) als Finaler Festlegungstag angegebenen Tag bzw. wenn dieser Tag kein Vorgesehener Handelstag für diesen Basiswert ist, den unmittelbar darauf folgenden Vorgesehenen Handelstag für diesen Basiswert; oder
- (b) in Bezug auf Produkte, für die in den Emissionsspezifischen Bedingungen als Rückzahlungsart "Ohne Laufzeitende" festgelegt ist, entweder:
 - (i) in Bezug auf jedes Produkt, für das die Emittentin ihr Kündigungsrecht der Emittentin (Ohne Laufzeitende) ausgeübt hat, den in der Rückzahlungsmitteilung bei Kündigung durch die Emittentin (Ohne Laufzeitende) angegebenen Tag; oder
 - (ii) in Bezug auf jedes Produkt, für das der Anleger sein Kündigungsrecht des Anlegers (Ohne Laufzeitende) ausgeübt hat, die Anzahl der Vorgesehenen Handelstage (wie in den Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt) nach dem Tag, an dem die Zahlstelle die ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Rückzahlungsmitteilung bei Kündigung durch den Anleger (Ohne Laufzeitende) erhalten hat,

WOBEI dieser Tag in jedem Fall entweder gemäß Absatz(a)(i) oder (a)(ii) dieser Definition von Finaler Festlegungstag angepasst wird.

"**Fixierungslevel**" meint in Bezug auf einen Basiswert, das als solches in den Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegte Level.

"**Fixierungslevel (t)**" meint in Bezug auf einen Basiswert und einen Vorgesehenen Handelstag t eines der folgenden Level:

- (a) wenn der Vorgesehene Handelstag t der Anfangs-Feststellungstag ist, das Anfangslevel dieses Basiswerts; oder

- (b) wenn der Vorgesehene Handelstag t weder der Anfangs-Feststellungstag noch der Finale Festlegungstag ist, das Fixierungslevel in Bezug auf diesen Basiswert und diesen Vorgesehenen Handelstag t , wobei für den Fall, dass der Vorgesehene Handelstag t ein Unterbrechungstag ist, das Fixierungslevel für diesen Tag das von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung aller ihrer Ansicht nach angemessenen Faktoren (wozu unter anderem das zuletzt verfügbare veröffentlichte Level gehören kann) festgelegte Level ist; oder
- (c) wenn der Vorgesehene Handelstag t der Finale Festlegungstag ist, das Endlevel dieses Basiswerts.

"**Fixierungslevel (t)**;" meint das Fixierungslevel (t) in Bezug auf den Basiswert "i".

"**i**" meint eine ganze Zahl von 1 bis n , die jeweils einen Basiswert darstellt.

"**n**" meint einen Betrag, der in den Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegten Anzahl von Basiswerten entspricht.

"**Performance Gebühr**" oder "**PG**" meint den in den Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Preisquelle**" meint in Bezug auf einen Wechselkurs die in den Emissionsspezifischen Bedingungen als solche angegebene Preisquelle, die den maßgeblichen Preis des Wechselkurses für die Produkte bereitstellt.

"**Rückzahlungsart**" meint eine der folgenden in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Arten: Festlaufzeit oder Ohne Laufzeitende.

"**Rückzahlungstag**" meint einen der folgenden Tage (sofern anwendbar):

- (a) in Bezug auf Produkte, für die in den Emissionsspezifischen Bedingungen als Rückzahlungsart "Festlaufzeit" festgelegt ist, eines der Folgenden:
 - (i) den in den Emissionsspezifischen Bedingungen als solchen angegebenen Tag (vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der in den Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegten anwendbaren Geschäftstagekonvention); oder
 - (ii) die in den Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegte Anzahl von Geschäftstagen nach dem Finalen Festlegungstag oder, wenn der Finale Festlegungstag für verschiedene Basiswerte auf verschiedene Tage fällt, die Anzahl von Geschäftstagen nach dem letzten dieser Tage.

WOBEI gilt:

- (A) wenn das Kündigungsrecht der Emittentin (Festlaufzeit) als in den Emissionsspezifischen Bedingungen als "Anwendbar" angegeben wird, für jedes Produkt, für das die Emittentin ihr Kündigungsrecht der Emittentin (Festlaufzeit) ausgeübt hat, der Rückzahlungstag bei Kündigung durch die Emittentin (Festlaufzeit); und
 - (B) wenn das Kündigungsrecht des Anlegers (Festlaufzeit) als in den Emissionsspezifischen Bedingungen als "Anwendbar" angegeben wird, für jedes Produkt, für das der Anleger sein Kündigungsrecht des Anlegers (Festlaufzeit) ausgeübt hat, der Rückzahlungstag bei Kündigung durch den Anleger (Festlaufzeit); und
- (b) in Bezug auf Produkte, für die in den Emissionsspezifischen Bedingungen als Rückzahlungsart "Ohne Laufzeitende" festgelegt ist, einen der folgenden Tage:
 - (i) in Bezug auf jedes Produkt, für das die Emittentin ihr Kündigungsrecht der Emittentin (Ohne Laufzeitende) ausgeübt hat, den Rückzahlungstag bei Kündigung durch die Emittentin (Ohne Laufzeitende); oder
 - (ii) in Bezug auf jedes Produkt, für das der Anleger sein Kündigungsrecht des Anlegers (Ohne Laufzeitende) ausgeübt hat, den Rückzahlungstag bei Kündigung durch den Anleger (Ohne Laufzeitende).

"Tracker Beobachtungstag" meint in Bezug auf einen Basiswert, jeden als solchen in den Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegten Tag.

"Tracker Produkte" meint jedes Produkt, für das in den Emissionsspezifischen Bedingungen als "Auszahlungsart" "Tracker Produkte" festgelegt ist.

"Tracker Produktart" meint in Bezug auf die Produkte eine der folgenden in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Produktarten: Einzelner Basiswert; Korb von Basiswerten.

"Tracker Wechselkursbewertungszeitpunkt" meint in Bezug auf einen Wechselkurs den als solchen in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Zeitpunkt.

"VG" oder **"Verwaltungsgebühr"**: meint den in den Emissionsspezifischen Bedingungen als solchen angegebenen Prozentsatz.

"W (Anfänglich)" meint in Bezug auf einen Basiswert, den als solchen in den Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegten Betrag.

"W (Anfänglich)_i" meint W (Anfänglich) in Bezug auf Basiswert " i ".

"Watermark (t - 1)" meint in Bezug auf Vorgesehener Handelstag t den höchsten an einem Vorgesehenen Handelstag ab dem Anfangs-Feststellungstag (einschließlich) bis zum zweiten Vorgesehenen Handelstag vor dem Vorgesehenen Handelstag t beobachteten Wert (t). Watermark ($t-1$) am Anfangs-Feststellungstag und Watermark ($t-1$) am ersten Vorgesehenen Handelstag nach dem Anfangs-Feststellungstag entsprechen dabei dem Wert (t) am Anfangs-Feststellungstag.

"Wechselkurs" meint in Bezug auf einen Basiswert und einen Tag eine als Wechselkurs ausgedrückte Anzahl von Einheiten der Abwicklungswährung (oder Bruchteilen davon) per Einheit der Basiswertwährung, die von der Preisquelle ungefähr zum Tracker Wechselkursbewertungszeitpunkt angezeigt wird, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, WOBEI für den Fall, dass die Basiswertwährung der Abwicklungswährung entspricht, der Wechselkurs für diesen Basiswert 1 (eins) beträgt.

"Wechselkurs (Anfänglich)" meint in Bezug auf einen Basiswert, den als solchen in den Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegten Kurs.

"Wechselkurs (Final)" meint in Bezug auf einen Basiswert den Wechselkurs für diesen Basiswert und den Finalen Festlegungstag.

"Wechselkurs (Final)_i" meint den Wechselkurs (Final) in Bezug auf Basiswert " i ".

"Wechselkurs (t)" meint in Bezug auf einen Basiswert und einen Vorgesehenen Handelstag t einen der folgenden Kurse:

- (a) wenn der Vorgesehene Handelstag t der Anfangs-Feststellungstag ist, den Wechselkurs (Anfänglich) für diesen Basiswert; oder
- (b) wenn der Vorgesehene Handelstag t weder der Anfangs-Feststellungstag noch der Finale Festlegungstag ist, den Wechselkurs für diesen Basiswert und diesen Vorgesehenen Handelstag t , wobei für den Fall, dass der Vorgesehene Handelstag t ein Unterbrechungstag ist, der Wechselkurs für diesen Tag der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung aller ihrer Ansicht nach angemessenen Faktoren (wozu unter anderem der zuletzt verfügbare veröffentlichte Kurs gehören kann) festgelegte Kurs ist; oder
- (c) wenn der Vorgesehene Handelstag t der Finale Festlegungstag ist, der Wechselkurs (Final) für diesen Basiswert.

"Wechselkurs (t)_i" meint den Wechselkurs (t) in Bezug auf Basiswert " i ".

"Wert (t)" meint in Bezug auf einen Vorgesehenen Handelstag t , e in Betrag, der von der Berechnungsstelle entweder gemäß (a) oder (b) festgelegt ist:

- (a) wenn die Tracker Produktart als "Einzelner Basiswert" in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben ist, einen von der Berechnungsstelle gemäß der folgenden Formel festgelegten Betrag:

Einheiten(t) × Fixierungslevel(t) × Wechselkurs (t) – [AVG(t)] – [APG(t)]; oder

- (b) wenn die Tracker Produktart als "Korb von Basiswerten" und "Abzug Verwaltungsgebühr" in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben ist, einen von der Berechnungsstelle gemäß der folgenden Formel festgelegten Betrag:

$$\text{Einheiten}(t) \times \sum_{i=1}^n [W (\text{Anfänglich})_i \times \text{Fixierungslevel}(t)_i \times \text{Wechselkurs}(t)_i] - [\text{AVG}(t)] - [\text{APG}(t)].$$

"Wert (t-1)" meint in Bezug auf den Vorgesehenen Handelstag t , den Wert (t) für diesen Vorgesehenen Handelstag unmittelbar vor dem Vorgesehenen Handelstag t .

6. Rückzahlung der Reverse Convertible Produkte

Diese Ziffer 6 der Auszahlungsbedingungen gilt für alle Produkte, für die in den Emissionsspezifischen Bedingungen als Auszahlungsart "Reverse Convertible Produkte" festgelegt ist.

6.1 Rückzahlungsbetrag der Reverse Convertible Produkte

Sofern die Produkte nicht bereits zuvor zurückgezahlt oder gekauft und entwertet wurden, zahlt die Emittentin jedes Produkt am Rückzahlungstag gemäß der maßgeblichen Reverse Convertible Produktart und Ziffer 6.1(a) bzw. 6.1(b) unten zurück.

(a) *Auszahlung bei Einzellnem Basiswert*

Diese Ziffer 6.1(a) der Auszahlungsbedingungen gilt für alle Produkte, für die in den Emissionsspezifischen Bedingungen als Reverse Convertible Produktart "Einzelner Basiswert" festgelegt ist. Die Emittentin zahlt in Bezug auf diese Produkte jedes Produkt entweder gemäß Absatz (i) bzw. (A) unten zurück:

- (i) wenn das Endlevel des Basiswerts (x) in Bezug auf Produkte, für die in den Emissionsspezifischen Bedingungen als Festgelegte Rückzahlungsart "Rückzahlung zum Nennwert – auf oder über ODER Rückzahlung gemäß Wertentwicklung - Unter" festgelegt ist, den Ausübungspreis des Basiswerts unterschreitet oder (y) in Bezug auf Produkte, für die in den Emissionsspezifischen Bedingungen als Festgelegte Rückzahlungsart "Rückzahlung zum Nennwert - über ODER Rückzahlung gemäß Wertentwicklung - auf oder unter " festgelegt ist, den Ausübungspreis des Basiswerts erreicht oder unterschreitet, zahlt die Emittentin jedes Produkt gemäß (ii) bzw. (iii) unten zurück:
- (ii) wenn die Emissionsspezifischen Bedingungen als "Abwicklungsart" "Barausgleich" angeben, zahlt die Emittentin jedes Produkt am Rückzahlungstag durch Zahlung des Rückzahlungsbetrages zurück, der einem von der Berechnungsstelle gemäß der folgenden Formel berechneten Betrag in der Abwicklungswährung entspricht:

$$\text{Berechnungsbetrag} \times \frac{\text{Endlevel}}{\text{Ausübungspreis}}; \text{ oder}$$

- (iii) wenn die Emissionsspezifischen Bedingungen als "Abwicklungsart" "Lieferung und Restbarausgleich" festlegen, zahlt die Emittentin jedes Produkt durch (1) Lieferung (oder Veranlassen der Lieferung in ihrem Namen) des Anrechts in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert am Liefertag gemäß Allgemeiner Bedingung 6.2 und (2) Zahlung des Restlichen Barbetrages (sofern anwendbar) am Liefertag zurück;
- (A) wenn das Endlevel des Basiswerts entweder (x) in Bezug auf Produkte, für die in den Emissionsspezifischen Bedingungen als Festgelegte Rückzahlungsart "Rückzahlung zum Nennwert – auf oder über ODER Rückzahlung gemäß Wertentwicklung - Unter" festgelegt ist, den Ausübungspreis des Basiswerts erreicht oder übersteigt oder (y) in Bezug auf Produkte, für die in den Emissionsspezifischen Bedingungen als Festgelegte Rückzahlungsart "Rückzahlung zum Nennwert - über ODER Rückzahlung gemäß Wertentwicklung - auf oder unter " festgelegt ist, den Ausübungspreis des Basiswerts übersteigt, entspricht der am Rückzahlungstag zahlbare Rückzahlungsbetrag dem Berechnungsbetrag.

(b) *Auszahlung bei einem Korb von Basiswerten*

Diese Ziffer 6.1(b) der Auszahlungsbedingungen gilt für alle Produkte, für die in den Emissionsspezifischen Bedingungen als Reverse Convertible Produktart "Korb von Basiswerten" festgelegt ist. Die Emittentin zahlt in Bezug auf diese Produkte jedes Produkt entweder gemäß Absatz (i) bzw. (ii) unten zurück:

- (i) wenn das Endlevel des Basiswerts mit der Schlechtesten Kursentwicklung (x) in Bezug auf Produkte, für die in den Emissionsspezifischen Bedingungen als Festgelegte Rückzahlungsart "Rückzahlung zum Nennwert – auf oder über ODER Rückzahlung gemäß Wertentwicklung - Unter" festgelegt ist, den Ausübungspreis dieses Basiswerts unterschreitet oder (y) in Bezug auf Produkte, für die in den Emissionsspezifischen Bedingungen als Festgelegte Rückzahlungsart

"Rückzahlung zum Nennwert - über ODER Rückzahlung gemäß Wertentwicklung - auf oder unter " festgelegt ist, den Ausübungspreis dieses Basiswerts erreicht oder unterschreitet, zahlt die Emittentin jedes Produkt gemäß (A) bzw. (B) unten zurück:

- (A) wenn die Emissionsspezifischen Bedingungen als "Abwicklungsart" "Barausgleich" angeben, zahlt die Emittentin jedes Produkt am Rückzahlungstag durch Zahlung des Rückzahlungsbetrages zurück, der einem von der Berechnungsstelle gemäß der folgenden Formel berechneten Betrag in der Abwicklungswährung entspricht:

$$\text{Berechnungsbetrag} \times \frac{\text{Endlevel (Schlechtestes)}}{\text{Ausübungspreis (Schlechtester)}}; \text{ oder}$$

- (B) wenn die Emissionsspezifischen Bedingungen als "Abwicklungsart" "Lieferung und Restbarausgleich" festlegen, zahlt die Emittentin jedes Produkt durch (1) Lieferung (oder Veranlassen der Lieferung in ihrem Namen) des Anrechts in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert am Liefertag gemäß Allgemeiner Bedingung 6.2 und (2) Zahlung des Restlichen Barbetrages (sofern anwendbar) am Liefertag zurück;
- (ii) wenn das Endlevel des Basiswerts mit der Schlechtesten Kursentwicklung entweder (x) in Bezug auf Produkte, für die in den Emissionsspezifischen Bedingungen als Festgelegte Rückzahlungsart "Rückzahlung zum Nennwert – auf oder über ODER Rückzahlung gemäß Wertentwicklung - Unter" festgelegt ist, den Ausübungspreis dieses Basiswerts erreicht oder übersteigt oder (y) in Bezug auf Produkte, für die in den Emissionsspezifischen Bedingungen als Festgelegte Rückzahlungsart "Rückzahlung zum Nennwert - über ODER Rückzahlung gemäß Wertentwicklung - auf oder unter " festgelegt ist, den Ausübungspreis dieses Basiswerts übersteigt, entspricht der am Rückzahlungstag zahlbare Rückzahlungsbetrag dem Berechnungsbetrag.

6.2 Definitionen Reverse Convertible Produkte

Die folgenden Begriffe und Ausdrücke haben in Bezug auf Produkte, für die in den Emissionsspezifischen Bedingungen als Auszahlungsart "Reverse Convertible Produkte" festgelegt ist, die folgende Bedeutung:

"Anrecht in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert "

meint in Bezug auf jedes Produkt eine Zahl des Lieferbaren Vermögenswerts, die je nachdem, was in den Emissionsspezifischen Bedingungen als Reverse Convertible Produktart festgelegt ist, wie folgt bestimmt wird:

wenn in den Emissionsspezifischen Bedingungen als Reverse Convertible Produktart "Einzelner Basiswert" festgelegt ist:

$$\left(\frac{\text{Berechnungsbetrag} \times \frac{\text{Endlevel}}{\text{Ausübungspreis}}}{\text{Endlevel des Lieferbaren Vermögenswerts} \times \text{Abwicklungswechsellkurs}} \right); \text{ oder}$$

wenn in den Emissionsspezifischen Bedingungen als Reverse Convertible Produktart "Korb von Basiswerten" festgelegt ist:

$$\left(\frac{\text{Berechnungsbetrag} \times \frac{\text{Endlevel (Schlechtestes)}}{\text{Ausübungspreis (Schlechtester)}}}{\text{Endlevel des Lieferbaren Vermögenswerts} \times \text{Abwicklungswechsellkurs}} \right).$$

"**Ausübungspreis**" meint in Bezug auf einen Basiswert einen Betrag, der dem in den Emissionsspezifischen Bedingungen als solchen angegebenen Prozentsatz des Anfangslevels dieses Basiswerts entspricht, und wenn angegeben ist, dass dieser Prozentsatz indikativ ist, den von der Berechnungsstelle nach ihrem Ermessen unter Berücksichtigung herrschender Marktbedingungen am Anfangs-Feststellungstag festgelegten Prozentsatz, vorbehaltlich des in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Mindest- und ggf. Höchstprozentsatzes, WOBEI für den Fall, dass in den Emissionsspezifischen Bedingungen "Vorab festgelegter Ausübungspreis" als "Anwendbar" festgelegt ist und ungeachtet dessen, dass der Ausübungspreis in den Emissionsspezifischen Bedingungen als Prozentsatz des Anfangslevels ausgedrückt wird, der Ausübungspreis an einem Tag festgelegt wurde, der vor dem Tag der Festlegung des Anfangslevels liegt.

"**Ausübungspreis (Schlechtester)**" meint den Ausübungspreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Kursentwicklung.

"**Basiswert**" hat die diesem Begriff in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Basiswert mit der Schlechtesten Kursentwicklung**" meint den Basiswert mit der niedrigsten Wertentwicklung des Basiswerts, wobei die Berechnungsstelle für den Fall, dass zwei oder mehrere Basiswerte dieselbe niedrigste Wertentwicklung des Basiswerts besitzen, nach ihrem Ermessen festlegt, welcher dieser Basiswerte als Basiswert mit der Schlechtesten Kursentwicklung gilt.

"**Basiswertentwicklung**" meint in Bezug auf einen Basiswert einen von der Berechnungsstelle gemäß der folgenden Formel festgelegten Prozentsatz:

$$\frac{\text{Endlevel}}{\text{Anfangslevel}}$$

"**Endlevel (Schlechtestes)**" meint das Endlevel des Basiswerts mit der Schlechtesten Kursentwicklung.

"**Festgelegte Rückzahlungsart**" meint eine der folgenden in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Rückzahlungsarten: "Rückzahlung zum Nennwert – auf oder über ODER Rückzahlung gemäß Wertentwicklung - Unter" oder "Rückzahlung zum Nennwert - über ODER Rückzahlung gemäß Wertentwicklung - auf oder unter".

"**Liefertag**" hat die diesem Begriff in Ziffer 8 dieser Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Restlicher Barbetrag**" hat die diesem Begriff in Ziffer 8 der Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Reverse Convertible Produktart**" meint eine der folgenden in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Produktarten: "Einzelner Basiswert" oder "Korb von Basiswerten".

7. Rückzahlung der Discount Produkte

Diese Ziffer 7 der Auszahlungsbedingungen gilt ausschließlich für Produkte, für die in den Emissionsspezifischen Bedingungen als Auszahlungsart "Discount Produkte" festgelegt ist.

7.1 Rückzahlungsbetrag der Discount Produkte

Sofern die Produkte nicht bereits zuvor zurückgezahlt oder gekauft und entwertet wurden, zahlt die Emittentin jedes Produkt gemäß der maßgeblichen Discount Produktart und Absätzen 7.1(a) bzw. 7.1(b) unten zurück:

(a) *Auszahlung bei Einzellnem Basiswert*

(i) Diese Ziffer 7.1(a) der Auszahlungsbedingungen gilt für alle Produkte, für die in den Emissionsspezifischen Bedingungen als Discount Produktart "Einzelner Basiswert" festgelegt ist. Die Emittentin zahlt in Bezug auf diese Produkte jedes Produkt entweder gemäß Absatz (A) bzw. (B) unten zurück, wenn ein Ausübungsereignis eingetreten ist und wenn:

(A) die Emissionsspezifischen Bedingungen als "Downside Abwicklungsart" "Barausgleich" angeben, zahlt die Emittentin jedes Produkt am Rückzahlungstag durch Zahlung des Rückzahlungsbetrages zurück, der einem von der Berechnungsstelle gemäß der folgenden Formel berechneten Betrag in der Abwicklungswährung entspricht:

Endlevel x Ausübungsverhältnis (Discount); oder

(B) die Emissionsspezifischen Bedingungen als "Downside Abwicklungsart" "Lieferung und Restbarausgleich" angeben, zahlt die Emittentin jedes Produkt durch (1) Lieferung (oder Veranlassen der Lieferung in ihrem Namen) des Anrechts in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert am Liefertag gemäß Allgemeiner Bedingung 6.2 (*Abwicklung durch Lieferung des Anrechts in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert*) und (2) Zahlung des Restlichen Barbetrages (sofern anwendbar) am Liefertag zurück; oder

(ii) kein Ausübungsereignis eingetreten ist, zahlt die Emittentin jedes Produkt am Rückzahlungstag durch Zahlung des Rückzahlungsbetrages zurück, der,

(A) wenn die Emissionsspezifischen Bedingungen den "Ausgabepreis" in Prozent angeben, dem Berechnungsbetrag entspricht; oder

(B) wenn die Emissionsspezifischen Bedingungen den "Ausgabepreis" als Betrag je Zertifikat angeben, einem von der Berechnungsstelle gemäß der folgenden Formel berechneten Betrag in der Abwicklungswährung entspricht:

Cap Level x Ausübungsverhältnis (Discount)

WOBEI für den Fall, dass die Emissionsspezifischen Bedingungen "Wechselkursentwicklung" als "Anwendbar" festlegen, der am Rückzahlungstag zahlbare Rückzahlungsbetrag dem gemäß (i) bzw. (ii) oben festgelegten maßgeblichen Barbetrag entspricht, der durch Multiplikation dieses Betrages mit dem Wechselkurs (Final) in die Abwicklungswährung umgerechnet wird.

(b) *Auszahlung bei einem Korb von Basiswerten*

(i) Diese Ziffer 7.1(b) der Auszahlungsbedingungen gilt für alle Produkte, für die in den Emissionsspezifischen Bedingungen als Discount Produktart "Korb von Basiswerten" festgelegt ist. Die Emittentin zahlt in Bezug auf diese Produkte jedes Produkt entweder gemäß Absatz (A) bzw. (B) unten zurück, wenn ein Ausübungsereignis eingetreten ist und wenn:

(A) die Emissionsspezifischen Bedingungen als "Downside Abwicklungsart" "Barausgleich" angeben, zahlt die Emittentin jedes Produkt am Rückzahlungstag durch Zahlung des Rückzahlungsbetrages zurück, der einem von der Berechnungsstelle gemäß der folgenden Formel berechneten Betrag in der Abwicklungswährung entspricht:

$$\text{Berechnungsbetrag} \times \frac{\text{Schlechteste Performance}}{\text{Cap Level}}; \text{ oder}$$

- (B) die Emissionsspezifischen Bedingungen als "Downside Abwicklungsart" "Lieferung und Restbarausgleich" angeben, zahlt die Emittentin jedes Produkt durch (1) Lieferung (oder Veranlassen der Lieferung in ihrem Namen) des Anrechts in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert am Liefertag gemäß Allgemeiner Bedingung 6.2 (*Abwicklung durch Lieferung des Anrechts in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert*) und (2) Zahlung des Restlichen Barbetrages (sofern anwendbar) am Liefertag zurück; oder
- (ii) kein Ausübungsereignis eingetreten ist, zahlt die Emittentin jedes Produkt am Rückzahlungstag durch Zahlung des Rückzahlungsbetrages zurück, der,
- (A) wenn die Emissionsspezifischen Bedingungen den "Ausgabepreis" in Prozent angeben, dem Berechnungsbetrag entspricht; oder
- (B) wenn die Emissionsspezifischen Bedingungen den "Ausgabepreis" als Betrag je Zertifikat angeben, einem von der Berechnungsstelle gemäß der folgenden Formel berechneten Betrag in der Abwicklungswährung entspricht:

$$\text{Berechnungsbetrag} \times \text{Ausübungsverhältnis (Discount)}$$

WOBEI für den Fall, dass die Emissionsspezifischen Bedingungen "Wechselkursentwicklung" als "Anwendbar" festlegen, der am Rückzahlungstag zahlbare Rückzahlungsbetrag dem gemäß (i) bzw. (ii) oben festgelegten maßgeblichen Barbetrag entspricht, der durch Multiplikation dieses Betrages mit dem Wechselkurs (Final) in die Abwicklungswährung umgerechnet wird.

7.2 Definitionen Discount Produkte

Die folgenden Begriffe und Ausdrücke haben in Bezug auf Produkte, für die in den Emissionsspezifischen Bedingungen als Auszahlungsart "Discount Produkte" festgelegt ist, die folgende Bedeutung:

"Anfangslevel (Schlechtestes)" meint das Anfangslevel des Basiswerts mit der Schlechtesten Kursentwicklung.

"Anrecht in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert"

meint in Bezug auf jedes Produkt eine Zahl des Lieferbaren Vermögenswerts, die je nachdem, was in den Emissionsspezifischen Bedingungen als Discount Produktart festgelegt ist, wie folgt bestimmt wird:

wenn in den Emissionsspezifischen Bedingungen als Discount Produktart "Einzelner Basiswert" festgelegt ist:

$$\left(\frac{\text{Endlevel} \times \text{Ausübungsverhältnis (Gerundet)}}{\text{Endlevel des Lieferbaren Vermögenswerts} \times \text{Abwicklungswechselkurs}} \right); \text{ oder}$$

wenn in den Emissionsspezifischen Bedingungen als Discount Produktart "Korb von Basiswerten" festgelegt ist:

$$\left(\frac{\text{Berechnungsbetrag} \times \frac{\text{Schlechteste Performance}}{\text{Cap Level}}}{\text{Endlevel des Lieferbaren Vermögenswerts} \times \text{Abwicklungswechselkurs}} \right).$$

"Ausübungsereignis" meint, dass (und ein Ausübungsereignis gilt als eingetreten, wenn) wie in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben:

- (a) in Bezug auf Produkte, für die in den Emissionsspezifischen Bedingungen als Discount Produktart "Einzelner Basiswert" festgelegt ist:
- (i) das Endlevel des Basiswerts das Cap Level unterschreitet; oder
- (ii) das Endlevel des Basiswerts das Cap Level erreicht oder unterschreitet.
- (b) in Bezug auf Produkte, für die in den Emissionsspezifischen Bedingungen als Discount Produktart "Korb von Basiswerten" festgelegt ist:
- (i) das Endlevel (Schlechtestes) das Cap Level unterschreitet; oder

- (ii) das Endlevel (Schlechtestes) das Cap Level erreicht oder unterschreitet.

"**Ausübungspreis**" meint in Bezug auf einen Basiswert einen Betrag, der dem in den Emissionsspezifischen Bedingungen als solchen angegebenen Prozentsatz des Anfangslevels dieses Basiswerts entspricht, und wenn angegeben ist, dass dieser Prozentsatz indikativ ist, den von der Berechnungsstelle nach ihrem Ermessen unter Berücksichtigung herrschender Marktbedingungen am Anfangs-Feststellungstag festgelegten Prozentsatz, vorbehaltlich des in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Mindest- und ggf. Höchstprozentsatzes, WOBEI für den Fall, dass in den Emissionsspezifischen Bedingungen "Vorab festgelegter Ausübungspreis" als "Anwendbar" festgelegt ist und ungeachtet dessen, dass der Ausübungspreis in den Emissionsspezifischen Bedingungen als Prozentsatz des Anfangslevels ausgedrückt wird, der Ausübungspreis an einem Tag festgelegt wurde, der vor dem Tag der Festlegung des Anfangslevels liegt.

"**Ausübungsverhältnis (Discount)**" meint in Bezug auf einen Basiswert, die als solche in den Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegte Zahl.

"**Cap Level**" meint in Bezug auf einen Basiswert einen Betrag, der dem in den Emissionsspezifischen Bedingungen als solchen angegebenen Prozentsatz des Anfangslevels dieses Basiswerts entspricht, und wenn festgelegt ist, dass dieser Prozentsatz indikativ ist, den von der Berechnungsstelle nach ihrem Ermessen unter Berücksichtigung herrschender Marktbedingungen am Anfangs-Feststellungstag festgelegten Prozentsatz, vorbehaltlich des in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Mindest- und ggf. Höchstprozentsatzes.

"**Discount Produktart**" meint eine der folgenden in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Produktarten: "Einzelner Basiswert" oder "Korb von Basiswerten".

"**Discount Produkte**" meint Produkte, für die in den Emissionsspezifischen Bedingungen als Auszahlungsart "Discount Produkte" festgelegt ist.

"**Endlevel (Schlechtestes)**" meint das Endlevel des Basiswerts mit der Schlechtesten Kursentwicklung.

"**Liefertag**" hat die diesem Begriff in Ziffer 8 dieser Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Preisquelle**" meint in Bezug auf den Wechselkurs (Final) und einen Basiswert die in den Emissionsspezifischen Bedingungen als solche angegebene Preisquelle, die den maßgeblichen Preis des Wechselkurses (Final) für diesen Basiswert bereitstellt.

"**Restlicher Barbetrag**" hat die diesem Begriff in Ziffer 8 dieser Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Rückzahlungsbetrag**" hat die diesem Begriff in Ziffer 8 dieser Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Schlechteste Performance**" meint das Endlevel (Schlechtestes) durch das Anfangslevel (Schlechtestes) des Basiswerts mit der Schlechtesten Kursentwicklung.

"**Wechselkurs (Final)**" meint in Bezug auf einen Basiswert und den Finalen Festlegungstag für diesen Basiswert eine als Wechselkurs ausgedrückte Anzahl von Einheiten der Abwicklungswährung (oder Bruchteilen davon) per Einheit der Basiswertwährung, die von der Preisquelle ungefähr zum Wechselkursbewertungszeitpunkt am Finalen Festlegungstag angezeigt wird, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, WOBEI für den Fall, dass die Basiswertwährung der Abwicklungswährung entspricht, der Wechselkurs (Final) für diesen Basiswert 1 (eins) beträgt.

"**Wechselkursbewertungszeitpunkt**" meint in Bezug auf den Wechselkurs (Final) und einen Basiswert den als solchen in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Zeitpunkt.

8. Rückzahlung der Warrant Produkte

Diese Ziffer 8 der Auszahlungsbedingungen gilt ausschließlich für Produkte, für die in den Emissionsspezifischen Bedingungen als Auszahlungsart "Warrantprodukte" festgelegt ist.

8.1 Rückzahlungsbetrag von Warrantprodukten

Diese Ziffer 8.1 der Auszahlungsbedingungen gilt für alle Warrantprodukte.

Sofern die Produkte nicht bereits zuvor zurückgezahlt oder gekauft und entwertet wurden, zahlt die Emittentin jedes Produkt am Rückzahlungstag gemäß der Warrantproduktart und Absätzen (a) bzw. (b) unten zurück:

(a) Call Warrant Produkte

Diese Ziffer 8.1(a) der Auszahlungsbedingungen gilt für alle Produkte, für die in den Emissionsspezifischen Bedingungen als Warrantproduktart "Call Warrant Produkt" festgelegt ist.

Die Emittentin zahlt jedes Produkt am Rückzahlungstag durch Zahlung des Rückzahlungsbetrages (der null betragen kann) gemäß Absatz (i) bzw. (ii) unten zurück:

(i) in Bezug auf Produkte, die auf einen Einzelnen Basiswert bezogen sind,

(A) wenn ein Ausübungsereignis eingetreten ist und wenn:

- (1) die Emissionsspezifischen Bedingungen als "Handelsart" "Nominal" festlegen, dann ist der Rückzahlungsbetrag ein Betrag in der Abwicklungswährung, der von der Berechnungsstelle gemäß der folgenden Formel festgelegt wird:

$$\text{Berechnungsbetrag} \times \text{PP} \times \frac{\text{Endlevel} - \text{Ausübungspreis}}{\text{Anfangslevel}}; \text{ oder}$$

- (2) die Emissionsspezifischen Bedingungen als "Handelsart" "Einheiten" festlegen, dann ist der Rückzahlungsbetrag ein Betrag in der Abwicklungswährung, der von der Berechnungsstelle gemäß der folgenden Formel festgelegt wird:

$$\text{Ausübungsverhältnis (Warrant)} \times (\text{Endlevel} - \text{Ausübungspreis});$$

WOBEI, für den Fall, dass die Emissionsspezifischen Bedingungen "Upside Cap" als "Anwendbar" festlegen und der gemäß der in dieser Ziffer 8.1(a)(i)(A) oben festgelegte Betrag den Maximalen Rückzahlungsbetrag übersteigt, der Rückzahlungsbetrag ausschließlich für die Zwecke dieser Ziffer 8.1(a)(i)(A) dem Maximalen Rückzahlungsbetrag entspricht; oder

(B) wenn kein Ausübungsereignis eingetreten ist, beträgt der Rückzahlungsbetrag null (0).

(ii) in Bezug auf Produkte, die auf einen Korb von Basiswerten bezogen sind,

(A) wenn ein Ausübungsereignis eingetreten ist und wenn:

- (1) die Emissionsspezifischen Bedingungen als "Handelsart" "Nominal" festlegen und die Emissionsspezifischen Bedingungen als "Korbart" "Alle" festlegen, dann ist der Rückzahlungsbetrag ein Betrag in der Abwicklungswährung, der von der Berechnungsstelle gemäß der folgenden Formel festgelegt wird:

$$\text{Berechnungsbetrag} \times \text{PP} \times \frac{\text{Finales Korbfixierungslevel} - \text{Ausübungskorblevel}}{\text{Anfängliches Korbfixierungslevel}}; \text{ oder}$$

- (2) die Emissionsspezifischen Bedingungen als "Handelsart" "Einheiten" festlegen und die Emissionsspezifischen Bedingungen als "Korbart" "Alle" festlegen, dann ist der Rückzahlungsbetrag ein Betrag in der Abwicklungswährung, der von der Berechnungsstelle gemäß der folgenden Formel festgelegt wird:

Auszahlungsbedingungen
Rückzahlung der Warrant Produkte

Ausübungsverhältnis (Warrant) \times (Finales Korbfixierungslevel – Ausübungskorblevel); oder

- (3) die Emissionsspezifischen Bedingungen als "Handelsart" "Nominal" festlegen und die Emissionsspezifischen Bedingungen als "Korbart" "Worst" festlegen, dann ist der Rückzahlungsbetrag ein Betrag in der Abwicklungswährung, der von der Berechnungsstelle gemäß der folgenden Formel festgelegt wird:

Berechnungsbetrag \times PP \times $\frac{\text{Endlevel (Worst)} - \text{Ausübungspreis (Worst)}}{\text{Anfangslevel (Worst)}}$; oder

- (4) die Emissionsspezifischen Bedingungen als "Handelsart" "Einheiten" festlegen und die Emissionsspezifischen Bedingungen als "Korbart" "Worst" festlegen, dann ist der Rückzahlungsbetrag ein Betrag in der Abwicklungswährung, der von der Berechnungsstelle gemäß der folgenden Formel festgelegt wird:

Ausübungsverhältnis (Warrant) \times (Endlevel (Worst) – Ausübungspreis (Worst)); oder

- (5) die Emissionsspezifischen Bedingungen als "Handelsart" "Nominal" festlegen und die Emissionsspezifischen Bedingungen als "Korbart" "Best" festlegen, dann ist der Rückzahlungsbetrag ein Betrag in der Abwicklungswährung, der von der Berechnungsstelle gemäß der folgenden Formel festgelegt wird:

Berechnungsbetrag \times PP \times $\frac{\text{Endlevel (Best)} - \text{Ausübungspreis (Best)}}{\text{Anfangslevel (Best)}}$; oder

- (6) die Emissionsspezifischen Bedingungen als "Handelsart" "Einheiten" festlegen und die Emissionsspezifischen Bedingungen als "Korbart" "Best" festlegen, dann ist der Rückzahlungsbetrag ein Betrag in der Abwicklungswährung, der von der Berechnungsstelle gemäß der folgenden Formel festgelegt wird:

Ausübungsverhältnis (Warrant) \times (Endlevel (Best) – Ausübungspreis (Best));

WOBEI, für den Fall, dass die Emissionsspezifischen Bedingungen "Upside Cap" als "Anwendbar" festlegen und der gemäß der Formel in dieser Ziffer 8.1(a)(ii)(A) oben festgelegte Betrag den Maximalen Rückzahlungsbetrag übersteigt, der Rückzahlungsbetrag ausschließlich für die Zwecke dieser Ziffer 8.1(a)(ii)(A) dem Maximalen Rückzahlungsbetrag entspricht; oder

- (B) wenn kein Ausübungsereignis eingetreten ist, beträgt der Rückzahlungsbetrag null (0).

(b) *Put Warrant Produkte*

Diese Ziffer 8.1(b) der Auszahlungsbedingungen gilt für alle Produkte, für die in den Emissionsspezifischen Bedingungen als Warrantproduktart "Put Warrant Produkt" festgelegt ist.

Die Emittentin zahlt jedes Produkt am Rückzahlungstag durch Zahlung des Rückzahlungsbetrages (der null betragen kann) gemäß Absätzen (i) bzw. (ii) unten zurück:

- (i) in Bezug auf Produkte, die auf einen einzelnen Basiswert bezogen sind,

- (A) wenn ein Ausübungsereignis eingetreten ist und wenn:

- (1) die Emissionsspezifischen Bedingungen als "Handelsart" "Nominal" festlegen, dann ist der Rückzahlungsbetrag ein Betrag in der Abwicklungswährung, der von der Berechnungsstelle gemäß der folgenden Formel festgelegt ist:

Berechnungsbetrag \times PP \times $\frac{\text{Ausübungspreis} - \text{Endlevel}}{\text{Anfangslevel}}$; oder

- (2) die Emissionsspezifischen Bedingungen als "Handelsart" "Einheiten" festlegen, dann ist der Rückzahlungsbetrag ein Betrag in der Abwicklungswährung, der von der Berechnungsstelle gemäß der folgenden Formel festgelegt ist:

$$\text{Ausübungsverhältnis (Warrant)} \times (\text{Ausübungspreis} - \text{Endlevel})$$

WOBEI, für den Fall, dass die Emissionsspezifischen Bedingungen "Upside Cap" als "Anwendbar" festlegen und der gemäß der Formel in dieser Ziffer 8.1(b)(i)(A) oben festgelegte Betrag den Maximalen Rückzahlungsbetrag übersteigt, der Rückzahlungsbetrag ausschließlich für die Zwecke dieser Ziffer 8.1(b)(i)(A) dem Maximalen Rückzahlungsbetrag entspricht; oder

- (B) wenn kein Ausübungsereignis eingetreten ist, beträgt der Rückzahlungsbetrag null (0).

(ii) in Bezug auf Produkte, die auf einen Korb von Basiswerten bezogen sind,

- (A) wenn ein Ausübungsereignis eingetreten ist und wenn:

- (1) die Emissionsspezifischen Bedingungen als "Handelsart" "Nominal" festlegen und die Emissionsspezifischen Bedingungen als "Korbart" "Alle" festlegen, dann ist der Rückzahlungsbetrag ein Betrag in der Abwicklungswährung, der von der Berechnungsstelle gemäß der folgenden Formel festgelegt wird:

$$\text{Berechnungsbetrag} \times \text{PP} \times \frac{\text{Ausübungskorblevel} - \text{Finales Korbfixierungslevel}}{\text{Anfängliches Korbfixierungslevel}} ;$$

oder

- (2) die Emissionsspezifischen Bedingungen als "Handelsart" "Einheiten" festlegen und die Emissionsspezifischen Bedingungen als "Korbart" "Alle" festlegen, dann ist der Rückzahlungsbetrag ein Betrag in der Abwicklungswährung, der von der Berechnungsstelle gemäß der folgenden Formel festgelegt wird:

$$\text{Ausübungsverhältnis (Warrant)} \times (\text{Ausübungskorblevel} - \text{Finales Korbfixierungslevel}) \text{ oder};$$

- (3) die Emissionsspezifischen Bedingungen als "Handelsart" "Nominal" festlegen und die Emissionsspezifischen Bedingungen als "Korbart" "Worst" festlegen, dann ist der Rückzahlungsbetrag ein Betrag in der Abwicklungswährung, der von der Berechnungsstelle gemäß der folgenden Formel festgelegt wird:

$$\text{Berechnungsbetrag} \times \text{PP} \times \frac{\text{Ausübungspreis (Worst)} - \text{Endlevel (Worst)}}{\text{Anfangslevel (Worst)}}; \text{ oder}$$

- (4) die Emissionsspezifischen Bedingungen als "Handelsart" "Einheiten" festlegen und die Emissionsspezifischen Bedingungen als "Korbart" "Worst" festlegen, dann ist der Rückzahlungsbetrag ein Betrag in der Abwicklungswährung, der von der Berechnungsstelle gemäß der folgenden Formel festgelegt wird:

$$\text{Ausübungsverhältnis (Warrant)} \times (\text{Ausübungspreis (Worst)} - \text{Endlevel (Worst)}); \text{ oder}$$

- (5) die Emissionsspezifischen Bedingungen als "Handelsart" "Nominal" festlegen und die Emissionsspezifischen Bedingungen als "Korbart" "Best" festlegen, dann ist der Rückzahlungsbetrag ein Betrag in der Abwicklungswährung, der von der Berechnungsstelle gemäß der folgenden Formel festgelegt wird:

$$\text{Berechnungsbetrag} \times \text{PP} \times \frac{\text{Ausübungspreis (Best)} - \text{Endlevel (Best)}}{\text{Anfangslevel (Best)}}; \text{ oder}$$

- (6) die Emissionsspezifischen Bedingungen als "Handelsart" "Einheiten" festlegen und die Emissionsspezifischen Bedingungen als "Korbart" "Best" festlegen, dann ist der Rückzahlungsbetrag ein Betrag in der

Abwicklungswährung, der von der Berechnungsstelle gemäß der folgenden Formel festgelegt wird:

Ausübungsverhältnis (Warrant) × (Ausübungspreis (Best) –
Endlevel (Best));

WOBEI, für den Fall, dass die Emissionsspezifischen Bedingungen "Upside Cap" als "Anwendbar" festlegen und der gemäß der Formel in dieser Ziffer 8.1(b)(ii)(A) oben festgelegte Betrag den Maximalen Rückzahlungsbetrag übersteigt, der Rückzahlungsbetrag ausschließlich für die Zwecke dieser Ziffer 8.1(b)(ii)(A) dem Maximalen Rückzahlungsbetrag entspricht; oder

(B) wenn kein Ausübungsereignis eingetreten ist, beträgt der Rückzahlungsbetrag null (0).

8.2 Definitionen Warrantprodukte

Die folgenden Begriffe und Ausdrücke haben in Bezug auf Produkte, für die in den Emissionsspezifischen Bedingungen als Auszahlungsart "Warrantprodukte" festgelegt ist, die folgende Bedeutung:

"**Anfängliches Korbfixierungslevel**" meint entweder (a) bzw. (b) unten

- (a) wenn die Emissionsspezifischen Bedingungen für "Anfängliches Korbfixierungslevel" "Angegebener Betrag" festlegen, den in den Emissionsspezifischen Bedingungen als solchen angegebenen Betrag; oder
- (b) wenn die Emissionsspezifischen Bedingungen für "Anfängliches Korbfixierungslevel" "Berechneter Betrag" festlegen, einen von der Berechnungsstelle gemäß der folgenden Formel berechneten Betrag:

$$\sum_{i=1}^n \text{NUC}_i \times \text{Anfangslevel}_i$$

Wenn die Summierung für jeden in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Basiswert erfolgt und:

"**Anfangslevel_i**" meint das Anfangslevel von Basiswert "i";

"**i**" meint eine ganze Zahl von 1 bis n, die jeweils einen einzelnen Basiswert im Korb darstellt;

"**n**" meint einen Betrag, der in den Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegten Anzahl von Basiswerten entspricht;

"**NUC_i**" meint die Anzahl Basiswert-Komponenten in Bezug auf Basiswert "i"; und

"**Anzahl Basiswert-Komponenten**" meint in Bezug auf einen Basiswert, die bzw. den in Emissionsspezifische Bedingungen als solche(n) festgelegte(n) Anzahl, Prozentsatz oder Bruchteil.

"**Anfangslevel (Best)**" meint das Anfangslevel des Basiswerts mit der Besten Kursentwicklung.

"**Anfangslevel (Worst)**" meint das Anfangslevel des Basiswerts mit der Schlechtesten Kursentwicklung.

"**Ausübungsereignis**" meint, dass (und ein Ausübungsereignis gilt als eingetreten, wenn):

- (a) in Bezug auf Produkte, die auf einen einzelnen Basiswert bezogen sind, (i) bzw. (ii) unten (wie in den Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt):
 - (i) in Bezug auf Produkte, für die in den Emissionsspezifischen Bedingungen als Warrantproduktart "Call Warrant Produkt" festgelegt ist, das Endlevel des Basiswerts den Ausübungspreis dieses Basiswerts entweder (i) übersteigt oder (ii) erreicht oder übersteigt (wie in den Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt);
 - (ii) in Bezug auf Produkte, für die in den Emissionsspezifischen Bedingungen als Warrantproduktart "Put Warrant Produkt" festgelegt ist, das Endlevel des Basiswerts den Ausübungspreis dieses Basiswerts entweder (i) unterschreitet oder (ii) erreicht oder unterschreitet (wie in den Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt).

- (b) in Bezug auf Produkte, die auf einen Korb von Basiswerten bezogen sind, (i), (ii), (iii), (iv), (v) oder (vi) unten (wie in den Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt):
- (i) in Bezug auf Produkte, für die in den Emissionsspezifischen Bedingungen als Warrantproduktart "Call Warrant Produkt" angegeben ist und in den Emissionsspezifischen Bedingungen als "Korbart" "Alle" angegeben ist, das Finale Korbfixierungslevel das Ausübungskorblevel entweder (A) übersteigt oder (B) erreicht oder übersteigt (wie in den Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt);
 - (ii) in Bezug auf Produkte, für die in den Emissionsspezifischen Bedingungen als Warrantproduktart "Put Warrant Produkt" angegeben ist und in den Emissionsspezifischen Bedingungen als "Korbart" "Alle" angegeben ist, das Finale Korbfixierungslevel das Ausübungskorblevel entweder (A) unterschreitet oder (B) erreicht oder unterschreitet (wie in den Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt).
 - (iii) in Bezug auf Produkte, für die in den Emissionsspezifischen Bedingungen als Warrantproduktart "Call Warrant Produkt" angegeben ist und in den Emissionsspezifischen Bedingungen als "Korbart" "Worst" angegeben ist, das Endlevel des Basiswerts mit der Schlechtesten Kursentwicklung den Ausübungspreis (Worst) entweder (A) übersteigt oder (B) erreicht oder übersteigt (wie in den Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt);
 - (iv) in Bezug auf Produkte, für die in den Emissionsspezifischen Bedingungen als Warrantproduktart "Put Warrant Produkt" angegeben ist und in den Emissionsspezifischen Bedingungen als "Korbart" "Worst" angegeben ist, das Endlevel des Basiswerts mit der Schlechtesten Kursentwicklung den Ausübungspreis (Worst) entweder (A) unterschreitet oder (B) erreicht oder unterschreitet (wie in den Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt);
 - (v) in Bezug auf Produkte, für die in den Emissionsspezifischen Bedingungen als Warrantproduktart "Call Warrant Produkt" angegeben ist und in den Emissionsspezifischen Bedingungen als "Korbart" "Best" angegeben ist, das Endlevel des Basiswerts mit der Besten Kursentwicklung den Ausübungspreis (Best) entweder (A) übersteigt oder (B) erreicht oder übersteigt (wie in den Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt);
 - (vi) in Bezug auf Produkte, für die in den Emissionsspezifischen Bedingungen als Warrantproduktart "Put Warrant Produkt" angegeben ist und in den Emissionsspezifischen Bedingungen als "Korbart" "Best" angegeben ist, das Endlevel des Basiswerts mit der Besten Kursentwicklung den Ausübungspreis (Best) entweder (A) unterschreitet oder (B) erreicht oder unterschreitet (wie in den Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt).

"**Ausübungskorblevel**" meint in Bezug auf einen Korb von Basiswerten einen Betrag, der dem in den Emissionsspezifischen Bedingungen als solchen angegebenen Prozentsatz des Anfänglichen Korbfixierungslevels dieses Basiswerts entspricht, und wenn angegeben ist, dass dieser Prozentsatz indikativ ist, den von der Berechnungsstelle nach ihrem Ermessen unter Berücksichtigung herrschender Marktbedingungen am Anfangs-Feststellungstag festgelegten Prozentsatz, vorbehaltlich des in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Mindest- und ggf. Höchstprozentsatzes.

"**Ausübungspreis**" meint in Bezug auf einen Basiswert einen Betrag, der dem in den Emissionsspezifischen Bedingungen als solchen angegebenen Prozentsatz des Anfangslevels dieses Basiswerts entspricht, und wenn angegeben ist, dass dieser Prozentsatz indikativ ist, den von der Berechnungsstelle nach ihrem Ermessen unter Berücksichtigung herrschender Marktbedingungen am Anfangs-Feststellungstag festgelegten Prozentsatz, vorbehaltlich des in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Mindest- und ggf. Höchstprozentsatzes, WOBEI für den Fall, dass in den Emissionsspezifischen Bedingungen "Vorab festgelegter Ausübungspreis" als "Anwendbar" festgelegt ist und ungeachtet dessen, dass der Ausübungspreis in den Emissionsspezifischen Bedingungen als Prozentsatz des Anfangslevels ausgedrückt wird, der Ausübungspreis an einem Tag festgelegt wurde, der vor dem Tag der Festlegung des Anfangslevels liegt.

"**Ausübungspreis (Best)**" meint den Ausübungspreis des Basiswerts mit der Besten Kursentwicklung.

"**Ausübungspreis (Worst)**" meint den Ausübungspreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Kursentwicklung.

"**Ausübungsverhältnis (Warrant)**" meint in Bezug auf einen Basiswert, die als solche in den Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegte Zahl.

"**Basiswert mit der Besten Kursentwicklung**" meint den Basiswert mit der höchsten Wertentwicklung des Basiswerts, wobei die Berechnungsstelle für den Fall, dass zwei oder mehrere Basiswerte dieselbe höchste Wertentwicklung des Basiswerts besitzen, nach ihrem Ermessen festlegt, welcher dieser Basiswerte als Basiswert mit der Besten Kursentwicklung gilt.

"**Basiswert mit der Schlechtesten Kursentwicklung**" meint den Basiswert mit der niedrigsten Wertentwicklung des Basiswerts, wobei die Berechnungsstelle für den Fall, dass zwei oder mehrere Basiswerte dieselbe niedrigste Wertentwicklung des Basiswerts besitzen, nach ihrem Ermessen festlegt, welcher dieser Basiswerte als Basiswert mit der Schlechtesten Kursentwicklung gilt.

"**Endlevel (Best)**" meint das Endlevel des Basiswerts mit der Besten Kursentwicklung.

"**Endlevel (Worst)**" meint das Endlevel des Basiswerts mit der Schlechtesten Kursentwicklung.

"**Finales Korbfixierungslevel**" meint einen von der Berechnungsstelle gemäß der folgenden Formel berechneten Betrag:

$$\sum_{i=1}^n \text{NUC}_i \times \text{Endlevel}_i$$

Wenn die Summierung für jeden in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Basiswert erfolgt und:

"**Endlevel_i**" meint das Endlevel von Basiswert "i";

"**i**" meint eine ganze Zahl von 1 bis n, die jeweils einen einzelnen Basiswert im Korb darstellt;

"**n**" meint einen Betrag, der in den Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegten Anzahl von Basiswerten entspricht;

"**NUC_i**" meint die Anzahl Basiswert-Komponenten in Bezug auf Basiswert "i"; und

"**Anzahl Basiswert-Komponenten**" meint in Bezug auf einen Basiswert, die bzw. den in Emissionsspezifische Bedingungen als solche(n) festgelegte(n) Anzahl, Prozentsatz oder Bruchteil.

"**Maximaler Rückzahlungsbetrag**" meint den in den Emissionsspezifischen Bedingungen als solchen angegebenen Betrag, und wenn angegeben ist, dass dieser Betrag indikativ ist, den von der Berechnungsstelle nach ihrem Ermessen unter Berücksichtigung herrschender Marktbedingungen am Anfangs-Feststellungstag festgelegten Prozentsatz, vorbehaltlich des in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Mindest- und ggf. Höchstprozentsatzes.

"**PP**" oder "**Partizipationsprozentsatz**" meint den in den Emissionsspezifischen Bedingungen als solchen angegebenen Prozentsatz, und wenn festgelegt ist, dass dieser Prozentsatz indikativ ist, den von der Berechnungsstelle nach ihrem Ermessen unter Berücksichtigung herrschender Marktbedingungen am Anfangs-Feststellungstag festgelegten Prozentsatz, vorbehaltlich des in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Mindest- und ggf. Höchstprozentsatzes.

"**Rückzahlungsbetrag**" hat die diesem Begriff in Ziffer 8.1 dieser Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Upside Cap**" ist in den Emissionsspezifischen Bedingungen als "Anwendbar" oder "Nicht Anwendbar" angegeben.

"**Warrantprodukt**" meint jedes Produkt, dessen Auszahlungsart in den Emissionsspezifischen Bedingungen als "Warrantprodukt" festgelegt ist.

"**Warrantproduktart**" meint in Bezug auf die Produkte eine der folgenden in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Produktarten: Call Warrant Produkt oder Put Warrant Produkt.

9. Allgemeine Definitionen

Die folgenden Begriffe und Ausdrücke haben in Bezug auf alle Produkte die folgende Bedeutung:

"Abwicklung Anfangslevel" meint in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert entweder wie in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben (a) das Anfangslevel oder (b) den Ausübungspreis.

"Abwicklungsfixierungslevel" meint das Endlevel des Lieferbaren Vermögenswerts.

"Abwicklungswechsellkurs" meint in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert und einen Fixierungstag des Abwicklungswechsellkurses einen Wechselkurs, ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der Abwicklungswährung (oder Bruchteilen davon) pro Einheit der Basiswertwährung, der von der Preisquelle ungefähr zum Bewertungszeitpunkt für den Abwicklungswechsellkurs angezeigt wird, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, WOBEI für den Fall, dass die Basiswertwährung der Abwicklungswährung entspricht, der Abwicklungswechsellkurs für diesen Basiswert 1 (eins) beträgt.

"Anfangs-Feststellungstag" meint in Bezug auf einen Basiswert einen der folgenden Tage:

- (a) in Bezug auf Produkte, die auf einen einzelnen Basiswert bezogen sind, vorbehaltlich der Basiswertbedingungen, den als solchen in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Tag bzw. wenn dieser Tag kein Vorgesehener Handelstag ist, den unmittelbar darauf folgenden Vorgesehenen Handelstag; oder
- (b) in Bezug auf Produkte, die auf einen Korb von Basiswerten bezogen sind, entweder:
 - (i) wenn die Emissionsspezifischen Bedingungen in Bezug auf den Anfangs-Feststellungstag für "Basiswertbewertungstage - Anpassungen für Vorgesehene Handelstage" "Allgemeine Anpassung" angeben, vorbehaltlich der Basiswertbedingungen, den als solchen in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Tag bzw. wenn dieser Tag kein Vorgesehener Handelstag für alle Basiswerte im Korb ist, den unmittelbar darauf folgenden Tag, der ein Vorgesehener Handelstag für alle Basiswerte im Korb ist; oder
 - (ii) wenn die Emissionsspezifischen Bedingungen in Bezug auf den Anfangs-Feststellungstag für "Basiswertbewertungstage - Anpassungen für Vorgesehene Handelstage" "Einzelne Anpassung" angeben, vorbehaltlich der Basiswertbedingungen, den als solchen in den Emissionsspezifischen Bedingungen für einen Basiswert angegebenen Tag bzw. wenn dieser Tag kein Vorgesehener Handelstag für diesen Basiswert ist, den unmittelbar darauf folgenden Vorgesehenen Handelstag für diesen Basiswert, WOBEI für den Fall, dass der Anfangs-Feststellungstag in Bezug auf eine maßgebliche Variable, die in den Emissionsspezifischen Bedingungen als "indikativ" festgelegt ist und von der Berechnungsstelle am Finalen Festlegungstag festzulegen ist, für verschiedene Basiswerte auf verschiedene Tage fällt, diese Variable von der Berechnungsstelle am spätesten dieser Tage festgelegt ist.

"Anfängliche Lookback Beobachtungsperiode" meint in Bezug auf einen Basiswert, die in den Emissionsspezifischen Bedingungen als solche festgelegte Periode.

"Anfänglicher Lookback Beobachtungstag" meint in Bezug auf einen Basiswert einen der folgenden Tage:

- (a) in Bezug auf Produkte, die auf einen einzelnen Basiswert bezogen sind, vorbehaltlich der Basiswertbedingungen, jeden als solchen in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Tag bzw. wenn dieser Tag kein Vorgesehener Handelstag ist, den unmittelbar darauf folgenden Vorgesehenen Handelstag; oder
- (b) in Bezug auf Produkte, die auf einen Korb von Basiswerten bezogen sind, entweder:
 - (i) wenn die Emissionsspezifischen Bedingungen in Bezug auf den bzw. die Anfänglichen Lookback Beobachtungstag(e) für "Basiswertbewertungstage - Anpassungen für Vorgesehene Handelstage" "Allgemeine Anpassung" angeben, vorbehaltlich der Basiswertbedingungen, jeden als solchen in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Tag bzw. wenn dieser Tag kein Vorgesehener Handelstag für alle Basiswerte im Korb ist, den unmittelbar darauf folgenden Tag, der ein Vorgesehener Handelstag für alle Basiswerte im Korb ist; oder
 - (ii) wenn die Emissionsspezifischen Bedingungen in Bezug auf den bzw. die Anfänglichen Lookback Beobachtungstag(e) für "Basiswertbewertungstage - Anpassungen für Vorgesehene

Handelstage" "Einzelne Anpassung" angeben, vorbehaltlich der Basiswertbedingungen, jeden als solchen in den Emissionsspezifischen Bedingungen in Bezug auf einen Basiswert angegebenen Tag bzw. wenn dieser Tag kein Vorgesehener Handelstag für diesen Basiswert ist, den unmittelbar darauf folgenden Vorgesehenen Handelstag für diesen Basiswert.

"Anfänglicher Lookback Periodenbeobachtungstag" meint in Bezug auf einen Basiswert jeden Basiswerthandelstag innerhalb der maßgeblichen Lookback Beobachtungsperiode.

"Anfangs-Feststellungstag des Basiswerts" meint in Bezug auf einen Basiswert einen der folgenden Tage:

- (a) in Bezug auf Produkte, die auf einen einzelnen Basiswert bezogen sind, vorbehaltlich der Basiswertbedingungen, den als solchen in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Tag bzw. wenn dieser Tag kein Vorgesehener Handelstag ist, den unmittelbar darauf folgenden Vorgesehenen Handelstag; oder
- (b) in Bezug auf Produkte, die auf einen Korb von Basiswerten bezogen sind, entweder:
 - (i) wenn die Emissionsspezifischen Bedingungen in Bezug auf den Anfangs-Feststellungstag des Basiswerts für "Basiswertbewertungstage - Anpassungen für Vorgesehene Handelstage" "Allgemeine Anpassung" angeben, vorbehaltlich der Basiswertbedingungen, den als solchen in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Tag bzw. wenn dieser Tag kein Vorgesehener Handelstag für alle Basiswerte im Korb ist, den unmittelbar darauf folgenden Tag, der ein Vorgesehener Handelstag für alle Basiswerte im Korb ist; oder
 - (ii) wenn die Emissionsspezifischen Bedingungen in Bezug auf den Anfangs-Feststellungstag des Basiswerts für "Basiswertbewertungstage - Anpassungen für Vorgesehene Handelstage" "Einzelne Anpassung" angeben, vorbehaltlich der Basiswertbedingungen, den als solchen in den Emissionsspezifischen Bedingungen für einen Basiswert angegebenen Tag bzw. wenn dieser Tag kein Vorgesehener Handelstag für diesen Basiswert ist, den unmittelbar darauf folgenden Vorgesehenen Handelstag für diesen Basiswert.

"Anfangslevel" meint in Bezug auf einen Basiswert, eines der folgenden in den Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegten Levels (und, falls der gemäß (a), (b), (c), (d), (e), (f), (g) bzw. (h) festgestellte Betrag bei der Erstellung der Emissionsspezifischen Bedingungen bekannt ist, soll dieser Betrag auch in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben werden):

- (a) das Level dieses Basiswerts in Bezug auf den Anfangs-Feststellungstag; oder
- (b) das Level dieses Basiswerts in Bezug auf den Anfangs-Feststellungstag des Basiswerts; oder
- (c) das niedrigste Level dieses Basiswerts in Bezug auf jeden Anfänglichen Lookback Beobachtungstag;
- (d) das niedrigste Level dieses Basiswerts in Bezug auf jeden Anfänglichen Lookback Periodenbeobachtungstag innerhalb der Anfänglichen Lookback Beobachtungsperiode;
- (e) das höchste Level dieses Basiswerts in Bezug auf jeden Anfänglichen Lookback Beobachtungstag;
- (f) das höchste Level dieses Basiswerts in Bezug auf jeden Anfänglichen Lookback Periodenbeobachtungstag innerhalb der Anfänglichen Lookback Beobachtungsperiode;
- (g) das Durchschnittliche Level dieses Basiswerts in Bezug auf alle Anfänglichen Lookback Beobachtungstage; oder
- (h) das Durchschnittliche Level dieses Basiswerts in Bezug auf die Anfängliche Lookback Beobachtungsperiode,

WOBEI jeder Verweis auf "Level" in Bezug auf einen Basiswert in dieser Definition von Anfangslevel auf die jeweilige Art von Level verweist, die in den Emissionsspezifischen Bedingungen für diesen Basiswert in Bezug auf das Anfangslevel festgelegt ist.

"Ausübungspreis" meint in Bezug auf einen Basiswert einen der folgenden in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Beträge (und, falls der gemäß (a), (b), (c), (d), (e), (f), (g) bzw. (h) festgelegte Betrag zum Zeitpunkt der Erstellung der Emissionsspezifischen Bedingungen bekannt ist, wird dieser Betrag ebenfalls in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben):

- (a) einen Betrag, der dem Prozentsatz des Anfangslevels dieses Basiswerts entspricht, und wenn angegeben ist, dass dieser Prozentsatz indikativ ist, den von der Berechnungsstelle nach ihrem Ermessen unter Berücksichtigung herrschender Marktbedingungen am Anfangs-Feststellungstag festgelegten Prozentsatz, vorbehaltlich des in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Mindest- und ggf. Höchstprozentsatzes; oder
- (b) einen Betrag, der dem Prozentsatz des Levels dieses Basiswerts in Bezug auf den Anfangs-Feststellungstag des Basiswerts entspricht; oder
- (c) einen Betrag, der dem Prozentsatz des niedrigsten Levels dieses Basiswerts in Bezug auf jeden Anfänglichen Lookback Beobachtungstag entspricht; oder
- (d) einen Betrag, der dem Prozentsatz des niedrigsten Levels dieses Basiswerts in Bezug auf jeden Anfänglichen Lookback Periodenbeobachtungstag innerhalb der Anfänglichen Lookback Beobachtungsperiode entspricht; oder
- (e) einen Betrag, der dem Prozentsatz des höchsten Levels dieses Basiswerts in Bezug auf jeden Anfänglichen Lookback Beobachtungstag entspricht; oder
- (f) einen Betrag, der dem Prozentsatz des höchsten Levels dieses Basiswerts in Bezug auf jeden Anfänglichen Lookback Periodenbeobachtungstag innerhalb der Anfänglichen Lookback Beobachtungsperiode entspricht; oder
- (g) einen Betrag, der dem Prozentsatz des Durchschnitts der Levels dieses Basiswerts in Bezug auf alle Anfänglichen Lookback Beobachtungstage entspricht; oder
- (h) einen Betrag, der dem Prozentsatz des Durchschnitts der Levels dieses Basiswerts in Bezug auf die Anfängliche Lookback Beobachtungsperiode entspricht,

WOBEI jeder Verweis auf "Level" in Bezug auf einen Basiswert in dieser Definition von Ausübungspreis auf die jeweilige Art von Level verweist, die in den Emissionsspezifischen Bedingungen für diesen Basiswert in Bezug auf den Ausübungspreis festgelegt ist. UND WOBEI für den Fall, dass in den Emissionsspezifischen Bedingungen für den Ausübungspreis "Vorab festgelegter Ausübungspreis" als "Anwendbar" festgelegt ist und ungeachtet dessen, dass der Ausübungspreis in den Emissionsspezifischen Bedingungen als Prozentsatz des Anfangslevels ausgedrückt wird, der Ausübungspreis an einem Tag festgelegt wurde, der vor dem Tag der Festlegung des Anfangslevels liegt.

"**Ausübungsverhältnis**" meint in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert (a), (b) bzw. (c) unten:

- (a) wenn "Ausübungsverhältnis" in den Emissionsspezifischen Bedingungen als "Angegebener Betrag" festgelegt ist, jede als solche für den Basiswert in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene Zahl; oder
- (b) wenn "Ausübungsverhältnis" in den Emissionsspezifischen Bedingungen als "Berechneter Betrag – Bullish Produkte" festgelegt ist, eine von der Berechnungsstelle gemäß entweder Absatz (i) bzw. (ii) unten festgelegte Zahl:
 - (i) wenn die Emissionsspezifischen Bedingungen "Währungsumrechnung" "Nicht Anwendbar" festlegen, einen von der Berechnungsstelle gemäß der folgenden Formel berechneten Betrag:

$$\frac{\text{Berechnungsbetrag}}{\text{Abwicklung Anfangslevel}}; \text{ oder}$$

- (ii) wenn die Emissionsspezifischen Bedingungen für "Währungsumrechnung" "Anwendbar" festlegen, einen von der Berechnungsstelle gemäß der folgenden Formel berechneten Betrag:

$$\left(\frac{\text{Berechnungsbetrag}}{\text{Abwicklung Anfangslevel} \times \text{Abwicklungswechselkurs}} \right)$$

- (c) wenn "Ausübungsverhältnis" in den Emissionsspezifischen Bedingungen als "Berechneter Betrag – Bearish Produkte" festgelegt ist, eine von der Berechnungsstelle gemäß entweder Absatz (i) bzw. (ii) unten festgelegte Zahl:

- (i) wenn die Emissionsspezifischen Bedingungen für "Währungsumrechnung" "Nicht Anwendbar" festlegen, einen von der Berechnungsstelle gemäß der folgenden Formel berechneten Betrag:

$$\frac{\text{Entsprechender Rückzahlungsbetrag}}{\text{Abwicklungsfixierungslevel}}; \text{ oder}$$

- (ii) wenn die Emissionsspezifischen Bedingungen für "Währungsumrechnung" "Anwendbar" festlegen, einen von der Berechnungsstelle gemäß der folgenden Formel berechneten Betrag:

$$\left(\frac{\text{Entsprechender Rückzahlungsbetrag}}{\text{Abwicklungsfixierungslevel} \times \text{Abwicklungswechsellkurs}} \right)$$

"**Ausübungsverhältnis (Gerundet)**" meint eine von der Berechnungsstelle festgelegte Zahl, die dem auf vier Dezimalstellen abgerundeten Ausübungsverhältnis des Lieferbaren Vermögenswerts entspricht.

"**Auszahlungsart**" meint in Bezug auf die Produkte eine der folgenden in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Produktarten: "Tracker Produkt", "Reverse Convertible", "Discount Produkt" oder "Warrantprodukte".

"**Autocall Bestimmungen**" meint die Bestimmungen dieser Auszahlungsbedingungen, die die mögliche vorzeitige Rückzahlung der Produkte zum Autocall Betrag nach Eintritt eines Autocall Ereignisses regeln und in den Emissionsspezifischen Bedingungen entweder als "Anwendbar" oder "Nicht Anwendbar" festgelegt sind.

"**Basiswerthandelstag**" meint in Bezug auf einen Basiswert den in den maßgeblichen Basiswertbedingungen angegebenen Tag.

"**Basiswertwährung**" meint in Bezug auf einen Basiswert, die als solche in den Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegte Währung.

"**Bewertungszeitpunkt für den Abwicklungswechsellkurs**" meint in Bezug auf einen Abwicklungswechsellkurs den als solchen in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Zeitpunkt.

"**Durchschnitt**" meint in Bezug auf einen Basiswert und entweder:

- (a) die Anfänglichen Lookback Beobachtungstage, einen von der Berechnungsstelle berechneten Betrag, der (i) der Summe aller Levels dieses Basiswerts in Bezug auf alle Anfänglichen Lookback Beobachtungstage für diesen Basiswert *geteilt* durch (ii) die Anzahl der Anfänglichen Lookback Beobachtungstage für diesen Basiswert entspricht;
- (b) die Anfängliche Lookback Beobachtungsperiode, einen von der Berechnungsstelle berechneten Betrag, der (i) der Summe aller Levels dieses Basiswerts in Bezug auf alle Anfänglichen Lookback Periodenbeobachtungstage für diesen Basiswert innerhalb der Anfänglichen Lookback Beobachtungsperiode *geteilt* durch (ii) die Anzahl der Anfänglichen Lookback Periodenbeobachtungstage für diesen Basiswert innerhalb der Anfänglichen Lookback Beobachtungsperiode entspricht; oder
- (c) die Finalen Tage für die Durchschnittswernermittlung, einen von der Berechnungsstelle berechneten Betrag, der (i) der Summe aller Levels dieses Basiswerts in Bezug auf alle Finalen Tage für die Durchschnittswernermittlung für diesen Basiswert *geteilt* durch (ii) die Anzahl der Finalen Tage für die Durchschnittswernermittlung für diesen Basiswert entspricht.

"**Endlevel**" meint in Bezug auf einen Basiswert, eines der folgenden in den Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegten Levels:

- (a) das Level dieses Basiswerts in Bezug auf den Finalen Festlegungstag;
- (b) das niedrigste Level dieses Basiswerts in Bezug auf jeden Finalen Tag für die Durchschnittswernermittlung; oder
- (c) das Durchschnittliche Level dieses Basiswerts in Bezug auf alle Finalen Tage für die Durchschnittswernermittlung.

"**Endlevel des Lieferbaren Vermögenswerts**" meint in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert, eines der folgenden in den Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegten Levels des Lieferbaren Vermögenswerts:

- (a) das Level des Lieferbaren Vermögenswerts in Bezug auf den Finalen Festlegungstag;
- (b) das niedrigste Level des Lieferbaren Vermögenswerts in Bezug auf jeden Finalen Tag für die Durchschnittswertermittlung; oder
- (c) das Durchschnittliche Level des Lieferbaren Vermögenswerts in Bezug auf alle Finalen Tage für die Durchschnittswertermittlung.

"Entsprechender Rückzahlungsbetrag" meint im Hinblick auf ein Produkt, für das für "Abwicklungsart" "Lieferung und Restbarausgleich" oder "Lieferung und Restbarausgleich oder Barausgleich festgelegt ist", einen Betrag, der von der Berechnungsstelle als identisch mit dem Betrag festgelegt ist, der als Rückzahlungsbetrag für dieses Produkt gezahlt worden wäre, wenn für "Abwicklungsart" in den Emissionsspezifischen Bedingungen "Barausgleich" angegeben wäre.

"Finaler Festlegungstag" meint in Bezug auf einen Basiswert einen der folgenden Tage:

- (a) in Bezug auf Produkte, die keine Tracker Produkte sind, einen der folgenden Tage:
 - (i) in Bezug auf Produkte, die auf einen einzelnen Basiswert bezogen sind, vorbehaltlich der Basiswertbedingungen, den als solchen in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Tag bzw. wenn dieser Tag kein Vorgesehener Handelstag ist, den unmittelbar darauf folgenden Vorgesehenen Handelstag; oder
 - (ii) in Bezug auf Produkte, die auf einen Korb von Basiswerten bezogen sind, entweder:
 - (A) wenn die Emissionsspezifischen Bedingungen in Bezug auf den Finalen Festlegungstag für "Basiswertbewertungstage - Anpassungen für Vorgesehene Handelstage" "Allgemeine Anpassung" angeben, vorbehaltlich der Basiswertbedingungen, den als solchen in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Tag bzw. wenn dieser Tag kein Vorgesehener Handelstag für alle Basiswerte im Korb ist, den unmittelbar darauf folgenden Tag, der ein Vorgesehener Handelstag für alle Basiswerte im Korb ist; oder
 - (B) wenn die Emissionsspezifischen Bedingungen in Bezug auf den Finalen Festlegungstag für "Basiswertbewertungstage - Anpassungen für Vorgesehene Handelstage" "Einzelne Anpassung" angeben, vorbehaltlich der Basiswertbedingungen, den als solchen in den Emissionsspezifischen Bedingungen für einen Basiswert angegebenen Tag bzw. wenn dieser Tag kein Vorgesehener Handelstag für diesen Basiswert ist, den unmittelbar darauf folgenden Vorgesehenen Handelstag für diesen Basiswert,
- (b) in Bezug auf Tracker Produkte, wie in Ziffer 5.3 (*Definitionen Tracker Produkte*) dieser Auszahlungsbedingungen definiert.

"Finaler Tag für die Durchschnittswertermittlung" meint in Bezug auf einen Basiswert einen der folgenden Tage:

- (a) in Bezug auf Produkte, die auf einen einzelnen Basiswert bezogen sind, vorbehaltlich der Basiswertbedingungen, jeden als solchen in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Tag bzw. wenn dieser Tag kein Vorgesehener Handelstag ist, den unmittelbar darauf folgenden Vorgesehenen Handelstag; oder
- (b) in Bezug auf Produkte, die auf einen Korb von Basiswerten bezogen sind, entweder:
 - (i) wenn die Emissionsspezifischen Bedingungen in Bezug auf den bzw. die Finalen Tag(e) für die Durchschnittswertermittlung für "Basiswertbewertungstage - Anpassungen für Vorgesehene Handelstage" "Allgemeine Anpassung" angeben, vorbehaltlich der Basiswertbedingungen, jeden als solchen in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Tag bzw. wenn dieser Tag kein Vorgesehener Handelstag für alle Basiswerte im Korb ist, den unmittelbar darauf folgenden Tag, der ein Vorgesehener Handelstag für alle Basiswerte im Korb ist; oder
 - (ii) wenn die Emissionsspezifischen Bedingungen in Bezug auf den bzw. die Finalen Tag(e) für die Durchschnittswertermittlung für "Basiswertbewertungstage - Anpassungen für Vorgesehene Handelstage" "Einzelne Anpassung" angeben, vorbehaltlich der Basiswertbedingungen, jeden als solchen in den Emissionsspezifischen Bedingungen in Bezug auf einen Basiswert

angegebenen Tag bzw. wenn dieser Tag kein Vorgesehener Handelstag für diesen Basiswert ist, den unmittelbar darauf folgenden Vorgesehenen Handelstag für diesen Basiswert.

"Fixierungstag des Abwicklungswechselkurses" meint den Finalen Festlegungstag für den Lieferbaren Vermögenswert mit der Maßgabe, dass die Bedingungen für Wechselkursbezogene Produkte für diesen Tag so gelten, als wäre dieser Tag ein Basiswertbewertungstag.

"Level" hat die diesem Begriff in den Basiswertbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"Level des Lieferbaren Vermögenswerts" meint in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert den in den Emissionsspezifischen Bedingungen für diesen Lieferbaren Vermögenswert festgelegten Kurs bzw. Preis.

"Lieferbarer Vermögenswert" meint entweder Absatz (a) bzw. (b) unten:

- (a) wenn die Produkte nicht auf einen Korb von Basiswerten bezogen sind, welche auf den Basiswert mit der Schlechtesten Kursentwicklung abstellen, den in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Lieferbaren Vermögenswert; oder
- (b) wenn die Produkte auf einen Korb von Basiswerten bezogen sind, welche auf den Basiswert mit der Schlechtesten Kursentwicklung abstellen, denjenigen bestimmbareren Lieferbaren Vermögenswert, welcher dem Basiswert mit der Schlechtesten Kursentwicklung entspricht.

"Liefertag" meint den Rückzahlungstag, vorbehaltlich der Bestimmungen von Allgemeiner Bedingung 6.

"Max", gefolgt von einer Reihe von Beträgen in Klammern, ist der größere der durch ein Semikolon voneinander getrennten Beträge in Klammern.

"Min", gefolgt von einer Reihe von Beträgen in Klammern, ist der niedrigste der durch ein Semikolon voneinander getrennten Beträge in Klammern.

"Preisquelle" meint in Bezug auf einen Abwicklungswechselkurs die in den Emissionsspezifischen Bedingungen als solche angegebene Preisquelle, die den maßgeblichen Preis des Abwicklungswechselkurses für die Produkte bereitstellt.

"Restlicher Barbetrag" meint in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert einen von der Berechnungsstelle gemäß (a) bzw. (b) unten festgelegten Betrag:

- (a) wenn die Emissionsspezifischen Bedingungen für "Währungsumrechnung" "Nicht Anwendbar" festlegen, einen von der Berechnungsstelle gemäß der folgenden Formel berechneten Betrag:

$$\text{Restlicher Bruchteil} \times \text{Abwicklungsfixierungslevel}$$

- (b) wenn die Emissionsspezifischen Bedingungen für "Währungsumrechnung" "Anwendbar" festlegen, einen von der Berechnungsstelle gemäß der folgenden Formel berechneten Betrag:

$$\text{Restlicher Bruchteil} \times (\text{Abwicklungsfixierungslevel} \times \text{Abwicklungswechselkurs})$$

"Restlicher Bruchteil" meint in Bezug auf ein Produkt und einen Lieferbaren Vermögenswert einen von der Berechnungsstelle festgelegten Betrag, der dem Ausübungsverhältnis abzüglich des Ausübungsverhältnisses (Gerundet) entspricht.

"Rückzahlungsbetrag" meint in Bezug auf ein Produkt den am Rückzahlungstag zahlbaren Betrag, der gemäß der für dieses Produkt anwendbaren Unterziffer dieser Auszahlungsbedingungen festgelegt wurde.

"Rückzahlungstag" meint einen der folgenden Tage (sofern anwendbar):

- (a) in Bezug auf Produkte, die keine Tracker Produkte sind, einen der folgenden in den Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegten Tage:
 - (i) den in den Emissionsspezifischen Bedingungen als solchen angegebenen Tag (vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der in den Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegten anwendbaren Geschäftstagekonvention, den unmittelbar darauf folgenden Geschäftstag); oder

- (ii) die in den Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegte Anzahl von Geschäftstagen nach entweder (A) dem Finalen Festlegungstag oder (B) dem späteren der beiden Tage: (I) dem Finalen Festlegungstag und (II) dem Fixierungstag des Abwicklungswechsellurses, und wenn in jedem Fall die Finalen Festlegungstage und/oder Abwicklungswechsellurstage für verschiedene Basiswerte auf verschiedene Tage fallen, die Anzahl von Geschäftstagen nach dem spätesten dieser Tage; oder
- (b) in Bezug auf Tracker Produkte, wie in Ziffer 5.3 (*Definitionen Tracker Produkte*) dieser Auszahlungsbedingungen definiert.

"**Tracker Produkte**" meint jedes Produkt, für das in den Emissionsspezifischen Bedingungen als "Auszahlungsart" "Tracker Produkte" festgelegt ist.

"**Zinsbestimmungen**" meint die Bestimmungen dieser Auszahlungsbedingungen, die die mögliche Zahlung der Zinsbetrag(en) an den maßgeblichen Zinszahlungstagen regeln und in den Emissionsspezifischen Bedingungen entweder als "Anwendbar" oder "Nicht Anwendbar" festgelegt sind.

"**Zinsbetrag**" meint in Bezug auf einen Zinszahlungstag die an diesem Zinszahlungstag zahlbare Zinsbetrag, die gemäß dem jeweiligen Absatz dieser Auszahlungsbedingungen festgelegt ist.

"**Zinstagequotient**" meint in Bezug auf die Berechnung eines Betrages für einen Zeitraum (der "**Berechnungszeitraum**") den in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Zinstagequotienten und:

- (a) wenn "**Actual/Actual (ICMA)**" festgelegt ist:
 - (i) wenn der Berechnungszeitraum der Regulären Periode, in die er fällt, entspricht oder kürzer als diese ist, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (1) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Regulären Periode und (2) der Anzahl von Regulären Perioden in einem Jahr; und
 - (i) wenn der Berechnungszeitraum länger als eine Reguläre Periode ist, die Summe aus:
 - (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum innerhalb der Regulären Periode, in der der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (a) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Regulären Periode und (b) der Anzahl der Regulären Perioden in einem Jahr; und
 - (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die nächste Reguläre Periode fallen, geteilt durch das Produkt aus (a) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Regulären Periode und (b) der Anzahl der Regulären Perioden in einem Jahr;
- (b) wenn "**Actual/365**" oder "**Actual/Actual (ISDA)**" festgelegt ist, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum geteilt durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Berechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Berechnungszeitraums geteilt durch 366 und (B) der tatsächlichen Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Berechnungszeitraums geteilt durch 365);
- (c) wenn "**Actual/365 (Fixed)**" festgelegt ist, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum geteilt durch 365;
- (d) wenn "**Actual/360**" festgelegt ist, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum geteilt durch 360;
- (e) wenn "**30/360**" festgelegt ist, die Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum geteilt durch 360, die in einer Formel ausgedrückt wie folgt berechnet wird:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Hierbei gilt folgendes:

"**Y₁**" ist das als Zahl ausgedrückte Jahr, in das der erste Tag des Berechnungszeitraums fällt;

"**Y₂**" ist das als Zahl ausgedrückte Jahr, in das der Tag unmittelbar nach dem letzten Tag des Berechnungszeitraums fällt;

"**M₁**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendermonat, in den der erste Tag des Berechnungszeitraums fällt;

"**M₂**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendermonat, in den der Tag unmittelbar nach dem letzten Tag des Berechnungszeitraums fällt;

"**D₁**" ist der als Zahl ausgedrückte erste Kalendertag des Berechnungszeitraums, es sei denn, diese Zahl lautet 31; in diesem Fall entspricht **D₁** der Zahl 30; und

"**D₂**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendertag unmittelbar nach dem letzten Tag des Berechnungszeitraums, es sei denn, diese Zahl lautet 31 und **D₁** ist größer als 29; in diesem Fall entspricht **D₂** der Zahl 30;

- (f) wenn "**30E/360**" oder "**Eurobond Basis**" festgelegt ist, die Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum geteilt durch 360, die in einer Formel ausgedrückt wie folgt berechnet wird:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1) + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)]}{360}$$

Hierbei gilt folgendes:

"**Y₁**" ist das als Zahl ausgedrückte Jahr, in das der erste Tag des Berechnungszeitraums fällt;

"**Y₂**" ist das als Zahl ausgedrückte Jahr, in das der Tag unmittelbar nach dem letzten Tag des Berechnungszeitraums fällt;

"**M₁**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendermonat, in den der erste Tag des Berechnungszeitraums fällt;

"**M₂**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendermonat, in den der Tag unmittelbar nach dem letzten Tag des Berechnungszeitraums fällt;

"**D₁**" ist der als Zahl ausgedrückte erste Kalendertag des Berechnungszeitraums, es sei denn, diese Zahl lautet 31; in diesem Fall entspricht **D₁** der Zahl 30; und

"**D₂**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendertag, der dem letzten Tag des Berechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl lautet 31; in diesem Fall entspricht **D₂** der Zahl 30.

- (g) wenn "**30E/360 ISDA**" festgelegt ist, die Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum geteilt durch 360, die in einer Formel ausgedrückt wie folgt berechnet wird:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1) + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)]}{360}$$

Hierbei gilt folgendes:

"**Y₁**" ist das als Zahl ausgedrückte Jahr, in das der erste Tag des Berechnungszeitraums fällt;

"**Y₂**" ist das als Zahl ausgedrückte Jahr, in das der Tag unmittelbar nach dem letzten Tag des Berechnungszeitraums fällt;

"**M₁**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendermonat, in den der erste Tag des Berechnungszeitraums fällt;

"**M₂**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendermonat, in den der Tag unmittelbar nach dem letzten Tag des Berechnungszeitraums fällt;

"**D₁**" ist der erste Tag des Berechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall **D₁** gleich 30 ist; und

"**D₂**" ist der Tag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Berechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar, jedoch nicht der Tag, an dem die Pfandriefe zur Rückzahlung fällig werden oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall **D₂** gleich 30 ist.

BASISWERTBEDINGUNGEN

BEDINGUNGEN FÜR AUF KRYPTOWERTE BEZOGENE PRODUKTE

Die Bestimmungen dieser Bedingungen für auf Kryptowerte bezogene Produkte gelten für auf Kryptowerte bezogene Produkte in Bezug auf jeden Basiswert, bei dem es sich um einen Kryptowert handelt.

1. Folgen von Unterbrechungstagen

1.1 Einzelner Kryptowert und Basiswertbewertungstage

Wenn die Produkte sich auf einen einzelnen Kryptowert beziehen (und wenn die Emissionsspezifischen Bedingungen festlegen, dass diese Bestimmung für einen oder mehrere bestimmte Basiswertbewertungstage anwendbar ist, gilt diese Bedingung ausschließlich für diese Basiswertbewertungstage) und wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Basiswertbewertungstag ein Unterbrechungstag ist, dann ist der Basiswertbewertungstag der darauf folgende Vorgesehene Handelstag, der kein Unterbrechungstag ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die insgesamt der Maximalen Anzahl von Unterbrechungstagen unmittelbar nach dem Vorgesehenen Basiswertbewertungstag entsprechen, ein Unterbrechungstag ist. In diesem Fall:

- (a) gilt der letzte der aufeinander folgenden Vorgesehenen Handelstage als maßgeblicher Basiswertbewertungstag, ungeachtet dessen, dass es sich bei diesem Tag um einen Unterbrechungstag handelt; und
- (b) legt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Kurs des Kryptowertes an diesem letzten aufeinander folgenden Vorgesehenen Handelstag nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktbedingungen fest. Die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle veröffentlichen den festgelegten Kurs des Kryptowertes gemäß Allgemeiner Bedingung 15 (*Mitteilungen*).

1.2 Korb von Basiswerten und Basiswertbewertungstage - Einzelne Verschiebung von Basiswertbewertungstagen

Wenn die Produkte sich auf einen Korb von Basiswerten beziehen und wenn die Emissionsspezifischen Bedingungen in Bezug auf den Korb von Basiswerten für "Basiswertbewertungstage - Anpassungen für Unterbrechungstage" nicht "Allgemeine Anpassung" sondern "Einzelne Anpassung" festlegen (und wenn die Emissionsspezifischen Bedingungen festlegen, dass diese Bedingung für einen oder mehrere bestimmte Basiswertbewertungstage anwendbar ist, gilt diese Bedingung ausschließlich für diese Basiswertbewertungstage) und wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Basiswertbewertungstag in Bezug auf einen Korbbestandteil ein Unterbrechungstag ist, dann ist der Basiswertbewertungstag für den maßgeblichen Korbbestandteil der darauffolgende Vorgesehene Handelstag, der in Bezug auf den maßgeblichen Korbbestandteil kein Unterbrechungstag ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die insgesamt der Maximalen Anzahl von Unterbrechungstagen unmittelbar nach dem Vorgesehenen Basiswertbewertungstag entsprechen, ein Unterbrechungstag für den maßgeblichen Korbbestandteil ist. In diesem Fall:

- (a) gilt der letzte der aufeinander folgenden Vorgesehenen Handelstage als maßgeblicher Basiswertbewertungstag für den maßgeblichen Korbbestandteil, ungeachtet dessen, dass es sich bei diesem Tag um einen Unterbrechungstag handelt; und
- (b) legt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Kurs des maßgeblichen Korbbestandteils an diesem letzten aufeinander folgenden Vorgesehenen Handelstag nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktbedingungen fest. Die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle veröffentlichen den festgelegten Kurs des maßgeblichen Korbbestandteils gemäß Allgemeiner Bedingung 15 (*Mitteilungen*).

1.3 Korb von Basiswerten und Basiswertbewertungstage - Gemeinsame Verschiebung von Basiswertbewertungstagen

Wenn die Produkte sich auf einen Korb von Basiswerten beziehen und wenn die Emissionsspezifischen Bedingungen in Bezug auf den Korb von Basiswerten für "Basiswertbewertungstage - Anpassungen für Unterbrechungstage" "Allgemeine Anpassung" festlegen (und wenn die Emissionsspezifischen Bedingungen festlegen, dass diese Bedingung für einen oder mehrere bestimmte Basiswertbewertungstage anwendbar ist, gilt diese Bedingung ausschließlich für diese Basiswertbewertungstage) und wenn die Berechnungsstelle feststellt,

dass ein Basiswertbewertungstag in Bezug auf einen Korbbestandteil ein Unterbrechungstag ist, dann ist der Basiswertbewertungstag für alle Korbbestandteile der darauf folgende Vorgesehene Handelstag, der in Bezug auf einen Korbbestandteil kein Unterbrechungstag ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass jeder der aufeinander folgenden Vorgesehenen Handelstage, die insgesamt der Maximalen Anzahl von Unterbrechungstagen unmittelbar nach dem Vorgesehenen Basiswertbewertungstag entsprechen, ein Unterbrechungstag für einen Korbbestandteil ist. In diesem Fall:

- (a) gilt der letzte der aufeinander folgenden Vorgesehenen Handelstage als maßgeblicher Basiswertbewertungstag für alle Korbbestandteile, ungeachtet dessen, dass es sich bei diesem Tag um einen Unterbrechungstag für einen oder mehrere Kryptowert(e) im Korb (jeder dieser Kryptowerte ist ein "**Betroffener Kryptowert**" in Bezug auf diesen Basiswertbewertungstag) handelt;
- (b) wird in Bezug auf jeden Kryptowert im Korb, bei dem es sich nicht um einen Betroffenen Kryptowert handelt, das maßgebliche Level gemäß der Definition von Level an diesem letzten aufeinander folgenden Vorgesehenen Handelstag festgelegt; und
- (c) legt die Berechnungsstelle für jeden Betroffenen Kryptowert den maßgeblichen Kurs dieses Korbbestandteils bzw. dieser Korbbestandteile an diesem letzten aufeinander folgenden Vorgesehenen Handelstag nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktbedingungen fest. Die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle veröffentlichen den festgelegten Kurs dieses Betroffenen Kryptowertes oder dieser Betroffenen Kryptowerte gemäß Allgemeiner Bedingung 15 (*Mitteilungen*).

2. Ersatzpreisquellenanbieter und Kryptowert Anpassungsereignisse

2.1 Ersatzpreisquellenanbieter

- (a) Wenn das Level des Kryptowertes (a) nicht mehr vom Preisquellenanbieter berechnet und veröffentlicht wird oder (b) vom Preisquellenanbieter nicht mehr auf der Grundlage derselben zwischen der Emittentin und dem Preisquellenanbieter am betreffenden Anfangs-Feststellungstag vereinbarten Bedingungen verfügbar ist, aber von einer nach dem Ermessen der Berechnungsstelle akzeptablen anderen Geeigneten Handelsplattform berechnet und veröffentlicht wird (der "**Ersatzpreisquellenanbieter**"), kann die Berechnungsstelle den Ersatzpreisquellenanbieter als Preisquellenanbieter durch Veröffentlichung gemäß Allgemeiner Bedingung 15 (*Mitteilungen*) festlegen.

Im Fall einer solchen Ersetzung gilt im Anschluss daran jeder Verweis in diesen Bedingungen auf den Preisquellenanbieter als Verweis auf den Ersatzpreisquellenanbieter.

- (b) Wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass eine in dem vorherigen Absatz (a) beschriebene Ersetzung nicht möglich wäre oder zu keinem wirtschaftlich vertretbaren Ergebnis führen würde, dann kann die Berechnungsstelle festlegen, dass die Emittentin die Produkte mit einer Frist von höchstens dreißig (30) Geschäftstagen unwiderruflich gemäß Allgemeiner Bedingung 15 (*Mitteilungen*) kündigt; in diesem Fall zahlt die Emittentin die Produkte zum Unvorhergesehenen Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurück. Die Kündigung wird an dem Tag der Mitteilung gemäß Allgemeiner Bedingung 15 (*Mitteilungen*) wirksam.

2.2 Kryptowert Anpassungsereignisse

- (a) Wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass in Bezug auf einen Kryptowert ein Kryptowert Anpassungsereignis eingetreten ist, kann die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle (sind jedoch nicht verpflichtet) (i) die Bedingungen so anpassen, wie es die Berechnungsstelle für angemessen hält, um der wirtschaftlichen Auswirkung des jeweiligen Ereignisses auf die Produkte Rechnung zu tragen und (ii) das Wirksamkeitsdatum dieser Anpassung festlegen. Die Berechnungsstelle kann, ohne hierzu verpflichtet zu sein, den Zeitpunkt und die Bedingungen der Anpassung durch Bezugnahme auf die entsprechenden von der Preisquellenanbieters vorgenommenen Anpassungen des Kryptowertes oder des Kryptowert Wechselkurses festlegen.
- (b) Wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass eine in (a) oben beschriebene Anpassung nicht möglich wäre oder zu keinem wirtschaftlich vertretbaren Ergebnis führen würde, dann kann die Berechnungsstelle festlegen, dass die Emittentin die Produkte mit einer Frist von höchstens dreißig (30) Geschäftstagen unwiderruflich gemäß Allgemeiner Bedingung 15 (*Mitteilungen*) kündigt; in diesem Fall zahlt die Emittentin die Produkte zum Unvorhergesehenen Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurück. Die Kündigung wird an dem Tag der Mitteilung gemäß Allgemeiner Bedingung 15 (*Mitteilungen*) wirksam.

2.3 **Zusätzliche Anpassungen in Bezug auf einen Korb von Basiswerten**

Wenn sich die Produkte auf einen Korb von Basiswerten beziehen und wenn in Bezug auf einen Korbbestandteil eine Anpassung (wie in Bedingung 2.1 oder 2.2 der Bedingungen für auf Kryptowerte bezogene Produkte beschrieben) erforderlich wird, sind die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle (neben den Anpassungen jedes dieser Korbbestandteile (ein "**Betroffener Korbbestandteil**") gemäß diesen Bedingungen für auf Kryptowerte bezogene Produkte) berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, entweder:

- (a) den bzw. die Betroffenen Korbbestandteil(e) aus dem Korb von Basiswerten ersatzlos zu entfernen (und in diesem Fall kann die Berechnungsstelle solche Anpassungen der Bedingungen vornehmen, die sie vernünftigerweise für angemessen hält, um der Entfernung des Betroffenen Korbbestandteils bzw. der Betroffenen Korbbestandteile und der wirtschaftlichen Auswirkung auf die Produkte Rechnung zu tragen); oder
- (b) den bzw. die Betroffenen Korbbestandteil(e) ganz oder teilweise durch einen neuen Korbbestandteil zu ersetzen (und in diesem Fall kann die Berechnungsstelle solche Anpassungen der Bedingungen vornehmen, die sie vernünftigerweise für angemessen hält, um der Ersetzung des Betroffenen Korbbestandteils bzw. der Betroffenen Korbbestandteile durch den neuen Korbbestandteil Rechnung zu tragen) (der bzw. die "**Nachfolgekorbbestandteil(e)**"). Der bzw. die Nachfolgekorbbestandteil(e) wird bzw. werden von der Berechnungsstelle nach ihrem Ermessen ausgewählt und die maßgeblichen Eigenschaften dieses Nachfolgekorbbestandteils bzw. dieser Nachfolgekorbbestandteile sollen denen des Betroffenen Korbbestandteils soweit wie möglich entsprechen. Nach der Ersetzung gilt der Nachfolgekorbbestandteil als Korbbestandteil und jeder Verweis in den Bedingungen auf den Betroffenen Korbbestandteil gilt, soweit der Zusammenhang dies zulässt, als Verweis auf den Nachfolgekorbbestandteil.

2.4 **Bekanntmachung von Anpassungen**

Nach der Vornahme einer Anpassung gemäß dieser Bedingung 2 für Auf Kryptowerte bezogene Produkte benachrichtigen die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle die Anleger gemäß Allgemeiner Bedingung 15 (*Mitteilungen*) über die jeweilige Anpassung mit einer kurzen Beschreibung des Ereignisses, aufgrund dessen die Anpassung erfolgte, wobei eine nicht erfolgte Mitteilung keine Auswirkung auf die Wirksamkeit des maßgeblichen Ereignisses oder der ergriffenen Maßnahme hat.

3. **Folgen eines Zusätzlichen Störungsereignisses**

Wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Zusätzliches Störungsereignis eingetreten ist, können die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle:

- (a) die Anpassung(en) der Bedingungen vornehmen, die die Berechnungsstelle für angemessen hält, um der wirtschaftlichen Auswirkung dieses Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Produkte Rechnung zu tragen; oder
- (b) wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass eine in (a) oben beschriebene Anpassung nicht möglich wäre oder zu keinem wirtschaftlich vertretbaren Ergebnis führen würde, dann kann die Berechnungsstelle festlegen, dass die Emittentin die Produkte mit einer Frist von höchstens dreißig (30) Geschäftstagen unwiderruflich gemäß Allgemeiner Bedingung 15 (*Mitteilungen*) kündigt; in diesem Fall zahlt die Emittentin die Produkte zum Unvorhergesehenen Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurück. Die Kündigung wird an dem Tag der Mitteilung gemäß Allgemeiner Bedingung 15 (*Mitteilungen*) wirksam.

4. **Kursberichtigungen**

Falls ein Maßgeblicher Kurs nachträglich berichtigt wird und die Berichtigung (der "**Berichtigte Kurs**") vom maßgeblichen Preisquellenanbieter bis zum zweiten Geschäftstag vor dem nächsten Tag, an dem eine maßgebliche Zahlung von der Emittentin zu erfolgen hätte oder in Bezug auf den eine maßgebliche Festlegung hinsichtlich der Produkte vorzunehmen wäre, für die jeweils ein Maßgeblicher Kurs erforderlich wäre, angezeigt wird, dann kann die Berechnungsstelle unter Berücksichtigung dieses Berichtigten Kurses den zahlbaren Betrag oder eine solche Festlegung in Zusammenhang mit den Produkten treffen, und die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle können - soweit notwendig - alle maßgeblichen Bedingungen der Produkte ändern, um dem Berichtigten Kurs Rechnung zu tragen. Jede dieser Festlegungen oder Anpassungen und das Datum ihrer erstmaligen Anwendung wird gemäß Allgemeiner Bedingung 15 (*Mitteilungen*) veröffentlicht.

5. Marktstörungen hinsichtlich des Lieferbaren Vermögenswerts

Wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass der Bewertungstag in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert ein Unterbrechungstag in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert ist und zu diesem Zeitpunkt keine Abwicklungsstörung besteht, dann ist der Bewertungstag in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert der darauf folgende Vorgesehene Handelstag in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert, der kein Unterbrechungstag in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass jeder der folgenden aufeinander folgenden Vorgesehenen Handelstage in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert, die insgesamt der Maximalen Anzahl von Unterbrechungstagen in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert unmittelbar nach dem Liefertag entsprechen, ein Unterbrechungstag in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert ist. In diesem Fall:

- (a) gilt der letzte der aufeinander folgenden Vorgesehenen Handelstage in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert als maßgeblicher Bewertungstag in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert, ungeachtet dessen, dass es sich bei diesem Tag um einen Unterbrechungstag in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert handelt; und
- (b) legt die Berechnungsstelle das maßgebliche Level des Lieferbaren Vermögenswerts an diesem letzten aufeinander folgenden Vorgesehenen Handelstag in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktbedingungen fest. Die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle veröffentlichen das festgelegte Level des Lieferbaren Vermögenswerts gemäß Allgemeiner Bedingung 15 (*Mitteilungen*).

WOBEI gilt, dass wenn der Bewertungstag in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert gemäß diesem Absatz aufgrund des Eintritts eines Illiquiditätsereignisses in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert verschoben wird, der Bewertungstag in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert ungeachtet der Maximalen Anzahl von Unterbrechungstagen in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert auf den früheren der folgenden Zeitpunkte verschoben werden kann: (a) den ersten Vorgesehenen Handelstag in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert, an dem kein Illiquiditätsereignis in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert vorliegt, oder (b) den Tag, der 60 Kalendertage nach dem gemäß Absatz 5(a) oder 5(b) oben festgelegten Vorgesehenen Handelstag in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert liegt (oder wenn dieser Tag kein Vorgesehener Handelstag in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert ist, der erste Vorgesehene Handelstag in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert nach diesem Tag).

6. Definitionen

Die folgenden Begriffe und Ausdrücke haben für Auf Kryptowerte bezogene Produkte und jeden Basiswert, bei dem es sich um einen Kryptowert handelt, die folgende Bedeutung:

"Basiswertbewertungstag" meint jeweils (a) den Anfangs-Feststellungstag, den Anfangs-Feststellungstag des Basiswerts, jeden Anfänglichen Lookback Beobachtungstag, jeden Lock-In Beobachtungstag, jeden Optimalen Tracker Beobachtungstag, jeden Tracker Beobachtungstag, jeden Finalen Tag für die Durchschnittswertermittlung und den Finalen Festlegungstag und (b) und jeden anderen maßgeblichen Tag, an dem die Emittentin und/oder Berechnungsstelle im Rahmen der Bedingungen verpflichtet sind, den Kurs eines Kryptowertes festzulegen, jeweils vorbehaltlich einer Anpassung gemäß dieser Bedingungen für auf Kryptowerte bezogene Produkte.

"Basiswerthandelstag" meint in Bezug auf einen Kryptowert jeden Vorgesehenen Handelstag, an dem der Preisquellenanbieter einen Kurs für den maßgeblichen Kryptowert Wechselkurs veröffentlicht.

"Erhöhte Hedgingkosten" meint, dass dem Hedgingunternehmen wesentlich höhere (verglichen mit den am Ausgabetag vorliegenden Umständen) Steuern, Abgaben, Aufwendungen, Gebühren oder sonstige Kosten entstehen (mit Ausnahme von Maklerprovisionen), um (a) Transaktionen oder Vermögenswerte zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, rückabzuwickeln oder zu veräußern, die das Hedgingunternehmen zum Hedging des Risikos im Rahmen der Übernahme und Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den jeweiligen Produkten für notwendig hält, oder (b) den Erlös aus diesen Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, zu vereinnahmen oder weiterzuleiten.

"Fork-Ereignis" meint, dass als Folge einer Protokolländerung hinsichtlich der Original-Blockchain zwei oder mehr Nachfolgewerte gleichzeitig zum Handel an einem oder mehreren Handelsplätzen zur Verfügung stehen.

"Fork-Störungsereignis" meint ein Fork-Ereignis hinsichtlich dessen die Emittentin feststellt, dass (a) es nicht einen einzelnen Preis für die Nachfolgewerte gibt oder (b) soweit mehr als ein Preis für die Nachfolgewerte bereitgestellt wird, der Preisquellenanbieter nicht eindeutig bekanntgibt, dass er einen davon als Weiterführung

der Preisquelle, wie sie hinsichtlich des Kryptowerts vor dem Fork-Ereignis entsprechend den existierenden Regeln und Verfahren für die Original-Blockchain oder die Nachfolgewerte (einschließlich mit Bezug auf Forks) galt, festlegt.

"**Geeignete Handelsplattformen**" sind Handelsplattformen, bei denen es sich nicht um verbundene Unternehmen der Emittentin oder der Berechnungsstelle handelt, und die die Emittentin in ihrem Ermessen als "Geeignete Handelsplattformen" festlegt, sofern sie die folgenden Kriterien erfüllen:

- (a) die Handelsplattform muss fortlaufend und regelmäßig (i) die Spanne zwischen Geld- und Briefkurs für einen unmittelbaren Verkauf (Briefkurs) und einen unmittelbaren Erwerb (Geldkurs) und (ii) den zuletzt für den Kryptowert gezahlten Preis veröffentlichen;
- (b) die Aktivitäten in Bezug auf den Handel und/oder die Veröffentlichung der Preise auf der Handelsplattform wurden von keiner für diese Handelsplattform rechtlich zuständigen Behörde untersagt oder für unrechtmäßig erklärt;
- (c) die Handelsplattform muss mindestens fünf (5) Prozent des Gesamtvolumens in Bezug auf den jeweiligen Kryptowert während der letzten dreißig (30) vorgesehenen Handelstage (die keine Unterbrechungstage sind) ausmachen; und
- (d) der Umtausch von (Zahlungen in oder aus) nationalen Währungen in Kryptowerte und umgekehrt muss innerhalb einer Frist von zwei (2) bis (7) Geschäftstagen abgewickelt werden.

"**Gesetzesänderung**" meint, dass (a) aufgrund des Inkrafttretens von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen oder aufgrund von Änderungen anwendbarer Gesetze oder Verordnungen (einschließlich jedoch nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (b) aufgrund des Erlasses von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen oder einer Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch rechtlich zuständige Gerichte, Schiedsgerichte oder Aufsichtsbehörden (einschließlich etwaiger Maßnahmen der Steuerbehörden), die Berechnungsstelle an oder nach dem Ausgabetag nach Treu und Glauben feststellt, dass (i) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung eines Kryptowertes rechtswidrig geworden ist oder (ii) dem Hedgingunternehmen wesentlich höhere Kosten bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus den Produkten entstehen (einschließlich jedoch nicht beschränkt auf eine Erhöhung der Steuerverpflichtungen, die Senkung von steuerlichen Vorteilen oder andere negative Auswirkungen auf ihre steuerrechtliche Behandlung).

"**Hedgingstörung**" meint den Fall, dass das Hedgingunternehmen trotz wirtschaftlich zumutbarer Anstrengungen nicht in der Lage ist, (a) Transaktionen oder Vermögenswerte zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, rückabzuwickeln oder zu veräußern, die die Berechnungsstelle zum Hedging des Risikos im Rahmen der Übernahme und der Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Produkten eingeht, oder (b) den Erlös aus diesen Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, zu vereinnahmen oder weiterzuleiten.

"**Hedgingunternehmen**" meint die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle, eines ihrer verbundenen Unternehmen oder andere Unternehmen, die für die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle handeln und an Grund- oder Hedginggeschäften in Bezug auf die Verpflichtungen der Emittentin aus den Produkten beteiligt sind.

"**Illiquiditätsereignis**" meint, dass die Berechnungsstelle feststellt, dass es für die Emittentin und/oder das Hedgingunternehmen aufgrund der unzureichenden Liquidität des Kryptowerts für die Emittentin und/oder das Hedgingunternehmen unmöglich oder unpraktikabel ist oder wird (oder wahrscheinlich wird), den Kryptowert in ausreichender Höhe zu liquidieren, um ihren Zahlungs- und/oder Lieferverpflichtungen in Bezug auf den bevorstehenden Zahlungstermin nachzukommen.

"**Korbbestandteil**" meint jeden Kryptowert, die Bestandteil eines Korbs von Basiswerten ist.

"**Kryptowert**" und "**Kryptowerte**" meint, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß den Bedingungen für auf Kryptowerte bezogene Produkte, die in den Emissionsspezifischen Bedingungen als solche festgelegten Vermögenswerte, wobei es sich bei diesen Vermögenswerten um (a) Zahlungs-Token, d.h. Token, die als Zahlungsmittel dienen und keine digitalen Rechte darstellen, die gegenüber dem Emittenten oder Dritten geltend gemacht werden können, oder Kryptowährungen; (b) Utility-Token; (c) Asset-Token; oder (d) hybride Token, die Elemente von (a) (b) und (c) enthalten können, handeln kann. Alle damit zusammenhängenden Formulierungen sind entsprechend auszulegen.

"**Kryptowert Anpassungsereignis**" meint in Bezug auf einen Kryptowert den Eintritt oder das Bestehen eines der folgenden Ereignisse:

- (a) eine wesentliche Änderung der Berechnungsmethode des Kryptowertes oder des Kryptowert Wechselkurses;
- (b) Anpassungen des Kryptowertes oder des Kryptowert Wechselkurses durch den Preisquellenanbieter;
- (c) die Einstellung des Handels des Kryptowertes;
- (d) eine wesentliche Änderung des Kryptowertes als solchen oder der technischen Spezifikationen, auf denen der Kryptowert basiert (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf ein Fork-Ereignis oder ein Fork-Störungsereignis);
- (e) die Einführung, Aufhebung oder Änderung einer Steuer, Gebühr, Abgabe oder sonstiger Kosten in Bezug auf den Kryptowert, sofern dies einen Einfluss auf den Preis des Kryptowertes hat und wenn diese Einführung, Aufhebung oder Änderung nach dem Ausgabetag erfolgt; oder
- (f) eine andere Änderung oder ein anderer Grund, die bzw. der zu ähnlichen wirtschaftlichen Folgen führt, wie die in (a) bis (e) dieser Definition von Kryptowert Anpassungsereignis genannten Ereignisse.

"Kryptowert Wechselkurs" bezeichnet in Bezug auf einen Kryptowert und einen maßgeblichen Zeitpunkt an einem maßgeblichen Tag einen Wechselkurs je vom Preisquellenanbieter zu diesem Zeitpunkt an diesem Tag angezeigten Einheit des Kryptowertes ausgedrückt wird, wie von der Berechnungsstelle nach Maßgabe der Bedingungen für auf Kryptowerte bezogene Produkte festgelegt.

"Level" meint in Bezug auf einen Kryptowert und einen maßgeblichen Tag den Kryptowert Wechselkurs für diesen Kryptowert und diesen Tag oder einen anderen als solchen in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Preis.

"Marktstörung" meint (a) das Eintreten eines Illiquiditätsereignisses (b) die vorübergehende Aussetzung oder wesentliche Einschränkung des Handels des Kryptowertes, (c) eine Beschränkung der Konvertierbarkeit des Kryptowertes oder (d) dass das Einholen eines Wechselkurses des Kryptowertes wirtschaftlich gesehen unmöglich ist. Eine Verkürzung des Handelszeitraums oder eine Verringerung der Anzahl von Handelstagen stellt keine Marktstörung dar, sofern diese aus einer im Voraus angekündigten Änderung der üblichen Geschäftszeiten des maßgeblichen Preisquellenanbieters folgt. Eine Einschränkung des Handels an einem Handelstag, die vom maßgeblichen Preisquellenanbieter verhängt wurde, um Preisschwankungen über bestimmte vorgeschriebene Grenzen hinaus zu vermeiden, stellt eine Marktstörung dar, sofern diese Einschränkung bis zum Ende des Handelszeitraums an dem maßgeblichen vorgesehenen Handelstag andauert.

"Maßgeblicher Kurs" meint in Bezug auf einen Kryptowert, einen Kurs für diesen Kryptowert, wie er vom Preisquellenanbieter, der für die Produkte maßgeblich ist, angezeigt wird.

"Maximale Anzahl von Unterbrechungstagen" meint acht Vorgesehene Handelstage, sofern in den Emissionsspezifischen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist.

"Nachfolgewerte" meint in Bezug auf ein Fork-Ereignis zwei oder mehr Kryptowerte auf Blockchains, die aus der Original-Blockchain hervorgegangen sind.

"Original-Blockchain" meint in Bezug auf ein Fork-Ereignis die Blockchain, die einem Kryptowert unmittelbar vor der Protokolländerung zugrundeliegt.

"Preisquelle" meint in Bezug auf einen Kryptowert die als solche in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene Preisquelle und falls nichts angegeben ist, den vom Serviceanbieter bereitgestellten Kurs.

"Preisquellenanbieter" meint in Bezug auf einen Kryptowert, sofern in den Emissionsspezifischen Bedingungen eine Preisquelle angegeben ist, den Anbieter dieser Preisquelle und, falls keine Preisquelle angegeben ist, den Serviceanbieter.

"Protokolländerung" meint ein Ereignis, das zu einem technischen Unterschied zwischen (a) dem technischen Protokoll in Bezug auf die Original-Blockchain und (b) dem technischen Protokoll in Bezug auf die Blockchain, die mindestens einem Nachfolgewert zugrunde liegt.

"Serviceanbieter" meint in Bezug auf einen Kryptowert eine Person für den Handel und die Aufbewahrung/Speicherung dieses Kryptowertes, die den entsprechenden Kurs für den Kryptowert Wechselkurs bereitstellt, wie in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

"Unterbrechungstag" meint in Bezug auf einen Kryptowert einen Vorgesehenen Handelstag, an dem eine Marktstörung eintritt.

"Vorgesehener Basiswertbewertungstag" meint in Bezug auf einen Basiswertbewertungstag den in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Tag, der ursprünglich ohne den Eintritt eines zu einem Unterbrechungstag führenden Ereignisses ein Basiswertbewertungstag gewesen wäre.

"Vorgesehener Handelstag" meint in Bezug auf einen Kryptowert einen Tag, an dem der Preisquellenanbieter normalerweise einen Kurs für den Kryptowert Wechselkurs veröffentlicht.

"Zusätzliches Störungsereignis" meint jeweils Erhöhte Hedgingkosten, eine Gesetzesänderung und/oder eine Hedgingstörung, sofern diese in den Emissionsspezifischen Bedingungen jeweils als "Anwendbar" festgelegt ist bzw. sind.

Die folgenden Begriffe und Ausdrücke haben in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert, die folgende Bedeutung:

"Bewertungstag in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert" meint jeweils jeden maßgeblichen Tag, an dem die Emittentin und/oder Berechnungsstelle im Rahmen der Bedingungen verpflichtet sind, den Kurs des Lieferbaren Vermögenswerts festzulegen.

"Börse des Lieferbaren Vermögenswerts" meint in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert, die in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene Börse des Lieferbaren Vermögenswerts oder das angegebene Notierungssystem, eine Nachfolgebörse oder das Nachfolgenotierungssystem oder eine Ersatzbörse oder ein Ersatznotierungssystem, an der bzw. dem der Handel mit diesem Lieferbaren Vermögenswert vorübergehend abgewickelt wird (sofern die Berechnungsstelle nach ihrem Ermessen festgestellt hat, dass die Liquidität hinsichtlich dieses Lieferbaren Vermögenswerts an dieser vorübergehenden Ersatzbörse oder diesem Ersatznotierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen Börse des Lieferbaren Vermögenswerts oder dem ursprünglichen Notierungssystem vergleichbar ist).

"Börsenstörung in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert " meint in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert ein Ereignis, das (nach Feststellung durch die Berechnungsstelle) die allgemeine Fähigkeit der Marktteilnehmer dahingehend stört oder beeinträchtigt, in Bezug auf diesen Lieferbaren Vermögenswert an der Börse des Lieferbaren Vermögenswerts Transaktionen vorzunehmen oder Marktkurse einzuholen.

"Illiquiditätsereignis in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert" meint, dass die Berechnungsstelle feststellt, dass es für die Emittentin und/oder das Hedgingunternehmen aufgrund der unzureichenden Liquidität des Lieferbaren Vermögenswerts für die Emittentin und/oder das Hedgingunternehmen unmöglich oder unpraktikabel ist oder wird (oder wahrscheinlich wird), in Bezug auf diesen Lieferbaren Vermögenswert Transaktionen vorzunehmen oder Marktkurse einzuholen, um ihren Zahlungs- und/oder Lieferverpflichtungen (ganz oder teilweise) in Bezug auf den bevorstehenden Zahlungs- bzw. Liefertermin nachzukommen.

"Marktstörung in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert" ist der Eintritt oder das Bestehen (a) einer Börsenstörung in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert, die von der Berechnungsstelle jeweils als wesentlich erachtet wird, jederzeit während des einstündigen Zeitraums, der am betreffenden Bewertungszeitpunkt endet oder (b) eines Illiquiditätsereignisses in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert.

"Maximale Anzahl von Unterbrechungstagen in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert" meint acht Vorgesehene Handelstage in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert, sofern in den Emissionsspezifischen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist.

"Unterbrechungstag in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert" meint in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert einen Vorgesehenen Handelstag in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert, an dem eine Marktstörung in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert eintritt.

"Vorgesehener Handelstag in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert" meint in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert einen Tag, an dem die Börse des Lieferbaren Vermögenswert normalerweise einen Kurs für den Lieferbaren Vermögenswert veröffentlicht.

BEDINGUNGEN FÜR INDEXBEZOGENE PRODUKTE

Die Bestimmungen dieser Bedingungen für Indexbezogene Produkte gelten für Indexbezogene Produkte in Bezug auf jeden Basiswert, bei dem es sich um einen Index handelt.

1. Folgen von Unterbrechungstagen

1.1 Einzelner Index und Basiswertbewertungstage

Wenn die Produkte sich auf einen einzelnen Index beziehen (und wenn die Emissionsspezifischen Bedingungen festlegen, dass diese Bestimmung für einen oder mehrere bestimmte Basiswertbewertungstage anwendbar sind, dann gilt diese Bedingung ausschließlich für diese Basiswertbewertungstage), dann ist, wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Basiswertbewertungstag ein Unterbrechungstag ist, der Basiswertbewertungstag der darauf folgende Vorgesehene Handelstag, der kein Unterbrechungstag ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass jeder der folgenden aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die insgesamt der Maximalen Anzahl von Unterbrechungstagen unmittelbar nach dem Vorgesehenen Basiswertbewertungstag entsprechen, ein Unterbrechungstag ist. In diesem Fall:

- (a) gilt der letzte der aufeinander folgenden Vorgesehenen Handelstage als maßgeblicher Basiswertbewertungstag, ungeachtet dessen, dass es sich bei diesem Tag um einen Unterbrechungstag handelt; und
- (b) legt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Stand des Index an diesem letzten aufeinander folgenden Vorgesehenen Handelstag nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktbedingungen fest. Die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle veröffentlichen den festgelegten Stand des Index gemäß Allgemeiner Bedingung 15 (*Mitteilungen*).

WOBEI gilt, dass wenn der Basiswertbewertungstag gemäß diesem Absatz 1.1 aufgrund des Eintritts eines Illiquiditätsereignisses verschoben wird, der Basiswertbewertungstag ungeachtet der Maximalen Anzahl von Unterbrechungstagen auf den früheren der folgenden Zeitpunkte verschoben werden kann: (a) den ersten Vorgesehenen Handelstag, an dem kein Illiquiditätsereignis vorliegt, oder (b) den Tag, der 60 Kalendertage nach dem gemäß Absatz 1.1(a) oben festgelegten Vorgesehenen Handelstag liegt (oder wenn dieser Tag kein Vorgesehener Handelstag ist, der erste Vorgesehene Handelstag nach diesem Tag).

1.2 Korb von Basiswerten und Basiswertbewertungstage - Einzelne Verschiebung von Basiswertbewertungstagen

Wenn die Produkte sich auf einen Korb von Basiswerten beziehen und wenn die Emissionsspezifischen Bedingungen in Bezug auf den Korb von Basiswerten für "Basiswertbewertungstage - Anpassungen für Unterbrechungstage" nicht "Allgemeine Anpassung" sondern "Einzelne Anpassung" festlegen (und wenn die Emissionsspezifischen Bedingungen festlegen, dass diese Bedingung für einen oder mehrere bestimmte Basiswertbewertungstage anwendbar ist, gilt diese Bedingung ausschließlich für diese Basiswertbewertungstage) und wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Basiswertbewertungstag in Bezug auf einen Korbbestandteil ein Unterbrechungstag ist, dann ist der Basiswertbewertungstag für den maßgeblichen Korbbestandteil der darauf folgende Vorgesehene Handelstag, der in Bezug auf den maßgeblichen Korbbestandteil kein Unterbrechungstag ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass jeder der aufeinander folgenden Vorgesehenen Handelstage, deren Anzahl der Maximalen Anzahl von Unterbrechungstagen unmittelbar nach dem Vorgesehenen Basiswertbewertungstag entspricht, ein Unterbrechungstag für den maßgeblichen Korbbestandteil ist. In diesem Fall:

- (a) gilt der letzte der aufeinander folgenden Vorgesehenen Handelstage als maßgeblicher Basiswertbewertungstag für den maßgeblichen Korbbestandteil, ungeachtet dessen, dass es sich bei diesem Tag um einen Unterbrechungstag handelt; und
- (b) legt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Stand des maßgeblichen Korbbestandteils an diesem letzten aufeinander folgenden Vorgesehenen Handelstag nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktbedingungen fest. Die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle veröffentlichen den festgelegten Stand des maßgeblichen Korbbestandteils gemäß Allgemeiner Bedingung 15 (*Mitteilungen*).

WOBEI gilt, dass wenn der Basiswertbewertungstag gemäß diesem Absatz 1.2 aufgrund des Eintritts eines Illiquiditätsereignisses verschoben wird, der Basiswertbewertungstag für den jeweiligen Korbbestandteil ungeachtet der Maximalen Anzahl von Unterbrechungstagen auf den früheren der

folgenden Zeitpunkte verschoben werden kann: (a) den ersten Vorgesehenen Handelstag, an dem kein Illiquiditätsereignis für den jeweiligen Korbbestandteil vorliegt, oder (b) den Tag, der 60 Kalendertage nach dem gemäß Absatz 1.2(a) oben festgelegten Vorgesehenen Handelstag liegt (oder wenn dieser Tag kein Vorgesehener Handelstag ist, der erste Vorgesehene Handelstag nach diesem Tag).

1.3 **Korb von Basiswerten und Basiswertbewertungstage - Gemeinsame Verschiebung von Basiswertbewertungstagen**

Wenn die Produkte sich auf einen Korb von Basiswerten beziehen und wenn die Emissionsspezifischen Bedingungen in Bezug auf den Korb von Basiswerten für "Basiswertbewertungstage - Anpassungen für Unterbrechungstage" "Allgemeine Anpassung" festlegen (und wenn die Emissionsspezifischen Bedingungen festlegen, dass diese Bedingung für einen oder mehrere bestimmte Basiswertbewertungstage anwendbar ist, gilt diese Bedingung ausschließlich für diese Basiswertbewertungstage) und wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Basiswertbewertungstag in Bezug auf einen Korbbestandteil ein Unterbrechungstag ist, dann ist der Basiswertbewertungstag für alle Korbbestandteile der darauf folgende Vorgesehene Handelstag, der in Bezug auf einen Korbbestandteil kein Unterbrechungstag ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass jeder der aufeinander folgenden Vorgesehenen Handelstage, deren Anzahl der Maximalen Anzahl von Unterbrechungstagen unmittelbar nach dem Vorgesehenen Basiswertbewertungstag entspricht, ein Unterbrechungstag für einen Korbbestandteil ist. In diesem Fall:

- (a) gilt der letzte der aufeinander folgenden Vorgesehenen Handelstage als maßgeblicher Basiswertbewertungstag für alle Korbbestandteile, ungeachtet dessen, dass es sich bei diesem Tag um einen Unterbrechungstag für einen Index oder mehrere Indizes im Korb (jeder dieser Indizes ist ein "**Betroffener Index**" in Bezug auf diesen Basiswertbewertungstag) handelt;
- (b) wird in Bezug auf jeden Index im Korb, bei dem es sich nicht um einen Betroffenen Index handelt, das maßgebliche Level gemäß der Definition von Level an diesem letzten aufeinander folgenden Vorgesehenen Handelstag festgelegt; und
- (c) legt die Berechnungsstelle für jeden Betroffenen Index den maßgeblichen Stand dieses Korbbestandteils bzw. dieser Korbbestandteile an diesem letzten aufeinander folgenden Vorgesehenen Handelstag nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktbedingungen fest. Die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle veröffentlichen den festgelegten Stand dieses Betroffenen Index bzw. dieser Betroffenen Indizes gemäß Allgemeiner Bedingung 15 (*Mitteilungen*).

WOBEI gilt, dass wenn der Basiswertbewertungstag gemäß diesem Absatz 1.3 aufgrund des Eintritts eines Illiquiditätsereignisses verschoben wird, der Basiswertbewertungstag für jeden Betroffenen Index ungeachtet der Maximalen Anzahl von Unterbrechungstagen auf den früheren der folgenden Zeitpunkte verschoben werden kann: (a) den ersten Vorgesehenen Handelstag, an dem kein Illiquiditätsereignis für diesen Betroffenen Index vorliegt, oder (b) den Tag, der 60 Kalendertage nach dem gemäß Absatz 1.3(a) oben festgelegten Vorgesehenen Handelstag liegt (oder wenn dieser Tag kein Vorgesehener Handelstag ist, der erste Vorgesehene Handelstag nach diesem Tag).

2. **Nachfolgeindexsponsor, Nachfolgeindex und Indexanpassungs-Ereignis**

2.1 **Nachfolgeindexsponsor und Nachfolgeindex**

- (a) Wenn ein Index (i) von dem Index Sponsor nicht berechnet und veröffentlicht wird, jedoch von einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolger des Index Sponsors berechnet und veröffentlicht wird (ein "**Nachfolgeindexsponsor**"); oder (ii) durch einen Nachfolgeindex ersetzt wird, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Berechnungsformel oder -Methode angewandt wird, die der Berechnungsformel oder -Methode für den Index entspricht oder mit dieser im Wesentlichen vergleichbar ist, dann gilt dieser Index (der "**Nachfolgeindex**") in jedem Fall als der Index.
- (b) Wenn eines der in (a) oben beschriebenen Ereignisse eingetreten ist, können die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle diejenige(n) Anpassung(en) einer Variablen, Berechnungsmethode, Bewertung, Abwicklung, Zahlungsbedingung oder anderen Bedingung der Produkte vornehmen, die ihrer Ansicht nach zur Berücksichtigung dieses Nachfolgeindex geeignet ist. Nach Vornahme dieser Anpassung teilen die Emittentin und/oder Berechnungsstelle den Anlegern die Einzelheiten dieser Anpassung gemäß Allgemeiner Bedingung 15 (*Mitteilungen*) mit.
- (c) Wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass eine in (b) oben (oder in Ziffer 2.3 (*Zusätzliche Anpassungen in Bezug auf einen Korb von Basiswerten*) unten) beschriebene Anpassung nicht möglich wäre oder zu

keinem wirtschaftlich vertretbaren Ergebnis führen würde, dann kann die Berechnungsstelle festlegen, dass die Emittentin die Produkte mit einer Frist von höchstens dreißig (30) Geschäftstagen unwiderruflich gemäß Allgemeiner Bedingung 15 (*Mitteilungen*) kündigt; in diesem Fall zahlt die Emittentin die Produkte zum Unvorhergesehenen Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurück. Die Kündigung wird an dem Tag der Mitteilung gemäß Allgemeiner Bedingung 15 (*Mitteilungen*) wirksam.

2.2 Indexanpassungs-Ereignis

- (a) Wenn die Berechnungsstelle in Bezug auf einen Index feststellt, dass ein Indexanpassungs-Ereignis eingetreten ist, dann legt die Berechnungsstelle fest, ob dieses Ereignis die Produkte wesentlich beeinträchtigt und wenn dies der Fall ist, dann berechnet die Berechnungsstelle den maßgeblichen Betrag, indem sie statt eines für den Index veröffentlichten Stands den Stand für den Index zum maßgeblichen Tag verwendet, wie von der Berechnungsstelle gemäß der zuletzt vor der Änderung, Nichtveröffentlichung oder Einstellung gültigen Berechnungsformel und -Methode für den Index festgelegt, wobei nur die Wertpapiere herangezogen werden, die unmittelbar vor dem Ereignis in dem Index enthalten waren, und teilt den Anlegern dies mit (gemäß Allgemeiner Bedingung 15 (*Mitteilungen*)). Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder die Zahlstelle übernimmt eine Haftung für einen Fehler oder eine Auslassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung eines Index, sei es aufgrund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.
- (b) Wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass eine in (a) oben (oder in Ziffer 2.3 (*Zusätzliche Anpassungen in Bezug auf einen Korb von Basiswerten*) unten) beschriebene Anpassung nicht möglich wäre oder zu keinem wirtschaftlich vertretbaren Ergebnis führen würde, dann kann die Berechnungsstelle festlegen, dass die Emittentin die Produkte mit einer Frist von höchstens dreißig (30) Geschäftstagen unwiderruflich gemäß Allgemeiner Bedingung 15 (*Mitteilungen*) kündigt; in diesem Fall zahlt die Emittentin die Produkte zum Unvorhergesehenen Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurück. Die Kündigung wird an dem Tag der Mitteilung gemäß Allgemeiner Bedingung 15 (*Mitteilungen*) wirksam.

2.3 Zusätzliche Anpassungen in Bezug auf einen Korb von Basiswerten

Wenn sich die Produkte auf einen Korb von Basiswerten beziehen und wenn in Bezug auf einen Korbbestandteil eine Anpassung (wie in Bedingung für Indexbezogene Produkte 2.1 (*Nachfolgeindexsponsor und Nachfolgeindex*) oder 2.2 (*Kryptowert Anpassungsereignisse*) beschrieben) erforderlich wird, sind die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle (neben den Anpassungen jedes dieser Korbbestandteile (ein "**Betroffener Korbbestandteil**") gemäß diesen Bedingungen für Indexbezogene Produkte) berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, entweder:

- (a) den bzw. die Betroffenen Korbbestandteil(e) aus dem Korb von Basiswerten ersatzlos zu entfernen (und in diesem Fall kann die Berechnungsstelle solche Anpassungen der Bedingungen vornehmen, die sie vernünftigerweise für angemessen hält, um der Entfernung des Betroffenen Korbbestandteils bzw. der Betroffenen Korbbestandteile und der wirtschaftlichen Auswirkung auf die Produkte Rechnung zu tragen); oder
- (b) den bzw. die Betroffenen Korbbestandteil(e) ganz oder teilweise durch einen neuen Korbbestandteil zu ersetzen (die ein Barbetrag in der Basiswertwährung, der den Wert des Betroffenen Korbbestandteils repräsentiert zum Zeitpunkt dieses Ersatzes, wie von der Berechnungsstelle nach deren Ermessen ermittelt) (der bzw. die "**Nachfolgekorbbestandteil(e)**"). In diesem Fall kann die Berechnungsstelle solche Anpassungen der Bedingungen vornehmen, die sie vernünftigerweise für angemessen hält, um der Ersetzung des Betroffenen Korbbestandteils bzw. der Betroffenen Korbbestandteile durch den Nachfolgekorbbestandteil Rechnung zu tragen. Der bzw. die Nachfolgekorbbestandteil(e) wird bzw. werden von der Berechnungsstelle nach ihrem Ermessen ausgewählt und die maßgeblichen Eigenschaften dieses Nachfolgekorbbestandteils bzw. dieser Nachfolgekorbbestandteile sollen denen des Betroffenen Korbbestandteils soweit wie möglich entsprechen. Nach der Ersetzung gilt der Nachfolgekorbbestandteil als Korbbestandteil und jeder Verweis in den Bedingungen auf den Betroffenen Korbbestandteil gilt, soweit der Zusammenhang dies zulässt, als Verweis auf den Nachfolgekorbbestandteil.

2.4 Bekanntmachung von Anpassungen

Nach der Vornahme einer Anpassung gemäß dieser Bedingung für Indexbezogene Produkte 2 benachrichtigen die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle die Anleger gemäß Allgemeiner Bedingung 15 (*Mitteilungen*) über die jeweilige Anpassung mit einer kurzen Beschreibung des Ereignisses, aufgrund dessen die Anpassung erfolgte, wobei eine nicht erfolgte Benachrichtigung keine Auswirkung auf die Wirksamkeit des maßgeblichen Ereignisses oder der ergriffenen Maßnahme hat.

3. Folgen eines Zusätzlichen Störungsereignisses

Wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Zusätzliches Störungsereignis eingetreten ist, können die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle:

- (a) die Anpassung(en) der Bedingungen vornehmen, die die Berechnungsstelle für angemessen hält, um der wirtschaftlichen Auswirkung dieses Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Produkte Rechnung zu tragen; oder
- (b) wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass eine in (a) oben beschriebene Anpassung nicht möglich wäre oder zu keinem wirtschaftlich vertretbaren Ergebnis führen würde, dann kann die Berechnungsstelle festlegen, dass die Emittentin die Produkte mit einer Frist von höchstens dreißig (30) Geschäftstagen unwiderruflich gemäß Allgemeiner Bedingung 15 (*Mitteilungen*) kündigt; in diesem Fall zahlt die Emittentin die Produkte zum Unvorhergesehenen Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurück. Die Kündigung wird an dem Tag der Mitteilung gemäß Allgemeiner Bedingung 15 (*Mitteilungen*) wirksam.

4. Berichtigung von Levels

Falls ein Maßgebliches Level nachträglich berichtigt wird und die Berichtigung (das "**Berichtigte Level**") von dem Index Sponsor am oder vor dem Geschäftstag vor dem nächsten Tag, an dem eine maßgebliche Zahlung oder Lieferung durch die Emittentin zu erfolgen hätte oder in Bezug auf den eine maßgebliche Festlegung hinsichtlich der Produkte vorzunehmen wäre, für die jeweils ein Maßgebliches Level erforderlich wäre, veröffentlicht wird, dann kann die Berechnungsstelle unter Berücksichtigung dieses Berichtigten Levels den zahlbaren Betrag oder das lieferbare Anrecht in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert festlegen oder eine solche Festlegung in Zusammenhang mit den Produkten treffen, und die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle können soweit notwendig alle maßgeblichen Bedingungen der Produkte ändern, um dem Berichtigten Level Rechnung zu tragen. Jede dieser Festlegungen oder Anpassungen und das Datum ihrer ersten Anwendung wird gemäß Allgemeiner Bedingung 15 (*Mitteilungen*) veröffentlicht.

5. Bestimmungen für Eigenindizes

Wenn in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist, dass der maßgebliche Index ein Eigenindex ist, dann gelten die folgenden Bedingungen; Bedingung 2.2 für Indexbezogene Produkte (Indexanpassungs-Ereignisse) gilt für diesen Index nicht.

Wenn die Berechnungsstelle in Bezug auf einen Eigenindex feststellt, dass (a) der maßgebliche Index Sponsor bzw. Nachfolgeindexsponsor den Eigenindex dauerhaft einstellt und es zum Tag der Einstellung keinen Nachfolge-Index gibt (eine "**Index-Einstellung**") oder (2) die Emittentin kein Index Sponsor des Index mehr ist und sich grundsätzlich aus dem Geschäft des Index Sponsors für Eigenstrategien und -indizes, die mit dem Eigenindex vergleichbar sind, zurückgezogen hat oder nicht mehr in diesem Geschäft tätig ist (ein "Index Sponsor Ausstiegsereignis"), dann wird die Emittentin (oder in Bezug auf ein Index Sponsor Ausstiegsereignis kann die Emittentin, ist jedoch hierzu nicht verpflichtet) nach Benachrichtigung der Anleger durch die Berechnungsstelle gemäß Allgemeiner Bedingung 15 (*Mitteilungen*) die Indexbezogenen Produkte ganz, jedoch nicht nur teilweise zurückzahlen, wobei jedes zurückgezahlte Indexbezogene Produkt durch Zahlung eines Betrages zurückgezahlt werden kann, der dem von der Berechnungsstelle festgelegten Unvorhergesehenen Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag dieses Indexbezogenen Produkts entspricht. Zahlungen erfolgen auf die den Anlegern gemäß Allgemeiner Bedingung 15 (*Mitteilungen*) mitgeteilte Weise.

Produkte, die auf einen Eigenindex bezogen sind, werden unter dem Basisprospekt erst dann begeben, wenn die Emittentin (oder eine Gesellschaft, die derselben Unternehmensgruppe wie die Emittentin zugehörig ist) in das Verzeichnis der ESMA aufgenommen wurde.

6. Marktstörungen hinsichtlich des Lieferbaren Vermögenswerts

Wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass der Bewertungstag in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert ein Unterbrechungstag in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert ist und zu diesem Zeitpunkt keine Abwicklungsstörung besteht, dann ist der Bewertungstag in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert der darauf folgende Vorgesehene Handelstag in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert, der kein Unterbrechungstag in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass jeder der folgenden aufeinander folgenden Vorgesehenen Handelstage in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert, die insgesamt der Maximalen Anzahl von Unterbrechungstagen in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert unmittelbar nach dem Liefertag entsprechen, ein Unterbrechungstag in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert ist. In diesem Fall:

- (a) gilt der letzte der aufeinander folgenden Vorgesehenen Handelstage in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert als maßgeblicher Bewertungstag in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert, ungeachtet dessen, dass es sich bei diesem Tag um einen Unterbrechungstag in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert handelt; und
- (b) legt die Berechnungsstelle das maßgebliche Level des Lieferbaren Vermögenswerts an diesem letzten aufeinander folgenden Vorgesehenen Handelstag in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktbedingungen fest. Die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle veröffentlichen das festgelegte Level des Lieferbaren Vermögenswerts gemäß Allgemeiner Bedingung 15 (*Mitteilungen*).

WOBEI gilt, dass wenn der Bewertungstag in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert gemäß diesem Absatz aufgrund des Eintritts eines Illiquiditätsereignisses in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert verschoben wird, der Bewertungstag in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert ungeachtet der Maximalen Anzahl von Unterbrechungstagen in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert auf den früheren der folgenden Zeitpunkte verschoben werden kann: (a) den ersten Vorgesehenen Handelstag in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert, an dem kein Illiquiditätsereignis in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert vorliegt, oder (b) den Tag, der 60 Kalendertage nach dem gemäß Absatz 5(a) oder 5(b) oben festgelegten Vorgesehenen Handelstag in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert liegt (oder wenn dieser Tag kein Vorgesehener Handelstag in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert ist, der erste Vorgesehene Handelstag in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert nach diesem Tag).

7. Definitionen

Die folgenden Begriffe und Ausdrücke haben in Bezug auf Indexbezogene Produkte und jeden Basiswert, bei dem es sich um einen Index handelt, die folgende Bedeutung:

"Basiswertbewertungstag" meint jeweils (a) jeden Zinsbeobachtungstag, den Anfangs-Feststellungstag, den Anfangs-Feststellungstag des Basiswerts, jeden Anfänglichen Lookback Beobachtungstag, jeden Autocall Beobachtungstag, jeden Lock-In Beobachtungstag, jeden Optimalen Tracker Beobachtungstag, jeden Tracker Beobachtungstag, jeden Finalen Tag für die Durchschnittswertermittlung und den Finalen Festlegungstag und (b) und jeden anderen maßgeblichen Tag, an dem die Emittentin und/oder Berechnungsstelle im Rahmen der Bedingungen verpflichtet sind, den Stand eines Index festzulegen, jeweils vorbehaltlich einer Anpassung gemäß den Bedingungen für Indexbezogene Produkte.

"Basiswerthandelstag" meint in Bezug auf einen Index einen Börsengeschäftstag für diesen Index.

"Bewertungszeitpunkt" meint in Bezug auf einen Index, mit Ausnahme eines Eigenindex, den Zeitpunkt, zu dem der offizielle Schlussstand dieses Index berechnet und von dem Index Sponsor (bzw. der Index Berechnungsstelle) veröffentlicht wird.

"Börse" meint in Bezug auf einen Index eine Börse oder ein Notierungssystem, eine Nachfolgebörse oder ein Nachfolgenotierungssystem oder eine Ersatzbörse oder ein Ersatznotierungssystem, an der bzw. dem der Handel mit den in diesem Index enthaltenen Bestandteilen vorübergehend abgewickelt wird (sofern die Berechnungsstelle nach ihrem Ermessen festgestellt hat, dass die Liquidität hinsichtlich der Bestandteile an dieser vorübergehenden Ersatzbörse oder diesem Ersatznotierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen Börse vergleichbar ist).

"Börsengeschäftstag" meint in Bezug auf einen Index jeden Vorgesehenen Handelstag, an dem jede Börse und jede Referenzbörse während ihrer jeweiligen üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet sind, ungeachtet dessen, ob die Börse oder die Referenzbörse vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss schließt.

"Börsenstörung" meint ein Ereignis in Bezug auf einen Index (außer einem Vorzeitigen Börsenschluss), das (nach Feststellung durch die Berechnungsstelle) die allgemeine Fähigkeit der Marktteilnehmer dahingehend stört oder beeinträchtigt, (a) an einer maßgeblichen Börse Transaktionen mit Wertpapieren, die mindestens 20 Prozent des Standes des Index ausmachen, zu tätigen oder dort Marktkurse für diese Bestandteile einzuholen oder (b) Transaktionen mit Termin- oder Optionskontrakten in Bezug auf den Index an einer maßgeblichen Referenzbörse zu tätigen oder dort Marktkurse für diese Kontrakte einzuholen.

"Eigenindex" meint einen als solchen in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegten Index oder, falls kein Index festgelegt ist, einen als solchen von der Berechnungsstelle festgelegten Index.

"Erhöhte Hedgingkosten" meint, dass dem Hedgingunternehmen wesentlich höhere (verglichen mit den am Ausgabetag vorliegenden Umständen) Steuern, Abgaben, Aufwendungen, Gebühren oder sonstige Kosten

entstehen (mit Ausnahme von Maklerprovisionen), um (a) Transaktionen oder Vermögenswerte zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, rückabzuwickeln oder zu veräußern, die das Hedgingunternehmen zum Hedging des Risikos im Rahmen der Übernahme und Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den jeweiligen Produkten für notwendig hält, oder (b) den Erlös aus diesen Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, zu vereinnahmen oder weiterzuleiten.

"Eröffnungindexstand" meint an einem Tag in Bezug auf einen Index den von dem maßgeblichen Index Sponsor berechneten und veröffentlichten oder anderweitig von der Berechnungsstelle vorbehaltlich der Bedingungen für Indexbezogene Produkte festgelegten offiziellen Eröffnungssstand dieses Index an dem oder für den maßgeblichen Tag.

"Exchange Delivery Settlement Preis" oder **"EDSP"** meint in Bezug auf einen Index und einen maßgeblichen Zeitpunkt an einem maßgeblichen Tag den offiziellen Exchange Delivery Settlement Preis dieses Index zu diesem Zeitpunkt an oder für diesen Tag, wie von dem Index Sponsor veröffentlicht und von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Gesetzesänderung" meint, dass (a) aufgrund des Inkrafttretens von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen oder aufgrund von Änderungen anwendbarer Gesetze oder Verordnungen (einschließlich jedoch nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (b) aufgrund des Erlasses von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen oder einer Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch rechtlich zuständige Gerichte, Schiedsgerichte oder Aufsichtsbehörden (einschließlich etwaiger Maßnahmen der Steuerbehörden), die Berechnungsstelle an oder nach dem Ausgabetag nach Treu und Glauben feststellt, dass (i) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung von Bestandteilen eines Index rechtswidrig geworden ist, (ii) die Verwendung eines Index oder eines der in dem Index enthaltenden Bestandteile rechtswidrig geworden ist oder (iii) dem Hedgingunternehmen wesentlich höhere Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Produkten entstehen (einschließlich jedoch nicht beschränkt auf eine Erhöhung der Steuerverpflichtungen, die Senkung von steuerlichen Vorteilen oder andere negative Auswirkungen auf seine steuerrechtliche Behandlung).

"Handelsstörung" meint in Bezug auf einen Index, jede durch die maßgebliche Börse, Referenzbörse oder anderweitig bestimmte Aussetzung oder Einschränkung des Handels, sei es aufgrund von Preisschwankungen über die von der Börse oder Referenzbörse zugelassenen Grenzen hinaus oder aus sonstigen Gründen (a) in Bezug auf Wertpapiere, die 20 Prozent oder mehr des Standes dieses Index an einer maßgeblichen Börse ausmachen, oder (b) mit Termin- oder Optionskontrakten in

"Hedgingstörung" meint

- (a) in Bezug auf einen Index mit Ausnahme eines Eigenindex den Fall, dass das Hedgingunternehmen trotz wirtschaftlich zumutbarer Anstrengungen nicht in der Lage ist, (a) Transaktionen oder Vermögenswerte zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, rückabzuwickeln oder zu veräußern, die die Berechnungsstelle zum Hedging des Risikos im Rahmen der Übernahme und der Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Produkten eingeht, oder (b) den Erlös aus diesen Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, zu vereinnahmen oder weiterzuleiten;
- (b) in Bezug auf einen Eigenindex die Bedeutung, die diesem Begriff in den maßgeblichen Indexregeln zugewiesen wird.

"Hedgingunternehmen" meint die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle oder eines ihrer verbundenen Unternehmen oder andere Unternehmen, die für die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle handeln und an Grund- oder Hedginggeschäften in Bezug auf die Verpflichtungen der Emittentin aus den Produkten beteiligt sind.

"Illiquiditätseignis" meint, dass die Berechnungsstelle feststellt, dass es für die Emittentin und/oder das Hedgingunternehmen aufgrund der unzureichenden Liquidität der Indizes für die Emittentin und/oder das Hedgingunternehmen unmöglich oder unpraktikabel ist oder wird (oder wahrscheinlich wird), den Index in ausreichender Höhe zu liquidieren, um ihren Zahlungs- und/oder Lieferverpflichtungen (ganz oder teilweise) in Bezug auf den bevorstehenden Zahlungstermin nachzukommen.

"Index" und **"Indizes"** meint, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß den Bedingungen für Indexbezogene Produkte, jeden in den Emissionsspezifischen Bedingungen als solchen angegebenen Index und damit in Zusammenhang stehende Begriffe sind entsprechend auszulegen.

"Indexänderung" meint in Bezug auf einen Index, dass der Index Sponsor oder ggf. der Nachfolgeindexsponsor an oder vor einem Basiswertbewertungstag bekannt gibt, dass er die Formel für oder die Methode zur Berechnung des Index in wesentlicher Hinsicht ändern wird oder den Index anderweitig wesentlich ändern wird (mit Ausnahme

von Änderungen, die bereits im Rahmen der Formel oder der Methodik zur Beibehaltung des Index für den Fall vorgesehen sind, dass sich die Zusammensetzung der Indexwertpapiere, die Kapitalisierung und sonstige Routinemaßnahmen ändern).

"**Indexanpassungs-Ereignis**" meint (a) in Bezug auf einen Index, mit Ausnahme eines Eigenindex, jeweils eine Indxeinstellung, eine Indexstörung, eine Indexänderung, ein Kryptowert Anpassungsereignis und (b) in Bezug auf Eigenindizes jeweils eine Index-Einstellung und ein Index Sponsor Ausstiegsereignis.

"**Indexeinstellung**" meint in Bezug auf einen Index, dass der Index Sponsor oder ggf. der Nachfolgeindexsponsor den Index an oder vor einem Basiswertbewertungstag dauerhaft einstellt oder der Index aufgrund von neuen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen nicht mehr verwendet werden kann und kein Nachfolgeindex vorhanden ist.

"**Indexregeln**" meint in Bezug auf einen Eigenindex die Indexregeln in der jeweils geänderten oder ergänzten Fassung, in denen die für diesen Eigenindex geltenden Regeln, Methodik und andere Informationen aufgeführt sind und die ein Anleger bei der Berechnungsstelle anfragen kann und/oder die auf der in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Website zugänglich gemacht werden.

"**Indexschlusslevel**" meint an einem Tag in Bezug auf einen Index den von dem maßgeblichen Index Sponsor berechneten oder veröffentlichten oder anderweitig von der Berechnungsstelle vorbehaltlich der Bedingungen für Indexbezogene Produkte festgelegten offiziellen Schlussstand dieses Index an dem oder für den maßgeblichen Tag.

"**Index Sponsor**" meint (a) in Bezug auf einen Index, mit Ausnahme eines Eigenindex, das in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene Unternehmen, und wenn kein Unternehmen angegeben ist, die von der Berechnungsstelle festgelegte Gesellschaft oder das festgelegte andere Unternehmen, das (i) für die Erstellung und Überprüfung der Regeln und Verfahren sowie der Berechnungsmethoden und ggf. Anpassungen in Bezug auf diesen Index verantwortlich ist und (ii) regelmäßig während eines Vorgesehenen Handelstages (direkt oder über einen Vertreter) den Stand dieses Index bekannt gibt; und (b) in Bezug auf einen Eigenindex, die Emittentin.

"**Indexstörung**" meint in Bezug auf einen Index, dass der Stand des Index vom Index Sponsor oder ggf. Nachfolgeindexsponsor an einem Basiswertbewertungstag nicht berechnet und veröffentlicht wird.

"**Intraday Level**" meint in Bezug auf einen Index und einen maßgeblichen Zeitpunkt an einem maßgeblichen Tag den offiziellen Stand dieses Index zu diesem Zeitpunkt an diesem oder für diesen Tag, wie von dem Index Sponsor veröffentlicht und von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Korbbestandteil**" meint jeden Index, der Bestandteil eines Korbs von Basiswerten ist.

"**Kryptowert**" und "**Kryptowerte**" meint jeden im Index als solchen angegebenen Kryptowert (auch als "Krypto-Währungen" bezeichnet), und damit in Zusammenhang stehende Begriffe sind entsprechend auszulegen.

"**Kryptowert Anpassungsereignis**" meint in Bezug auf einen Index, eine wesentliche Änderung des Kryptowertes, welche einen Indexbestandteil darstellt oder einem Indexbestandteil zugrunde liegt, als solche oder der technischen Spezifikationen, auf denen der Kryptowert basiert (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf einen Vorgang, der zu einer Aufteilung oder Spaltung des Kryptowertes in mehrere Vermögenswerte führt, eine Zuteilung von ein oder mehreren Vermögenswerten oder ähnliche Ereignisse mit vergleichbaren Folgen für den Anleger).

"**Level**" meint in Bezug auf einen Index und einen maßgeblichen Tag eines der folgenden in den Emissionsspezifischen Bedingungen für diesen Index und diesen Tag festgelegten Levels:

- (a) Indexschlusslevel;
- (b) Intraday Level;
- (c) Eröffnungsindexstand; oder
- (d) Exchange Delivery Settlement Preis.

"**Marktstörung**" meint in Bezug auf einen Index den Eintritt oder das Bestehen (a) einer Handelsstörung, (b) einer Börsenstörung, die von der Berechnungsstelle jeweils als wesentlich erachtet wird, jederzeit während des einstündigen Zeitraums, der am betreffenden Bewertungszeitpunkt endet, (c) eines Vorzeitigen Börsenschlusses oder (d) eines Illiquiditätsereignisses. Zur Feststellung, ob zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Marktstörung in

Bezug auf einen Index besteht, gilt: falls hinsichtlich eines im Index enthaltenen Wertpapiers zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung eintritt, so basiert der maßgebliche prozentuale Anteil dieses Wertpapiers am Stand des Index auf einem Vergleich zwischen (i) dem auf dieses Wertpapier entfallenden Anteil des Standes des Index und (ii) dem Gesamtstand des Index, jeweils unmittelbar vor Eintritt dieser Marktstörung.

"Maßgebliches Level" meint in Bezug auf einen Index, einen von dem Index Sponsor festgelegten und veröffentlichten Stand für diesen Index, der für die Produkte maßgeblich ist.

"Maximale Anzahl von Unterbrechungstagen" meint acht Vorgesehene Handelstage, sofern in den Emissionsspezifischen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist.

"Referenzbörse(n)" meint in Bezug auf einen Index, jede Börse oder jedes Notierungssystem, einen Nachfolger dieser Börse oder dieses Notierungssystems oder eine Ersatzbörse oder ein Ersatznotierungssystem, an der bzw. dem der Handel wesentliche Auswirkungen (wie von der Berechnungsstelle nach ihrem Ermessen festgestellt) auf den gesamten Markt für Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf diesen Index hat.

"Sonstige Störung" hat in Bezug auf einen Eigenindex die diesem Begriff in den maßgeblichen Indexregeln zugewiesene Bedeutung.

"Unterbrechungstag" meint in Bezug auf einen Index einen Vorgesehenen Handelstag, an dem (a) der Index Sponsor den Stand des Index nicht veröffentlicht, (b) eine maßgebliche Börse oder eine Referenzbörse während ihrer üblichen Handelszeit nicht für den Handel geöffnet ist oder (c) an dem eine Marktstörung eingetreten ist.

"Vorgesehener Basiswertbewertungstag" meint in Bezug auf einen Basiswertbewertungstag den in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Tag, der ursprünglich ohne den Eintritt eines zu einem Unterbrechungstag führenden Ereignisses ein Basiswertbewertungstag gewesen wäre.

"Vorgesehener Handelsschluss" meint in Bezug auf einen Index eine Börse oder Verbundene Börse und einen Vorgesehenen Handelstag den üblichen, werktäglichen Handelsschluss an dieser Börse oder Referenzbörse an diesem Vorgesehenen Handelstag, wobei ein nachbörslicher Handel oder ein sonstiger Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten nicht berücksichtigt wird.

"Vorgesehener Handelstag" meint in Bezug auf einen Index einen Tag, an dem der Stand des Index vom Index Sponsor planmäßig veröffentlicht wird.

"Vorzeitiger Börsenschluss" meint in Bezug auf einen Index die Schließung einer (von) maßgeblichen Börse(n) in Bezug auf Wertpapiere, die mindestens 20 Prozent des Standes des maßgeblichen Index ausmachen, oder einer (von) Referenzbörse(n) an einem Börsengeschäftstag vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein solcher früherer Handelsschluss wird von dieser bzw. diesen Börse(n) oder Referenzbörse(n) spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt: (a) dem tatsächlichen Handelsschluss für die übliche Handelszeit an der bzw. den Börse(n) oder Referenzbörse(n) an diesem Börsengeschäftstag oder (b) dem letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders im System der Börse oder Referenzbörse, die zum Bewertungszeitpunkt an diesem Börsengeschäftstag ausgeführt werden sollen.

Bezug auf diesen Index an einer maßgeblichen Referenzbörse.

"Zusätzliches Störungsereignis" meint jeweils Erhöhte Hedgingkosten, eine Gesetzesänderung und/oder eine Hedgingstörung, die jeweils in den Emissionsspezifischen Bedingungen als "Anwendbar" festgelegt ist bzw. sind.

Die folgenden Begriffe und Ausdrücke haben in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert, die folgende Bedeutung:

"Bewertungstag in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert" meint jeweils jeden maßgeblichen Tag, an dem die Emittentin und/oder Berechnungsstelle im Rahmen der Bedingungen verpflichtet sind, den Kurs des Lieferbaren Vermögenswerts festzulegen.

"Börse des Lieferbaren Vermögenswerts" meint in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert, die in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene Börse des Lieferbaren Vermögenswerts oder das angegebene Notierungssystem, eine Nachfolgebörse oder das Nachfolgenotierungssystem oder eine Ersatzbörse oder ein Ersatznotierungssystem, an der bzw. dem der Handel mit diesem Lieferbaren Vermögenswert vorübergehend abgewickelt wird (sofern die Berechnungsstelle nach ihrem Ermessen festgestellt hat, dass die Liquidität hinsichtlich dieses Lieferbaren Vermögenswerts an dieser vorübergehenden Ersatzbörse oder diesem

Ersatznotierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen Börse des Lieferbaren Vermögenswerts oder dem ursprünglichen Notierungssystem vergleichbar ist).

"Börsenstörung in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert " meint in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert ein Ereignis, das (nach Feststellung durch die Berechnungsstelle) die allgemeine Fähigkeit der Marktteilnehmer dahingehend stört oder beeinträchtigt, in Bezug auf diesen Lieferbaren Vermögenswert an der Börse des Lieferbaren Vermögenswerts Transaktionen vorzunehmen oder Marktkurse einzuholen.

"Illiquiditätsereignis in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert" meint, dass die Berechnungsstelle feststellt, dass es für die Emittentin und/oder das Hedgingunternehmen aufgrund der unzureichenden Liquidität des Lieferbaren Vermögenswerts für die Emittentin und/oder das Hedgingunternehmen unmöglich oder unpraktikabel ist oder wird (oder wahrscheinlich wird), in Bezug auf diesen Lieferbaren Vermögenswert Transaktionen vorzunehmen oder Marktkurse einzuholen, um ihren Zahlungs- und/oder Lieferverpflichtungen (ganz oder teilweise) in Bezug auf den bevorstehenden Zahlungs- bzw. Liefertermin nachzukommen.

"Marktstörung in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert" ist der Eintritt oder das Bestehen (a) einer Börsenstörung in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert, die von der Berechnungsstelle jeweils als wesentlich erachtet wird, jederzeit während des einstündigen Zeitraums, der am betreffenden Bewertungszeitpunkt endet oder (b) eines Illiquiditätsereignisses in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert.

"Maximale Anzahl von Unterbrechungstagen in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert" meint acht Vorgesehene Handelstage in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert, sofern in den Emissionsspezifischen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist.

"Unterbrechungstag in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert" meint in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert einen Vorgesehenen Handelstag in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert, an dem eine Marktstörung in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert eintritt.

"Vorgesehener Handelstag in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert" meint in Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert einen Tag, an dem die Börse des Lieferbaren Vermögenswert normalerweise einen Kurs für den Lieferbaren Vermögenswert veröffentlicht.

BEDINGUNGEN FÜR AUF TERMIN- UND ANDERE BÖRSENGEHANDELTE KONTRAKTE BEZOGENE PRODUKTE

Die Bestimmungen dieser Bedingungen für auf Termin- und andere Börsengehandelte Kontrakte bezogene Produkte gelten für auf Termin- und andere Börsengehandelte Kontrakte bezogene Produkte in Bezug auf jeden Basiswert, bei dem es sich um einen Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakt handelt.

1. Folgen von Unterbrechungstagen

1.1 Einzelner Termin- und anderer Börsengehandelter Kontrakt und Basisbewertungstage

Wenn die Produkte sich auf einen einzelnen Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakt beziehen (und wenn die Emissionsspezifischen Bedingungen festlegen, dass diese Bedingung für bestimmte Basiswertbewertungstage anwendbar ist, gilt diese Bedingung ausschließlich für diese Basiswertbewertungstage) und wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Basiswertbewertungstag ein Unterbrechungstag ist, dann ist der Basiswertbewertungstag der darauf folgende Vorgesehene Handelstag, der kein Unterbrechungstag ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass jeder der folgenden aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die insgesamt der Maximalen Anzahl von Unterbrechungstagen unmittelbar nach dem Vorgesehenen Basiswertbewertungstag entsprechen, ein Unterbrechungstag ist. In diesem Fall:

- (a) gilt der letzte der aufeinander folgenden Vorgesehenen Handelstage als maßgeblicher Basiswertbewertungstag, ungeachtet dessen, dass es sich bei diesem Tag um einen Unterbrechungstag handelt; und
- (b) legt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Kurs des Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakts an diesem letzten aufeinander folgenden Vorgesehenen Handelstag nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktbedingungen fest. Die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle veröffentlichen den festgelegten Kurs des Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakts gemäß Allgemeiner Bedingung 15 (*Mitteilungen*).

WOBEI gilt, dass wenn der Basiswertbewertungstag gemäß diesem Absatz 1.1 aufgrund des Eintritts eines Illiquiditätsereignisses verschoben wird, der Basiswertbewertungstag ungeachtet der Maximalen Anzahl von Unterbrechungstagen auf den früheren der folgenden Zeitpunkte verschoben werden kann: (a) den ersten Vorgesehenen Handelstag, an dem kein Illiquiditätsereignis vorliegt, oder (b) den Tag, der 60 Kalendertage nach dem gemäß Absatz 1.1(a) oben festgelegten Vorgesehenen Handelstag liegt (oder wenn dieser Tag kein Vorgesehener Handelstag ist, der erste Vorgesehene Handelstag nach diesem Tag).

1.2 Korb von Basiswerten und Basiswertbewertungstage - Einzelne Verschiebung von Basiswertbewertungstagen

Wenn die Produkte sich auf einen Korb von Basiswerten beziehen und wenn die Emissionsspezifischen Bedingungen in Bezug auf den Korb von Basiswerten für "Basiswertbewertungstage - Anpassungen für Unterbrechungstage" nicht "Allgemeine Anpassung" sondern "Einzelne Anpassung" festlegen (und wenn die Emissionsspezifischen Bedingungen festlegen, dass diese Bedingung für einen oder mehrere bestimmte Basiswertbewertungstage anwendbar ist, gilt diese Bedingung ausschließlich für diese Basiswertbewertungstage) und wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Basiswertbewertungstag in Bezug auf einen Korbbestandteil ein Unterbrechungstag ist, dann ist der Basiswertbewertungstag für den maßgeblichen Korbbestandteil der darauf folgende Vorgesehene Handelstag, der in Bezug auf den maßgeblichen Korbbestandteil kein Unterbrechungstag ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass jeder der aufeinander folgenden Vorgesehenen Handelstage, deren Anzahl der Maximalen Anzahl von Unterbrechungstagen unmittelbar nach dem Vorgesehenen Basiswertbewertungstag entspricht, ein Unterbrechungstag für den maßgeblichen Korbbestandteil ist. In diesem Fall:

- (a) gilt der letzte der aufeinander folgenden Vorgesehenen Handelstage als maßgeblicher Basiswertbewertungstag für den maßgeblichen Korbbestandteil, ungeachtet dessen, dass es sich bei diesem Tag um einen Unterbrechungstag handelt; und
- (b) legt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Kurs des maßgeblichen Korbbestandteils an diesem letzten aufeinander folgenden Vorgesehenen Handelstag nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktbedingungen fest. Die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle veröffentlichen den festgelegten Kurs des maßgeblichen Korbbestandteils gemäß Allgemeiner Bedingung 15 (*Mitteilungen*).

WOBEI gilt, dass wenn der Basiswertbewertungstag gemäß diesem Absatz 1.2 aufgrund des Eintritts eines Illiquiditätsereignisses verschoben wird, der Basiswertbewertungstag für den jeweiligen Korbbestandteil ungeachtet der Maximalen Anzahl von Unterbrechungstagen auf den früheren der folgenden Zeitpunkte verschoben werden kann: (a) den ersten Vorgesehenen Handelstag, an dem kein Illiquiditätsereignis für den jeweiligen Korbbestandteil vorliegt, oder (b) den Tag, der 60 Kalendertage nach dem gemäß Absatz 1.2(a) oben festgelegten Vorgesehenen Handelstag liegt (oder wenn dieser Tag kein Vorgesehener Handelstag ist, der erste Vorgesehene Handelstag nach diesem Tag).

1.3 **Korb von Basiswerten und Basiswertbewertungstage - Gemeinsame Verschiebung von Basiswertbewertungstagen**

Wenn die Produkte sich auf einen Korb von Basiswerten beziehen und wenn die Emissionsspezifischen Bedingungen in Bezug auf den Korb von Basiswerten für "Basiswertbewertungstage - Anpassungen für Unterbrechungstage" "Allgemeine Anpassung" festlegen (und wenn die Emissionsspezifischen Bedingungen festlegen, dass diese Bedingung für einen oder mehrere bestimmte Basiswertbewertungstage anwendbar ist, gilt diese Bedingung ausschließlich für diese Basiswertbewertungstage) und wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Basiswertbewertungstag in Bezug auf einen Korbbestandteil ein Unterbrechungstag ist, dann ist der Basiswertbewertungstag für alle Korbbestandteile der darauf folgende Vorgesehene Handelstag, der in Bezug auf einen Korbbestandteil kein Unterbrechungstag ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass jeder der aufeinander folgenden Vorgesehenen Handelstage, deren Anzahl der Maximalen Anzahl von Unterbrechungstagen unmittelbar nach dem Vorgesehenen Basiswertbewertungstag entspricht, ein Unterbrechungstag für einen Korbbestandteil ist. In diesem Fall:

- (a) gilt der letzte der aufeinander folgenden Vorgesehenen Handelstage als maßgeblicher Basiswertbewertungstag für alle Korbbestandteile, ungeachtet dessen, dass es sich bei diesem Tag um einen Unterbrechungstag für einen oder mehrere Termin- und andere Börsengehandelte(n) Kontrakt(e) im Korb (jeder dieser Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakte ist ein "**Betroffener Termin- und anderer Börsengehandelter Kontrakt**" in Bezug auf diesen Basiswertbewertungstag) handelt;
- (b) wird in Bezug auf jeden Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakt, bei dem es sich nicht um einen Betroffenen Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakt handelt, der maßgeblichen Kurs gemäß der Definition von Kurs an diesem letzten aufeinander folgenden Vorgesehenen Handelstag festgelegt; und
- (c) legt die Berechnungsstelle für jeden Betroffenen Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakt den maßgeblichen Kurs dieses Korbbestandteils bzw. dieser Korbbestandteile an diesem letzten aufeinander folgenden Vorgesehenen Handelstag nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktbedingungen fest. Die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle veröffentlichen den festgelegten Kurs dieses Betroffenen Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakts bzw. dieser Betroffenen Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakte gemäß Allgemeiner Bedingung 15 (*Mitteilungen*).

WOBEI gilt, dass wenn der Basiswertbewertungstag gemäß diesem Absatz 1.3 aufgrund des Eintritts eines Illiquiditätsereignisses verschoben wird, der Basiswertbewertungstag für jeden Betroffenen Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakt ungeachtet der Maximalen Anzahl von Unterbrechungstagen auf den früheren der folgenden Zeitpunkte verschoben werden kann: (a) den ersten Vorgesehenen Handelstag, an dem kein Illiquiditätsereignis für diesen Betroffenen Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakt vorliegt, oder (b) den Tag, der 60 Kalendertage nach dem gemäß Absatz 1.3(a) oben festgelegten Vorgesehenen Handelstag liegt (oder wenn dieser Tag kein Vorgesehener Handelstag ist, der erste Vorgesehene Handelstag nach diesem Tag).

2. **Anpassungs-Ereignisse**

2.1 **Ersetzung des Referenzmarkts und/oder der Preisquelle**

Wenn die Quotierung des oder der Handel in einem Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakt an dem Referenzmarkt oder die Veröffentlichung des maßgeblichen Preises des Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakts durch die Preisquelle dauerhaft eingestellt wird, jedoch die Quotierung oder der Handel an einem anderen Referenzmarkt fortgeführt oder aufgenommen wird (der "**Ersatzreferenzmarkt**") oder wenn der maßgebliche Preis des Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakts von einer anderen Preisquelle veröffentlicht wird (die "**Ersatzpreisquelle**"), dann ist die Berechnungsstelle berechtigt, diesen Ersatzreferenzmarkt als neuen Referenzmarkt und/oder diese Ersatzpreisquelle als neue Preisquelle durch Veröffentlichung gemäß Allgemeiner Bedingung 15 (*Mitteilungen*) festzulegen. Im Fall einer solchen Ersetzung

gilt im Anschluss daran jeder Verweis in den Bedingungen auf Referenzmarkt und/oder Preisquelle als Verweis auf den Ersatzreferenzmarkt und/oder die Ersatzpreisquelle.

2.2 Änderungen des Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakts

Wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt (a) ein Termin- und anderer Börsengehandelter Kontrakt eingestellt und/oder durch einen anderen Wert ersetzt wird oder (b) sich die maßgeblichen Eigenschaften des Kontrakts und/oder Bedingungen dieses Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakts oder der diesem Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakt zugrunde liegende Wert ändert bzw. ändern, dann können die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle, ohne jedoch hierzu verpflichtet zu sein, die Bedingungen so anpassen, dass sie die in (a) und (b) dieser Ziffer 2.2 beschriebenen Ereignisse nach Einschätzung der Berechnungsstelle angemessen reflektieren, und/oder diesen Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakt durch einen Nachfolgekonzert (der "**Nachfolgekonzert**") ersetzen, der mit dem ursprünglichen maßgeblichen Konzept des Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakts wirtschaftlich gleichwertig ist.

Die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle wird den maßgeblichen Preis des Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakts mit einem Anpassungsfaktor multiplizieren, um zu gewährleisten, dass auch weiterhin Referenzwerte für die Produkte gebildet werden.

Der Nachfolgekonzert und das Datum seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß Allgemeiner Bedingung 15 (*Mitteilungen*) veröffentlicht. Jeder Verweis in den Bedingungen auf den Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakt gilt soweit angemessen als Verweis auf den Nachfolgekonzert.

2.3 Zusätzliche Anpassungen in Bezug auf einen Korb von Basiswerten

Wenn sich die Produkte auf einen Korb von Basiswerten beziehen und wenn in Bezug auf einen Korbbestandteil eine Anpassung (wie in dieser Bedingung 2 für auf Termin- und andere Börsengehandelte Kontrakte bezogene Produkte beschrieben) erforderlich wird, sind die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle (neben den Anpassungen jedes dieser Korbbestandteile (ein "**Betroffener Korbbestandteil**") gemäß dieser Bedingung für auf Termin- und andere Börsengehandelte Kontrakte bezogene Produkte) berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, entweder:

- (a) den bzw. die Betroffenen Korbbestandteil(e) aus dem Korb von Basiswerten ersatzlos zu entfernen (und in diesem Fall kann die Berechnungsstelle solche Anpassungen der Bedingungen vornehmen, die sie vernünftigerweise für angemessen hält, um der Entfernung des Betroffenen Korbbestandteils bzw. der Betroffenen Korbbestandteile und der wirtschaftlichen Auswirkung auf die Produkte Rechnung zu tragen); oder
- (b) den bzw. die Betroffenen Korbbestandteil(e) ganz oder teilweise durch einen neuen Korbbestandteil zu ersetzen (der ein Barbetrag in der Basiswertwährung sein kann, der den von der Berechnungsstelle nach ihrem Ermessen berechneten Wert des Betroffenen Korbbestandteils zum Ersetzungszeitpunkt darstellt) (der "**Nachfolgekorbbestandteil**"). In diesem Fall kann die Berechnungsstelle solche Anpassungen der Bedingungen vornehmen, die sie vernünftigerweise für angemessen hält, um der Ersetzung des Betroffenen Korbbestandteils bzw. der Betroffenen Korbbestandteile durch den Nachfolgekorbbestandteil Rechnung zu tragen. Der bzw. die Nachfolgekorbbestandteil(e) wird bzw. werden von der Berechnungsstelle nach ihrem Ermessen ausgewählt und die maßgeblichen Eigenschaften dieses Nachfolgekorbbestandteils bzw. dieser Nachfolgekorbbestandteile sollen denen des Betroffenen Korbbestandteils soweit wie möglich entsprechen. Nach der Ersetzung gilt der Nachfolgekorbbestandteil als Korbbestandteil und jeder Verweis in den Bedingungen auf den Betroffenen Korbbestandteil gilt, soweit der Zusammenhang dies zulässt, als Verweis auf den Nachfolgekorbbestandteil.

2.4 Bekanntmachung von Anpassungen

Nach der Vornahme einer Anpassung gemäß dieser Bedingung 2 für auf Termin- und andere Börsengehandelte Kontrakte bezogene Produkte benachrichtigen die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle die Anleger gemäß Allgemeiner Bedingung 15 (*Mitteilungen*) über die jeweilige Anpassung mit einer kurzen Beschreibung des Ereignisses, aufgrund dessen die Anpassung erfolgte, wobei eine nicht erfolgte Benachrichtigung keine Auswirkung auf die Wirksamkeit des maßgeblichen Ereignisses oder der ergriffenen Maßnahme hat.

2.5 Vorzeitige Kündigung aufgrund eines Anpassungs-Ereignisses

Wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass eine in Ziffer 2.1 (*Ersetzung des Referenzmarkts und/oder der Preisquelle*) oder 2.2 (*Änderungen des Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakts*) oben beschriebene

Anpassung nicht möglich wäre oder zu keinem wirtschaftlich vertretbaren Ergebnis führen würde, dann kann die Berechnungsstelle festlegen, dass die Emittentin die Produkte mit einer Frist von höchstens dreißig (30) Geschäftstagen unwiderruflich gemäß Allgemeiner Bedingung 15 (*Mitteilungen*) kündigt; in diesem Fall zahlt die Emittentin die Produkte zum Unvorhergesehenen Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurück. Die Kündigung wird an dem Tag der Mitteilung gemäß Allgemeiner Bedingung 15 (*Mitteilungen*) wirksam.

3. Folgen eines Zusätzlichen Störungsereignisses

Wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Zusätzliches Störungsereignis eingetreten ist, können die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle:

- (a) die Anpassung(en) der Bedingungen vornehmen, die die Berechnungsstelle für angemessen hält, um der wirtschaftlichen Auswirkung dieses Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Produkte Rechnung zu tragen; oder
- (b) wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass eine in Absatz (a) oben beschriebene Anpassung nicht möglich wäre oder zu keinem wirtschaftlich vertretbaren Ergebnis führen würde, dann kann die Berechnungsstelle festlegen, dass die Emittentin die Produkte mit einer Frist von höchstens dreißig (30) Geschäftstagen unwiderruflich gemäß Allgemeiner Bedingung 15 (*Mitteilungen*) kündigt; in diesem Fall zahlt die Emittentin die Produkte zum Unvorhergesehenen Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurück. Die Kündigung wird an dem Tag der Mitteilung gemäß Allgemeiner Bedingung 15 (*Mitteilungen*) wirksam.

4. Berichtigung von Preisen

Falls eine Maßgebliche Kursreferenz nachträglich berichtigt wird und die Berichtigung (der "**Berichtigte Preis**") von der maßgeblichen Preisquelle am oder vor dem Geschäftstag vor dem nächsten Tag, an dem eine maßgebliche Zahlung oder Lieferung von der Emittentin zu erfolgen hätte oder in Bezug auf den eine maßgebliche Festlegung hinsichtlich der Produkte vorzunehmen wäre, für die jeweils eine Maßgebliche Kursreferenz erforderlich wäre, angezeigt wird, dann kann die Berechnungsstelle unter Berücksichtigung dieses Berichtigten Preises den zahlbaren Betrag oder das lieferbare Anrecht festlegen oder eine solche Festlegung in Zusammenhang mit den Produkten treffen, und die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle können soweit notwendig alle maßgeblichen Bedingungen der Produkte ändern, um dem Berichtigten Preis Rechnung zu tragen. Jede dieser Festlegungen oder Anpassungen und das Datum ihrer ersten Anwendung wird gemäß Allgemeiner Bedingung 15 (*Mitteilungen*) veröffentlicht.

5. Definitionen

Die folgenden Begriffe und Ausdrücke haben bezüglich auf Termin- und andere Börsengehandelte Kontrakte bezogene Produkte und jeden Basiswert, bei dem es sich um einen Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakt handelt, die folgende Bedeutung:

"Abrechnungskurs" meint an einem Tag in Bezug auf einen Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakt den offiziellen Abrechnungskurs dieses Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakts an der Börse zum Bewertungszeitpunkt an dem maßgeblichen Tag, wie von der Berechnungsstelle vorbehaltlich der Bedingungen für auf Termin- und andere Börsengehandelte Kontrakte bezogene Produkte festgelegt.

"Anpassungs-Ereignis" meint jedes der in Ziffern 2.1 (*Ersetzung des Referenzmarkts und/oder der Preisquelle*) und 2.2 (*Änderungen des Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakts*) dieser Bedingungen für auf Termin- und andere Börsengehandelte Kontrakte bezogene Produkte aufgeführten Ereignisse.

"Basiswertbewertungstag" meint jeweils (a) jeden Zinsbeobachtungstag, den Anfangs-Feststellungstag, den Anfangs-Feststellungstag des Basiswerts, jeden Anfänglichen Lookback Beobachtungstag, jeden Autocall Beobachtungstag, jeden Lock-In Beobachtungstag, jeden Optimalen Tracker Beobachtungstag, jeden Tracker Beobachtungstag, jeden Finalen Tag für die Durchschnittswertermittlung und den Finalen Festlegungstag und (b) und jeden anderen maßgeblichen Tag, an dem die Emittentin und/oder Berechnungsstelle im Rahmen der Bedingungen verpflichtet sind, den Kurs eines Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakts festzulegen, jeweils vorbehaltlich einer Anpassung gemäß den Bedingungen für auf Termin- und andere Börsengehandelte Kontrakte bezogene Produkte.

"Basiswerthandelstag" meint in Bezug auf einen Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakt einen Börsengeschäftstag für diesen Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakt.

"Bewertungszeitpunkt" meint in Bezug auf einen Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakt den Zeitpunkt, zu dem der offizielle Schlusspreis dieses Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakts berechnet und von der Börse veröffentlicht wird. Schließt die Börse vor ihrem Vorgesehenen Handelsschluss und liegt der Bewertungszeitpunkt nach dem tatsächlichen Handelsschluss im Rahmen ihrer üblichen Handelszeit, so ist der Bewertungszeitpunkt dieser tatsächliche Handelsschluss.

"Börse" meint in Bezug auf einen Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakt, die in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene Börse oder das angegebene Notierungssystem, eine Nachfolgebörse oder das Nachfolgenotierungssystem oder eine Ersatzbörse oder ein Ersatznotierungssystem, an der bzw. dem der Handel mit diesem Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakt vorübergehend abgewickelt wird (sofern die Berechnungsstelle nach ihrem Ermessen festgestellt hat, dass die Liquidität hinsichtlich dieses Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakts an dieser vorübergehenden Ersatzbörse oder diesem Ersatznotierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen Börse vergleichbar ist).

"Börsengeschäftstag" meint in Bezug auf einen Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakt jeden Vorgesehenen Handelstag, an dem jede Börse während ihrer jeweiligen üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, ungeachtet dessen, ob die Börse vor ihrem Vorgesehenen Handelsschluss schließt.

"Dauerhafte Marktstörung" meint in Bezug auf einen Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakt eines oder mehrere der in der Definition von Marktstörung in diesen Bedingungen für auf Termin- und andere Börsengehandelte Kontrakte bezogene Produkte genannten Ereignisse, sofern dieses Ereignis nach Festlegung der Berechnungsstelle dauerhaft ist.

"Erhöhte Hedgingkosten" meint, dass dem Hedgingunternehmen wesentlich höhere (verglichen mit den am Ausgabetag vorliegenden Umständen) Steuern, Abgaben, Aufwendungen, Gebühren oder sonstige Kosten entstehen (mit Ausnahme von Maklerprovisionen), um (a) Transaktionen oder Vermögenswerte zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, rückabzuwickeln oder zu veräußern, die das Hedgingunternehmen zum Hedging des Risikos im Rahmen der Übernahme und Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den jeweiligen Produkten für notwendig hält, oder (b) den Erlös aus diesen Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, zu vereinnahmen oder weiterzuleiten.

"Termin- und anderer Börsengehandelter Kontrakt" meint, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß diesen Bedingungen für auf Termin- und andere Börsengehandelte Kontrakte bezogene Produkte, jeden in den Emissionsspezifischen Bedingungen als solchen angegebenen Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakt.

"Gesetzesänderung" meint, dass (a) aufgrund des Inkrafttretens von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen oder aufgrund von Änderungen anwendbarer Gesetze oder Verordnungen (einschließlich jedoch nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (b) aufgrund des Erlasses von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen oder einer Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch rechtlich zuständige Gerichte, Schiedsgerichte oder Aufsichtsbehörden (einschließlich etwaiger Maßnahmen der Steuerbehörden), die Berechnungsstelle an oder nach dem Ausgabetag nach Treu und Glauben feststellt, dass (i) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung eines Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakts rechtswidrig geworden ist oder (ii) dem Hedgingunternehmen wesentlich höhere Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Produkten entstehen (einschließlich jedoch nicht beschränkt auf eine Erhöhung der Steuerverpflichtungen, die Senkung von steuerlichen Vorteilen oder andere negative Auswirkungen auf ihre steuerrechtliche Behandlung).

"Hedgingstörung" meint den Fall, dass das Hedgingunternehmen trotz wirtschaftlich zumutbarer Anstrengungen nicht in der Lage ist, (a) Transaktionen oder Vermögenswerte zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, rückabzuwickeln oder zu veräußern, die die Berechnungsstelle zum Hedging des Risikos im Rahmen der Übernahme und der Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Produkten eingeht, oder (b) den Erlös aus diesen Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, zu vereinnahmen oder weiterzuleiten.

"Hedgingunternehmen" meint die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle, eines ihrer verbundenen Unternehmen oder andere Unternehmen, die für die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle handeln und an Grund- oder Hedginggeschäften in Bezug auf die Verpflichtungen der Emittentin aus den Produkten beteiligt sind.

"Illiquiditätsereignis" meint, dass die Berechnungsstelle feststellt, dass es für die Emittentin und/oder das Hedgingunternehmen aufgrund der unzureichenden Liquidität des Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakts für die Emittentin und/oder das Hedgingunternehmen unmöglich oder unpraktikabel ist oder wird (oder wahrscheinlich wird), den Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakt in ausreichender Höhe zu liquidieren, um ihren Zahlungs- und/oder Lieferverpflichtungen (ganz oder teilweise) in Bezug auf den bevorstehenden Zahlungstermin nachzukommen.

"Intraday Preis" meint in Bezug auf einen Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakt und einen maßgeblichen Zeitpunkt an einem maßgeblichen Tag den Preis, zu dem der Termin- und andere Börsengehandelte Kontrakt an der maßgeblichen Börse zu diesem Zeitpunkt an diesem Tag gehandelt wird, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Korbbestandteil" meint jeden Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakt, der Bestandteil eines Korbs von Basiswerten ist.

"Kurs" bzw. **"Level"** meint in Bezug auf einen Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakt und einen maßgeblichen Tag einen der folgenden in den Emissionsspezifischen Bedingungen für diesen Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakt und diesen Tag festgelegten Kurse bzw. Preise:

- (a) Intraday Preis;
- (b) Abrechnungskurs.

"Marktstörung" meint in Bezug auf einen Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakt den Eintritt oder das Bestehen eines der folgenden Ereignisse:

- (a) entweder (i) die Preisquelle verkündet oder veröffentlicht keinen für die Produkte maßgeblichen Preis für diesen Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakt; oder (ii) die Preisquelle wird vorübergehend oder dauerhaft eingestellt oder ist vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr verfügbar; oder (iii) ein für die Produkte maßgeblicher Preis für diesen Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakt wird nicht mehr angezeigt oder dauerhaft eingestellt oder ist nicht mehr verfügbar (unabhängig von der Verfügbarkeit der diesbezüglichen Preisquelle oder des Handelsstatus des maßgeblichen Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakts);
- (b) der Handel (i) in diesem Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakt an der Börse oder (ii) an der Börse im Allgemeinen wird in wesentlichem Umfang ausgesetzt oder eingeschränkt;
- (c) der Handel (i) in diesem Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakt an der Börse oder (ii) an der Börse im Allgemeinen wird nicht aufgenommen oder dauerhaft eingestellt;
- (d) (i) die Formel oder Methode zur Berechnung des für die Produkte maßgeblichen Preises des Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakts oder (ii) der Inhalt, die Zusammensetzung oder Beschaffenheit dieses Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakts oder des Basiswerts, auf den sich dieser Termin- und andere Börsengehandelte Kontrakt bezieht, hat sich wesentlich geändert (verglichen mit den am Anfangs-Feststellungstag vorliegenden Umständen); oder
- (e) eine Regierungs- oder Steuerbehörde verhängt, ändert oder beseitigt eine indirekte Steuer, Steuer auf die Konzession zur Gewinnung von Bodenschätzen, Umsatzsteuer, Verbrauchssteuer, Mehrwertsteuer, Vermögensübertragungssteuer, Stempelsteuer, Urkundensteuer, Hinterlegungssteuer oder vergleichbare Steuer auf den Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakt oder den Basiswert, auf den sich dieser Termin- und andere Börsengehandelte Kontrakt bezieht, oder berechnet eine solche Steuer anhand des Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakts oder Basiswerts, auf den sich dieser Termin- und andere Börsengehandelte Kontrakt bezieht (im Gegensatz zu Steuern die auf das gesamte Brutto- oder Nettoeinkommen erhoben oder anhand dessen berechnet werden), wenn diese Auferlegung, Änderung oder Beseitigung unmittelbar zu einem höheren oder niedrigeren maßgeblichen Preis an einem Basiswertbewertungstag führt, als wenn diese Steuer nicht auferlegt, geändert oder beseitigt worden wäre; oder
- (f) ein Illiquiditätsereignis.

"Maßgebliche Kursreferenz" meint in Bezug auf einen Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakt einen von der Preisquelle angezeigten Kurs für diesen Termin- und anderen Börsengehandelte Kontrakt, der für die Produkte maßgeblich ist.

"Maximale Anzahl von Unterbrechungstagen" meint acht Vorgesehene Handelstage, sofern in den Emissionsspezifischen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist.

"Preisquelle" meint in Bezug auf einen Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakt die als solche in den Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegte Preisquelle.

"Referenzmarkt" meint in Bezug auf einen Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakt den als solchen in den Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegten Referenzmarkt.

"Unterbrechungstag" meint in Bezug auf einen Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakt einen Vorgesehenen Handelstag, an dem eine maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeit nicht für den Handel geöffnet ist oder an dem eine Marktstörung eingetreten ist (mit Ausnahme einer Dauerhaften Marktstörung (soweit anwendbar)).

"Vorgesehener Basiswertbewertungstag" meint in Bezug auf einen Basiswertbewertungstag den in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Tag, der ursprünglich ohne den Eintritt eines zu einem Unterbrechungstag führenden Ereignisses ein Basiswertbewertungstag gewesen wäre.

"Vorgesehener Handelsschluss" meint in Bezug auf einen Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakt, eine Börse und einen Vorgesehenen Handelstag den üblichen, werktäglichen Handelsschluss an dieser Börse an diesem Vorgesehenen Handelstag, wobei ein nachbörslicher Handel oder ein sonstiger Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten nicht berücksichtigt wird.

"Vorgesehener Handelstag" meint in Bezug auf einen Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakt einen Tag, an dem die Börse eine Maßgeblichen Kursreferenz für diesen Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakt planmäßig berechnet und veröffentlicht bzw. die Preisquelle eine Maßgebliche Kursreferenz planmäßig veröffentlicht.

"Zusätzliches Störungsereignis" meint jeweils Erhöhte Hedgingkosten, eine Gesetzesänderung, eine Hedgingstörung und/oder eine Dauerhafte Marktstörung, sofern diese in den Emissionsspezifischen Bedingungen jeweils als "Anwendbar" festgelegt ist bzw. sind.

MUSTER ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

Die Endgültigen Bedingungen für jede Serie enthalten die folgenden für diese Produkte anwendbaren Angaben.

[VERKAUFSVERBOT AN KLEINANLEGER IM EWR: Die Produkte sollen keinen Kleinanlegern im Europäischen Wirtschaftsraum ("EWR") angeboten, verkauft oder anderweitig bereitgestellt werden und dürfen diesen auch nicht angeboten, verkauft oder anderweitig bereitgestellt werden. In diesem Sinne meint Kleinanleger eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt: (i) ein Kleinanleger, wie in Ziffer (11) von Artikel 4 Abs. 1 von Richtlinie 2014/65/EU definiert (in der jeweils geltenden Fassung, "MiFID II"); (ii) ein Kunde im Sinne von Richtlinie (EU) 2016/97 (die "Versicherungsvermittlerrichtlinie"), vorausgesetzt, dass dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Ziffer (10) von Artikel 4 Abs. 1 MiFID II gilt; oder (iii) kein qualifizierter Anleger im Sinne von Verordnung (EU) 2017/1129 (die "Prospektverordnung"). Aus diesem Grund wurde kein Basisinformationsblatt, wie es von Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (die "PRIIPs-Verordnung") für das Angebot oder den Verkauf der Produkte oder eine anderweitige Bereitstellung an Kleinanleger im EWR verlangt wird, erstellt und daher kann das Angebot oder der Verkauf der Produkte oder eine sonstige Bereitstellung an Kleinanleger im EWR gemäß der PRIIPs-Verordnung unrechtmäßig sein.]

[Gemäß Artikel 8 Abs. 11 Prospektverordnung den folgenden Text (auf der ersten Seite) einfügen, wenn das Angebot nach Ablauf des aktuellen Basisprospekts weiterlaufen soll: Der Basisprospekt (wie nachstehend definiert) läuft mit Ablauf des 12. Juli 2025 aus. An oder vor [diesem Tag][früheres Datum einfügen, wenn das Update vorgelegt wird] wird ein Folgebasisprospekt (der "Basisprospekt 2025") auf der Website der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (www.bafin.de) und auf der Website der Leonteq Securities AG (www.leonteq.com) veröffentlicht. Anschließend wird das Angebot der Produkte im Rahmen des Basisprospekts 2025 fortgeführt. Die Bedingungen (und das Muster der endgültigen Bedingungen) des Basisprospekts werden durch Verweis in den Basisprospekt 2025 einbezogen und gelten für die Produkte auch weiterhin.]

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN vom [●]



LEONTEQ SECURITIES AG

(in der Schweiz gegründet)

[handelnd durch ihre Niederlassung Guernsey (Leonteq Securities AG, Guernsey Branch)]

[handelnd durch ihre Niederlassung Amsterdam (Leonteq Securities AG, Amsterdam Branch)]

[Bis zu] [●][Tracker Produkte]/[Reverse Convertible Produkte (Einzelner Basiswert)]/[Reverse Convertible Produkte (Korb von Basiswerten)]/[Discount Produkte]/[Warrantprodukte]/ [Vermarktungsname einfügen] fällig am [●] im Rahmen des europäischen Emissions- und Angebotsprogramms [die "[Zertifikate]/[Anleihen]" oder die "Produkte"]/[Die Produkte sind TCM-besicherte Produkte]/[Die Produkte sind börsennotierte Produkte (ETPs)]/[(die mit den [●] Produkten fällig am [●], und begeben am [●], den [●] Produkten fällig am [●], und begeben am [●]) [und den [●] Produkten fällig am [●], und begeben am [●]] im Rahmen des europäischen Emissions- und Angebotsprogramms zusammengelegt werden und eine einzige Serie bilden sollen (die Tranche [●] Produkte [und Tranche [●] Produkte]))]

[Ausgabepreis: [●] [Prozent des [Emissionsvolumens]/[Angegebenen Nennbetrags]/[Nominalbetrags]]/[je Zertifikat]]

[ISIN: [●]]

[Serie: [●]]

[Tranche: [●]]

Dieses Dokument stellt die endgültigen Bedingungen der Produkte (die "**Endgültigen Bedingungen**") im Sinne von Artikel 6 Abs. 3 der Prospektverordnung dar und wird in Zusammenhang mit dem von der Leonteq Securities AG, die auch durch ihre Niederlassung Guernsey (Leonteq Securities AG, Guernsey Branch) oder ihre Niederlassung Amsterdam (Leonteq Securities AG, Amsterdam Branch) handeln darf (die "**Emittentin**"), aufgelegten europäischen Emissions- und Angebotsprogramm (das "**Programm**") erstellt. Diese Endgültigen Bedingungen ergänzen den Basisprospekt vom 12. Juli 2024 [, in der am [●] geänderten Fassung] (der „**Basisprospekt**“), der einen mehrteiligen Basisprospekt im Sinne der Prospektverordnung darstellt und sich aus dem Registrierungsformular vom 22. April 2024 und der Wertpapierbeschreibung und eventuellen dazugehörigen Nachträgen zusammensetzt. Vollständige Informationen über die Emittentin und das Angebot der Produkte sind nur auf der Grundlage der Kombination dieser Endgültigen Bedingungen und des Basisprospekts verfügbar. [Eine Zusammenfassung für die einzelne Emission der Produkte ist diesen Endgültigen Bedingungen im Anhang angefügt.]

Die in diesem Endgültigen Bedingungen dargestellten Produkte gelten in der Schweiz möglicherweise als strukturierte Produkte gemäß Artikel 70 des schweizerischen Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 ("**FIDLEG**") und unterliegen nicht der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht ("**FINMA**"). Die Produkte stellen keine Partizipation an einem Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne des schweizerischen Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006 ("**KAG**") dar und bedürfen weder der Genehmigung der FINMA noch unterliegen sie deren Aufsicht. Anleger genießen auch nicht den besonderen Anlegerschutz im Rahmen des KAG und sind dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt.

Der Basisprospekt und etwaige Nachträge des Basisprospekts gemäß Artikel 21 der Prospektverordnung werden auf der Internetseite der Emittentin unter www.leonteq.com veröffentlicht. Die hierin verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie in den in diesem Basisprospekt enthaltenen Allgemeinen Bedingungen, Auszahlungsbedingungen und Basiswertbedingungen (in der jeweils geänderten und/oder nachgetragenen Fassung).

[Diese Endgültigen Bedingungen beziehen sich auf jede Serie von Produkten, die in der Tabelle mit der Überschrift "Spezifische Bestimmungen für jede Serie" unten aufgeführt sind. Verweise in diesen Endgültigen Bedingungen auf "**Produkte**" gelten als Verweise auf die jeweilige Serie von Produkten, für die diese Endgültigen Bedingungen anwendbar sind, und Verweise auf "**Produkt**" sind entsprechend auszulegen.]

(Wenn die Endgültigen Bedingungen für zwei oder mehr Serien von Produkten Anwendung findet, ist die nachstehende Tabelle im Hinblick auf alle Variablen, in denen sich die verschiedenen Serien unterscheiden, auszufüllen. In den Endgültigen Bedingungen sollten die Angaben der Variablen, die in der Tabelle mit dem Titel "Spezifische Bestimmungen für jede Serie" enthalten ist, den folgenden Hinweis enthalten: "In Bezug auf jede Serie, wie in der Tabelle unter "Spezifische Bestimmungen für jede Serie" oben angegeben")

[SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN FÜR JEDE SERIE

ISIN	[Common Code]/[Sicherheitscode einfügen]	[Serie]	[Abwicklungswährung]/[Anlagewährung]	[Emissionsvolumen am Ausgabetag]	[Rückzahlungstag]	[Sonstige Variablen einfügen, die sich in den verschiedenen Serien unterscheiden/]	[Sonstige Variablen einfügen, die sich in den verschiedenen Serien unterscheiden/]	[Sonstige Variablen einfügen, die sich in den verschiedenen Serien unterscheiden/]	[Sonstige Variablen einfügen, die sich in den verschiedenen Serien unterscheiden/]
□	□	□	□	□	□	□	□	□	□
□	□	□	□	□	□	□	□	□	□
□	□	□	□	□	□	□	□	□	□
□	□	□	□	□	□	□	□	□	□

TEIL A - OPERATIVE ANGABEN

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | Legal Entity Identifier: | [●] |
| 2. | Kennnummern: | |
| | ISIN: | [●] |
| | Common Code: | [●]/[Nicht Anwendbar] |
| | WKN: | [●]/[Nicht Anwendbar] |
| | Valorennummer: | [●]/[Nicht Anwendbar] |
| | Sonstiger Identifikator: | [●]/[Nicht Anwendbar] |
| 3. | Maßgebliche(s) Clearingsystem(e) [und die maßgebliche(n) Identifikationsnummer(n)]: | [Euroclear/Clearstream, Luxemburg]
[SIS [- Identifikationsnummer [●]]] (<i>sonstige; Name(n), Anschrift(en) und Identifikationsnummer(n) angeben</i>)
[●] |
| 4. | Lieferung: | Lieferung [gegen/frei von] Zahlung |
| 5. | Authorised Participant: | [Name und Anschrift angeben] / [Nicht Anwendbar] |

TEIL B – VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN

Produktbestimmungen

- | | | |
|----|-------------------------------------|---|
| 1. | Serie: | [●]/[Nicht Anwendbar] |
| 2. | Tranche: | [●]/[Nicht Anwendbar] |
| | | [Die Produkte werden zusammengelegt und bilden mit Produkten der Tranche [●], Produkten der Tranche [●] [und Produkten der Tranche [●]] eine einheitliche Serie, sind jedoch mit Produkten der Tranche [●] [, Produkten der Tranche [●]] [und den Produkten der Tranche [●]] erst fungibel, wenn die Clearingsysteme bestätigen, dass die Produkte mit den Produkten der Tranche [●], den Produkten der Tranche [●] [und den Produkten der Tranche [●]] fungibel sind.] |
| 3. | Abwicklungswährung: | [●] |
| 4. | Produkte: | [Anleihen]/[Zertifikate] |
| 5. | Anleihen: | [Nicht Anwendbar]/[Anwendbar] (Wenn Nicht Anwendbar, restliche Absätze streichen) |
| | (a) Emissionsvolumen Ausgabebetrag: | zum [Bis zu] [●] |
| | (i) Tranche: | [[Bis zu] [●]]/[Nicht Anwendbar] |
| | (ii) Serie: | [[Bis zu] [●]]/[Nicht Anwendbar] |
| | (b) Angegebener Nennbetrag: | [●] |
| | (c) Kleinste Handelbare Einheit: | [●] |

6. **Zertifikate:** [Nicht Anwendbar]/[Anwendbar] (Wenn Nicht Anwendbar, restliche Absätze streichen)
- (a) [Für Zertifikatseinheiten einfügen: Anzahl von Produkten]/[Für Zertifikate mit Nominalbetrag einfügen: Emissionsvolumen zum Ausgabebetrag]: [Bis zu] [●] [Zertifikate]
- (xiii) Tranche: [[Bis zu] [●] [Zertifikate]]/[Nicht Anwendbar]
- (xiv) Serie: [[Bis zu] [●] [Zertifikate]]/[Nicht Anwendbar]
- (b) [Nominalbetrag:] [●] (Für Zertifikate mit Nominalbetrag einfügen, andernfalls streichen)
- (c) Kleinste Handelbare Einheit: [[●] Zertifikat[e]] [Nicht Anwendbar]
7. **Berechnungsbetrag:** [●]
8. **Ausgabepreis:** [[Bis zu] [●] Prozent des [Emissionsvolumens]/[Angegebenen Nennbetrags]/[Nominalbetrags] [nebst aufgelaufener Zinsen ab dem [●]] / [[Bis zu] [●] je Zertifikat [nebst aufgelaufener Zinsen ab dem [●]]]
- [●] (Informationen zu den Kosten, die im Preis enthalten sind, hier oder unter 5.2(n) "TEIL C – WEITERE INFORMATIONEN - Sonstige Bedingungen des Angebots" einfügen)
9. **Ausgabebetrag:** [●]
10. **Rückzahlungstag:** [●] / [[●] Geschäftstage nach dem [Finalen Festlegungstag]/[Für Tracker Produkte ohne Laufzeitende einfügen: Wie in Ziffer 22 (Tracker Produkte) unten aufgeführt.]
11. **TCM-besichertes Produkt:** [Anwendbar]/[Nicht Anwendbar]
- (TCM-besicherte Produkte können nur SIX SIS Wertpapiere sein. Nicht Anwendbar für Produkte, die keine SIX SIS Wertpapiere sind. Wenn Nicht Anwendbar, restliche Absätze streichen)*
- Methode zur Berechnung des Aktuellen Werts: [Der Aktuelle Wert des Produkts ist ausschließlich durch die und mit voller Verantwortung der [Avalog Group AG] [●] oder jeder Nachfolgestelle, die vom Sicherungsgeber (die "**Berechnungsstelle des Aktuellen Werts**") nach Maßgabe anerkannter Berechnungsgrundsätzen aber ohne unabhängige Überprüfung ernannt wird. Der Aktuelle Wert des Produkts wird von der Berechnungsstelle des Aktuellen Werts an [SIX Financial Information AG][●] kommuniziert und von der [SIX Financial Information AG][●] veröffentlicht.] [●]
- Krypto-Sicherheit: [Bei der Krypto-Sicherheit handelt es sich um [Krypto-Währungen]/[auf Krypto-Währungen bezogene ETFs]/[●].]/[In Bezug auf jedes TCM-besicherte Produkt wird die Krypto-Sicherheit auf ein Konto der Leonteq Securities AG bei der [SIX SIS AG]/[●] gebucht.]/[Der

- Anleger (Sicherungsnehmer) hat gegenüber der Leonteq Securities AG ein [Pfandrecht gemäß Art. 899 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches]/[●] an der Krypto-Sicherheit, die bezüglich des jeweiligen Produkts bestellt ist.]/[●]/[Nicht Anwendbar]
12. **Währungsstörungsereignis:** [Anwendbar]/[Nicht Anwendbar] (Wenn Nicht Anwendbar, restliche Absätze dieser Ziffer streichen)
- Angegebene Währung: [●]/[Nicht Anwendbar]
13. **Auflösungskosten:** [Nicht Anwendbar]/[Anwendbar]
14. **Abwicklungskosten:** [Nicht Anwendbar]/[Anwendbar]
15. **US-steuerrechtliche Verkaufsbeschränkungen:** [TEFRA C]/[TEFRA D]/[Nicht Anwendbar]

Auszahlungsbestimmungen

16. **Zins Bestimmungen:** Anwendbar
- (a) Zinsart: [Zinslauf]/[Fester Unbedingter Zinsbetrag]
- (b) Zinszahlungstag(e): [[●], [●] und [●]]/[Jeder in der Spalte mit der Überschrift "Zinszahlungstag(e)" in der Zinszahlungstabelle unten angegebene Tag]
- (c) Zinslaufbestimmungen: [Anwendbar]/[Nicht Anwendbar] (*Anwendbar, wenn die Zinsart Zinslauf lautet. Wenn Nicht Anwendbar, restliche Absätze dieser Ziffer streichen*)
- [- Zinssatz: [Indikativ] [●] Prozent[, vorbehaltlich eines Mindestprozentsatzes von [●] Prozent [und eines Höchstprozentsatzes von [●] Prozent]] per annum
- Zinstagequotient: [Actual/Actual – ISDA]
[Actual/ 365 (Fixed)]
[Actual/365]
[Actual/360]
[30/360]
[30E/360]
[30E/360 ISDA]
[Eurobond Basis]
[Actual/Actual – ICMA]
- Zinsperiode: Wie in der Definition von Zinsperiode in Auszahlungsbedingung 1(c) festgelegt - [Angepasst]/[Unangepasst]
- (d) Feste Unbedingte Zinsbestimmungen: [Anwendbar]/[Nicht Anwendbar] (*Anwendbar, wenn die Zinsart Fester Unbedingter Zinsbetrag lautet. Wenn Nicht Anwendbar, restliche Absätze dieser Ziffer streichen*)
- [- Fester Unbedingter Zinsbetrag: [In Bezug auf jeden Zinszahlungstag [●]]/[In Bezug auf einen Zinszahlungstag der in der Spalte mit der Überschrift "Feste(r) Unbedingte(r) Coupon(betrag)(beträge)" in derselben Zeile wie dieser Zinszahlungstag in der Zinszahlungstabelle unten angegebene Betrag]

[Ggf. einfügen: **Zinszahlungstabelle***]

Zinszahlungstag(e)	Feste(r) Unbedingte(r) Coupon(betrag)(beträge):
[●] (Datum einfügen, ggf. wiederholen)	[●] (Datum einfügen, ggf. wiederholen)
17. Autocall Bestimmungen:	[Anwendbar]/[Nicht Anwendbar] (Wenn Nicht Anwendbar, den Absatz dieser Ziffer streichen)
(a) Autocall Rückzahlungsbetrag:	[In Bezug auf jeden Autocall Rückzahlungstag [●]]/[In Bezug auf einen Autocall Rückzahlungstag der in der Spalte mit der Überschrift "Autocall Rückzahlungs(betrag)(beträge)" in der entsprechenden Zeile für diesen Autocall Rückzahlungstag in der Autocall Rückzahlungstabelle unten angegebene Betrag]
(b) Autocall Rückzahlungstag(e):	[[●], [●] und [●]]/[In Bezug auf einen Autocall Beobachtungstag der in der Spalte mit der Überschrift "Autocall Rückzahlungstag(e)" in der entsprechenden Zeile für diesen Autocall Beobachtungstag in der Autocall Rückzahlungstabelle unten angegebene Tag]
(c) Autocall Beobachtungstag(e):	[[In Bezug auf [einen]/[den] Basiswert jeweils der [●], [●] und [●]]/[In Bezug auf [einen]/[den] Basiswert jeder in der Spalte mit der Überschrift "Autocall Beobachtungstag(e)" in der Autocall Rückzahlungstabelle unten angegebene Tag]
(d) Autocall Ereignis:	<i>[Wenn die Produkte auf einen einzelnen Basiswert bezogen sind, einfügen: Das Autocall Fixierungslevel des Basiswerts [übersteigt]/[erreicht oder übersteigt] das Autocall Trigger Level an dem maßgeblichen Autocall Beobachtungstag]</i> <i>[Wenn Produkte auf einen Korb von Basiswerten bezogen sind einfügen: Das Autocall Fixierungslevel aller Basiswerte [übersteigt]/[erreicht oder übersteigt] ihr jeweiliges Autocall Trigger Level an dem maßgeblichen Autocall Beobachtungstag]</i>
(e) Autocall Fixierungslevel:	In Bezug auf jeden Autocall Beobachtungstag und <i>[Name des maßgeblichen Basiswerts einfügen]</i> /[den]/[jeden] Basiswert [der]/[das] [Eröffnungsindexstand]/[Schlussindexlevel]/[Intraday Level]/[Exchange Delivery Settlement Preis] an diesem Autocall Beobachtungstag (Ggf. für jeden Basiswert wiederholen)
(f) Autocall Trigger Level:	In Bezug auf [den]/[jeden] Basiswert und jeden Autocall Beobachtungstag [Indikativ] [●] Prozent[, vorbehaltlich eines Mindestprozentsatzes von [●] Prozent [und eines Höchstprozentsatzes von [●] Prozent]] des Anfangslevels [dieses Basiswerts]/[In Bezug auf [den]/[jeden] Basiswert und einen Autocall Beobachtungstag der in der Spalte mit der Überschrift "Autocall Trigger Level" in der entsprechenden Zeile für diesen Autocall Beobachtungstag angegebene Prozentsatz des Anfangslevels]

[Ggf. einfügen: **Autocall Rückzahlungstabelle***]

Autocall Beobachtungstag(e)

Autocall Rückzahlungstag

[●]

[●]

(Datum einfügen, ggf. wiederholen)

(Datum einfügen, ggf. wiederholen)

(* ggf. zusätzliche Spalten einfügen: "Autocall Trigger Level", "Autocall Rückzahlungsbetrag")

18. **Kündigungsrecht der Emittentin und/oder des Anlegers:** [Anwendbar]/[Nicht Anwendbar] (Wenn Nicht Anwendbar, den Absatz dieser Ziffer streichen)

(a) **Kündigungsrecht der Emittentin (Festlaufzeit)** [Anwendbar]/[Nicht Anwendbar]
(Sofern Nicht Anwendbar oder die Rückzahlungsart Ohne Laufzeitende ist, die restlichen Absätze dieser Ziffer streichen)

(i) **Ausübungstag(e) des Kündigungsrechts der Emittentin (Festlaufzeit):** [Jeder Geschäftstag nach dem Ausgabetag]/[●]/[Jeder Tag in der Spalte "Ausübungstag(e) des Kündigungsrechts der Emittentin (Festlaufzeit)" in der unten stehenden Emittentinkündigungsrechts-Tabelle]/[Nicht Anwendbar]

(ii) **Kündigungsfrist für die Kündigung durch die Emittentin (Festlaufzeit):** [●] Geschäftstag[e]

(iii) **Finaler Festlegungstag:** [In Bezug auf jedes Produkt, für das die Emittentin ihr Kündigungsrecht der Emittentin (Festlaufzeit) ausgeübt hat, der in der Rückzahlungsmitteilung bei Kündigung durch die Emittentin (Festlaufzeit) festgelegte Tag]/[Nicht Anwendbar]

(iv) **Rückzahlungstag:** In Bezug auf jedes Produkt, für das die Emittentin ihr Kündigungsrecht der Emittentin (Festlaufzeit) ausgeübt hat, der Rückzahlungstag bei Kündigung durch die Emittentin (Festlaufzeit)

(v) **Rückzahlungstag(e) bei Kündigung durch die Emittentin (Festlaufzeit):** [[●] Geschäftstage nach dem Finalen Festlegungstag]/[●]/[Jeder Tag in der Spalte "Rückzahlungstag(e) bei Kündigung durch die Emittentin (Festlaufzeit)" in der unten stehenden Emittentinkündigungsrechts-Tabelle in der Reihe des entsprechenden Ausübungstags des Kündigungsrechts der Emittentin (Festlaufzeit)]

(vi) **Rückzahlungsbetrag bei Kündigung durch die Emittentin (Festlaufzeit):** [●]/[Nicht Anwendbar]

[Ggf. einfügen: **Emittentinkündigungsrechts-Tabelle**]

Ausübungstag(e) des Kündigungsrechts der Emittentin (Festlaufzeit)

Rückzahlungstag(e) bei Kündigung durch die Emittentin (Festlaufzeit)

[●]

[●]

(Datum einfügen, ggf. wiederholen)

(Datum einfügen, ggf. wiederholen)

(b) **Kündigungsrecht des Anlegers (Festlaufzeit)** [Anwendbar]/[Nicht Anwendbar]

(Sofern Nicht Anwendbar oder die Rückzahlungsart Ohne Laufzeitende ist, die restlichen Absätze dieser Ziffer streichen)

- (i) Ausübungstag(e) des Kündigungsrechts des Anlegers (Festlaufzeit): [Jeder Geschäftstag nach dem Ausgabetag]/[●]/[Jeder Tag in der Spalte "Ausübungstag(e) des Kündigungsrechts des Anlegers (Festlaufzeit)" in der unten stehenden Anlegerkündigungsrechts-Tabelle]/[Nicht Anwendbar]
- (ii) Kündigungsfrist für die Kündigung durch den Anleger (Festlaufzeit): [●] Geschäftstag[e]
- (iii) Finaler Festlegungstag: [In Bezug auf jedes Produkt, für das der Anleger sein Kündigungsrecht des Anlegers (Festlaufzeit) ausgeübt hat, [●] Vorgesehene Handelstage nach dem Tag, an dem die Zahlstelle die ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Rückzahlungsmittelung bei Kündigung durch den Anleger (Festlaufzeit) erhalten hat.]/[Nicht Anwendbar]
- (iv) Rückzahlungstag bei Kündigung durch den Anleger (Festlaufzeit): [[●] Geschäftstage nach dem Finalen Festlegungstag]/[●][Jeder Tag in der Spalte "Rückzahlungstag(e) bei Kündigung durch den Anleger (Festlaufzeit)" in der unten stehenden Anlegerkündigungsrechts-Tabelle in der Reihe des entsprechenden Ausübungstags des Kündigungsrechts des Anlegers (Festlaufzeit)]
- (v) Rückzahlungsbetrag bei Kündigung durch den Anleger (Festlaufzeit): [●]/[Nicht Anwendbar]

[Ggf. einfügen: **Anlegerkündigungsrechts-Tabelle**]

Ausübungstag(e) des Kündigungsrechts des Anlegers (Festlaufzeit)

Rückzahlungstag(e) bei Kündigung durch den Anleger (Festlaufzeit)

[●]

[●]

(Datum einfügen, ggf. wiederholen)

(Datum einfügen, ggf. wiederholen)

- (c) Kündigungsrecht der Emittentin (Ohne Laufzeitende) und Kündigungsrecht des Anlegers (Ohne Laufzeitende) [Anwendbar]/[Nicht Anwendbar]
(Sofern Nicht Anwendbar, die restlichen Absätze dieser Ziffer streichen)
- (i) Ausübungstag(e) des Kündigungsrechts der Emittentin (Ohne Laufzeitende): [Jeder Geschäftstag nach dem Ausgabetag]/[●]
- (ii) Kündigungsfrist für die Kündigung durch die Emittentin (Ohne Laufzeitende): [●] Geschäftstag[e]
- (iii) Ausübungstag(e) des Kündigungsrechts des Anlegers (Ohne Laufzeitende): [Jeder Geschäftstag nach dem Ausgabetag]/[●]

- (iv) Kündigungsfri [●] Geschäftstag[e]
st für die Kündigung
durch den Anleger
(Ohne Laufzeitende):
- (v) Finaler Festlegungstag: In Bezug auf:

(a) jedes Produkt, für das die Emittentin ihr
Kündigungsrecht der Emittentin (Ohne Laufzeitende)
ausgeübt hat, der Finale Festlegungstag in der
Rückzahlungsmitteilung bei Kündigung durch die
Emittentin (Ohne Laufzeitende); und

(b) jedes Produkt, für das der Anleger sein
Kündigungsrecht des Anlegers (Ohne Laufzeitende)
ausgeübt hat, [●] Vorgesehene Handelstage nach dem
Tag, an dem die Zahlstelle die ordnungsgemäß
ausgefüllte und unterzeichnete Rückzahlungsmitteilung
bei Kündigung durch den Anleger (Ohne Laufzeitende)
erhalten hat
- (vi) Rückzahlungstag: In Bezug auf:

(a) jedes Produkt, für das die Emittentin ihr
Kündigungsrecht der Emittentin (Ohne Laufzeitende)
ausgeübt hat, der Rückzahlungstag bei Kündigung
durch die Emittentin (Ohne Laufzeitende); und

(b) jedes Produkt, für das der Anleger sein
Kündigungsrecht des Anlegers (Ohne Laufzeitende)
ausgeübt hat, der Rückzahlungstag bei Kündigung
durch den Anleger (Ohne Laufzeitende).
- (vii) Rückzahlungstag bei Kündigung durch die [●] Geschäftstage nach dem Finalen Festlegungstag
Emittentin (Ohne Laufzeitende):
- (viii) Rückzahlungstag bei Kündigung durch den [●] Geschäftstage nach dem Finalen Festlegungstag
Anleger (Ohne Laufzeitende):
19. **Recht der Emittentin auf** [Anwendbar]/[Nicht Anwendbar]
Verlängerung:
20. **Teilrückzahlung:** [Nicht Anwendbar]/[Anwendbar]

(Wenn Nicht Anwendbar sind die übrigen
Unterabschnitte dieses Abschnitts zu löschen)
- Teilrückzahlungstag(e): [[●], [●] und [●]]/[Wie in der Tabelle unten aufgeführt]
- Teilrückzahlungsbetrag/-beträge: [Bezüglich [jedes Teilrückzahlungstages]/[des
Teilrückzahlungstages, der auf [[●], [●] fällt

(Nach Bedarf für jeden Teilrückzahlungstag zu
wiederholen)] /

[Wie in der Tabelle unten aufgeführt:
- | | |
|------------------------|---------------------------------|
| Teilrückzahlungstag(e) | Teilrückzahlungsbetrag/-beträge |
|------------------------|---------------------------------|

- | | |
|------------------------------|------------------------------|
| [●] | [●] |
| (Nach Bedarf zu wiederholen) | (Nach Bedarf zu wiederholen) |
21. **Auszahlungsart:** [Tracker Produkte]/[Reverse Convertible Produkte]/[Discount Produkte]/[Warrantprodukte]
22. **Tracker Produkte:** [Anwendbar]/[Nicht Anwendbar] (Wenn Nicht Anwendbar, restliche Absätze dieser Ziffer streichen)
- (a) **Rückzahlungsart:** [Festlaufzeit]/[Ohne Laufzeitende]
- (b) **Tracker Produktart:** [Einzelner Basiswert] [Korb von Basiswerten]
- (c) **Basiswertbewertungstage - Anpassungen für Vorgesehene Handelstage:** [In Bezug auf [Maßgebliche(n) Basiswertbewertungstag(e) einfügen] [Allgemeine Anpassung]/[Einzelne Anpassung]]/[Einzelner Basiswert - wie in der Definition des maßgeblichen Basiswertbewertungstages angegeben] (*Allgemeine Anpassung oder Einzelne Anpassung ist nur für einen Korb von Basiswerten anwendbar*)

(Ggf. für jeden Basiswertbewertungstag wiederholen)
- (d) **Basiswertbewertungstage - Anpassungen für Unterbrechungstage:** [In Bezug auf [Maßgebliche(n) Basiswertbewertungstag(e) einfügen] [Allgemeine Anpassung]/[Einzelne Anpassung]]/[Einzelner Basiswert - wie in den maßgeblichen Basiswertbedingungen beschrieben] (*Allgemeine Anpassung oder Einzelne Anpassung ist nur für einen Korb von Basiswerten anwendbar*)

(Ggf. für jeden Basiswertbewertungstag wiederholen)
- (e) **Rückzahlungsbedingungen:** Anwendbar
- (i) **Einheiten Auszahlungsart:** Anwendbar
- (ii) **Einheiten (Anfänglich):** In Bezug auf den Basiswert [●]
- (iii) **Fixierungslevel:** [In Bezug auf den Basiswert und einen Vorgesehenen Handelstag der Kryptowert Wechselkurs an diesem Vorgesehenen Handelstag]
- (iv) **Tracker Beobachtungstag(e):** In Bezug auf den Basiswert jeweils der [●], [●] und [●]
- (v) **Abzug Verwaltungsgebühr:** [Anwendbar]/[Nicht Anwendbar] (*Wenn Nicht Anwendbar, restliche Absätze dieser Ziffer streichen*)
- **Art der Verwaltungsgebühr :** [Vortägiger Produktwertstil (Nettovermögenswert)]/[Tagesaktueller Produktwertstil (Bruttovermögenswert)] [Berechnungsbetragsstil]
- **Verwaltungsgebühr :** [●] Prozent per annum
- (vi) **Abzug Performance Gebühr:** [Anwendbar]/[Nicht Anwendbar] (*Wenn Nicht Anwendbar, restliche Absätze dieser Ziffer streichen*)

- [- Performance Gebühr: [●] Prozent]
- (vii) Wechselkurs: [Anwendbar]/[Nicht Anwendbar]
- Wechselkurs (Anfänglich): In Bezug auf den Basiswert [●]
 - Preisquelle: [In Bezug auf den Basiswert, für die Berechnung des Wechselkurses, [●]]
 - Tracker Wechselkursbewertungszeitpunkt: In Bezug auf den Basiswert, für die Berechnung des Wechselkurses, [●]
23. **Reverse Convertible Produkte:** [Anwendbar]/[Nicht Anwendbar] (*Wenn Nicht Anwendbar, restliche Absätze dieser Ziffer streichen*)
- (a) Reverse Convertible Produktart: [Einzelner Basiswert]/[Korb von Basiswerten]
- (b) Abwicklungsart: [Barausgleich]/[Lieferung und Restbarausgleich]
- (c) Basiswertbewertungstage - Anpassungen für Vorgesehene Handelstage: [In Bezug auf [Maßgebliche(n) Basiswertbewertungstag(e) einfügen] [Allgemeine Anpassung]/[Einzelne Anpassung]/[Einzelner Basiswert - wie in der Definition des maßgeblichen Basiswertbewertungstages angegeben] (*Allgemeine Anpassung oder Einzelne Anpassung ist nur für einen Korb von Basiswerten anwendbar*)
- (Ggf. für jeden Basiswertbewertungstag wiederholen)
- (d) Basiswertbewertungstage - Anpassungen für Unterbrechungstage: [In Bezug auf [Maßgebliche(n) Basiswertbewertungstag(e) einfügen] [Allgemeine Anpassung]/[Einzelne Anpassung]/[Einzelner Basiswert - wie in den maßgeblichen Basiswertbedingungen beschrieben] (*Allgemeine Anpassung oder Einzelne Anpassung ist nur für einen Korb von Basiswerten anwendbar*)
- (Ggf. für jeden Basiswertbewertungstag wiederholen)
- (e) Rückzahlungsbedingungen: Anwendbar
- (i) Festgelegte Rückzahlungsart: [Rückzahlung zum Nennwert – auf oder über ODER Rückzahlung gemäß Wertentwicklung - Unter]/[Rückzahlung zum Nennwert - über ODER Rückzahlung gemäß Wertentwicklung - auf oder unter]
- (ii) Ausübungspreis: [In Bezug auf [den]/[jeden] Basiswert [Indikativ] [●] Prozent[, vorbehaltlich eines Mindestprozentsatzes von [●] Prozent [und eines Höchstprozentsatzes von [●] Prozent]] des Anfangslevels dieses Basiswerts]]
- [In Bezug auf [den]/[jeden] Basiswert [Indikativ] [1] Prozent[, vorbehaltlich eines Mindestprozentsatzes von [1] Prozent [und eines Höchstprozentsatzes von [1] Prozent]] des [niedrigsten]/[höchsten]/[durchschnittlichen] [Eröffnungsexistenzstands]/[Schlussindexlevels]/[Intraday Levels]/[Exchange Delivery Settlement Preises] /[Intraday Preises]/[Abrechnungskurses] an [jedem

Anfänglichen Lookback Beobachtungstag/[jedem Anfänglichen Lookback Periodenbeobachtungstag innerhalb der Anfänglichen Lookback Beobachtungsperiode] [für diesen Basiswert]]

[Nicht Anwendbar]

- vorab festgelegter Ausübungspreis: [Anwendbar]/[Nicht anwendbar]

(Je nach der Definition von Ausübungspreis ggf. einen der folgenden 3 Absätze ggf. einfügen oder streichen)

- [- Anfangs-Feststellungstag des Basiswerts: In Bezug auf [Name des maßgeblichen Basiswerts einfügen]/[[den]/[jeden] Basiswert] [●]

(Ggf. für jeden Basiswert wiederholen)

- Anfängliche Lookback Beobachtungstage: In Bezug auf [Name des maßgeblichen Basiswerts einfügen]/[[den]/[jeden] Basiswert] [●], [●] und [●]

(Ggf. für jeden Basiswert wiederholen)

- Anfängliche Lookback Beobachtungsperiode: Ab dem [●] [einschließlich]/[ausschließlich] bis zum [●] [einschließlich]/[ausschließlich]

- (f) Bestimmungen zur Lieferung und zum Restbarausgleich: [Anwendbar]/[Nicht Anwendbar - die Abwicklungsart ist Barausgleich] *(Wenn nicht anwendbar, restliche Absätze streichen)*

- (i) Lieferbarer Vermögenswert: [●]/[Der Lieferbare Vermögenswert mit der schlechtesten Wertentwicklung, welcher dem Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung [gemäß der folgenden Tabelle] entspricht[.]/[:]]

[

Basiswert	Entsprechender Lieferbarer Vermögenswert
[●] (Nach Bedarf zu wiederholen)	[●] (Nach Bedarf zu wiederholen)

]

- (ii) Endlevel des Lieferbaren Vermögenswerts: [In Bezug auf den Finalen Festlegungstag und den Lieferbaren Vermögenswert das Level des Lieferbaren Vermögenswerts.]

[In Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert das [niedrigste]/[Durchschnittliche] Level an jedem Finalen Tag für die Durchschnittswertermittlung [für den Lieferbaren Vermögenswert]]

- (iii) Ausübungsverhältnis: In Bezug auf [Name des maßgeblichen Basiswerts einfügen]/[[den]/[jeden] Basiswert] [Angegebener Betrag [●]/[Berechneter Betrag – Bullish Produkte]/[Berechneter Betrag – Bearish Produkte]

(Ggf. für jeden Basiswert wiederholen)

- (iv) Abwicklung Anfangslevel: [Anfangslevel]/[Ausübungspreis]/[Nicht Anwendbar] (*Nicht anwendbar, wenn für das Ausübungsverhältnis in den Emissionsspezifischen Bedingungen "Angegebener Betrag" oder Berechnungsbetrag – Bearish Produkte" festgelegt ist*)
- [- Ausübungspreis: [In Bezug auf [den]/[jeden] Basiswert [Indikativ][●] Prozent[, vorbehaltlich eines Mindestprozensatzes von [●] Prozent [und eines Höchstprozensatzes von [●] Prozent]] des Anfangslevels [dieses Basiswerts]]
- [In Bezug auf [den]/[jeden] Basiswert [Indikativ][1] Prozent[, vorbehaltlich eines Mindestprozensatzes von [1] Prozent [und eines Höchstprozensatzes von [1] Prozent]] des [niedrigsten]/[höchsten]/[durchschnittlichen] [Eröffnungsindexstands]/[Schlussindexlevels]/[[Intraday Levels]/[Exchange Delivery Settlement Preises]/[Intraday Preises]/[Abrechnungskurses] an [jedem Anfänglichen Lookback Beobachtungstag]/[jedem Anfänglichen Lookback Periodenbeobachtungstag innerhalb der Anfänglichen Lookback Beobachtungsperiode] [für diesen Basiswert]]
- (Diesen Absatz streichen, wenn er für die Definition von Abwicklung Anfangslevel nicht erforderlich ist)*
- (Je nach der Definition von Ausübungspreis ggf. einen der folgenden 4 Absätze ggf. einfügen oder streichen)*
- [- Vorab festgelegter Ausübungspreis: [Anwendbar]/[Nicht Anwendbar]
- [- Anfangs-Feststellungstag des Basiswerts: In Bezug auf [Name des maßgeblichen Basiswerts einfügen]/[[den]/[jeden] Basiswert] [●]
- (Ggf. für jeden Basiswert wiederholen)*
- Anfängliche Lookback Beobachtungstage: In Bezug auf [Name des maßgeblichen Basiswerts einfügen]/[[den]/[jeden] Basiswert] [●], [●] und [●]
- (Ggf. für jeden Basiswert wiederholen)*
- Anfängliche Lookback Beobachtungsperiode: Ab dem [●] [einschließlich]/[ausschließlich] bis zum [●] [einschließlich]/[ausschließlich]
- (v) Währungsumrechnung: [Anwendbar *[Wenn die Produkte auf einen Korb von Basiswerten bezogen sind und mindestens ein Basiswert (jedoch nicht alle Basiswerte) auf die Abwicklungswährung lauten, einfügen:]*, vorausgesetzt, dass in Bezug auf [Jeden Basiswert einfügen, der auf die Abwicklungswährung lautet: [●], [●] und [●] der Abwicklungswechsellkurs 1 (eins) beträgt.]
- [Nicht Anwendbar] (*Nicht anwendbar, wenn für das Ausübungsverhältnis in den Emissionsspezifischen Bedingungen eine bestimmte Zahl festgelegt ist oder wenn die Währung, auf die der Lieferbare Vermögenswert lautet, die Abwicklungswährung ist.*)

(Wenn Nicht Anwendbar, die restlichen Absätze streichen)

- Preisquelle: [In Bezug auf [Name des maßgeblichen Basiswerts einfügen]/[den Basiswert]/[jeden Basiswert], für die Berechnung des Abwicklungswechsellkurses, [●]]

(Ggf. für jeden Basiswert wiederholen)

- Abwicklungswechsellkurs Bewertungszeitpunkt: [In Bezug auf [Name des maßgeblichen Basiswerts einfügen]/[den Basiswert]/[jeden Basiswert], für die Berechnung des Abwicklungswechsellkurses, [●]]

(Ggf. für jeden Basiswert wiederholen)

- Börse(n) des Lieferbaren Vermögenswerts: [In Bezug auf [Name des maßgeblichen Lieferbaren Vermögenswerts einfügen]/[[den]/[jeden] Lieferbaren Vermögenswert] [●]]

24. **Discount Produkte:** [Anwendbar]/[Nicht Anwendbar]

(Wenn Nicht Anwendbar, restliche Absätze dieser Ziffer streichen)

(a) Discount Produktart: [Einzelner Basiswert]/[Korb von Basiswerten]

(b) Basiswertbewertungstage - Anpassungen für Vorgesehene Handelstage: [In Bezug auf [Maßgebliche(n) Basiswertbewertungstag(e) einfügen] [Allgemeine Anpassung]/[Einzelne Anpassung]/[Einzelner Basiswert - wie in der Definition des maßgeblichen Basiswertbewertungstages angegeben] (*Allgemeine Anpassung oder Einzelne Anpassung ist nur für einen Korb von Basiswerten anwendbar*)

(Ggf. für jeden Basiswertbewertungstag wiederholen)

(c) Basiswertbewertungstage - Anpassungen für Unterbrechungstage: [In Bezug auf [Maßgebliche(n) Basiswertbewertungstag(e) einfügen] [Allgemeine Anpassung]/[Einzelne Anpassung]/[Einzelner Basiswert - wie in den maßgeblichen Basiswertbedingungen beschrieben] (*Allgemeine Anpassung oder Einzelne Anpassung ist nur für einen Korb von Basiswerten anwendbar*)

(Ggf. für jeden Basiswertbewertungstag wiederholen)

(d) Rückzahlungsbedingungen: Anwendbar

(i) Downside Abwicklungsart: [Barausgleich]/[Lieferung und Restbarausgleich]

(ii) Ausübungsereignis: [[Für Discount Produktart " Einzelner Basiswert ":] Das Endlevel des Basiswerts [unterschreitet]/[erreicht oder unterschreitet] das Cap Level]

[[Für Discount Produktart "Korb von Basiswerten":] Das Endlevel (Schlechtestes) [unterschreitet]/[erreicht oder unterschreitet] das Cap Level]

(iii) Cap Level: In Bezug auf den Basiswert [Indikativ][●] Prozent[, vorbehaltlich eines Mindestprozentsatzes von [●] Prozent [und eines Höchstprozentsatzes von [●] Prozent]] des Anfangslevels

- (iv) Ausübungsverhältnis (Discount): In Bezug auf den Basiswert [●]
- (v) Ausübungspreis: [In Bezug auf [den]/[jeden] Basiswert [Indikativ][●] Prozent[, vorbehaltlich eines Mindestprozentsatzes von [●] Prozent [und eines Höchstprozentsatzes von [●] Prozent]] des Anfangslevels dieses Basiswerts]]
- [In Bezug auf [den]/[jeden] Basiswert [Indikativ][1] Prozent[, vorbehaltlich eines Mindestprozentsatzes von [1] Prozent [und eines Höchstprozentsatzes von [1] Prozent]] des [niedrigsten]/[höchsten]/[durchschnittlichen] [Eröffnungsindexstands]/[Schlussindexlevels]/[[Intraday Levels]/[Exchange Delivery Settlement Preises]/[Intraday Preises]/[Abrechnungskurses] an [jedem Anfänglichen Lookback Beobachtungstag]/[jedem Anfänglichen Lookback Periodenbeobachtungstag innerhalb der Anfänglichen Lookback Beobachtungsperiode] [für diesen Basiswert]]
- [Nicht Anwendbar]
- vorab festgelegter Ausübungspreis: [Anwendbar]/[Nicht anwendbar]
- (*Je nach der Definition von Ausübungspreis ggf. einen der folgenden 3 Absätze ggf. einfügen oder streichen*)
- [- Anfangs-Feststellungstag des Basiswerts: In Bezug auf [Name des maßgeblichen Basiswerts einfügen]/[[den]/[jeden] Basiswert] [●]
- (*Ggf. für jeden Basiswert wiederholen*)
- Anfängliche Lookback Beobachtungstage: In Bezug auf [Name des maßgeblichen Basiswerts einfügen]/[[den]/[jeden] Basiswert] [●], [●] und [●]
- (*Ggf. für jeden Basiswert wiederholen*)
- Anfängliche Lookback Beobachtungsperiode: Ab dem [●] [einschließlich]/[ausschließlich] bis zum [●] [einschließlich]/[ausschließlich]]
- (vi) Wechselkursentwicklung: [Anwendbar *Wenn die Produkte auf einen Korb von Basiswerten bezogen sind und mindestens ein Basiswert (jedoch nicht alle Basiswerte) auf die Abwicklungswährung lauten, einfügen:*, vorausgesetzt, dass in Bezug auf [*Jeden Basiswert einfügen, der auf die Abwicklungswährung lautet:* [●], [●] und [●] der Abwicklungswchselkurs 1 (eins) beträgt.]
- [Nicht Anwendbar] (*Nicht anwendbar, wenn für das Ausübungsverhältnis in den Emissionsspezifischen Bedingungen eine bestimmte Zahl festgelegt ist oder wenn die Währung, auf die der Lieferbare Vermögenswert lautet, die Abwicklungswährung ist.*)
- (*Wenn Nicht Anwendbar, die restlichen Absätze streichen*)
- Preisquelle: [In Bezug auf [Name des maßgeblichen Basiswerts einfügen]/[den Basiswert]/[jeden Basiswert], für die Berechnung des Abwicklungswchselkurses, [●]]
- (*Ggf. für jeden Basiswert wiederholen*)

- Wechselkursbewertungszeitpunkt: [In Bezug auf *[Name des maßgeblichen Basiswerts einfügen]*/[den Basiswert]/[jeden Basiswert], für die Berechnung des Abwicklungswechsellurses, [●]]

(Ggf. für jeden Basiswert wiederholen)

- (vii) Bestimmungen zur Lieferung und Restbarausgleich: [Anwendbar]/[Nicht Anwendbar - Downside zum Abwicklungsart ist Barausgleich]

(Restliche Absätze streichen, wenn Nicht Anwendbar)

- Lieferbarer Vermögenswert: [●]/[Der Lieferbare Vermögenswert mit der schlechtesten Wertentwicklung, welcher dem Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung [gemäß der folgenden Tabelle] entspricht[.]/[:]]

[

Basiswert	Entsprechender Lieferbarer Vermögenswert
[●]	[●]
(Nach Bedarf zu wiederholen)	(Nach Bedarf zu wiederholen)

]

- Endlevel des Lieferbaren Vermögenswert: [In Bezug auf den Finalen Festlegungstag und den Lieferbaren Vermögenswert das Level dieses Lieferbaren Vermögenswerts.]

[In Bezug auf den Lieferbaren Vermögenswert das [niedrigste]/[Durchschnittliche] Level an jedem Finalen Tag für die Durchschnittswertermittlung [für den Lieferbaren Vermögenswert]]

- Ausübungsverhältnis: In Bezug auf *[Name des maßgeblichen Basiswerts einfügen]*/[den]/[jeden] Basiswert] [Angegebener Betrag [●]/[Berechneter Betrag – Bullish Produkte]/[Berechneter Betrag – Bearish Produkte]

(Ggf. für jeden Basiswert wiederholen)

- Abwicklung Anfangslevel: [Anfangslevel]/[Ausübungspreis]/[Nicht Anwendbar]
(Nicht Anwendbar wenn das Ausübungsverhältnis als "Angegebener Betrag" oder "Berechnungsbetrag – Bearish Produkte" festgelegt ist)

- Währungs-umrechnung: Nicht Anwendbar

- Börse(n) des Lieferbaren Vermögenswerts: [In Bezug auf *[Name des maßgeblichen Lieferbaren Vermögenswerts einfügen]*/[den]/[jeden] Lieferbaren Vermögenswert] [●]]

25. **Warrantprodukte:**

[Anwendbar]/[Nicht Anwendbar]

(Wenn Nicht Anwendbar, restliche Absätze dieser Ziffer streichen)

- (a) Warrantproduktart: [Call Warrant Produkt]/[Put Warrant Produkt]
- (b) Basiswertbewertungstage - Anpassungen für Vorgesehene Handelstage: Einzelner Basiswert - wie in der Definition des maßgeblichen Basiswertbewertungstages angegeben
- (c) Basiswertbewertungstage - Anpassungen für Unterbrechungstage: Einzelner Basiswert - wie in den maßgeblichen Besonderen Basiswertbedingungen beschrieben
- (d) Anzahl Basiswert-Komponenten: [In Bezug auf [Name des Basiswerts einfügen] [●] Prozent]/[Nicht Anwendbar]
(Ggf. für jeden Basiswert wiederholen)
- (e) Rückzahlungsbedingungen: Anwendbar
- (i) Ausübungsereignis: *[Für Call Warrant Produkte einfügen: [Das Endlevel des Basiswerts [übersteigt]/[erreicht oder übersteigt] den Ausübungspreis]/[Das Finale Korbfixierungslevel [übersteigt]/[erreicht oder übersteigt] das Ausübungskorblevel]/[Das Endlevel des Basiswerts mit der Schlechtesten Kursentwicklung [übersteigt]/[erreicht oder übersteigt] den Ausübungspreis (Worst)]/[Das Endlevel des Basiswerts mit der Besten Kursentwicklung [übersteigt][erreicht oder übersteigt] den Ausübungspreis (Best)]/[Für Put Warrant Produkte einfügen: [Das Endlevel des Basiswerts [unterschreitet]/[erreicht oder unterschreitet] den Ausübungspreis]/[Das Finale Korbfixierungslevel [unterschreitet]/[erreicht oder unterschreitet] das Ausübungskorblevel]/[Das Endlevel des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung [unterschreitet]/[erreicht oder unterschreitet] den Ausübungspreis (Worst)]/[Das Endlevel des Basiswerts mit der Besten Kursentwicklung [unterschreitet]/[erreicht oder unterschreitet] den Ausübungspreis (Best)]]*
(Je nach der Definition von Ausübungsereignis ggf. einen der folgenden 2 Absätze ggf. einfügen oder streichen)
- [- Ausübungskorblevel: [[Indikativ] [●] Prozent[, vorbehaltlich eines Mindestprozensatzes von [●] Prozent [und eines Höchstprozensatzes von [●] Prozent]] des Anfänglichen Korbfixierungslevels]/[Nicht Anwendbar]
(Nicht Anwendbar, sofern für die Definition von Finaler Wertentwicklung nicht erforderlich)
- Anfängliches Korbfixierungslevel: [Angegebener Betrag - [●]]/[Berechneter Betrag]
- (ii) Ausübungspreis: [In Bezug auf den Basiswert [Indikativ] [●] Prozent[, vorbehaltlich eines Mindestprozensatzes von [●] Prozent [und eines Höchstprozensatzes von [●] Prozent]] des Anfangslevels][Nicht Anwendbar]

[In Bezug auf [den]/[jeden] Basiswert [Indikativ] [1] Prozent[, vorbehaltlich eines Mindestprozensatzes von

- [1] Prozent [und eines Höchstprozensatzes von [1] Prozent]] des [niedrigsten]/[höchsten]/[durchschnittlichen] [Eröffnungs[kurses]/[preises]]/[Schluss[kurses]/[preises]]/[Volumengewichteten Durchschnittspreises]/[Eröffnungindexstands]/[Schlussindexlevels]/[Intraday Levels]/[Exchange Delivery Settlement Preises]/[Intraday Preises]/[Abrechnungskurses]/[an [jedem Anfänglichen Lookback Beobachtungstag]/[jedem Anfänglichen Lookback Periodenbeobachtungstag innerhalb der Anfänglichen Lookback Beobachtungsperiode] [für diesen Basiswert]]
- Vorab festgelegter Ausübungspreis: [Anwendbar]/[Nicht Anwendbar]
(Je nach der Definition von Ausübungspreis ggf. einen der folgenden 3 Absätze einfügen oder streichen)
 - [- Anfangs-Feststellungstag des Basiswerts: In Bezug auf [Name des maßgeblichen Basiswerts einfügen]/[[den]/[jeden] Basiswert] [●]
(Ggf. für jeden Basiswert wiederholen)
 - Anfängliche Lookback Beobachtungstage: In Bezug auf [Name des maßgeblichen Basiswerts einfügen]/[[den]/[jeden] Basiswert] [●], [●] und [●]
(Ggf. für jeden Basiswert wiederholen)
 - Anfängliche Lookback Beobachtungsperiode: Ab dem [●] [einschließlich]/[ausschließlich] bis zum [●] [einschließlich]/[ausschließlich]
 - (iii) Upside Cap: [Anwendbar]/[Nicht Anwendbar]
(Wenn Nicht Anwendbar, den restlichen Absatz streichen)
 - Maximaler Rückzahlungsbetrag: [Indikativ] [●], vorbehaltlich eines Mindestprozensatzes von [●] [und eines Höchstprozensatzes von [●]]
 - (f) Warrant Produktbestimmungen: Anwendbar
 - (i) Handelsart: [Nominal]/[Einheiten]
 - (ii) Korbart: [Alle]/[Worst]/[Best]/[Nicht Anwendbar]
 - (iii) Ausübungsverhältnis (Warrant): [In Bezug auf den Basiswert [●]]/[Nicht Anwendbar]
(Nicht Anwendbar, es sei denn, die Handelsart lautet "Einheiten")
 - (iv) Partizipationsprozentsatz: [Indikativ] [●] Prozent[, vorbehaltlich eines Mindestprozensatzes von [●] Prozent [und eines Höchstprozensatzes von [●] Prozent]]

Basiswertbestimmungen

Basiswerttabelle

[i]	[Basiswert[e]:]	[Bloomberg Code:]	[ISIN:]	[Anfangs-Feststellungstag [des Basiswerts]:]	[●] (Entsprechendes Level wie in den entsprechenden Auszahlungs-voraussetzungen und diesen Endgültigen Bedingungen festgelegt. Ggf. wiederholen.)	[Preisquelle(n)]/[Bildschirmseite(n)]/[Dienstleister]:]
-----	-----------------	-------------------	---------	--	---	---

[●] [●]
(Ggf. wiederholen)

[●]

[●]

[●]

[●]

[●]

26. **Bedingungen für auf Kryptowerte bezogene Produkte:** Anwendbar - die Produkte sind auf Kryptowerte bezogene Produkte

(a) Kryptowert(e): *[Name des maßgeblichen Kryptowertes einfügen]*/[Jeder in der Basiswerttabelle oben in der Spalte mit der Überschrift 'Basiswert(e)' angegebene Kryptowert]

[Bloomberg Code: [●]]

(Ggf. für jeden Kryptowert wiederholen)

(b) Basiswertwährung: [In Bezug auf *[Name des maßgeblichen Kryptowertes einfügen]*/[die]/[jede] Kryptowert] [●]/[Nicht Anwendbar]

(Ggf. für jeden Kryptowert wiederholen)

(c) Preisquelle(n): [In Bezug auf *[Name des maßgeblichen Kryptowertes einfügen]*/[den]/[jeden] Kryptowert] [●]/[Wie in der Basiswerttabelle oben in der Spalte mit der Überschrift 'Preisquelle(n) in derselben Zeile wie der maßgebliche Kryptowert angegeben]

(d) Serviceanbieter: [●]

(Ggf. für jeden Kryptowert wiederholen)

(e) Zusätzliche(s) Störungsereignis(se): In Bezug auf *[Name des maßgeblichen Kryptowertes einfügen]*/[den]/[jeden] Kryptowert]:

(Ggf. für jeden Kryptowert wiederholen)

(i) Gesetzesänderung: [Anwendbar]/[Nicht Anwendbar]

Hedgingstörung: [Anwendbar]/[Nicht Anwendbar]

(ii) Erhöhte Hedgingkosten: [Anwendbar]/[Nicht Anwendbar]

- (f) Maximale Anzahl von [Acht Vorgesehene Handelstage, wie in Bedingung [5] Unterbrechungstagen: (Definitionen) für Auf Kryptowerte bezogene Produkte angeben (*Anzahl von Tagen angeben*)
- (g) Anfangs-Feststellungstag: In Bezug auf [*Name des maßgeblichen Kryptowertes einfügen*]/[[den]/[jeden] Kryptowert] [●]
(*Ggf. für jeden Kryptowert wiederholen*)
- (h) Anfangslevel: [In Bezug auf [*Name des maßgeblichen Kryptowertes einfügen*]/[[den]/[jeden] Kryptowert] der Kryptowert Wechselkurs am [Anfangs-Feststellungstag]/[Anfangs-Feststellungstag des Basiswerts] [für diesen Kryptowert]]

[In Bezug auf [*Name des maßgeblichen Kryptowertes einfügen*]/[[den]/[jeden] Kryptowert] der [niedrigste]/[Durchschnittliche] Kryptowert Wechselkurs an [jedem Anfänglichen Lookback Beobachtungstag]/[jedem Anfänglichen Lookback Periodenbeobachtungstag innerhalb der Anfänglichen Lookback Beobachtungsperiode] [für diesen Kryptowert]]

(*Ggf. für jeden Kryptowert wiederholen*)

(*Je nach der Definition von Anfangslevel ggf. einen der folgenden 3 Absätze einfügen oder streichen*)
- [- Anfangs-Feststellungstag des Basiswerts: In Bezug auf [*Name des maßgeblichen Kryptowertes einfügen*]/[[den]/[jeden] Kryptowert] [●]
(*Ggf. für jeden Kryptowert wiederholen*)
- Anfängliche Lookback Beobachtungstage: In Bezug auf [*Name des maßgeblichen Kryptowertes einfügen*]/[[den]/[jeden] Kryptowert] [●], [●] und [●]
(*Ggf. für jeden Kryptowert wiederholen*)
- Anfängliche Lookback Beobachtungsperiode: Ab dem [●] [einschließlich]/[ausschließlich] bis zum [●] [einschließlich]/[ausschließlich]]
- (i) Finaler Festlegungstag: [In Bezug auf [*Name des maßgeblichen Kryptowertes einfügen*]/[[den]/[jeden] Kryptowert] [●]/[Für Tracker Produkte ohne Laufzeitende einfügen: Wie in Ziffer 22 (*Tracker Produkte*) oben aufgeführt]

(vorbehaltlich der Ausübung eines Rechts der Emittentin auf Verlängerung)
(*Ggf. für jeden Kryptowert wiederholen*)
- (j) Endlevel: [In Bezug auf den Finalen Festlegungstag und [*Name des maßgeblichen Kryptowertes einfügen*]/[[den]/[jeden] Kryptowert] der Kryptowert Wechselkurs am Finalen Festlegungstag

[In Bezug auf [*Name des maßgeblichen Kryptowertes einfügen*]/[[den]/[jeden] Kryptowert] der [niedrigste]/[Durchschnittliche] Kryptowert Wechselkurs an jedem Finalen Tag für die Durchschnittswertermittlung [für diesen Kryptowert]]

- (Ggf. für jeden Kryptowert wiederholen)
- (Je nach der Definition von Endlevel ggf. den folgenden Absatz einfügen)*
- Finale Tage für die Durchschnittswertermittlung: In Bezug auf *[Name des maßgeblichen Kryptowertes einfügen]*/[den]/[jeden] Kryptowert [●], [●] und [●]
- (Ggf. für jeden Kryptowert wiederholen)
27. **Bedingungen für Indexbezogene Produkte:** [Anwendbar - die Produkte sind Indexbezogene Produkte]/[Eigenindex]/[Nicht Anwendbar] *(Wenn Nicht Anwendbar, restliche Absätze dieser Ziffer streichen)*
- (a) (Index)(Indizes): *[Name des maßgeblichen Index einfügen]*/[Jeder in der Basiswerttabelle oben in der Spalte mit der Überschrift "Basiswert(e)" angegebene Index]
- [Bloomberg Code: [●]]
- (Ggf. für jeden Index wiederholen)*
- (b) Basiswertwährung: [In Bezug auf *[Name des maßgeblichen Index einfügen]*/[der]/[jeder] Index [●]]/[Nicht Anwendbar]
- (Ggf. für jeden Index wiederholen)*
- (c) Index Sponsor(en): [In Bezug auf *[Name des maßgeblichen Index einfügen]*/[den]/[jeden] Index [●]]/[Wie in der Basiswerttabelle oben in der Spalte mit der Überschrift "Index Sponsor(en)" in der entsprechenden Zeile für den maßgeblichen Index angeben]
- (Ggf. für jeden Index wiederholen)*
- (d) Zusätzliche(s) Störungsereignis(se): In Bezug auf *[Name des maßgeblichen Index einfügen]*/[den]/[jeden] Index:
- (Ggf. für jeden Index wiederholen)*
- (i) Gesetzesänderung: [Anwendbar]/[Nicht Anwendbar]
- (ii) Hedgingstörung: [Anwendbar]/[Nicht Anwendbar]
- (iii) Erhöhte Hedgingkosten: [Anwendbar]/[Nicht Anwendbar]
- (e) Maximale Anzahl von Unterbrechungstagen: [Acht Vorgesehene Handelstage, wie in Bedingung 6 *(Definitionen)*/ [●] für Indexbezogene Produkte angeben *(Anzahl von Tagen angeben)*]
- (f) Anfangs-Feststellungstag: In Bezug auf *[Name des maßgeblichen Index einfügen]*/[den]/[jeden] Index [●]
- (Ggf. für jeden Index wiederholen)*

- (g) Anfangslevel: [[●], in]/[In] Bezug auf [Name des maßgeblichen Index einfügen]/[[den]/[jeden] Index] [der]/[das] [Schlussindexlevel]/[Eröffnungsindeksstand]/[Exchange Delivery Settlement Preis]/[Intraday Level zu jeder Zeit] am [Anfangs-Feststellungstag]/[Anfangs-Feststellungstag des Basiswerts] [für diesen Index]
- [[●], in]/[In] Bezug auf [Name des maßgeblichen Index einfügen]/[[den]/[jeden] Index] [der]/[das] [niedrigste]/[höchste]/ [Durchschnittliche] [Schlussindexlevel]/[Eröffnungsindeksstand]/[Exchange Delivery Settlement Preis]/[Intraday Level zu jeder Zeit] an [jedem Anfänglichen Lookback Beobachtungstag]/[jedem Anfänglichen Lookback Periodenbeobachtungstag innerhalb der Anfänglichen Lookback Beobachtungsperiode] [für diesen Index]]
- (Ggf. für jeden Index wiederholen)*
- (Je nach der Definition von Anfangslevel ggf. einen der folgenden 3 Absätze einfügen oder streichen)*
- [- Anfangs-Feststellungstag des Basiswerts: In Bezug auf [Name des maßgeblichen Index einfügen]/[[den]/[jeden] Index] [●]
- (Ggf. für jeden Index wiederholen)*
- Anfängliche Lookback Beobachtungstage: In Bezug auf [Name des maßgeblichen Index einfügen]/[[den]/[jeden] Index] [●], [●] und [●]
- (Ggf. für jeden Index wiederholen)*
- Anfängliche Lookback Beobachtungsperiode: Ab dem [●] [einschließlich]/[ausschließlich] bis zum [●] [einschließlich]/[ausschließlich]
- (h) Finaler Festlegungstag: [In Bezug auf [Name des maßgeblichen Index einfügen]/[[den]/[jeden] Index], [●]]/[Für Open Ended Tracker Produkte einfügen: Wie in Ziffer 22 (Tracker Produkte) oben aufgeführt]
- (Ggf. für jeden Index wiederholen)*
- (i) Endlevel: [In Bezug auf das Endlevel und [Name des maßgeblichen Index einfügen]/[[den]/[jeden] Index] [der]/[das] [Schlussindexlevel]/[Eröffnungsindeksstand]/[Exchange Delivery Settlement Preis]/[Intraday Level zu jeder Zeit] am Finalen Festlegungstag]
- In Bezug auf [Name des maßgeblichen Index einfügen]/[[den]/[jeden] Index] [der]/[das] [niedrigste]/[Durchschnittliche] [Schlussindexlevel]/[Eröffnungsindeksstand]/[Exchange Delivery Settlement Preis]/[Intraday Level zu jeder Zeit] an jedem Finalen Tag für die Durchschnittswertermittlung [für diesen Index]]
- (Ggf. für jeden Index wiederholen)*
- (Je nach der Definition von Endlevel ggf. den folgenden Absatz einfügen)*

- Finale Tage für die Durchschnittswertermittlung: In Bezug auf [*Name des maßgeblichen Index einfügen*]/[[den]/[jeden] Index] [●], [●] und [●]
(Ggf. für jeden Index wiederholen)
35. Bedingungen für auf Termin- und andere Börsengehandelte Kontrakte bezogene Produkte: [Anwendbar - die Produkte sind auf Termin- und andere Börsengehandelte Kontrakte bezogene Produkte]/[Nicht Anwendbar]
(Wenn Nicht Anwendbar, restliche Absätze dieser Ziffer streichen)
- (a) Termin- und andere(r) Börsengehandelte(r) Kontrakt(e): [*Name des maßgeblichen Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakts einfügen*]/[Jeder in der Spalte mit der Überschrift "Basiswert(e)" in der Basiswerttabelle oben angegebene Termin- und andere Börsengehandelte Kontrakt]
(Ggf. für jeden Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakt wiederholen)
- (b) Börse(n): [In Bezug auf [*Name des maßgeblichen Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakts einfügen*]/[[den]/[jeden] Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakt] [●]/[Wie in der Basiswerttabelle oben in der Spalte mit der Überschrift "Börse(n)" in derselben Zeile wie der maßgebliche Termin- und andere Börsengehandelte Kontrakt angegeben]
(Ggf. für jeden Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakt wiederholen)
- (c) Preisquelle(n): [In Bezug auf [*Name des maßgeblichen Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakts einfügen*]/[[den]/[jeden] Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakt] [●]/[Wie in der Basiswerttabelle oben in der Spalte mit der Überschrift "Preisquelle(n)" in derselben Zeile wie der maßgebliche Termin- und andere Börsengehandelte Kontrakt angegeben]
(Ggf. für jeden Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakt wiederholen)
- (d) Referenz(markt)(märkte): [In Bezug auf [*Name des maßgeblichen Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakts einfügen*]/[[den]/[jeden] Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakt] [●]/[Wie in der Basiswerttabelle oben in der Spalte mit der Überschrift "Referenz(markt)(märkte)" in derselben Zeile wie der maßgebliche Termin- und andere Börsengehandelte Kontrakt angegeben]
(Ggf. für jeden Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakt wiederholen)
- (e) Zusätzliche(s) Störungsereignis(se): In Bezug auf [*Name des maßgeblichen Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakts einfügen*]/[[den]/[jeden] Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakt]:

(Ggf. für jeden Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakt wiederholen)

- (i) Gesetzesänderung: [Anwendbar]/[Nicht Anwendbar]
- (iii) Hedgingstörung: [Anwendbar]/[Nicht Anwendbar]
- (v) Erhöhte Hedgingkosten: [Anwendbar]/[Nicht Anwendbar]
- (vii) Dauerhafte Marktstörung: [Anwendbar]/[Nicht Anwendbar]
- (f) Maximale Anzahl von Unterbrechungstagen: [Acht Vorgesehene Handelstage, wie in Bedingung 5 (Definitionen)/ [●] für auf Termin- und andere Börsengehandelte Kontrakte bezogene Produkte angeben (Anzahl von Tagen angeben)]
- (g) Anfangs-Feststellungstag: In Bezug auf [Name des maßgeblichen Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakts einfügen]/[[den]/[jeden] Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakt] [●]

(Ggf. für jeden Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakt wiederholen)

- (h) Anfangslevel: [[●], in]/[In] Bezug auf [Name des maßgeblichen Termin- und anderen Börsengehandelten Kontrakts einfügen]/[[den]/[jeden] Termin- und andere Börsengehandelten Kontrakt] der [Ein untertags festgestellter Preis]/[Abrechnungskurs] am [Anfangs-Feststellungstag]/[Anfangs-Feststellungstag des Basiswerts] [für diesen Termin- und andere Börsengehandelten Kontrakt]

[[●], in]/[In] Bezug auf [Name des maßgeblichen Termin- und andere Börsengehandelten Kontrakts einfügen]/[[den]/[jeden] Termin- und andere Börsengehandelten Kontrakt] der [niedrigste]/[höchste]/[Durchschnittliche] [Ein untertags festgestellter Preis]/[Abrechnungskurs] an [jedem Anfänglichen Lookback Beobachtungstag]/[jedem Anfänglichen Lookback Periodenbeobachtungstag innerhalb der Anfänglichen Lookback Beobachtungsperiode] [jeder Anfängliche Festlegungs-Durchschnittstag] [für diesen Termin- und andere Börsengehandelten Kontrakt]]

(Ggf. für jeden Termin- und andere Börsengehandelten Kontrakt wiederholen)

(Je nach der Definition von Anfangslevel ggf. einen der folgenden 4 Absätze einfügen oder streichen)

- (i) [Anfangs-Feststellungstag: In Bezug auf [Name des maßgeblichen Termin- und andere Börsengehandelten Kontrakts einfügen]/[[den]/[jeden] Termin- und andere Börsengehandelten Kontrakt] [●]

(Ggf. für jeden Termin- und andere Börsengehandelten Kontrakt wiederholen)

- (j) Anfängliche Lookback Beobachtungstage: In Bezug auf [Name des maßgeblichen Termin- und andere Börsengehandelten Kontrakts einfügen]

- einfügen*)/[[den]/[jeden] Termin- und andere Börsengehandelten Kontrakt] [●], [●] und [●]
- (Ggf. für jeden Termin- und andere Börsengehandelten Kontrakt wiederholen)*
- (k) Anfängliche Lookback Beobachtungsperiode: Ab dem [●] [einschließlich]/[ausschließlich] bis zum [●] [einschließlich]/[ausschließlich]
- (l) Anfänglicher Festlegungs-Durchschnittstag: In Bezug auf [*Name des maßgeblichen Termin- und andere Börsengehandelten Kontrakts einfügen*]/[[den]/[jeden] Termin- und andere Börsengehandelten Kontrakt] [●], [●] und [●]
- (Ggf. für jeden Termin- und andere Börsengehandelten Kontrakt wiederholen)*
- (m) Finaler Festlegungstag: [In Bezug auf [*Name des maßgeblichen Termin- und andere Börsengehandelten Kontrakts einfügen*]/[[den]/[jeden] Termin- und andere Börsengehandelten Kontrakt] [●]]/[Für Tracker Produkte einfügen: Wie in Ziffer 22 (Tracker Produkte) oben aufgeführt]
- (Ggf. für jeden Termin- und andere Börsengehandelten Kontrakt wiederholen)*
- (n) Endlevel: [In Bezug auf den Finalen Festlegungstag und [*Name des maßgeblichen Termin- und andere Börsengehandelten Kontrakts einfügen*]/[[den]/[jeden] Termin- und andere Börsengehandelten Kontrakt] der [Ein untertags festgestellter Preis]/[Abrechnungskurs] am Finalen Festlegungstag]
- [In Bezug auf [*Name des maßgeblichen Termin- und andere Börsengehandelten Kontrakts einfügen*]/[[den]/[jeden] Termin- und andere Börsengehandelten Kontrakt] der [niedrigste]/[Durchschnittliche] [Ein untertags festgestellter Preis]/[Abrechnungskurs] an jedem Finalen Tag für die Durchschnittswertermittlung [für diesen Termin- und andere Börsengehandelten Kontrakt]]
- (Ggf. für jeden Termin- und andere Börsengehandelten Kontrakt wiederholen)*
- (Je nach der Definition von Endlevel ggf. den folgenden Absatz einfügen)*
- (o) Finale Tage für die Durchschnitts-wertermittlung: In Bezug auf [*Name des maßgeblichen Termin- und andere Börsengehandelten Kontrakts einfügen*]/[[den]/[jeden] Termin- und andere Börsengehandelten Kontrakt] [●], [●] und [●]
- (Ggf. für jeden Termin- und andere Börsengehandelten Kontrakt wiederholen)*

Allgemeine Bestimmungen

28. **Form der Produkte:** [Euroclear/Clearstream Globalurkunden]

- [SIX SIS Wertpapiere, die als Wertrechte gemäß Artikel 973c des Schweizerischen Obligationenrechts begeben werden]
- [SIX SIS Wertpapiere, die als Globalurkunde gemäß Artikel 973b des Schweizerischen Obligationenrechts begeben werden].
29. **Verkaufsverbot an Kleinanleger im EWR:** [Anwendbar - siehe Deckblatt dieser Endgültigen Bedingungen]
[Nicht Anwendbar]
30. **Geschäftszent(rum)(ren):** [●][Nicht Anwendbar]
31. **Geschäftstagekonvention:** [Following] [Modified Following] [Nearest]
[Preceding] [Modified Preceding] [Keine Anpassung]
32. **Angegebene Anzahl von Geschäftstagen:** [Drei Geschäftstage, wie in Allgemeiner Bedingung [●] ([●])/ [●] festgelegt (*Anzahl von Tagen angeben*)]
33. **Sonstige Rundungsbestimmungen:** [Anwendbar]/[Nicht Anwendbar] (Wenn Nicht Anwendbar, restliche Absätze dieser Ziffer streichen)
- [- Angegebene Untereinheit: [[Alle zur Zahlung fälligen Beträge: [abgerundet/aufgerundet] auf [Zahl einfügen] Nachkommastelle[n]] [Nicht Anwendbar]
- [- Angegebene Nachkommastelle: [[[Prozentsatz oder Wert angeben]: [aufgerundet/abgerundet] auf [nächsthöhere/nächstniedrigere] [Zahl einfügen]]] [Nicht Anwendbar]
34. **Berechnungsstelle:** Leonteq Securities AG
35. **Zahlstelle:** [Leonteq Securities AG]/[●]
36. **Zusätzliche Agents:** [●]/[Nicht Anwendbar]
37. **Mitteilungswebsite:** [●]
38. [Name(n)] [und Anschrift(en)] des Lead Manager [und des bzw. der Händler(s)] [sowie Übernahmeverpflichtungen]: [Falls die Emittentin zugleich der Lead Manager ist: Leonteq Securities AG, Europaallee 39, 8004 Zürich, Schweiz]
[Falls die Emittentin nicht zugleich der Lead Manager ist: [●]]
[Händler einfügen[●]]
[Übernahmeverpflichtungen einfügen]
[Falls es keinen Lead Manager oder Händler gibt: Nicht Anwendbar]
39. **Anwendbares Recht:** [Deutsches Recht][Schweizerisches Recht]
[Schweizerisches Recht, außer dass die Euroclear/Clearstream Globalurkunden nach deutschem Recht ausgegeben werden.]

TEIL C – WEITERE INFORMATIONEN

1. BÖRSENZULASSUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL

- (a) Notierung und Zulassung zum [Nicht Anwendbar]
Handel:

[Die Notierung [in][an] [der Frankfurter Wertpapierbörse (Regulierter Markt)]/[dem Open Market (Freiverkehr) der Börse Frankfurt]/[der SIX Swiss Exchange AG]/[BX Swiss AG] [wurde/wird voraussichtlich] von der Emittentin (oder in ihrem Namen) beantragt. [Die Produkte der Tranche [●]], die Produkte der Tranche [●] und die Produkte der Tranche [●] wurden an [dem Open Market (Freiverkehr) der Börse Frankfurt]/[der SIX Swiss Exchange AG]/[BX Swiss AG] am oder um den [●],[●][bzw. [●] [notiert und] [zum Handel zugelassen]]

[Die Produkte sollen mit den Produkten der Tranche [●], den Produkten der Tranche [●] oder den Produkten der Tranche [●] erst fungibel sein, wenn die Produkte wie oben beschrieben [notiert] [und] [zum Handel zugelassen] wurden.]

- (b) Geschätzte Gesamtkosten für die [[●]/[Nicht Anwendbar]]
Zulassung zum Handel:

2. [INTERESSEN VON SEITEN NATÜRLICHER UND JURISTISCHER PERSONEN, DIE AN [DER EMISSION/DEM ANGEBOT] BETEILIGT SIND]

[●]¹ [Nicht Anwendbar]

3. GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT, GESCHÄTZTER NETTOERLÖS UND GESCHÄTZTE GESAMTKOSTEN

- (a) Gründe für das Angebot: [●][Gewinnerzielung im Rahmen der allgemeinen Geschäftstätigkeit]

- (b) Geschätzter Nettoerlös: [Erlöse sind nach den einzelnen wichtigsten Zweckbestimmungen aufzuschlüsseln und in der Reihenfolge der Priorität dieser Zweckbestimmungen darzustellen. Reichen die voraussichtlichen Erträge nicht zur Finanzierung aller vorgesehenen Verwendungszwecke aus, Betrag und Quellen anderer Mittel aufführen: [Hedging] [Zahlungs- und Lieferverpflichtungen, die sich aus der Emission der Produkte ergeben] [gewöhnlichen Geschäftstätigkeit] [●]]

- (c) Geschätzte Gesamtkosten: [●] [Nicht Anwendbar - dem Anleger werden von der Emittentin keine geschätzten Kosten in Rechnung gestellt] [Kosten sind nach den einzelnen wichtigsten Zweckbestimmungen aufzuschlüsseln und in der Reihenfolge der Priorität dieser Zweckbestimmungen darzustellen:[●]]

4. [WERTENTWICKLUNG VON BASISWERT[EN] UND ANDERE ANGABEN ZU DEM BZW. DEN BASISWERT(EN)]

¹ Nur solche Interessen, einschließlich Interessenkonflikte, beschreiben, die für die Emission/das Angebot wesentlich sind, unter Angabe näherer Einzelheiten zu den beteiligten Personen und der Art des Interesses.

[●]

[[Bloomberg Seite][Reuters Bildschirmseite] [●]: "[●]" [und] [www./●/]

5. [BEDINGUNGEN DES ANGEBOTS]

5.1 Autorisierte(r) Anbieter:

- (a) Öffentliches Angebot: [Nicht Anwendbar]/[Ein Angebot der Produkte kann vorbehaltlich der nachstehend aufgeführten Bedingungen durch den bzw. die Autorisierten Anbieter (in lit. (b) unten angegeben) außer gemäß Artikel 1 Abs. 4 der Prospektverordnung in der bzw. den Jurisdiktion(en) des Öffentlichen Angebots (in lit. (c) unten angegeben) während der Angebotsfrist (in lit. (d) unten angegeben), vorbehaltlich der in dem Basisprospekt und in lit. (e) unten aufgeführten Bedingungen, erfolgen]
- (b) Name(n) und Anschrift(en), soweit der Emittent bekannt, der Platzeure in den verschiedenen Ländern, in denen das Angebot erfolgt (zusammen der bzw. die "**Autorisierte(n) Anbieter**"): Jeder in (i) und (ii) unten aufgeführte Finanzintermediär:
- (i) **Spezifische Zustimmung:**
[[●] (der bzw. die "**Ursprüngliche(n) Autorisierte(n) Anbieter**") [und jeder auf der Website der Leonteq Securities AG (www.leonteq.com) ausdrücklich als Autorisierter Anbieter genannte Finanzintermediär]; und
- (ii) **Allgemeine Zustimmung:**
[Nicht Anwendbar]/[Anwendbar: Jeder Finanzintermediär, der (A) zur Durchführung solcher Angebote im Sinne von Richtlinie 2014/65/EU autorisiert ist und (B) dieses Angebot durch Veröffentlichung der Übernahmeerklärung auf seiner Website annimmt]
- (c) Jurisdiktion(en), in der bzw. denen das Angebot erfolgen darf (zusammen die "**Jurisdiktion(en) des Öffentlichen Angebots**"): [Deutschland][und] [Österreich].
- (d) Angebotsfrist, während der der bzw. die Autorisierte(n) Anbieter zur Verwendung des Basisprospekts autorisiert ist bzw. sind: [●] [Nicht Anwendbar]
- (e) Sonstige Bedingungen, die für die Verwendung des Basisprospekts durch den bzw. die Autorisierten Anbieter gelten: [●] [[●], ausschließlich in Bezug auf den bzw. die in (b) (ii) oben angegebenen Autorisierten Anbieter] [Nicht Anwendbar]

5.2 Sonstige Bedingungen des Angebots

- (a) Angebotspreis. [Der Ausgabepreis]/[[●]]/[●] (der Ausgabepreis zzgl. einem Ausgabeaufschlag von [●])

- (b) Gesamtbetrag des Angebots: [●] [Nicht Anwendbar]
- (c) Bedingungen für das Angebot: [●] [Nicht Anwendbar]
- (d) Frist, einschließlich etwaiger Änderungen, während der das Angebot gültig ist und Beschreibung des Zeichnungsverfahrens: [●] [Nicht Anwendbar]
- (e) Beschreibung des Zeichnungsverfahrens: [●] [Nicht Anwendbar]
- (f) Zeichnungsfrist [●] [Nicht Anwendbar]
- (g) Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung: [Der [Mindest-]/[Höchst-]betrag, der von den maßgeblichen Anlegern gezeichnet werden kann, beträgt [●]] [Es gibt keinen [Mindest-]/[Höchst-]betrag der Zeichnung] [Nicht Anwendbar] [●]
- (h) Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner: [●] [Nicht Anwendbar]
- (i) Angaben zu der Methode und den Fristen für die Bedienung der Produkte und ihre Lieferung: [●] [Nicht Anwendbar]
- (j) Art und Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots: [●] [Nicht Anwendbar]
- (k) Angabe, ob (eine) Tranche(n) bestimmten Ländern vorbehalten (ist) sind: [●] [Nicht Anwendbar]
- (l) Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist: [●] [Nicht Anwendbar]
- (m) Angabe der Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner in Rechnung gestellt werden: [●] [Nicht Anwendbar]
- (n) Produktspezifische Einstiegskosten, Zuwendungen: [●] [Die produktspezifischen Einstiegskosten, die im Angebotspreis enthalten sind, betragen [ca.] *[Einzelheiten einfügen]*.][Die Zuwendungen, die im Angebotspreis enthalten sind, betragen [ca.] *[Einzelheiten einfügen]*.] [Nicht Anwendbar]
- (o) Name(n) und Anschrift(en), Legal Entity Identifier, Sitz, Rechtsform und Land der Gründung, soweit der Emittentin bekannt, der Platzierungsstellen in den einzelnen Ländern, in denen das Angebot unterbreitet wird: [●] [Nicht Anwendbar]

6. **BENCHMARK-VERORDNUNG:**

[Einfügen, wenn anwendbar: [Benchmark angeben] wird von [juristische Bezeichnung des Administrators] [ggf. wiederholen] bereitgestellt. [Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist [juristische Bezeichnung des Administrators] [nicht] [ggf. wiederholen] in dem von der ESMA gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen.] [Nach Kenntnis der Emittentin gelten die Übergangsbestimmungen in Artikel 51 der Benchmark-Verordnung, sodass [juristische Bezeichnung des Administrators] derzeit nicht verpflichtet ist, eine Zulassung oder Registrierung (oder, falls er seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union hat, eine Anerkennung, Bestätigung oder Gleichwertigkeit) zu erlangen.]/[Nicht Anwendbar]

[Unterzeichnet im Namen der Emittentin]

Durch:

Ordnungsgemäß bevollmächtigt]

BESCHREIBUNG DER TCM ("TRIPARTY COLLATERAL MANAGEMENT")-BESICHERTEN PRODUKTE

1. Einleitung

Jedes TCM-besicherte Produkt ist durch Sicherheiten (die "**Sicherheiten**") besichert, die von Leonteq Securities AG (in dieser Eigenschaft der "**Sicherheitsgeber**") gemäß den Bestimmungen des TCM-Sicherheitenvertrag (wie unten unter der Überschrift "**Dokumentation**" definiert) zur Verfügung gestellt werden. Der Sicherungsgeber verpflichtet sich, den Wert der TCM-besicherten Produkte jederzeit zu sichern.

Jeder Anleger in ein TCM besichertes Produkt ist ein "**Sicherungsnehmer**" in Bezug auf dieses TCM-besicherte Produkt und wird von SIX Repo AG als "Sicherungsgeber" vertreten (wie unten unter der Überschrift "Dokumentation" detailliert beschrieben). Jeder Sicherungsnehmer hat ein Sicherungsrecht im Sinne von Art. 25 des BEG an den Bucheffekten und ein Pfandrecht gemäß Art. 899 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches an den Barmitteln sowie im Fall von Krypto-Sicherheiten gemäß den Angaben in den Emissionsspezifischen Bedingungen, die jeweils als Sicherheit zur Sicherung des TCM-besicherten Produkts bestellt werden. In Bezug auf jedes TCM-besicherte Produkt wird die Sicherheit auf ein Konto des Sicherungsgebers bei der SIX SIS AG gebucht (ein solches Konto, das "**Sicherheitskonto**"). SIX SIS AG, die als unabhängige Drittpartei auftritt, verwaltet sowohl das Sicherheitenkonto als auch die Sicherungsabtretung für das entsprechende TCM-besicherte Produkt.

Der Sicherungsgeber hat kein Recht, über die Sicherheiten im Sicherheitskonto zu verfügen oder das Sicherheitskonto zu schließen oder zu übertragen. Die Sicherheit wird durch den SIX SIS AG mehrere Male an jedem Tag, an dem Banken in Zürich für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (ein "**Geschäftstag**"), bewertet.

Die für die TCM besicherten Produkte erforderlichen Sicherheiten werden von SIX SIS AG auf der Grundlage der Preisinformationen (a) der Emittentin und (b) der im Marktinformationssystem der SIX Financial Information AG veröffentlichten Preisinformationen bestimmt. Der Sicherungsgeber ist verpflichtet, die Besicherung an allfällige Wertveränderungen des TCM-besicherten Produktes anzupassen (für weitere Details vgl. den nachfolgenden Abschnitt unter der Überschrift "**Besicherungsmethode**"). Die zulässigen Arten von Sicherheiten werden von SIX SIS AG laufend ausgewählt. Zum Datum dieses Basisprospektes sieht der TCM-Sicherheitenvertrag vor, dass die folgenden Arten von Sicherheiten zulässig sind: Bareinlagen in bestimmten Währungen (z.B. in CHF, EUR, USD, GBP oder JPY) und bestimmte Arten von Wertpapieren (z.B. Wertpapiere, die sich direkt oder indirekt zum Wert des betreffenden TCM-besicherten Produkts addieren). Wertpapiere dürfen nur dann als Sicherheit verwendet werden, wenn der Kurs nicht älter als vier Geschäftstage ist. Der Sicherungsgeber hat die Anleger auf Anfrage jederzeit über die in Frage kommenden Sicherheiten zu informieren. Die Kosten für die Besicherung der TCM-besicherten Produkte sind im Emissionspreis enthalten und werden den Anlegern nicht gesondert in Rechnung gestellt.

2. Dokumentation

Die Besicherung zu Gunsten des Sicherungsnehmers in Bezug auf das von der Emittentin emittierte TCM-besicherte Produkt basiert auf einem Sicherungsvertrag zwischen der Emittentin (die auch der Sicherungsgeber ist), dem Sicherungsnehmer (vertreten durch den Sicherheitentreuhänder) und SIX SIS in seiner angepassten Form (der "**TCM-Sicherungsvertrag**"). Die Emittentin stellt den Anlegern auf Anfrage kostenlos ein Exemplar des TCM-Sicherheitsvertrages zur Verfügung. Der TCM-Sicherungsvertrag kann bei der Emittentin an der Europaallee 39, CH-8004 Zürich, per Telefon (+4158 800 1111), per Fax (+4158 800 1010) oder per E-Mail (termsheet@leonteq.com) bezogen werden.

Gemäß den Bestimmungen des TCM-Sicherungsvertrag ist die Emittentin für die Ausgabe und Preisgestaltung des TCM-besicherten Produkts verantwortlich. Die Emittentin ist gleichzeitig der Sicherheitsgeber und insofern verantwortlich für die Auswahl der für eine Einlage verfügbaren Sicherheiten aus den zulässigen Arten von Sicherheiten. Darüber hinaus stellt der Sicherungsgeber der SIX SIS AG als Verwahrstelle (die "**Custodian**") Sicherheiten zur Verfügung und gewährt dem Sicherungsnehmer ein Pfandrecht an den Sicherheiten zugunsten des Sicherungsnehmers.

Der Sicherungsnehmer ist der Investor des TCM-besicherten Produkts gemäß dem TCM-Sicherungsvertrag. Der Sicherungsnehmer ist der Begünstigte für alle Erlöse aus dem Verkauf des als Sicherheit für das TCM-besicherte Produkt gewährten Sicherungsrechts, wenn ein Verwertungsfall eintritt. Durch den Kauf eines TCM-besicherten Produktes, stimmt der Sicherungsnehmer zu, seine Rechte unter dem TCM Sicherungsvertrag ausschließlich durch den Sicherungsgeber auszuüben. Der Erwerb eines TCM-besicherten Produktes durch einen Anleger wird automatisch von einer Erklärung gegenüber dem Sicherungsnehmer als dessen Vertreter begleitet, dass der Sicherungsnehmer die Rechte des Anlegers unter dem TCM Sicherungsvertrag im Verwertungsfall ausüben kann.

Die Anleger sind an die Bestimmungen des TCM-Sicherungsvertrags gebunden, insbesondere an die Wahl des Schweizer Rechts und die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte des Kantons Zürich (Schweiz) gegenüber dem Sicherheitentreuhänder und SIX SIS AG.

Der Sicherheitentreuhänder handelt in Übereinstimmung mit dem TCM-Sicherungsvertrag als direkter Vertreter des Sicherungsnehmers und handelt im Namen und im Auftrag des Sicherungsnehmers. Im Verwertungsfall wird der Sicherheitentreuhänder die Sicherheiten zugunsten des Sicherungsnehmers verwenden (siehe unten unter "Verwertung von Sicherheiten").

SIX SIS AG fungiert im Rahmen des TCM-Sicherungsvertrags als Custodian und ist für die Verwaltung des Sicherheitenkontos, auf dem die Sicherheiten verbucht sind, verantwortlich. SIX SIS AG agiert in dieser Hinsicht als neutraler und unabhängiger Dienstleister und ist nicht den Weisungen des Sicherungsgebers als Kontoinhaber unterworfen. Darüber hinaus agiert SIX SIS AG als Administrator im Rahmen des TCM-Sicherungsvertrags (der "**Administrator**") und überwacht und verwaltet die dem einzelnen TCM-besicherten Produkt zugeordneten Sicherheiten. Der Administrator berechnet die Sicherheitenanforderungen für ein TCM-besichertes Produkt mehrmals während jedes Geschäftstages und weist automatisch zusätzliche Vermögenswerte, die von dem Sicherungsgeber beim Custodian in einem Sammelkonto (das "**Sammelkonto**") gehalten werden, auf das Sicherheitskonto zu, falls erforderlich. Falls die auf dem Sammelkonto gehaltenen Vermögenswerte nicht ausreichen, informiert der Administrator die Emittentin, dass weitere Sicherheiten gestellt werden müssen. Darüber hinaus informiert der Sicherungsgeber den Sicherheitentreuhänder, wenn ein Verwertungsfall eingetreten ist.

3. **Besicherungsmethode**

Die vom Sicherungsgeber zu leistende Sicherheit wird durch den Wert des TCM-besicherten Produkts zu einem bestimmten Zeitpunkt bestimmt (der "**aktuelle Wert**"). Sofern in den Emissionsspezifischen Bedingungen keine Methode zur Berechnung des Aktuellen Werts, welche die Berechnungsstelle des Aktuellen Werts bestimmt, angegeben ist, wird der aktuelle Wert des TCM-besicherten Produktes ausschließlich durch den Sicherungsgeber und mit voller Verantwortung des Sicherungsgebers in Übereinstimmung mit anerkannten Buchhaltungsprinzipien berechnet. Weder der Sicherungsgeber noch die SIX SIS AG oder die SIX Financial Information AG führen eine Neuberechnung oder sonstige Überprüfung der Berechnung des aktuellen Wertes durch. Außer in den Fällen, in denen eine Methode zur Berechnung des Aktuellen Werts, welche die Berechnungsstelle des Aktuellen Werts bestimmt, in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben ist, wird der aktuelle Wert vom Sicherungsgeber der SIX SIS AG mitgeteilt, die den aktuellen Wert veröffentlicht. Die SIX SIS AG berechnet, ob die Deckungsvoraussetzungen für die Sicherheiten auf der Basis des von der SIX Financial Information AG publizierten aktuellen Werts erfüllt sind. Weder der Sicherheitentreuhänder, noch die SIX SIS AG oder die SIX Financial Information AG haften für Verluste oder Schäden, die einem Sicherheitentreuhänder als Folge einer ungenauen Berechnung des aktuellen Werts oder einer ungenauen Mitteilung dieses Wertes an die SIX Financial Information AG entstehen. Die Berechnungsmethode wird für jedes TCM-besicherte Produkt bei seiner Emission festgelegt und bleibt während seiner gesamten Laufzeit unverändert. Die für ein Produkt gestellte Sicherheit sichert kein anderes TCM-besichertes Produkt.

4. **Verwertung von Sicherheiten**

Ein "**Verwertungsfall**" gilt als eingetreten, wenn (i) der Sicherungsgeber die verlangten Sicherheiten nicht oder nicht rechtzeitig stellt, es sei denn, dies wird innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen behoben; (ii) die Emittentin den Kapitalbetrag unter dem TCM-besicherten Produkt (ausgenommen Zins-, Coupon- oder sonstige vorläufige Beträge) gemäß den Bedingungen bei Fälligkeit nicht zahlt, es sei denn, dies wird innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen behoben; oder (iii) die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht ("**FINMA**") ordnet Schutzmaßnahmen gegenüber der Emittentin oder dem Sicherungsgeber nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe f) oder h) des schweizerischen Bankengesetzes vom 8. November 1934 (das "**Bankengesetz**") oder Sanierungsverfahren nach Artikel 28 ff. an. des Bankengesetzes oder die Liquidation (Liquidationsverfahren) nach Artikel 33 ff. des Bankengesetzes (jeweils ein "**Verwertungsfall**"). Der TCM-Sicherungsvertrag sieht den genauen Zeitpunkt vor, zu dem jeder Verwertungsfall eintritt. Die Behebung eines Verwertungsfalls ist nicht möglich.

5. **Bestimmung des Verwertungsfalls**

Der Sicherungsgeber ist nicht verpflichtet, Untersuchungen im Hinblick auf das Eintreten eines Verwertungsfalls durchzuführen. Bei der Bestimmung des Eintretens eines Verwertungsfalls stützt er seine Entscheidung nur auf zuverlässige Informationsquellen. Der Sicherheitentreuhänder bestimmt mit verbindlicher Wirkung für die Anleger, ob ein Ereignis als Verwertungsfall qualifiziert wird und zu welchem Zeitpunkt der Verwertungsfall eingetreten ist.

6. Vorgehen im Verwertungsfall

Tritt ein Verwertungsfall ein, ist der Sicherungsnehmer nach eigenem Ermessen berechtigt: (i) das Eintreten eines Verwertungsfalls sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt in geeigneter Form zu veröffentlichen; sowie (ii) alle bestehenden Sicherheiten sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt - ohne Rücksicht auf die Höhe unbefriedigter Forderungen - auf privater Basis zu verwerten, sofern die anwendbaren gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen eine solche private Verwertung nicht verbieten (und, falls eine private Verwertung nicht möglich ist, die Sicherheiten der zuständigen Person zur Verwertung zu übergeben).

7. Fälligkeit des TCM-besicherten Produkts sowie Ansprüche der Anleger gegen die Emittentin

Der Sicherungsnehmer hat ein Sicherungsrecht gemäß Art. 25 des Bundesgesetzes über Bucheffekte ("**Bucheffektengesetz**") an den Bucheffekten und ein Pfandrecht gemäß Art. 899 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs an den Barmitteln, die jeweils als Sicherheit zur Sicherung des TCM-besicherten Produkts gestellt werden. Der Verwertungsfall in Bezug auf ein TCM-besichertes Produkt löst nur die Folgen eines Verwertungsfalls für dieses bestimmte TCM-besicherte Produkt aus (und nicht für andere TCM-besicherte Produkte der Emittentin). Wenn ein Verwertungsfall in Bezug auf ein TCM-besichertes Produkt eingetreten ist, wird der Sicherungsnehmer als "Verwertungswert" dieses TCM-besicherten Produkts den letzten aktuellen Wert verfügbar vor dem Eintritt des Verwertungsfalls bestimmen. Dieser Verwertungswert ist für den Sicherungsgeber und die Anleger verbindlich. Die Ansprüche der Anleger gegen den Emittenten werden auf diesem Liquidationswert basieren, wenn die TCM-besicherten Produkte in Übereinstimmung mit dem TCM Sicherungsvertrag fällig werden.

8. Kosten der Verwertung und Rückzahlungen zu Gunsten des Anlegers

Sämtliche Kosten des Sicherheitentreuhänders, auch im Zusammenhang mit der Verwertung der Sicherheit (einschließlich Gebühren, Steuern und Abgaben, die im Zusammenhang mit der Verwertung entstehen), sind im Voraus aus dem Verwertungserlös der Sicherheit (der "**Verwertungserlös**") zu decken. Darüber hinaus ist der Sicherungsnehmer berechtigt, im Voraus und aus dem Verwertungserlös alle ausstehenden Forderungen zu befriedigen, die er gemäß den Bedingungen des TCM-Sicherungsvertrags gegen den Sicherungsgeber hat. Der verbleibende Verwertungserlös steht zur Auszahlung an die Anleger in das betreffende TCM-besicherte Produkt zur Verfügung. Der anteilige Anteil jedes Anlegers am Netto-Verwertungserlös wird den Anlegern über die SIX SIS AG auf der Basis Lieferung gegen Zahlung ausgezahlt. Sobald diese Zahlung erfolgt ist, ist der Sicherheitentreuhänder von allen weiteren Verpflichtungen entbunden. Die Forderung der Anleger ist unverzinslich. Die Zahlung an die Anleger nach Eintritt eines Verwertungsfalls erfolgt möglicherweise erst nach Abschluss der Verwertung der Sicherheit gemäß den Bedingungen des TCM-Sicherungsvertrags. Wird die Zahlung aus irgendeinem Grund verzögert, sind der Sicherheitentreuhänder und die SIX SIS AG weder zur Zahlung von Verzugszinsen noch zu Schadenersatz verpflichtet. Jedes TCM-besicherte Produkt wird nur durch die Sicherheit besichert, die auf dem Sicherheitskonto dem jeweiligen TCM-besicherten Produkt zugeordnet ist. Die Ansprüche des Anlegers gegenüber der Emittentin in Bezug auf das TCM-besicherte Produkt reduzieren sich um den Betrag der Zahlung des Netto-Verwertungserlöses. Es bestehen keine weiteren Ansprüche der Anleger gegen den Sicherheitentreuhänder, die SIX SIS AG oder andere Personen, die an der Besicherungsdienstleistung für das TCM-besicherte Produkt gemäß den Bestimmungen des TCM-Sicherungsvertrages beteiligt sind.

BESCHREIBUNG VON EXCHANGE TRADED PRODUCTS ("ETPS")

In diesem Abschnitt werden die wesentlichen strukturellen und handelsspezifischen Aspekte und Bedingungen für Produkte beschrieben, die als ETPs emittiert werden.

1. Zusammenfassung der ETPs

1.1 Generell

Die ETPs sind Produkte im Sinne der Teilnahmebedingungen für das Exchange Traded Funds & Exchange Traded Products Segment der Deutsche Börse AG (die "**DBAG Bedingungen**"). Die Basiswerte der ETPs sind begrenzt auf die Basiswerte, die unter den DBAG Bedingungen zugelassen sind und die ETPs werden als TCM-Produkte besichert, um die Besicherungsanforderungen gemäß der DBAG Bedingungen zu erfüllen.

1.2 Zusammenfassung des Emissions- und Rückzahlungsverfahrens von ETPs

Das Emissions- und Rückzahlungsverfahren soll sicherstellen, dass die ETPs über eine ausreichende Liquidität verfügen und dass der Preis, zu dem sie an der Frankfurter Wertpapierbörse oder an anderen relevanten Handelsplätzen gehandelt werden, den jeweiligen Basiswerten entspricht. Der autorisierte Teilnehmer ("**Authorised Participant**") kann nach seinem alleinigen Ermessen die Begebung der ETPs veranlassen oder von ihm gehaltene ETPs zur Rückzahlung ausüben. Für alle anderen Personen ist der Kauf und Verkauf von ETPs über den Handel am regulierten Markt oder einem anderen relevanten Handelsplatz, an dem die ETPs zum Handel zugelassen sind, oder außerbörslich von der Emittentin erforderlich. Sie können zudem eine direkte Rückzahlung bei der Emittentin gemäß den Bedingungen verlangen.

1.3 Funktion der Authorised Participants

Nur Leonteq Securities AG und/oder ein anderer *Authorised Participant*, wie in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben oder anderweitig von der Emittentin von Zeit zu Zeit in dieser Rolle beauftragt, kann die Emission oder Rückzahlung der ETPs direkt vom Emittenten veranlassen, außer unter den hierin beschriebenen begrenzten Umständen. Die *Authorised Participants* werden Gelder an die Emittentin oder direkt an die Verwahrstelle überweisen. Diese Transaktionen werden dann intern durch Lieferung des Basiswerts oder auf Bargeldbasis abgewickelt.

Eine natürliche oder juristische Person kann nur dann als *Authorised Participant* beauftragt werden, wenn es sich um ein Wertpapierhaus oder einen anderen Marktteilnehmer handelt, der von der Emittentin (nach ihrem Ermessen) zugelassen wurde. Ein *Authorised Participant* muss außerdem einen Vertrag mit der Emittentin abgeschlossen haben, in dem unter anderem die Rechte und Pflichten des *Authorised Participant* in Bezug auf die Emission und Rückzahlung der ETPs geregelt sind. Leonteq Securities AG und/oder ihre Tochtergesellschaften können als *Authorised Participant* agieren.

Die Emittentin wird sich in angemessener Weise darum bemühen sicherzustellen, dass es während der Laufzeit des Produkts jederzeit mindestens einen *Authorised Participant* gibt. Für den Fall, dass es zu irgendeinem Zeitpunkt keinen *Authorised Participant* gibt, können die Anleger die von ihnen gehaltenen Wertpapiere direkt bei der Emittentin einlösen.

Es ist beabsichtigt, dass *Authorised Participants* ETPs im Sekundärmarkt an Anleger, die sich entweder direkt an den/die *Authorised Participant(s)* gewandt haben oder an Anleger an einer Wertpapierbörse oder einem Handelsplatz, an dem die ETPs notiert sind (falls anwendbar), zu einem zwischen dem *Authorised Participant* und dem/den betreffenden Anleger(n) vereinbarten Kaufpreis für die ETPs verkaufen. Die Anleger können die ETPs im Sekundärmarkt an Dritte oder an *Authorised Participants* verkaufen.

Der/die jeweilige(n) *Authorised Participant(s)* in Bezug auf ein ETP ist/sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Emittentin kann nach ihrem Ermessen weitere *Authorised Participants* ernennen. Jeder zusätzliche *Authorised Participant* wird den Anlegern in ETPs, sofern vorhanden, gemäß der Allgemeinen Bedingung 15 (*Mitteilungen*) mitgeteilt.

2. Besicherung

ETPs werden als TCM-besicherte Produkte begeben und sind nach den Bedingungen für TCM-besicherte Produkte gemäß dem Abschnitt "*Beschreibung der TCM ("Triparty Collateral Management")-besicherten Produkte*", vorbehaltlich der Einhaltung der DBAG Bedingungen, besichert. ETPs werden in diesem Fall zu 100% ausschließlich mit Krypto-Sicherheiten besichert.

3. Emission und Rückzahlung von ETPs

3.1 Emission von ETPs

ETPs werden auf Initiative der Emittentin oder auf Veranlassung eines potentiellen Anlegers an einen oder mehrere *Authorised Participant(s)* ausgegeben und von diesen gezeichnet. Die ETPs, die in der Form wie in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben begeben wurden, werden dem *Authorised Participant* unmittelbar nachdem dieser die Anfrage weitergeleitet hat, geliefert. Es gibt keine Mindestanzahl von ETPs, die angefragt werden muss, um die Begebung zu gewährleisten. Der *Authorised Participant* lehnt Anfragen auf ETPs ab, wenn ihm mitgeteilt wurde, dass der Emittent aus irgendeinem Grund nicht in der Lage ist, deren Besicherung als TCM-Produkte zu gewährleisten.

3.2 Rückzahlung von ETPs

(a) Rückzahlung durch die Emittentin

Die Emittentin kann die ETPs gemäß den Bedingungen kündigen und zurückzahlen.

(b) Rückzahlungsrechte der Anleger

Die Rückzahlungsrechte der Anleger sind in den Bedingungen festgelegt.

CLEARING UND ABWICKLUNG

Die nachstehend aufgeführten Informationen basieren auf den Regeln und Verfahren des betreffenden Clearing-Systems, wie sie aus öffentlichen Quellen verfügbar sind und von der Emittentin verstanden werden. Diese Regeln und Verfahren können sich ändern.

Über ein relevantes Clearing-System gehaltene Produkte

Übertragungen von Produkten, die in einem Relevanten Clearing-System gehalten werden, können nur über das/die Relevante(n) Clearing-System(e) erfolgen, in dem/denen die zu übertragenden Produkte gehalten werden. Der Eigentumsübergang erfolgt nach der Registrierung der Übertragung in den Büchern des/der Relevanten Clearing Systems/e und in Übereinstimmung mit den örtlichen Gesetzen, Vorschriften und/oder Regeln über derartige Relevante Clearing Systeme.

Wirtschaftliche Interessen an den globalen Euroclear/Clearstream-Wertpapieren werden in den von dem/den Relevanten Clearing-System(en) und seinen jeweiligen Teilnehmern geführten Aufzeichnungen ausgewiesen, und die Übertragungen erfolgen über diese Aufzeichnungen.

Euroclear/Clearstream, Luxembourg bzw. Clearstream, Frankfurt

Euroclear/Clearstream, Luxemburg, bzw. Clearstream, Frankfurt, haben Regeln und Betriebsverfahren veröffentlicht, die die Übertragung von wirtschaftlichen Interessen an globalen Euroclear/Clearstream-Wertpapieren zwischen Teilnehmern und Kontoinhabern von Euroclear/Clearstream, Luxemburg, bzw. Clearstream, Frankfurt, erleichtern sollen. Sie sind jedoch nicht verpflichtet, solche Verfahren durchzuführen oder fortzuführen, und solche Verfahren können jederzeit eingestellt oder geändert werden. Weder die Emittentin, die Zahlstelle noch der Lead Manager sind für die Erfüllung der jeweiligen Verpflichtungen von Euroclear/Clearstream, Luxemburg, bzw. Clearstream, Frankfurt, oder ihrer jeweiligen direkten oder indirekten Teilnehmern oder Kontoinhabern gemäß den für ihre Geschäftstätigkeit geltenden Regeln und Verfahren verantwortlich, und keiner von ihnen haftet für Aufzeichnungen im Zusammenhang mit oder Zahlungen aufgrund von wirtschaftlichen Eigentumsansprüchen an den von Global Euroclear/Clearstream-Wertpapieren vertretenen Produkten oder für die Verwaltung, Überwachung oder Überprüfung von Aufzeichnungen im Zusammenhang mit solchen wirtschaftlichen Eigentumsansprüchen.

Euroclear/Clearstream, Luxemburg bzw. Clearstream, Frankfurt, verwahrt Wertpapiere für ihre Kunden und erleichtert das Clearing und die Abwicklung von Wertpapiertransaktionen durch elektronische buchmäßige Übertragung zwischen ihren jeweiligen Kontoinhabern. Euroclear, Clearstream, Luxemburg bzw. Clearstream, Frankfurt, bietet verschiedene Dienstleistungen an, darunter die Verwahrung, Verwaltung, Abwicklung und Abrechnung von international gehandelten Wertpapieren sowie Wertpapierleihe und -verleih. Euroclear/Clearstream, Luxemburg bzw. Clearstream, Frankfurt, unterhält zudem etablierte Verwahr- und Depotbeziehungen mit örtlichen Wertpapiermärkten in mehreren Ländern. Euroclear/Clearstream, Luxemburg, bzw. Clearstream, Frankfurt, hat eine elektronische Brücke zwischen ihren beiden Systemen eingerichtet, über die ihre jeweiligen Teilnehmer Geschäfte miteinander abwickeln können. Die Kunden von Euroclear/Clearstream, Luxemburg, bzw. Clearstream, Frankfurt, sind weltweit tätige Finanzinstitute, darunter Underwriter, Wertpapiermakler und -händler, Banken, Treuhandgesellschaften und Clearingunternehmen. Indirekter Zugang zu Euroclear/Clearstream, Luxemburg bzw. Clearstream, Frankfurt, steht anderen Institutionen zur Verfügung, die über eines der beiden Systeme clearen oder eine Depotbeziehung mit einem Kontoinhaber eines der beiden Systeme unterhalten.

SIX SIS AG

Die SIX SIS AG ist Teil der SIX Group.

Als Zentralverwahrer und internationaler Zentralverwahrer bietet die SIX SIS AG Banken und anderen Finanzmarktteilnehmern die Verwahrung von Wertpapieren, das gesamte Spektrum an Verwahrungsdienstleistungen und die Abwicklung von Wertpapiertransaktionen an. Die SIX SIS AG wickelt weltweit Wertschriftentransaktionen ab, einschließlich Transaktionen von unverbrieften Wertpapieren.

Im Schweizer Markt ist die SIX SIS AG Teil der so genannten Schweizer Wertschöpfungskette. Durch die Anbindung an die SIX Swiss Exchange und die Zahlungssysteme SIC/euroSIC ist eine vollautomatische Abwicklung in Zentralbankgeld gewährleistet.

BESTEUERUNG

Die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats der Emittentin (Schweiz) könnte sich auf die Erträge aus den Produkten auswirken.

Die Höhe und Grundlage der Besteuerung der Produkte und des Anlegers hängen von den individuellen Umständen des Anlegers ab und können sich jederzeit ändern und sich negativ auf die Rendite auswirken, die der Anleger im Rahmen des Produkts erhält.

1. Allgemeiner Hinweis zur Besteuerung

Transaktionen mit Produkten (einschließlich Käufe, Übertragungen und/oder Rückzahlungen), das Auflaufen oder der Erhalt von Zinsen oder Prämien, die auf die Produkte zu zahlen sind, die Lieferung von Vermögenswerten und der Tod eines Wertpapierinhabers können für Anleger steuerliche Folgen haben, die unter anderem vom steuerlichen Wohnsitz und/oder dem Status des Anlegers, den Bedingungen des jeweiligen Produkts, dem maßgeblichen Recht und der Praxis der Steuerbehörden in den maßgeblichen Jurisdiktionen abhängen. Anlegern wird daher empfohlen, ihren Steuerberater zu konsultieren, um sich über die steuerlichen Folgen von Transaktionen mit den Produkten und die Auswirkungen der örtlichen Steuergesetze, in denen sie steuerlich ansässig oder anderweitig steuerpflichtig sind, zu informieren. Insbesondere wird keine Garantie abgegeben, wie Zahlungen unter den Produkten von den zuständigen Steuerbehörden eingeordnet werden.

Käufer und/oder Verkäufer von Produkten können zur Zahlung von Stempelsteuern (sogenannten *stamp taxes*) und anderen Gebühren zusätzlich zum Ausgabepreis oder Kaufpreis (falls abweichend) der Produkte und in Verbindung mit der Übertragung oder Lieferung eines Basiswerts verpflichtet sein.

Anleger werden auf die Allgemeine Bedingung 5.4 (*Steuern, Abwicklungskosten und Abwicklungsvoraussetzungen*) und die Allgemeine Bedingung 6 (*Rückzahlung und Abwicklung*) verwiesen.

Die in den nachfolgenden Abschnitten definierten Begriffe werden nur für den Zweck des jeweiligen Abschnitts definiert.

2. Besteuerung in den Vereinigten Staaten

Die folgenden Ausführungen geben einen Überblick über einige der wesentlichen Auswirkungen der US-Bundeseinkommenssteuer in Bezug auf den Erwerb, Besitz und der Veräußerung von Produkten durch einen Nicht-US-Inhaber, der außer dem Besitz der Produkte keine Verbindung zu den Vereinigten Staaten hat. Für die Zwecke dieses Abschnitts ist ein "Nicht-US-Inhaber" ein wirtschaftlicher Eigentümer der Produkte, der (i) eine nicht in den USA ansässige ausländische natürliche Person für US-Bundeseinkommensteuerzwecke ist; (ii) ein ausländisches Unternehmen für US-Bundeseinkommensteuerzwecke ist; oder (iii) ein Nachlass oder Trust ist, dessen Einkommen nicht der US-Bundeseinkommensteuer auf Nettoeinkommensbasis unterliegt. Wenn eine Personengesellschaft (einschließlich jeder Einheit, die für US-Bundeseinkommensteuerzwecke wie eine Personengesellschaft behandelt wird) Produkte hält, hängt die steuerliche Behandlung eines Gesellschafters im Allgemeinen vom Status des Gesellschafters und von den Aktivitäten der Personengesellschaft ab. Anleger, die keine Nicht-US-Inhaber sind, oder Anleger, die Personengesellschaften sind, sollten ihren Steuerberater in Bezug auf diese Erwägungen der US-Bundeseinkommensteuer vor Investition in die Produkte konsultieren.

Diese Erläuterungen basieren auf den Auslegungen des US Internal Revenue Code von 1986 (der "Code"), den im Rahmen dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften des US-Finanzministeriums und den derzeit geltenden (oder in einigen Fällen vorgeschlagenen) Urteilen und Entscheidungen, die Änderungen unterliegen können. Jede dieser Änderungen kann rückwirkend angewandt werden und kann sich nachteilig auf die hier beschriebenen Folgen der US-Bundeseinkommenssteuer auswirken. Potenzielle Anleger sollten ihre eigenen Steuerberater bezüglich der Anwendung der US-Bundeseinkommenssteuergesetze auf ihre individuelle Situation sowie bezüglich aller Folgen des Kaufs, des wirtschaftlichen Eigentums und der Veräußerung von Produkten, die sich aus den Gesetzen anderer Steuerjurisdiktionen ergeben, konsultieren.

ANLEGER SOLLTEN IHREN EIGENEN STEUERBERATER HINSICHTLICH DER STEUERLICHEN FOLGEN DES KAUFES, DES BESITZES UND DER VERÄUßERUNG VON PRODUKTEN AUF BUNDES-, LANDES- UND KOMMUNALEBENE SOWIE ANDERER STEUERLICHER FOLGEN KONSULTIEREN, DIE SICH FÜR SIE AUS DEM KAUF, DEM BESITZ UND DER VERÄUßERUNG VON PRODUKTEN ERGEBEN KÖNNEN.

Immobilienbesteuerung bei ausländischen Investitionen

Gemäß Abschnitt 897 des Codes, allgemein als das US-Gesetz zur Besteuerung ausländischer Investitionen in Immobilien ("**FIRPTA**") bezeichnet, kann ein Nicht-US-Inhaber der US-Bundeseinkommenssteuer auf die Veräußerung eines US-Immobilienanteils ("**USRPI**") unterliegen. Ganz allgemein kann es sich bei einer USRPI um eine Beteiligung an US-Immobilien oder um eine Beteiligung an einer US-amerikanischen Real Estate Holding Corporation (eine "**USRPHC**") im Sinne von Abschnitt 897 des Codes handeln. Eine Beteiligung an einer USRPHC, die im Allgemeinen 5 Prozent der regelmäßig gehandelten Aktien des Unternehmens nicht übersteigt, ist jedoch keine USRPI, wenn man die Aktien oder Beteiligungen des zugrunde liegenden Emittenten berücksichtigt, die direkt, indirekt oder konstruktiv im Besitz eines solchen Nicht-US-Inhabers sind. Darüber hinaus kann sich das Halten von Produkten auch auf die Besteuerung solcher anderen Aktien oder Anteile auswirken.

Die Emittentin wird keine Feststellung treffen, ob ein Emittent von Referenzaktien oder ein Emittent von Aktien, die Bestandteile eines Index oder Korbes sind, ein USRPHC ist. Wenn es sich bei einem Produkt um einen USRPI handelt, würde jeder Gewinn aus dessen Veräußerung im Allgemeinen der US-Bundeseinkommenssteuer unterliegen und vom Nicht-US-Inhaber in einer US-Bundeseinkommenssteuererklärung angegeben werden müssen, und der bei einer solchen Veräußerung realisierte Betrag würde in bestimmten Fällen einer Quellensteuer in Höhe von 15 Prozent unterliegen. Selbst wenn die Emittentin keinen Steuerrückbehalt vornimmt, kann nicht garantiert werden, dass eine Quellensteuerstelle keinen Steuerrückbehalt in Bezug auf ein Produkt vornimmt. Ein Nicht-US-Inhaber kann eine Verpflichtung zur Abführung von US-Einkommenssteuern haben, die gegebenenfalls die einbehaltenen Beträge übersteigen. Weder die Emittentin noch eine Quellensteuerstelle wird zusätzliche Beträge in Bezug auf einbehaltene Beträge oder eine Steuerschuld, die sich aus Abschnitt 897 des Codes ergibt, zahlen. Nicht-US-Inhaber sollten bezüglich der Anwendung von Abschnitt 897 vor einer Anlage in die Produkte ihrem Steuerberater konsultieren.

US-Besteuerung von Nachlässen

Produkte können der US-Bundeserbschaftssteuer unterliegen, wenn eine natürliche Person die Produkte zum Zeitpunkt ihres Todes besitzt. Der Brutto-Nachlass eines Inhabers mit Wohnsitz außerhalb der Vereinigten Staaten umfasst nur in den Vereinigten Staaten belegenes Vermögen. Inhaber sollten ihren Steuerberater bezüglich der Folgen der US-Bundeserbschaftssteuern in Bezug auf den Besitz der Produkte im Todesfall konsultieren.

Sicherungseinbehalt und Informationsweitergabe

Ein Inhaber kann in Bezug auf bestimmte Beträge, die an ihn gezahlt werden, einem Sicherungseinbehalt unterliegen, es sei denn, er gibt eine richtige Steuerzahler-Identifikationsnummer an, erfüllt bestimmte Zertifizierungsverfahren, mit denen festgestellt wird, dass er keine US-Person ist, oder er erbringt den Nachweis einer anderen anwendbaren Befreiung und erfüllt die sonstigen anwendbaren Anforderungen der Sicherungseinbehaltungsregeln. Die Sicherungseinbehaltung ist keine zusätzliche Steuer. Ein Inhaber kann eine Gutschrift von seiner US-Bundeseinkommenssteuerschuld für Beträge verlangen, die im Rahmen der Vorschriften über die Sicherungsabgabe einbehalten wurden, und Beträge, die seine Schuld übersteigen, sind rückerstattbar, wenn der Inhaber die erforderlichen Informationen rechtzeitig der IRS zur Verfügung stellt. Ein Inhaber kann auch verpflichtet sein, der IRS Informationen über bestimmte Beträge, die an diesen Inhaber gezahlt wurden, zu melden, es sei denn, er (1) stellt ein ordnungsgemäß ausgefülltes IRS-Formular W-8 (oder andere qualifizierte Unterlagen) zur Verfügung oder (2) schafft anderweitig eine Grundlage für eine Befreiung. Trifft ein solcher Einbehalt zu, ist die Emittentin nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge in Bezug auf die einbehaltenen Beträge zu zahlen.

FATCA

Gemäß den Abschnitten 1471 bis 1474 des Codes, sämtlichen gegenwärtigen oder zukünftigen Vorschriften oder offiziellen Auslegungen davon, allen gemäß Abschnitt 1471(b) des Gesetzbuches getroffenen Vereinbarungen oder allen US-amerikanischen oder nicht-US-amerikanischen Steuer- oder Regulierungsgesetzen, Regeln oder Verwaltungspraktiken, die gemäß zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit der Umsetzung dieser Abschnitte des Codes oder anderen nicht-US-amerikanischen Steuerinformationsberichterstattungssystemen ("**FATCA**") angenommen wurden, kann eine Quellensteuer von 30 Prozent auf einbehaltene Zahlungen (*withholdable payments*) und bestimmte Durchgangszahlungen (*passthru payments*) erhoben werden, die an (i) ein ausländisches Finanzinstitut (*foreign financial institution*) geleistet werden, es sei denn, das Finanzinstitut erfüllt unter anderem bestimmte Melde- und Quellensteuerpflichten in Bezug auf seine Konten in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften, und (ii) jeden anderen Inhaber oder wirtschaftlichen Eigentümer, der dem Ersuchen der Emittentin oder eines zwischengeschalteten Finanzinstituts um Eigentumsbestätigungen und Identifizierungsinformationen nicht nachkommt. Die Nichterteilung solcher Informationen oder die Nichteinhaltung des FATCA durch bestimmte nicht US-amerikanische Finanzinstitute

kann die Emittentin oder einen Intermediär zwingen, 30 Prozent der Zahlungen auf die Produkte an diese Inhaber einzubehalten. Weder die Emittentin noch eine andere Person wird im Hinblick auf eine solche Einbehaltung zusätzliche Beträge zahlen.

Die Einbehaltung gemäß FATCA gilt derzeit für einbehaltene Zahlungen (*withholdable payments*) und in Bezug auf ausländische Pass-Thru-Zahlungen (*foreign passthru payments*) frühestens zwei Jahre nach dem Datum, an dem die endgültigen Vorschriften des US-Finanzministeriums zur Definition von ausländischen Pass-Thru-Zahlungen (*foreign passthru payments*) veröffentlicht werden. Ungeachtet dessen gelten die oben erörterten Quellensteuerbestimmungen des FATCA grundsätzlich nicht für Verpflichtungen (mit Ausnahme von Verpflichtungen, die für US-Steuerzwecke als Eigenkapital behandelt werden oder deren Ablauf oder Laufzeit nicht festgelegt ist), die am 30. Juni 2014 ausstehend waren (*grandfathered obligation*), es sei denn, die Verpflichtung wird nach diesem Datum wesentlich geändert.

Die obige Diskussion spiegelt die kürzlich vorgeschlagenen Bestimmungen des US-Finanzministeriums wider. Das US-Finanzministerium hat darauf hingewiesen, dass sich die Steuerzahler bis zum Erlass endgültiger Vorschriften auf die vorgeschlagenen Bestimmungen verlassen können, und die obige Diskussion geht davon aus, dass die vorgeschlagenen Bestimmungen in ihrer jetzigen Form erlassen werden.

Es kann nicht zugesichert werden, dass Zahlungen auf die Produkte nicht der Einbehaltung gemäß FATCA unterliegen werden. Jeder potenzielle Anleger in die Produkte sollte seinen Steuerberater konsultieren, um festzustellen, wie sich FATCA unter den individuellen Umständen des jeweiligen Anlegers auf eine Investition in die Produkte auswirken kann.

KAUF UND VERKAUF

Es wird keine Zusicherung abgegeben, dass die Emittentin oder der Lead Manager in einer Rechtsordnung, die ein öffentliches Angebot der Produkte oder den Besitz oder die Verbreitung des Basisprospekts oder anderer Angebotsunterlagen oder Emissionsspezifische Bedingungen in Bezug auf Produkte ermöglichen (mit Ausnahme von Maßnahmen der Emittentin zur Erfüllung der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz der Prospektverordnung für Angebote, die in dem Basisprospekt und/oder den Endgültigen Bedingungen vorgesehen sind), eine Handlung vorgenommen hat oder vornehmen wird. Es dürfen keine Angebote, Verkäufe, Weiterverkäufe oder Lieferungen von Produkten oder der Vertrieb von Angebotsunterlagen im Zusammenhang mit Produkten in oder von einer Gerichtsbarkeit und/oder an eine natürliche oder juristische Person erfolgen, außer wenn dies unter Einhaltung geltender Gesetze und Vorschriften erfolgt und der Emittentin und/oder dem Lead Manager dadurch keinerlei Verpflichtungen auferlegt werden.

Vorbehaltlich der in dem Basisprospekt dargelegten Beschränkungen und Bedingungen sind die Kategorien potenziellen Anleger, denen die Produkte angeboten werden sollen, Kleinanleger und institutionelle Anleger.

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Produkte entweder mit oder ohne eine in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeichnungsfrist angeboten wurden. Die Emittentin behält sich in diesem Fall das Recht vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden oder zu verlängern. Im Falle eines vorzeitigen Endes oder einer Verlängerung der Zeichnungsfrist kann der Anfangs-Feststellungstag bzw. jeder andere relevante Bewertungstag, der bestimmte Merkmale der Produkte festlegt, zusammen mit dem Ausgabetag angepasst werden. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Zeichnungsanträge anzunehmen. Teilzuteilungen sind möglich (insbesondere im Falle einer Überzeichnung). Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Produkte auszugeben. Aus diesen Gründen kann es vorkommen, dass Anleger in Produkte, die Gegenstand eines öffentlichen Angebots sind, ein Produkt mit anderen als dem erwarteten Bewertungstag oder das Produkt überhaupt nicht erhalten.

Verkaufsbeschränkungen

Allgemein

Die Verkaufsbeschränkungen können durch die Zustimmung der Emittentin und des Lead Managers, insbesondere nach einer Änderung eines relevanten Gesetzes, einer Verordnung oder einer Richtlinie, geändert werden.

Es wurden keine Maßnahmen in einer Rechtsordnung ergriffen, die ein öffentliches Angebot eines der Produkte oder den Besitz oder die Verteilung des Basisprospekts oder anderer Angebotsunterlagen oder Emissionsspezifische Bedingungen in einem Land oder einer Rechtsordnung, in dem bzw. in der Maßnahmen zu diesem Zweck erforderlich sind, erlauben würden.

Jeder in den Endgültigen Bedingungen genannte Anbieter muss sich damit einverstanden erklären, dass er in jeder Rechtsordnung, in der er Produkte kauft, anbietet, verkauft oder liefert oder in der er den Basisprospekt, sonstiges Angebotsmaterial oder die Endgültigen Bedingungen in seinem Besitz hat oder verteilt, alle einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Richtlinien einhalten und alle relevanten Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse einholen wird, und weder die Emittentin noch der Lead Manager sind dafür verantwortlich.

Die Produkte dürfen keiner Person angeboten oder verkauft werden, die gegen ein Sanktionsprogramm verstößt, das auf den Lead Manager oder die Emittentin anwendbar ist oder vom Lead Manager oder der Emittentin umgesetzt wird, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Sanktionen, die von der US-Regierung verwaltet oder durchgesetzt werden (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, das Office of Foreign Assets Control des US-Finanzministeriums ("**OFAC**") oder des US Department of State und insbesondere die Einstufung als "*pecially designated national*" oder "*blocked person*"), dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (United Nations Security Council - "**UNSC**"), dem Staatssekretariat für Wirtschaft ("**SECO**") der Schweiz oder der Schweizer Direktion für Völkerrecht, der Europäischen Union, dem Finanzministerium Ihrer Majestät (Her Majesty's Treasury - "**HMT**") oder einer anderen einschlägigen Sanktionsbehörde, einschließlich aller Sanktionen zur Verhinderung der Umgehung internationaler Sanktionen im Zusammenhang mit der Lage der Krim und in der Ukraine (zusammen die "**Sanktionen**").

Kein Anleger in die Produkte

- darf eine sanktionierte Person sein oder sich zu mehr als 50% im Eigentum einer sanktionierten Person befinden;
- darf in einem Land oder Gebiet ansässig, organisiert oder belegen sein, das Gegenstand oder Ziel von Sanktionen ist (jeweils ein "**sanktioniertes Land**");

- tätigt wesentliche Geschäfte mit der Regierung eines sanktionierten Landes oder mit einer Person, Einrichtung oder sonstigen Partei, die in einem sanktionierten Land ansässig oder gegründet ist oder dort ihren Sitz hat;
- wird die aus den Produkten resultierenden Erlöse direkt oder indirekt verwenden, verleihen, spenden oder diese Erlöse auf andere Weise einer juristischen Person, einem Joint-Venture-Partner oder einer anderen natürlichen oder juristischen Person zur Verfügung stellen, (i) um Aktivitäten von oder Geschäfte mit einer Person zu finanzieren oder zu erleichtern, die zum Zeitpunkt einer solchen Finanzierung oder Erleichterung Gegenstand oder Ziel von Sanktionen ist, (ii) um Aktivitäten von oder Geschäfte in einem sanktionierten Land zu finanzieren oder zu erleichtern oder (iii) auf andere Weise zu einem Verstoß gegen Sanktionen durch eine Person führt; und
- hat in den letzten fünf Jahren wissentlich Geschäfte oder Transaktionen mit einer Person getätigt, die zum Zeitpunkt des Geschäfts oder der Transaktion Gegenstand oder Ziel von Sanktionen ist oder war, oder mit einem sanktionierten Land, und tut dies auch jetzt nicht.

Europäischer Wirtschaftsraum

Wenn in den Emissionsspezifischen Bedingungen das "Verkaufsverbot an Kleinanleger im EWR" als "Nicht anwendbar" in Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (jeweils ein "**Relevanten Staat**") festgelegt ist, muss jeder im Rahmen des Programms ernannte Anbieter zusichern, gewährleisten und zustimmen, dass er kein öffentliches Angebot von Produkten, die Gegenstand des in dem Basisprospekt in seiner durch die Endgültigen Bedingungen vervollständigten Fassung vorgesehenen Angebots sind, in dem betreffenden Mitgliedstaat gemacht hat und machen wird, außer ein öffentliches Angebot von Produkten in dem Relevanten Staat fällt unter eines der nachfolgend aufgeführten Fälle:

- (a) wenn in den Emissionsspezifischen Bedingungen ausdrücklich festgelegt ist, dass ein öffentliches Angebot dieser Produkte diesem Relevanten Staat gemäß der Prospektverordnung und zu den in diesem Prospekt bzw. in den Endgültigen Bedingungen dargelegten Angebotsbedingungen in dem Zeitraum erfolgen kann, der an den in den Endgültigen Bedingungen genannten Daten beginnt und endet, sofern die Emittentin der Verwendung des Basisprospekts für die Zwecke eines solchen Angebots schriftlich zugestimmt hat;
- (b) jederzeit an eine juristische Person, die ein qualifizierter Anleger im Sinne der Prospektverordnung ist;
- (c) an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (ausgenommen qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektverordnung), vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des von der Emittentin für ein solches Angebot benannten Anbieters; oder
- (d) in den anderen Fällen des Artikels 1(4) der Prospektverordnung,

mit der Maßgabe, dass kein Angebot von Produkten, auf das oben unter (b) bis (d) Bezug genommen wird, die Emittentin oder den Anbieter zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 3 der Prospektverordnung oder eines Prospektnachtrags gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung verpflichtet.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bedeutet der Ausdruck "**öffentliches Angebot von Produkten**" in Bezug auf Produkte in einem Relevanten Staat die Mitteilung in jedweder Form und mit jedwedem Mittel ausreichender Informationen über die Bedingungen des Angebots und die anzubietenden Produkte, um einem Anleger die Entscheidung zum Kauf oder zur Zeichnung der Produkte zu ermöglichen.

Verkaufsverbot im EWR

Sofern in den Emissionsspezifischen Bedingungen in Bezug auf die Produkte das "Verkaufsverbot an Kleinanleger im EWR" nicht als "Nicht anwendbar" festgelegt ist, muss jeder im Rahmen des Programms ernannte Anbieter versichern, gewährleisten und zustimmen, dass er Produkte, die Gegenstand des in dem Basisprospekt in seiner durch die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Produkte vervollständigten Angebots sind, keinem Kleinanleger im EWR angeboten, verkauft oder anderweitig zur Verfügung gestellt hat und keine Produkte anbieten, verkaufen oder anderweitig zur Verfügung stellen wird. Für die Zwecke dieser Bestimmung:

- (a) der Ausdruck "**EWR-Kleinanleger**" bezeichnet eine Person, die eine (oder mehrere) der folgenden Personen ist
 - (i) ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 11 der MiFID II; oder

- (ii) ein Verbraucher im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/97 (die "**Versicherungsvertriebsrichtlinie**"), wenn dieser Verbraucher nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Punkt (10) der MiFID II gelten würde; oder
 - (iii) kein qualifizierter Anleger im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1129 (die "**Prospektverordnung**"); und
- (b) der Ausdruck "**Angebot**" umfasst die Mitteilung in jedweder Form und mit jedwedem Mittel ausreichender Informationen über die Bedingungen des Angebots und die anzubietenden Produkte, um es einem Anleger zu ermöglichen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Produkte zu entscheiden.

Deutschland

Für Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf Deutschland siehe "Europäischer Wirtschaftsraum " oben.

Schweiz

Wenn und soweit die Produkte direkt oder indirekt in der Schweiz im Sinne des FIDLEG öffentlich angeboten werden oder wenn die Produkte an einem schweizerischen Handelsplatz im Sinne des FinfraG (z.B. an der SIX Swiss Exchange und/oder BX Swiss) zum Handel zugelassen sind, ist ein Prospekt gemäß den Anforderungen von Artikel 35 ff. FIDLEG erforderlich. Diese Anforderungen können erfüllt werden auf der Grundlage (i) einer automatischen Anerkennung dieses Basisprospekts in der Schweiz gemäß den Regeln des FIDLEG durch eine Anmeldung und Registrierung des Basisprospekts bei einer FIDLEG-Prüfstelle gemäß den Regeln des FIDLEG, wie sie von der entsprechenden FIDLEG-Prüfstelle umgesetzt werden, und (ii) der Hinterlegung der entsprechenden Endgültigen Bedingungen bei der FIDLEG-Prüfstelle. Eine Registrierung gemäß (i) wäre für einen Basisprospekt möglich, der von der BaFin als zuständiger Behörde gemäß der Prospektverordnung von der BaFin gebilligt wird, d.h. für alle Produkte.

Sofern der Basisprospekt nicht bei der FIDLEG-Prüfstelle gemäß den Regeln des FIDLEG registriert ist, stellen weder der Basisprospekt noch sonstiges Angebots- oder Marketingmaterial im Zusammenhang mit den Produkten einen Prospekt im Sinne des FIDLEG dar, und weder der Basisprospekt noch sonstiges Angebots- oder Marketingmaterial im Zusammenhang mit den Produkten dürfen in der Schweiz öffentlich verbreitet oder anderweitig öffentlich zugänglich gemacht werden, es sei denn, die Anforderungen des FIDLEG und der FIDLEV für einen solchen öffentlichen Vertrieb werden erfüllt.

Ohne eine Registrierung des Programms bei einer FIDLEG-Prüfstelle gemäß den Regeln des FIDLEG dürfen die Produkte in der Schweiz nur dann direkt oder indirekt angeboten, verkauft oder beworben werden, wenn sich die Produkte (a.) ausschliesslich an Anleger richten, die als professionelle oder institutionelle Kunden im Sinne von Art. 4 Abs. 3 bis 5 sowie Artikel 5 Abs. 1 und 2 des FIDLEG ("**Professionelle oder institutionelle Kunden**") gelten; (b.) sich an weniger als 500 andere Kunden als professionelle oder institutionelle Kunden richten; (c.) sich an Anleger richten, die Wertpapiere im Wert von mindestens CHF 100'000 erwerben; (d.) eine Mindeststückelung von CHF 100'000 aufweisen; oder (e.) einen Gesamtwert von CHF 8 Millionen über einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten.

Zu den Professionellen oder Institutionellen Kunden gehören: (a) Finanzintermediäre, die gemäß dem Bankengesetz, dem schweizerischen Finanzinstitutsgesetz ("**FINIG**") oder dem KAG reguliert sind; (b) regulierte Versicherungsunternehmen gemäß dem Schweizerischen Versicherungsaufsichtsgesetz; (c) ausländische Finanzintermediäre oder Versicherungsunternehmen, die einer ähnlichen prudentiellen Aufsicht unterliegen wie die Finanzintermediäre oder Versicherungsunternehmen gemäß (a) und (b); (d) Zentralbanken; (e) öffentliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie; (f) Pensionskassen und berufliche Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie; (g) Unternehmen mit professioneller Tresorerie; (h) Grossunternehmen, die zwei der folgenden Schwellenwerte überschreiten: (i) eine Bilanzsumme von CHF 20 Millionen, (ii) einen Umsatz von CHF 40 Millionen und/oder (iii) ein Eigenkapital von CHF 2 Millionen; (i) private Anlagestrukturen für vermögende Privatpersonen mit professioneller Tresorerie; und (j) Opting-out-Kunden.

Ein "**Opting-out-Kunde**" ist ein vermögender Privatkunde oder ein für einen solchen errichtete private Anlagestruktur, der bestätigt, (i) dass er aufgrund seiner Ausbildung/Berufserfahrung oder aufgrund vergleichbarer Erfahrungen im Finanzsektor über die notwendigen Kenntnisse verfügt, um die Risiken zu verstehen, die sich aus einer Anlage in die Produkte ergeben, und der direkt oder indirekt in Frage kommende finanzielle Vermögenswerte von mindestens CHF 500'000 besitzt, oder (ii) dass er direkt oder indirekt in Frage kommende finanzielle Vermögenswerte von mindestens CHF 2 Millionen besitzt.

Produkte, die als strukturierte Produkte im Sinne von Art. 70 FIDLEG qualifizieren, dürfen Privatkunden im Sinne des FIDLEG in der Schweiz nur angeboten werden, wenn ein FIDLEG-KID oder ein PRIIPs-KID erstellt und den betreffenden Privatkunden zur Verfügung gestellt wurde. Falls die Produkte Privatkunden im Sinne des FIDLEG nur im Rahmen von Vermögensverwaltungsmandaten angeboten werden dürfen, entfällt die Pflicht zur Abgabe eines FIDLEG-KID oder eines PRIIPs-KID.

Vereinigte Staaten von Amerika

US-steuerrechtliche Verkaufsbeschränkungen

Produkte, die für US-Steuerzwecke in Inhaberform ausgegeben werden ("**Inhaberpapiere**") und in Bezug auf die in den Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist, dass sie Abschnitt 1.163-5(c)(2)(i)(D) (oder Nachfolgeregelungen in wesentlich gleicher Form, die für die Zwecke von Abschnitt 4701 des Codes anwendbar sind) (die "**D-Regeln**") unterliegen, dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten oder ihrer Besitztümer oder an eine US-Person nicht angeboten, verkauft oder geliefert werden, es sei denn, dies ist nach den D-Regeln zulässig.

Die Emittentin und jeder in den Endgültigen Bedingungen genannten Anbieter müssen zusätzlich zu den unten aufgeführten relevanten US-Wertpapierverkaufsbeschränkungen zusichern und sich damit einverstanden erklären:

- (a) außer in dem gemäß den D-Regeln zulässigen Umfang, (x) hat er keine Inhaberpapiere angeboten oder verkauft und wird während des beschränkten Zeitraums keine Inhaberpapiere an eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten oder deren Besitz befindet, oder an eine US-Person anbieten oder verkaufen und (y) der Anbieter hat keine endgültigen Inhaberpapiere geliefert und bestätigt, dass endgültigen Inhaberpapiere, die während des beschränkten Zeitraums verkauft wurden, nicht innerhalb der Vereinigten Staaten oder deren Besitztümern geliefert werden;
- (b) er zusichert, dass er während des beschränkten Zeitraums über Verfahren verfügen wird, die sicherstellen, dass seine Mitarbeiter oder Vertreter, die direkt mit dem Verkauf von Inhaberpapieren befasst sind, wissen, dass Inhaberpapiere während des beschränkten Zeitraums nicht an eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten oder ihren Besitztümern befindet, oder an eine US-Person angeboten oder verkauft werden dürfen (außer in dem gemäß den D-Regeln zulässigen Umfang);
- (c) dass wenn es sich um eine US-Person handelt, sie die Inhaberpapiere zum Zwecke des Weiterverkaufs in Verbindung mit ihrer ursprünglichen Ausgabe erwirbt, und wenn sie Inhaberpapiere auf eigene Rechnung hält, sie dies in Übereinstimmung mit den Anforderungen der D-Regeln tun wird;
- (d) in Bezug auf jede Tochtergesellschaft oder Vertriebsgesellschaft, die Inhaberpapiere vom Anbieter erwirbt, um diese Inhaberpapiere während des beschränkten Zeitraums anzubieten oder zu verkaufen, wiederholt und bestätigt der Anbieter entweder die in den obigen Unterabschnitten (a), (b) und (c) enthaltenen Zusicherungen und Vereinbarungen im Namen dieser Tochtergesellschaft oder Vertriebsgesellschaft oder stimmt zu, dass er von dieser Tochtergesellschaft oder Vertriebsgesellschaft zugunsten der Emittentin und des Anbieters die in diesen Unterabschnitten enthaltenen Zusicherungen und Vereinbarungen erhält; und
- (e) sie keinen schriftlichen Vertrag (mit Ausnahme einer Bestätigung oder sonstigen Mitteilung der Transaktion) abgeschlossen hat und sich damit einverstanden erklärt, dass sie keinen schriftlichen Vertrag abschließen wird, auf dessen Grundlage eine andere Vertragspartei (mit Ausnahme einer ihrer verbundenen Unternehmen oder eines anderen Händlers) angeboten oder verkauft hat oder während des beschränkten Zeitraums anbieten oder verkaufen wird, alle Inhaberpapiere, es sei denn, der Anbieter hat oder wird gemäß dem Vertrag von dieser Partei zugunsten der Emittentin und des Anbieters die in den Unterabschnitten (a), (b), (c) und (d) enthaltenen Zusicherungen und die Zustimmung dieser Partei zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Unterabschnitte erhalten.

Die in den obigen Absätzen verwendeten Begriffe haben, sofern der Kontext nichts anderes erfordert, die Bedeutung, die ihnen jeweils durch den Code und die entsprechenden Bestimmungen des US-Finanzministeriums (*US Treasury Regulations*), einschließlich der D-Regeln, gegeben werden.

Soweit in den Emissionsspezifischen Bedingungen in Bezug auf Inhaberpapiere festgelegt ist, dass die Produkte Abschnitt 1.163-5(c)(2)(i)(C) (oder Nachfolgeregelungen in wesentlich gleicher Form, die für die Zwecke von Abschnitt 4701 des Codes anwendbar sind) (die "**C-Regeln**") unterliegen, müssen diese Inhaberpapiere außerhalb der Vereinigten Staaten und ihrer Besitztümer in Verbindung mit ihrer ursprünglichen Emission von einem Emittenten ausgegeben und geliefert werden, der (direkt oder indirekt über seine Vertreter) nicht wesentlich am zwischenstaatlichen Handel in Bezug auf die Emission beteiligt ist. Jeder Anbieter, der in einer Reihe von

Emissionsspezifischen Bedingungen genannt ist, muss dies bestätigen und versichern, dass: (i) er solche Inhaberpapiere weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten oder ihren Besitztümern in den Vereinigten Staaten oder ihren Besitztümern angeboten, verkauft oder geliefert hat und anbieten, verkaufen oder liefern wird; (ii) er weder direkt noch indirekt mit einem potenziellen Käufer kommuniziert hat und kommunizieren wird, wenn sich dieser in den Vereinigten Staaten oder ihren Besitztümern befindet; und (iii) er seine US-Niederlassung nicht anderweitig in das Angebot und den Verkauf solcher Inhaberpapiere einbeziehen wird. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die Bedeutung, die ihnen jeweils durch den Code und die darin enthaltenen Bestimmungen, einschließlich der C-Regeln, gegeben werden.

Sofern in den anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen in Bezug auf die "US-steuerrechtliche Verkaufsbeschränkungen" nicht "Nicht anwendbar" festgelegt ist, enthalten Global Euroclear/Clearstream Securities, Definitive Euroclear/Clearstream Securities und alle ihnen beigelegten Coupons und Talons einen Hinweis mit dem folgenden Wortlaut:

"Alle US-Personen (gemäß der Definition im Internal Revenue Code der Vereinigten Staaten), die dieses Finanzinstrument halten, unterliegen den Beschränkungen der Einkommenssteuergesetze der Vereinigten Staaten, einschließlich der in den Abschnitten 165(j) und 1287(a) des Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils aktuellen Fassung vorgesehenen Beschränkungen.

Verkaufsbeschränkungen für US-Wertpapiere

Die Emittentin ist nicht als Investmentgesellschaft gemäß dem U.S. Investment Company Act von 1940 (der "**Investment Company Act**") registriert, und das Produkt wurde nicht gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 in seiner aktuellen Fassung (der "**Securities Act**") registriert. Das Produkt darf in den Vereinigten Staaten nicht angeboten oder verkauft werden, außer:

- (a) in Übereinstimmung mit den Registrierungsanforderungen des Securities Acts und allen geltenden Wertpapiergesetzen der Bundesstaaten der Vereinigten Staaten; oder
- (b) gemäß einer Befreiung von den Registrierungsanforderungen des Securities Acts und der geltenden Wertpapiergesetze der Bundesstaaten der Vereinigten Staaten oder im Rahmen einer Transaktion, die nicht den Registrierungsanforderungen unterliegt; und

in jedem Fall im Rahmen einer Transaktion, die nicht durch den Investment Company Act verboten ist oder die keine Registrierung nach dem Investment Company Act erfordern würde.

Dementsprechend wird das Produkt nur außerhalb der Vereinigten Staaten an nicht-US-Personen (im Sinne von Regulation S des Securities Acts) in Offshore-Transaktionen gemäß Rule 903 der Regulation S angeboten und verkauft.

Jeder Anbieter des Produkts im Rahmen dieses Vertrags erkennt an, erklärt sich einverstanden und bestätigt, dass:

- (a) er zur Kenntnis nimmt und anerkennt, dass das Produkt nicht gemäß dem Securities Act oder anderen geltenden Wertpapiergesetzen der Bundesstaaten der Vereinigten Staaten registriert wurde und dass das Produkt nur im Rahmen von Transaktionen zum Weiterverkauf angeboten wird, die keine Registrierung gemäß dem Securities Act erfordern, und dass das Produkt nicht angeboten, verkauft, abgetreten, verpfändet, hypothekarisch belastet oder anderweitig übertragen werden darf, außer in Übereinstimmung mit den Registrierungsanforderungen des Securities Acts und anderer geltenden Wertpapiergesetze der Bundesstaaten der Vereinigten Staaten oder gemäß einer Befreiung davon und in jedem Fall in Übereinstimmung mit den Bedingungen für die Übertragung, die in den Absätzen (4), (5) und (7) unten aufgeführt sind;
- (b) er keine US-Person ist und das Produkt außerhalb der Vereinigten Staaten im Rahmen einer Offshore-Transaktion gemäß der Regulation S des Securities Acts anbietet;
- (c) er versichert und bestätigt, dass er und jedes seiner verbundenen Unternehmen keine vertraglichen Vereinbarungen in Bezug auf den Vertrieb des Produkts getroffen haben und treffen werden, es sei denn, eine solche Vereinbarung ist im Rahmen des Programms zulässig und verstößt nicht gegen den Securities Act;
- (d) er das Produkt für eigene Rechnung oder für ein Konto anbietet, für das er das alleinige Anlageermessen ausübt und als Treuhänder oder Bevollmächtigter handelt, in jedem Fall zu Anlagezwecken und nicht im Hinblick auf ein Angebot oder einen Verkauf in Verbindung mit einem Vertrieb desselben, der gegen den

Securities Act oder die Wertpapiergesetze der Bundesstaaten der Vereinigten Staaten verstößt, vorbehaltlich der gesetzlichen Anforderung, dass die Verfügung über sein Eigentum oder das Eigentum eines solchen Anlegerkontos bzw. solcher Anlegerkonten jederzeit unter seiner bzw. ihrer Kontrolle steht und vorbehaltlich seiner bzw. ihrer Fähigkeit, das Produkt gemäß Regulation S weiterzuverkaufen;

- (e) er zur Kenntnis nimmt und bestätigt, dass er, wenn er in Zukunft beschließt, ein Produkt oder ein wirtschaftliches Interesse an einem Produkt weiterzuverkaufen, abzutreten, zu verpfänden, hypothekarisch zu belasten oder anderweitig zu übertragen, dies nur an andere Personen als US-Personen, außerhalb der Vereinigten Staaten im Rahmen einer Offshore-Transaktion unter Berufung auf die Regulation S des Securities Acts oder in den USA gemäß einer Befreiung von der Registrierungspflicht nach dem Securities Act tun wird;
- (f) er zur Kenntnis nimmt, dass das Produkt eine Legende mit folgendem Inhalt tragen wird:

DIESES WERTPAPIER WURDE NICHT NACH DEM US-AMERIKANISCHEN SECURITIES ACT VON 1933 IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG (DER "SECURITIES ACT") REGISTRIERT UND DARF DEMENTSPRECHEND NICHT ANGEBOTEN ODER VERKAUFT WERDEN, ES SEI DENN, DIES IST IM FOLGENDEN SATZ VORGESEHEN. MIT DEM ERWERB DIESES WERTPAPIERS VERSICHERT DER INHABER ZUGUNSTEN DES EMITTENTEN UND SEINER RECHTSNACHFOLGER (1), DASS ER KEINE US-PERSON IST UND DIESES WERTPAPIER IM RAHMEN EINER OFFSHORE-TRANSAKTION ERWIRBT, (2) DASS ER NICHT VOR DEM DATUM, DAS 40 TAGE (ODER EINE KÜRZERE ZEITSPANNE, DIE NACH DER REGULATION S DES SECURITIES ACTS ODER EINER NACHFOLGEBESTIMMUNG DESSELBEN ZULÄSSIG IST) BETRÄGT, NACH DEM SPÄTEREN ZEITPUNKT ZWISCHEN DEM DATUM DER ERSTEMISSION UND DEM LETZTEN TAG, AN DEM DER EMITTENT ODER EIN VERBUNDENES UNTERNEHMEN DES EMITTENTEN EIGENTÜMER DES PRODUKTS (ODER EINES VORGÄNGERS DAVON) WAR (DAS "DATUM DER BEENDIGUNG DER WEITERVERKAUFBSCHRÄNKUNG"), DIESES WERTPAPIER ODER EIN WIRTSCHAFTLICHES INTERESSE AN DIESEM WERTPAPIER WEITERZUVERKAUFEN, ZU VERPFÄNDEN ODER ANDERWEITIG ZU ÜBERTRAGEN, AUßER (A) AN DEN EMITTENTEN ODER EINE SEINER TOCHTERGESELLSCHAFTEN, (B) IM RAHMEN VON ANGEBOTEN UND VERKÄUFEN AN NICHT-US-PERSONEN IM RAHMEN EINER OFFSHORE-TRANSAKTION IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DER REGULATION S DES SECURITIES ACTS, (C) IM RAHMEN EINER ANDEREN VERFÜGBAREN BEFREIUNG VON DER REGISTRIERUNGSPFLICHT NACH DEM SECURITIES ACT ODER (D) IM RAHMEN EINER WIRKSAMEN REGISTRIERUNGSERKLÄRUNG NACH DEM SECURITIES ACT UND IN JEDEM DIESER FÄLLE IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEN GELTENDEN WERTPAPIERGESETZEN DER BUNDESSTAATEN DER VEREINIGTEN STAATEN, UND (3) BESTÄTIGT, DASS ER JEDER PERSON, AN DIE DIESES WERTPAPIER ÜBERTRAGEN WIRD, EINE MITTEILUNG AUSHÄNDIGT, DIE IM WESENTLICHEN AUF DIE WIRKUNG DIESER LEGENDE HINWEIST. DIE AUSDRÜCKE "OFFSHORE-TRANSAKTION", "VEREINIGTE STAATEN" UND "U.S. PERSON" HABEN DIE BEDEUTUNG, DIE IHNEN IN DER REGULATION S DES SECURITIES ACTS ZUGEWIESEN WIRD;

- (g) er bestätigt, jede Person, an die er das Produkt überträgt, über etwaige Beschränkungen bei der Übertragung des Produkts zu informieren; und
- (h) er anerkennt, dass bis zum Ablauf von 40 Tagen nach dem Datum der ursprünglichen Emission jedes Angebot oder jeder Verkauf des Produkts innerhalb der Vereinigten Staaten durch einen Händler/Platzeur (unabhängig davon, ob er an dem Angebot beteiligt ist oder nicht) die Registrierungsanforderungen des Securities Acts verletzen kann, wenn ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf nicht in Übereinstimmung mit einer Befreiung von der Registrierungspflicht gemäß dem Securities Act erfolgt.

Verkaufsbeschränkungen für den US-Pensionsplan

Die Produkte dürfen nicht verkauft oder übertragen werden, und jeder Erwerber wird durch seinen Kauf der Produkte so behandelt als hätte er zugesichert und sich verpflichtet, dass er die Produkte nicht für oder im Namen oder mit Vermögenswerten oder mit Mitteln eines Arbeitnehmersvorsorgeplans, wie in Abschnitt 3 des U.S. Employee Retirement Income Security Act ("**ERISA**") definiert, erworben hat oder halten wird und die Produkte nicht an einen Arbeitnehmerplan überträgt, der Titel I der ERISA unterliegt, nicht an einen Plan oder eine Vereinbarung, die Abschnitt 4975 des Code unterliegt, überträgt, nicht an ein Unternehmen oder ein Konto, dessen Vermögenswerte als Vermögenswerte eines solchen Plans oder einer solchen Vereinbarung gelten, und nicht an

einen staatlichen, kirchlichen oder sonstigen Plan, der Gesetzen oder Vorschriften unterliegt, die im Wesentlichen Titel I der ERISA oder Abschnitt 4975 des Code entsprechen, überträgt.

Guernsey

Der Basisprospekt darf weder direkt noch indirekt an Personen in Guernsey verteilt oder in Umlauf gebracht werden, und das Angebot der Produkte darf nicht an Personen in Guernsey erfolgen, außer:

- (a) durch eine von der Guernsey Financial Services Commission gemäß dem Protection of Investors (Bailiwick of Guernsey) Law, 2020 (in der jeweils gültigen Fassung) (das **POI-Gesetz**) zugelassene Person; oder
- (b) von einer Person, die keine Körperschaft oder eine natürliche Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Guernsey ist, und diese Person:
 - (i) diese Tätigkeit in Guernsey oder von dort aus in einer Weise ausübt, wie sie diese in einer benannten Jurisdiktion oder von dort aus und nach dem Recht einer benannten Jurisdiktion ausüben darf, die nach Ansicht des Ausschusses für Politik und Ressourcen der Staaten von Guernsey in Bezug auf Tätigkeiten dieser Art einen angemessenen Schutz für Anleger bietet ("Benannte Jurisdiktion");
 - (ii) ihren Hauptgeschäftssitz in dieser Benannten Jurisdiktion hat und keine beschränkte Tätigkeit von einem ständigen Geschäftssitz in Guernsey aus ausübt;
 - (iii) nach dem Recht dieser Benannten Jurisdiktion als Staatsangehöriger anerkannt ist (und einen entsprechenden Nachweis erbracht hat); und
 - (iv) der Guernsey Financial Services Commission im Voraus schriftlich mitgeteilt hat, ab wann er diese Tätigkeit in Guernsey oder von Guernsey aus ausüben will (durch Ausfüllen eines "Formulars EX" und Einreichen der erforderlichen Unterlagen), und bestimmte Anforderungen erfüllt, die für einen Antragsteller auf eine Lizenz gelten, und die Guernsey Financial Services Commission die Freistellung bestätigt hat; oder
- (c) für die Personen, die von der Guernsey Financial Services Commission als Lizenznehmer gemäß dem POI-Gesetz, dem Gesetz über die Bankenaufsicht ((Bailiwick of Guernsey) Law, 2020 (in seiner geänderten Fassung), dem Gesetz über das Versicherungsgeschäft ((Bailiwick of Guernsey) Law, 2002 (in seiner geänderten Fassung), dem Gesetz über Versicherungsmanager und Versicherungsvermittler ((Bailiwick of Guernsey) Law, 2002 (in der geänderten Fassung) oder dem Regulation of Fiduciaries, Administration Business and Company Directors etc (Bailiwick of Guernsey) Law, 2020 (in der geänderten Fassung) und die Person, die eine solche Tätigkeit ausübt, erfüllt die Punkte (b) (i) bis (iii) oben und hat die Guernsey Financial Services Commission schriftlich über das Datum informiert, ab dem sie beabsichtigt, die Werbetätigkeit auszuüben; oder
- (d) wie von der Guernsey Financial Services Commission anderweitig gestattet.

Die Guernsey Financial Services Commission hat den Basisprospekt nicht geprüft. Weder die Guernsey Financial Services Commission noch die Staaten von Guernsey übernehmen irgendeine Verantwortung für die finanzielle Solidität der Emittentin oder der Produkte oder für die Richtigkeit der im Basisprospekt gemachten Aussagen oder geäußerten Meinungen in Bezug auf das Vorgenannte.

Die Produkte wurden nicht von der Guernsey Financial Services Commission registriert, genehmigt oder zugelassen.

WICHTIGE ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Verantwortlichkeit

Die Emittentin, Leonteq Securities AG, mit eingetragenem Sitz in Zürich, Schweiz, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieser Wertpapierbeschreibung. Die Emittentin erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die Angaben in dieser Wertpapierbeschreibung ihres Wissens nach richtig sind und dass die Wertpapierbeschreibung keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

Öffentliche Angebote und Zustimmung

Öffentliche Angebote

Bestimmte Produkte können, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, später von Finanzintermediären weiterverkauft, endgültig platziert oder anderweitig angeboten werden, wenn keine Ausnahme von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß der Prospektverordnung besteht. Ein solcher Weiterverkauf, eine solche Platzierung oder ein solches Angebot wird in dem Basisprospekt als "öffentliches Angebot" bezeichnet. Jede Person, die ein öffentliches Angebot von Produkten macht oder beabsichtigt, darf dies nur mit Zustimmung der Emittentin und vorbehaltlich und in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bedingungen einer solchen Zustimmung tun - siehe "Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts" weiter unten.

Mit Ausnahme der nachstehend unmittelbar dargelegten Fälle haben weder die Emittentin noch der Lead Manager die Abgabe eines öffentlichen Angebots durch eine Person unter irgendwelchen Umständen genehmigt (noch genehmigen sie die Verwendung des Basisprospekts (oder der Emissionsspezifischen Bedingungen) im Zusammenhang mit der Abgabe eines öffentlichen Angebots oder stimmen ihr zu). Solche nicht autorisierten Angebote werden nicht im Namen der Emittentin oder des Lead Managers oder der autorisierten Anbieter (wie unten definiert) gemacht, und keine der Emittentin, des Lead Managers oder der autorisierten Anbieter ist für die Handlungen einer Person, die solche Angebote macht, verantwortlich oder haftbar. Jedes öffentliche Angebot, das ohne die Zustimmung der Emittentin gemacht wird, ist unzulässig, und weder die Emittentin noch der Lead Manager oder die autorisierten Anbieter übernehmen Verantwortung oder Haftung für die Handlungen der Personen, die ein solches unzulässiges Angebot machen. Jede Person, die ein Angebot von Produkten unterbreitet wird, sollte sich erkundigen, ob ein Finanzintermediär ein autorisierter Anbieter ist.

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Im Zusammenhang mit einem öffentlichen Angebot von Produkten, wie in den Endgültigen Bedingungen beschrieben, stimmt die Emittentin der Verwendung des Basisprospekts (in der jeweils aktuellen Fassung) und der Endgültigen Bedingungen zu oder (im Falle von (ii) (Allgemeine Zustimmung) bietet sie an, ihre Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts (in der jeweils ergänzten Fassung) und der Endgültigen Bedingungen zu erteilen (und übernimmt die Verantwortung für die in dem Basisprospekt (in der jeweils ergänzten Fassung) und den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen in Bezug auf jede Person, die Produkte im Rahmen eines solchen öffentlichen Angebots eines autorisierten Anbieters erwirbt) durch oder (gegebenenfalls) an jeden der folgenden Finanzintermediäre, jeweils vorbehaltlich der Einhaltung der Zustimmungsbedingungen (wie unten beschrieben) durch diesen Finanzintermediär (jeweils ein "**autorisierter Anbieter**"):

- (a) **Spezifische Zustimmung:** jeder Finanzintermediär, der entweder
 - (i) in den Endgültigen Bedingungen ausdrücklich als autorisierter Erstanbieter genannt wird; oder
 - (ii) auf der Website der Leonteq Securities AG ausdrücklich als Autorisierter Anbieter genannt wird: (www.leonteq.com) (in diesem Fall werden sein Name und seine Adresse auf der Website der Leonteq Securities AG veröffentlicht); und
- (b) **Allgemeine Zustimmung:** Wenn in Teil C der Endgültigen Bedingungen "Allgemeine Zustimmung" als anwendbar festgelegt ist, jeder Finanzintermediär, der:
 - (i) zur Abgabe dieser Angebote gemäß der Richtlinie 2014/65/EU (in der jeweils aktuellen Fassung, "**MiFID II**") berechtigt ist; und
 - (ii) falls eine solche Bestätigung von der Emittentin oder dem Lead Manager verlangt wird, das Angebot der Emittentin durch Veröffentlichung der folgenden Erklärung (mit den Angaben in eckigen Klammern, die ordnungsgemäß mit den entsprechenden Informationen ergänzt werden) auf ihrer Website annimmt (die "**Annahmeerklärung**"):

Wir, [Name des Finanzintermediärs angeben], beziehen uns auf das Angebot von [Name der Produkte angeben] (die "**Produkte**"), das in den von Leonteq Securities AG, die auch durch ihre Niederlassung Guernsey (Leonteq Securities AG, Guernsey Branch) oder ihre Niederlassung Amsterdam (Leonteq Securities AG, Amsterdam Branch) handeln darf (die "**Emittentin**"), veröffentlichten Endgültigen Bedingungen vom [Datum angeben] (die "**Endgültigen Bedingungen**") beschrieben wird. In Bezug auf die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts (wie in den Endgültigen Bedingungen definiert) im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot der Produkte in der/den Jurisdiktion(en) des öffentlichen Angebots während der Angebotsfrist und vorbehaltlich und in Übereinstimmung mit den in den Endgültigen Bedingungen und dem Basisprospekt dargelegten Bedingungen, nehmen wir das Angebot der Emittentin an. Wir bestätigen, dass wir gemäß MiFID befugt sind, das öffentliche Angebot zu unterbreiten, und dass wir den Basisprospekt im Rahmen des öffentlichen Angebots verwenden. Hierin verwendete und anderweitig nicht definierte Begriffe haben die gleiche Bedeutung, die diesen Begriffen im Basisprospekt und in den Endgültigen Bedingungen zugewiesen sind.

Die unter (i) und (ii) oben erwähnte Zustimmung der Emittentin ist abhängig von der Einhaltung der folgenden Bedingungen (die "**Zustimmungsbedingungen**") durch den betreffenden Finanzintermediär

- (a) **Gerichtsbarkeit(en) für öffentliche Angebote:** Das öffentliche Angebot wird nur in Deutschland und Österreich gemacht, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben (die "**Gerichtsbarkeit(en) für öffentliche Angebote**");
- (b) **Angebotsfrist:** das öffentliche Angebot wird nur während der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Angebotsfrist (die "**Angebotsfrist**") unterbreitet; und
- (c) **Sonstige:** jede der anderen Bedingungen (soweit zutreffend), die in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen sind.

Die oben erwähnte Zustimmung bezieht sich auf Angebotszeiträume, die innerhalb von 12 Monaten ab dem Datum des Basisprospekts liegen.

Die Emittentin kann nach dem Datum der Endgültigen Bedingungen einem oder mehreren weiteren Autorisierten Anbietern die Zustimmung zu einem öffentlichen Angebot erteilen, den Angebotszeitraum unterbrechen oder ändern und/oder Bedingungen für die Zustimmung entfernen oder hinzufügen, und wenn sie dies tut, werden diese Informationen unter: www.leonteq.com. Alle neuen Informationen in Bezug auf autorisierte Anbieter, die zum Zeitpunkt der Genehmigung des Basisprospekts oder der Einreichung der Endgültigen Bedingungen unbekannt sind, werden veröffentlicht und können unter: www.leonteq.com eingesehen werden.

Weder die Emittentin noch der Lead Manager tragen die Verantwortung für die Handlungen der Autorisierten Anbieter, einschließlich deren Einhaltung der anwendbaren Wohlverhaltensregeln oder anderer lokaler regulatorischer Anforderungen oder anderer wertpapierrechtlicher Anforderungen im Zusammenhang mit einem Angebot.

Jedes Angebot oder jeder Verkauf von Produkten an einen Anleger durch einen Autorisierten Anbieter erfolgt in Übereinstimmung mit allen Bedingungen und anderen Vereinbarungen, die zwischen dem Autorisierten Anbieter und dem Anleger bestehen, einschließlich Preis, Zuteilungen und Abrechnungsmodalitäten. Es liegt in der Verantwortung des zum Zeitpunkt eines solchen Angebots anwendbaren Finanzintermediärs, dem Anleger diese Informationen zur Verfügung zu stellen, und weder die Emittentin noch der Lead Manager oder ein anderer Autorisierter Anbieter ist für diese Informationen verantwortlich oder haftbar.

Autorisierte Anbieter, die unter (ii) (Allgemeine Zustimmung) fallen und den Basisprospekt im Zusammenhang mit einem öffentlichen Angebot verwenden, sind verpflichtet, während der Dauer des betreffenden Angebotszeitraums die Annahmeerklärung auf ihrer Website zu veröffentlichen.

Interessen sowie Interessenkonflikte von natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind

Werden Provisionen an den Lead Manager oder Vertriebspartner gezahlt, können sich daraus Interessenkonflikte zu Lasten des Anlegers ergeben. Diese und weitere Interessenkonflikte von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind, werden im Risikofaktor "6.1. (*Risiken in Bezug auf Eigenindizes im Allgemeinen*)" angegeben. Im Übrigen liegen, soweit es der Emittentin bekannt ist, bei keiner

Person, die bei dem Angebot der Wertpapiere beteiligt ist, Interessen oder Interessenkonflikte vor, die einen wesentlichen Einfluss auf die Wertpapiere haben könnten.

Billigung und Notifizierung des Basisprospekts

Die Emittentin erklärt, dass

- (a) die Wertpapierbeschreibung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") als zuständiger Behörde gemäß der Prospektverordnung gebilligt wurde,
- (b) die BaFin die Wertpapierbeschreibung nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung billigt,
- (c) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieser Wertpapierbeschreibung sind, erachtet werden sollte, und
- (d) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

Nach der Billigung dieser Wertpapierbeschreibung zur Verwendung für öffentliche Angebote oder die Zulassung der Wertpapiere zum Handel im Rahmen des Basisprospekts als Basisprospekt im Sinne des Artikels 8 und 10 der Prospektverordnung durch die BaFin wurde bei der BaFin ein Antrag auf Notifizierung des Basisprospekts in die Republik Österreich gestellt.

Ratings

Die Produkte werden nicht einzeln geratet.

Produktarten

Die Produkte haben Rückzahlungsbedingungen, die an einen oder mehrere Basiswerte gebunden sind, und sind "Derivate" im Sinne der Prospektverordnung (daher sind in dem Basisprospekt spezifische Informationen enthalten, die bei Produkten, die keine "Derivate" sind, u.U. keine Anwendung finden).

Im Rahmen des Basisprospekts werden keine Aktienwerte gemäß Artikel 19 (Wertpapiere, die in Aktien wandel- oder umtauschbar sind) der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 begeben.

Die im Rahmen des Basisprospekts begebenen Produkte sind keine Wertpapiere, die an einen Index gebunden sind, in dem die Emittentin oder ein anderes Unternehmen der Leonteq Gruppe enthalten ist.

Produkte mit Angebotsfristen, die über die Gültigkeit des Basisprospektes 2023 hinausgehen

Gemäß Artikel 8(11) der Prospektverordnung kann die Emittentin unter dem Basisprospekt ein öffentliches Angebot von Produkten, das unter einem Vorhergehenden Basisprospekt eröffnet wurde, auch nach Ablauf der Gültigkeit des jeweiligen Vorhergehenden Basisprospekts fortsetzen, wenn das jeweilige Angebot seit Eröffnung ununterbrochen aufrechterhalten wurde (ggf. auch unter aufeinanderfolgenden Vorhergehenden Basisprospekten).

Der Basisprospekt dient als Nachfolgebasisprospekt im Sinne von Artikel 8(11) Satz 1 der Prospektverordnung der Vorhergehenden Basisprospekte für die in der nachstehenden Tabelle genannten Produkte (die "**Altprodukte**").

Ein "**Vorhergehender Basisprospekt**" ist jeder der folgenden:

- (a) Der Basisprospekt 2023,
- (b) der Basisprospekt 2022 und
- (c) der Basisprospekt 2021.

Die Endgültigen Bedingungen der Altprodukte, die unter einem Vorhergehenden Basisprospekt veröffentlicht wurden, gelten für das fortgesetzte öffentliche Angebot und sind zusätzlich zu den anderen im Basisprospekt enthaltenen Informationen zusammen mit den Bedingungen der Produkte und dem Formular der Endgültigen Bedingungen aus dem jeweiligen Vorhergehenden Basisprospekt zu lesen, die durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden. Eine Liste aller durch Verweis einbezogenen Informationen findet sich im Abschnitt "*Mittels Verweis einbezogene Informationen*" auf Seite 44. Es wird hiermit auf die Endgültigen

Bedingungen der Altprodukte verwiesen. Die Endgültigen Bedingungen der Altprodukte können auf der Website <https://structuredproducts-ch.leonteq.com/services/prospectuses> eingesehen werden.

Zum Datum des Basisprospekts handelt es sich bei den Altprodukten um die Produkte, die in der folgenden Tabelle mit ihrer ISIN angegeben sind:

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
CH1129855255	CH0596612413	CH0596612629	CH0596612504	CH0596616653	CH1129855222
CH0596612538	CH0596612546	CH0596612587	CH1171791721	CH0596612405	CH1171791549
CH0596612595	CH1171791796	CH0596612454	CH1129855230	CH1129854233	CH0596612553
CH0596612330	CH1129854209	CH0596612520	CH1129855248	CH0596612314	CH0596612561
CH0596616612	CH1171791705	CH1129854241	CH1171791788	CH0596616646	CH0596612488
CH0596612611	CH0596616638	CH0596612660	CH1171791713	CH0596612603	CH1129855214
CH0596612447	CH0596612363	CH0596612652	CH1171791762	CH0596612645	CH0596612496
CH1171791754	CH0596612389	CH0596616620	CH0596616604	CH0596612397	CH0596612355
CH1171791770	CH0596612637	CH0596612462	CH0596612512	CH1129854191	CH1171791739
CH1171791531	CH1129855263	CH0596612421	CH0596612439	CH0596612371	CH0596612579
CH1300962839	CH0596612322	CH0596612470	CH1171791747	CH0596612348	

Hyperlinks zu Webseiten

Zur Klarstellung: Inhalte von Webseiten, zu denen ein Hyperlink bereitgestellt wird, sind nicht Bestandteil des Basisprospekts.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Berechtigungen und Zustimmung

Es wurde ein interner Beschluss bezüglich der Emission von Produkten im Rahmen des Europäischen Programms durch die Emittentin am 18. April 2012 verabschiedet.

Die Emittentin hat alle erforderlichen Zustimmungen, Genehmigungen und Ermächtigungen im Zusammenhang mit der Einrichtung dieses Programms eingeholt und wird alle diese Zustimmungen, Genehmigungen und Ermächtigungen im Zusammenhang mit der Ausgabe und Leistung der einzelnen Produkte im Rahmen dieses Programms einholen.

Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge

Sofern in den Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, sind die Gründe für das Angebot die Gewinnerzielung im Rahmen der allgemeinen Geschäftstätigkeit. Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoerlös aus dem Verkauf von Produkten für das Hedging und die Zahlungs- und Lieferverpflichtungen, die sich aus der Emission der Produkte ergeben, sowie für die Zwecke der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Emittentin zu verwenden. Sollte in Bezug auf Wertpapiere eine bestimmte Verwendung der Erlöse vorgesehen sein, wird dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Endgültigen Bedingungen geben die etwaigen geschätzten Gesamtkosten und die geschätzten Nettoerlöse, jeweils aufgeschlüsselt nach den beabsichtigten Verwendungszwecken und der Reihenfolge ihrer Priorität, an.

Die Emittentin ist in der Verwendung der Erlöse aus der Ausgabe von Wertpapieren frei und nicht verpflichtet, diese in den Basiswert oder andere Vermögensgegenstände zu investieren.

Börsennotierung und Zulassung zum Handel

Anträge können für die Börsennotierung (Listing) von Produkten für die Notierung und den Handel am multilateralen Handelssystem für verbriefte derivative Finanzinstrumente beim Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse, der SIX Swiss Exchange AG, der BX Swiss AG und/oder jedem anderen multilateralen Handelssystem, das in den Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist, organisiert und verwaltet wird, gestellt werden.

Maßgebliches Clearing System

Die gemäß dem Programm emittierten Produkte können gemäß den Emissionsspezifischen Bedingungen von der SIX SIS, Euroclear, Clearstream und jedes anderen maßgeblichen Clearing-Systems gecleart werden. Die entsprechende International Securities Identification Number (die "ISIN") für jede von Euroclear oder SIX SIS zugeteilte Serie wird in den Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt. Transaktionen werden zur Abwicklung gemäß den maßgeblichen Bestimmungen durchgeführt.

Zum Datum dieser Wertpapierbeschreibung lautet die Adresse von SIX SIS AG, Pfingstweidstrasse 110, 8021 Zürich, Schweiz. Die Adresse von Clearstream lautet 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg. Die Adresse zusätzlicher Clearingsysteme wird in den Final Terms festgelegt

Verfügbare Dokumente

Solange der Basisprospekt Gültigkeit hat oder Produkte im Umlauf sind bzw. im Falle von (a), (b) und (c) bis zum Ablauf von zehn Jahren nach dessen Veröffentlichung, stehen Kopien der nachfolgend aufgeführten Dokumente, sofern verfügbar, am eingetragenen Sitz der Leonteq Securities AG zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten werktags (ausgenommen Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage) zur Einsichtnahme zur Verfügung und zur kostenlosen Abholung erhältlich:

- (a) diese Wertpapierbeschreibung, einschließlich sämtlicher Nachträge, die die Emittentin gegebenenfalls gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung erstellen wird – einsehbar über die Website der Emittentin: <https://structuredproducts-de.leonteq.com/services/prospectuses>;
- (b) die für die Wertpapiere maßgeblichen Endgültigen Bedingungen zur vorliegenden Wertpapierbeschreibung – jeweils einsehbar über die Website der Emittentin: <https://structuredproducts-de.leonteq.com/services/prospectuses>; und
- (c) weitere zukünftige Dokumente und/oder Ankündigungen, die von der Emittentin herausgegeben werden.

Informationen nach der Emission

Die Emittentin wird nach der Emission keinerlei Informationen hinsichtlich der Wertpapiere oder (soweit vorhanden) der Wertentwicklung eines Basiswertes oder eines anderen Bezugswertes im Zusammenhang mit den Wertpapieren zur Verfügung stellen, sofern nicht durch geltende Gesetze und Vorschriften vorgeschrieben.

Emissionspreis

Die Produkte werden von der Emittentin zu dem in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Ausgabepreis ausgegeben. Der Ausgabepreis wird von der Emittentin in Absprache mit dem jeweiligen Lead Manager zum Zeitpunkt des betreffenden Angebots festgelegt und hängt unter anderem von den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen ab. Der Angebotspreis solcher Produkte ist der Ausgabepreis oder ein anderer Preis, der zwischen einem Anleger und dem Autorisierten Anbieter, der die Produkte einem solchen Anleger anbietet, vereinbart werden kann. Die Emittentin wird nicht Partei von Vereinbarungen zwischen einem Anleger und einem Autorisierten Anbieter sein, und der Anleger wird sich an den entsprechenden Autorisierten Anbieter wenden müssen, um den Preis zu bestätigen, zu dem der Autorisierte Anbieter dem Anleger die Produkte anbietet.

Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen

Soweit es sich um Wertpapiere nach deutschem Recht handelt, unterliegen die Wertpapiere den Bestimmungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 5. August 2009 in seiner aktuellen Fassung ("**SchVG**"). Die Bedingungen der Wertpapiere, die unter diesem Programm begeben werden, sehen keine Gläubigerversammlungen oder Mehrheitsbeschlüsse der Wertpapierinhaber gemäß §§ 5 ff. SchVG vor.

EMITTENTIN

Leonteq Securities AG

Europaallee 39
8004 Zürich,

Schweiz

möglicherweise handelnd durch ihre

Zweigniederlassung in Guernsey (Leonteq Securities AG, Guernsey Branch)

Block F - Level 1, Hirzel Court,

St Peter Port, Guernsey,

GY1 2NH, Kanalinseln

oder ihre **Zweigniederlassung in Amsterdam (Leonteq Securities AG, Amsterdam Branch)**

Level 9, ITO Tower,

Gustav Mahlerplein 66A, 1082 MA Amsterdam,

Niederlande

LEAD MANAGER

Leonteq Securities AG

Europaallee 39

8004 Zürich

Schweiz

ZAHLSTELLE

(in Bezug auf SIX SIS Wertpapiere)

Leonteq Securities AG

Europaallee 39

8004 Zürich

Schweiz